

Jahrbuch

der preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung
und Verwaltung

Sechszehnter Band

Dr. jur. Bernhard Danckelmann



Springer

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandermann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen

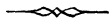
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Secretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.



Vierzehnter Band.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-642-93829-0
DOI 10.1007/978-3-642-94229-7

ISBN 978-3-642-94229-7 (eBook)

Buchdruckerei von Gustav Lange, jetzt Otto Lange, Friedrichstr. 103.

Inhalts-Verzeichniß

des XIV. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite.
25.	Die Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungs- dienst betr. (10. Dezember 1881.)	59
26.	Den Fortbildungsunterricht der gelernten Jäger bei den Jäger- Bataillonen betr. (2. Februar 1882.)	59
50.	Programm der Försterlehrlingschule zu Proskau	113
Versicherungswesen.		
27.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das zweite Rechnungsjahr 1881 (22. Febr. 1882.)	60
28.	Die Einberufung der zweiten ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten betr. (10. März 1882.)	61
51.	Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brand- versicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten (10. Juni 1882.)	115
Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente. Pensioni- rungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.		
1.	Beurlaubung im 4. Dienstjahre stehender Jäger der Klasse A zum Forstdienste betr. (18. September 1881.)	1
29.	Die Benutzung einer freien Dienstwohnung und freien Feuerung Seitens vom Amte suspendirter Beamten betr. (30. Dezembr. 1881.)	62
52.	Gesetz, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. (27. März. 1872)	115
53.	Gesetz, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (31. März 1882)	122
54.	Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der un- mittelbaren Staatsbeamten (20. Mai 1882.)	123
55.	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (5. Juni 1882.)	128
56.	Bekanntmachung des Finanz-Ministers zur Ausführung des Ge- setzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (5. Juni 1882.) . . .	146
57.	Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (9. Juni 1882.)	148

Art.	Seite.
58. Deklaration einer Bestimmung, betr. die Berechnung der Lantideme der Forstassen-Rendanten (29. Juli 1881 / 5. April 1882)	149
74. Statut der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamten-töchter (22. März 1881 / 31. October 1881)	183
75. Verlängerung der Erziehungsbeihilfen für Söhne und Töchter von verstorbenen Beamten der Domainen- und Forstverwaltung (3. Juli 1882)	187
76. Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr. (9. September 1882) . .	187

Diäten und Reisekosten.

30. Deklaration einer Bestimmung über die von den Königlichen Forstbeamten für Dienstreisen in Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu liquidirenden Reisekosten und Tagegelder (15. Dezember 1881)	62
---	----

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

2. Beschränkung der Seitens der betr. Behörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu ertheilenden Vollmachten (30. August 1881) . .	2
3. Die Anlegung von Steinbrüchen zc., Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen in landwirthschaftlich benutzte zc. betreffend. (15. September 1881)	4
4. Die Einreichung von Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte zur Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz betr. (27. October 1881)	4
5. Die Unzulässigkeit einer Abänderung der Finalabschlüsse der Staatskassen betr. (10. November 1881)	5
31. Die Verrechnung der Zinsen von den zufolge der Rezeffe sofort in ungetrennter Summe zu zahlenden Forstablösungs-Kapitalien betr. (17. Februar 1882)	63
32. Die Verrechnung der Ausgabereffe am Jahres-Rechnungs-schluß betr. (12. März 1882)	63
59. Den Nachweis des Unterstützungsfonds der Forstverwaltung zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen betr. (25 März 1882) .	150
60. Die zwangsweise Einziehung von Domänen- und Forstgefällen betr. (30. März 1882)	152
77. Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien in Ansehung derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu erheben bezw. zu leisten sind (7. Juli 1882) .	188
78. Die Stempelpflichtigkeit der von Staatsverwaltungen mit Privatpersonen abgeschlossenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge betr. (10. Juli 1882)	204

Art.	Seite
79. Die Bescheinigung der Rechnungen über die öffentlichen Wege in den Forsten betr. (14. Juli 1882)	207
80. Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnungsveränderungen der Empfangsberechtigten (19. September 1882)	208
Etatswesen und Statistik.	
33. Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1882/83.	64
34. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Naturalertrag für das Jahr vom 1. April 1882/83 und Einnahme Titel 1 für Holz	72
35. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr 1. April 1882—83.	73
36. Die statistische Erhebung über den Flächeninhalt der Staatsforsten und dessen Vertheilung auf die verschiedenen Benutzungs-, Betriebs- und Holzarten zc. betr. (11. Februar 1882)	83
61. Ermittlung der jährlichen Preisbewegung in den Hauptholzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen (13. April 1882)	153
62. Aenderung in der Titel-Bezeichnung des Etats der Forst-Verwaltung (17. April 1882)	153
Forstkultur und Bewirthschaftung.	
37. Die Verstärkung der Nutzholzausbeute in den Staatsforsten betr. (23. Dezember 1881)	87
Holzabgabe und Holzverkauf. Nebenutzungen.	
63. Die werbungskostenfreie Abgabe von Holz an Forstbeamte zu Reparaturbauten an den Forstdienstetablissemens betr. (12. Mai 1882)	154
87. Betr. die Behandlung derjenigen Fälle, in welchen bei den Holzversteigerungen Holz von anderer Gattung, anderem Sortiment zc. ausgedoten und zugeschlagen wird, als welches unter der ausgedotenen Nummer im Walde steht (18. August 1882).	210
Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilungen.	
6. Gebühren für Vermessungsarbeiten in Auseinandersetzungsachen betr. (12. Oktober 1881)	6
Kausachen.	
7. Bestimmungen über Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Wasserbauten der Domänen- und Forstverwaltung (4. November 1881)	9
38. Die Behandlung der im Bereiche der Forstverwaltung vorkommenden Bauten betr. (19. Januar 1882)	88
39. Regulativ, betr. die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemens der Staatsforstverwaltung (<u>13. Januar</u> 1882) <u>20. Februar</u>	89
64. Die Ausführung der Neu- und Reparaturbauten auf Forstdienst-Etablissemens durch die Revier-Oberförster betr. (18. März 1882).	155

Art.	Seite
82. Anderweite Regulirung des Fonds zu Forstdienst-Etablissemens-Bauten betr. (13. Juli 1882)	211
83. Die Anwendung von Holzcementdächern auf Forstdienst- u. Etablissemens betr. (8. August 1882)	212

Versuchswesen.

8. Verbreitung des forstlich-meteorologischen Jahresberichts pro 1880, des Prof. Dr. Müttlich. (3. Dezember 1881)	11
9. Berechnung der Kosten für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten (6. Dezember 1881)	11
10. Arbeitsplan für die Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten .	13
11. Arbeitsplan für die Untersuchung des forstlichen Verhaltens ausländischer Holzarten	27
40. Die Untersuchung der technischen Eigenschaften der in den fiskalischen Forsten versuchsweise anzubauenden fremden Holzarten betr. (12. Januar 1882)	99
65. Die Controle der Samenlieferung für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten (4. April 1882)	156.
66. Die Errichtung einer forstlichen Versuchsstation im Großherzogthum Hessen betr. (11. Mai 1882)	156
84. Die Verbreitung der Schrift von Zabel: „Die Kalifornischen Abietaceen nach Dr. Engelmann“ betr. (5. August 1882) . . .	213

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

12. Allgemeine Verfügung betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (25. August 1879)	34
13. Betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (6. Januar 1881.)	42
14. Denselben Gegenstand betreffend (12. Juli 1881).	43
15. Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen (29. Jan. 1881.)	43
16. Ministerial-Erklärung, betr. die Aufhebung der zwischen der Königl. preussischen und der Herzoglich anhalt-berenburgischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdsvewel in den Grenzwaldungen vom <u>5. September 1839</u> und <u>4./11. Februar 1850</u> , und der zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich anhalt-berenburgischen Regierung wegen desselben Gegenstandes getroffenen Vereinbarung vom <u>26./9. Aug. 1847</u> (<u>24. September 1880</u>) (<u>26. August 1881</u>)	48
17. Die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz betr. (29. September 1881)	49
18. Zuständigkeit der Strafkammern in Forstdiebstahlsachen. (Reichsgericht's-Erkenntnisse vom 4. Januar 1881 und vom 18. Juni 1881)	50
19. Strafantrag bei Jagdvergehen (Reichsger.-Erf. vom 23. Juni 1881)	51
20. Kaninchen. Jagdbarkeit (Reichsger.-Erf. vom 1. Oktober 1881) .	51

Art.	Seite.
21. Widerstand gegen Forstbeamte. Rechtmäßige Amtsausübung. (Reichsger.-Erkenntniß vom 4. Oktober 1881)	52
22. Widerstand gegen einen Privatforstausseher (Reichsger.-Erf. vom 13. Oktober 1881)	53
41. Die Bestellung königlicher Forstschutzbeamten zu Hülfssbeamten der Staatsanwaltschaften betr. (23. November 1881)	101
42. Die Verhütung von Waldbränden aus Anlaß der Truppenbivaks betr. (23. Januar 1882)	101
43. Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Potsdam, betr. die nach § 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 an Stelle der Gefängnißstrafe tretenden Forst- oder Gemeinde- Arbeiten (24. Januar 1882)	102
44. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. August 1881, betr. die Aufhebung der zwischen der königlich Preussischen und der königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom 27. September 1864 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten (9. Februar 1882)	106
45. Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft wegen wiederholten Forstdiebstahls. (Oberverwaltungsger.-Erf. v. 5. Oktober 1881)	106
46. Förster. Diebstahl. (Reichsger.-Erf. v. 2. Dezember 1881)	108
47. Tödtung von Hunden. Jagdberechtigter. (Reichsger.-Erf. vom 17. Dezember 1881)	108
67. Den Schutz der flüchtigen Sandschellen betr. (3. April 1882)	162
68. Feld- und Forst-Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden (24. April 1882)	163
69. Feld- und Forstpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster (6. Mai 1882)	170
70. Polizei-Verordnung der Regierung Münster, betr. die Wildlegitimationscheine (6. Mai 1882)	176
71. Gewerbsmäßigkeit beim Jagdvergehen (Reichsger.-Erkenntn. vom 25. März 1882).	178
85. Die Verminderung der Reiher und Kormorane betr. (5. Juli 1882)	213
86. Jagdvergehen. Ort der That. (Reichsger.-Erf. vom 10. Juni 1882)	214
87. Fehlerei. Ankauf von Wild Jagdberechtigter. (Reichsgerichts-Erf. vom 22. Juni 1882)	215
88. Privatförster. Widerstand. Rechtmäßigkeit der Amtsausübung. (Reichsger.-Erf. vom 23. Juni 1882)	215

Personalien.

23. Veränderungen im königl. Forst- und Jagd-Verwaltungspersonal vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1881	53
48. Veränderungen im königl. Forst- und Jagd-Verwaltungspersonal vom 1. Januar bis ult. März 1882	108
72. Veränderungen im königl. Forst- und Jagd-Verwaltungspersonal vom 1. April bis ult. Juni 1882	178

Art.	Seite.
89. Veränderungen im Königl. Forst- und Jagd-Verwaltungspersonal vom 1. Juli bis ult. September 1882	216
24. Ordensverleihungen an Forst- und Jagd-Beamte vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1881	56
49. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagd-Beamte vom 1. Januar bis ult. März 1882	110
73. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagd-Beamte vom 1. April bis ult. Juni 1882	181
90. Ordensverleihungen an Forst- und Jagd-Beamte vom 1. Juli bis ult. September 1882	219

Chronologisches Verzeichniß.

91. Der in gegenwärtigem (XIV.) Bande enthaltenen Gesetze, Kabinetts-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc.	222
Drukfehler-Berichtigungen	112. 183



Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

1.

Beurlaubung im 4. Dienstjahre stehender Jäger der Klasse A. zum Forstdienste betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 9684.

Berlin, den 18. September 1881.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen sind in neuerer Zeit von den Königlichen Regierungen und Oberförstern so zahlreiche Anträge auf Verlängerung des den im 4. Dienstjahre stehenden Jägern der Klasse A. während der Winter- und bezw. Frühjahrsmonate ertheilten Forsturlaubs eingegangen, daß sich die genannte Behörde außer Stande gesehen hat, sämtlichen derartigen Anträgen zu entsprechen. Die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen hat sich in dankenswerther Weise bereit erklärt, auch fernhin nach Möglichkeit allen berechtigten desfallsigen Wünschen der Forstverwaltung Rechnung tragen zu wollen und in anerkannt dringenden Fällen Jäger der Klasse A, welche bereits ein halbes Jahr zum Forsturlaub gelangt waren oder solche, welche in vereinzelten Fällen zu diesem Urlaub bis dahin noch nicht herangezogen wurden, auch während der militärischen Ausbildungsperiode weiterhin zu beurlauben. Selbstverständlich muß aber die Verlängerung bezw. Ertheilung eines solchen den militärischen Interessen entgegenstehenden Urlaubs auf diejenigen besonderen Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen ein unabweisliches Bedürfniß auf Ergänzung der Forstschutzkräfte in einem bestimmten Reviere oder Reviertheile vorliegt und die Forstverwaltung außer Stande ist, diese Ergänzung in anderer Weise zu bewerkstelligen, wie z. B. durch Heranziehung bezw. anderweite Vertheilung der für den betreffenden Bezirk angemeldeten Reservejäger oder durch Zuhilfenahme geeigneter Waldbarbeiter.

Die Königliche Regierung wird daher hiermit veranlaßt, vorstehende Gesichtspunkte in Zukunft gehörig ins Auge zu fassen und nur in wirklich dringlichen Fällen entsprechend motivirte Anträge auf längere Belassung der Dispositions-Urlauber im Forstdienste an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen gelangen zu lassen. Alle derartige Anträge sind hinfort von der Königlichen Regierung selbst, nicht aber von den Lokalforstbeamten einzubringen und zwar, damit der genannten Militärbehörde die nöthige Zeit zur erforderlichen Korrespondenz mit den betreffenden Truppentheilen verbleibt, rechtzeitig vor Ablauf des zuerst ertheilten Urlaubs, jedenfalls aber bis spätestens zum 15. April.

Nach einer ferneren Mittheilung der mehrgenannten Inspektion gehen bei denselben nicht selten auch Anträge auf Ueberweisung eines qualifizirten Jägers zur Vertretung erkrankter Forstbeamten für wenige Wochen ein. Auch solchen Anträgen wird in wirklich dringenden Bedarfsfällen, sobald eine Aushilfe in anderer Weise nicht zu beschaffen ist, fernerhin die Genehmigung nicht verweigert werden; es läßt sich dabei jedoch nicht verkennen, daß die betreffenden Jäger bei einer so kurzen Beurlaubung zum Forstdienste, für welchen sie immerhin sich anderweit zu equipiren gezwungen sind, bei Remunerirung nach den für die Dispositions-Urlauber durch die Circular-Verfügung vom 17. Februar 1874 IIb 3030*) vorgeschriebenen Diätensätzen in eine pekuniäre mißliche Lage versetzt werden. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ermächtige ich daher die Königl. Regierung, hinfort denjenigen Jägern, welche für eine kürzere Zeitdauer als 3 Monate zum Forstdienste beurlaubt und im letzteren beschäftigt werden, an Stelle der sub e der oben genannten Circular-Verfügung aufgeführten Sätze Diäten bis zum Betrage von „zwei Mark“ pro Tag zu gewähren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Geschäfts-, Rassen- und Rechnungswesen.

2.

Beschränkung der Seitens der betreffenden Behörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu ertheilenden Vollmachten.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen ausschließlich der zu Sigmaringen, an die Kgl. Finanz-Direction zu Hannover und an den Königl. Geheimen Regierungsrath, Herrn Kayser, Hochwohlgeboren hier. II. 4279. III.

Berlin, den 30. August 1881.

Der Herr Minister des Innern und der Herr Finanz-Minister haben in der Circular-Verfügung vom 17. d. M. (I. A. 6652 M. d. J. I. 10806 II. 9084 III. 1138) } F. M.,

Anl. a.) angeordnet, daß in allen, den fiskalischen Vertretern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursen zu ertheilenden Vollmachten die Ermächtigung zum Abschlusse von Vergleichen, zu Verzichtleistungen und zu Anerkenntnissen ausdrücklich ausgeschlossen werden, und daß es demnach zu derartigen Erklärungen einer besonderen Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde, beziehungsweise der höheren Genehmigung bedürfen solle. Ich bestimme hiermit, daß die gedachte Circular-Verfügung auch für den Bereich der Domänen- und Forst-Verwaltung Anwendung zu finden hat.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

F. A.: Scharnow.

*) S. Jahrbuch Bd. VII. S. 4 Art. 5.

a.

Berlin, den 17. August 1881.

Nach § 77 der deutschen Civilprozeßordnung*) bedürfen Bevollmächtigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Abschluß von Vergleichen, zur Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und zur Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs keiner besonderen Ermächtigung. Das Gleiche gilt in Gemäßheit der Bestimmung im § 65 der deutschen Concursordnung**) auch für Zwangsvergleiche in Concurfen. Nach § 79 der Civilprozeßordnung***) kann die Befugniß zur Vornahme der gedachten Rechtshandlungen jedoch in der Vollmacht selbst ausgeschlossen werden. Da es bedenklich erscheint, den fiskalischen Vertretern jene Befugniß ohne Einschränkung zu ertheilen, so wird hiermit angeordnet, daß in allen den Vertretern des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Concurfen zu ertheilenden Vollmachten die fragliche Ermächtigung ausdrücklich ausgeschlossen wird und daß es demnach zu Vergleichen, Verzichtleistungen und Anerkennnissen gedachter Art einer besonderen Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde bedarf. Inwieweit die letztere hierzu noch die höhere Genehmigung einzuholen hat, bestimmt sich nach den darüber ergangenen besonderen Anweisungen.

Der Minister des Innern.

gez. v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung.

gez. Meinecke.

An sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, an das Königl.che Polizei-Präsidium in Berlin und die Königl.che Finanz-Direktion in Hannover.

I. 10806)
F. M. II. 9084 } M. d. F. I. A. 6662.
III. 1138)

*) § 77 der Deutschen Civilprozeßordnung lautet:

Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen einschließlic derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters, sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

**) § 65 der deutschen Concursordnung:

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Concursverfahren entsprechende Anwendung.

***) § 79 der deutschen Civilprozeßordnung:

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen ertbeilt werden.

3.

Die Anlegung von Steinbrüchen etc., Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen in landwirthschaftlich benutzte etc. betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 9333.
II.

Berlin, den 15. September 1881.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 12. August d. J. ermächtige ich die Königliche Regierung, selbstständig in den Königlichen Oberförstereien

1. die Anlegung von Steinbrüchen, Lehm-, Kies-, Mergelgruben und Torfstichen innerhalb forst- bezw. landwirthschaftlich benutzter Flächen anzuordnen und
2. die Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen bis zur Größe von drei Hektaren in landwirthschaftlich benutzte zu veranlassen und umgekehrt, letzteres jedoch nur, sofern der etatsmäßige Durchschnittsbruttoertrag der betreffenden Oberförsterei pro ha den Durchschnitts-Pacht-erlös der letzten sechs Jahre für die beteiligten Flächen übersteigt. Jener Durchschnittsbruttoertrag kann so ermittelt werden, daß die etatsmäßige Solleinnahme der bezüglichen Oberförsterei für Holz durch die etatsmäßige Fläche des Holzbodens getheilt wird.

Nach Vorstehendem modificirt sich das zweite Alinea im Abschnitt I der Circular-Verfügung vom 3. Juni 1877 II^b 9678*).

Für die Domänen-Verwaltung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

4.

Die Einreichung von Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte zur Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction in Hannover. III. 11587.

Berlin, den 27. Oktober 1881.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, in allen Fällen, in welchen Disciplinar-Untersuchungsakten gegen Forstbeamte zur Einholung der Entscheidung der Berufsinstanz an mich eingereicht werden, eine vollständige Abschrift des Disciplinar-Erkenntnisses erster Instanz für die Akten meines Ministeriums beizufügen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 459 Art. 60.

5.

Die Unzulässigkeit einer Abänderung der Finalabschlüsse der Staatskassen betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Finanz-Direction zu Hannover und die Königl. Ministerial-Baukommission hieselbst, sowie zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an den Direktor der Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Dandekmann, Hochwohlgeboren zu Eberswalde, und an den Direktor der Forstakademie, Herrn Dr. Borggreve, Hochwohlgeboren zu Münden.
II. 5314.

Berlin, den 10. November 1881.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion, Ministerial-Baukommission) erhält anliegend beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 14. v. M., betreffend die Unzulässigkeit der Abänderung der Final-Abschlüsse der Staatskassen, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Bei der Domänen- und Forstverwaltung ist gemäß der Circular-Verfügung vom 1. Februar 1876 (II. 16208*) bereits bisher nach den Bestimmungen des vorgedachten Beschlusses verfahren worden, den Rechnung legenden Kassen der gedachten beiden Verwaltungen ist jedoch die genaue Beachtung derselben nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

LUCIUS.

a.

Beschluß.

ad St. M. Nr. 1808/81.

Berlin, den 14. October 1881.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 22 des Allerhöchst vollzogenen Kassen-Regulativs vom 17. März 1828, wonach die Final-Abschlüsse aller Staatskassen unabänderlich sind und die Grundlage der Jahres-Rechnungen zu bilden haben, wird auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungskammer hiermit beschloffen,

daß fortan in allen Verwaltungen die Final-Abschlüsse der Kassen, abgesehen von etwaigen formellen Mängeln derselben, niemals nachträglichen Abänderungen unterzogen werden dürfen, und daß von denselben auch bei Aufstellung der Jahres-Rechnungen der nächst höheren Kasse niemals abgewichen werden darf.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressort-Ministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter. Dr. Lucius.
Dr. Friedberg. von Boetticher. von Gosler.

*) S. Jahrb. Bd. VIII. S. 397 Art. 56.

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeintheilungen.

6.

Gebühren für Vermessungsarbeiten in Auseinandersetzungssachen betreffend.

Circular-Verfügung an sämtliche Königl. General-Kommissionen. M. f. L. I. 11625.
III. 8630. F. M. II. 10564. I. 14078.

Berlin, den 12. October 1881.

Nachdem die von dem Central-Direktorium der Vermessungen unterm 29. Dezember 1879*) beschlossenen Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung auch für die Auseinandersetzungssachen in Kraft getreten sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875**) das für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten erlassene gemeinschaftliche Reskript vom 4. Januar 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 61.) durch folgende Zusatzvorschriften ergänzt beziehungsweise abgeändert:

A. Zu „a. Gebührensätze“ hinter I. 3.

4. Die zur Genügung der Vorschriften in den §§ 1 ff. der Bestimmungen vom 29. Dezember 1879 ausgeführten trigonometrischen Arbeiten werden wie folgt entschädigt:

- a) Für die vollständige Ausführung der Triangulation einschließlich der dauerhaften Vermarkung der trigonometrischen Punkte, insbesondere für die Ausführung der Winkelmessung und der hierher gehörigen Centrirungs- und sonstigen Hilfsrechnungen, für die Berechnung der Koordinaten der trigonometrischen Punkte einschließlich der Herleitung der rechtwinkligen Koordinaten aus den geographischen Koordinaten für die aus der Triangulation der Landesaufnahme gegebenen Punkte und dergleichen mehr, endlich für die Anfertigung der trigonometrischen Karte und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können liquidirt werden:

für jeden trigonometrischen Punkt

Preis	I . . .	10	Mark,
	II . . .	15	„ ,
	III . . .	20	„ ,
	IV . . .	25	„ ,

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 58.

**) Der § 14 lautet:

Die von den Auseinandersetzungsbehörden verwendeten Vermessungsrevisoren und Feldmesser werden nach den für sie bestehenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Feldmesserreglements, remunerirt. Für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten kann der Verwaltungschef nach Einvernehmen mit dem Finanzminister von dem gedachten Reglement abweichende Entschädigungssätze feststellen.

An Stelle der bisherigen in Wegfall kommenden Gewährung freier Wohnung, Licht und Heizung bei auswärtigen Geschäften durch die Auseinandersetzungsinteressenten, sowie an Stelle der ihnen bisher zugewilligten besonderen Reisebiäten erhalten die Vermessungsbeamten fortab für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte in mehr als 1,5 Kilometer Entfernung von ihrem gewöhnlichen Wohnorte nothwendig zubringen müssen, eine Feld- und Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 6 Mark.

b) die Gebühren unter a) finden nur Anwendung für diejenigen neu bestimmten Punkte, auf welchen eine Winkelmessung wirklich stattgefunden hat, während für die lediglich durch Vorwärtseinschneiden bestimmten Punkte, auf denen die Winkel nicht gemessen worden, nur die Hälfte der gedachten Gebühren zu liquidiren ist. Bis zur Hälfte der Gebühren unter a kann auch für diejenigen durch eine bereits vorhandene Triangulation gegebenen Punkte bewilligt werden, welche zur Bestimmung weiter trigonometrischer Punkte gedient haben, falls auf den ersigedachten Punkten die Winkel wirklich gemessen sind.

c) Die Gebühren unter a dürfen für einen und denselben Punkt nur einmal zum Ansatz kommen.

Die Anzahl der neu bestimmten Punkte darf in der Regel nicht größer sein, als daß durchschnittlich je ein Punkt im mittleren Terrain auf eine Fläche von 100 Hektaren, in gebirgigem Terrain auf eine Fläche von 75 Hektaren, da aber, wo umfangreiche Waldungen oder Heiden zu vermessen sind, namentlich in ebenem Terrain, auf eine Fläche von 150 Hektaren entfällt. Ist eine größere Anzahl von trigonometrischen Punkten bestimmt worden, so dürfen, falls dieselben überhaupt notwendig zu bestimmen waren, im mindesten Ausmaß vier neu bestimmte Punkte nach den vollen Gebühren zu a, alle übrigen nur zur Hälfte dieser Gebühren vergütet werden.

d) Von den unter a aufgeführten Preisklassen dürfen die Preise III und IV nur angewendet werden, wenn die Punktenbestimmung durch „Einschneiden“ die Regel bildet.

Im Uebrigen sind anzuwenden:

der Preis I bei offenem überstichtlichem Terrain, in welchem die Auslichtung von Visirlinien garnicht oder nur in ganz geringem Maße erforderlich ist, auch sonstige erschwerende Umstände nicht obwalten;

der Preis II unter mittleren Verhältnissen, insbesondere, wenn Auslichtungen von Visirlinien, zwar in größerem Maße vorkommen, aber doch nicht sehr zeitraubend sind;

der Preis III unter schwierigeren Verhältnissen, insbesondere, wenn die Auslichtung der Visirlinien in größerem Umfange notwendig wird, oder wenn excentrische Winkelbeobachtungen auf Kirchtürmen und dergleichen mehr mit zeitraubenden Hülfsmessungen zur Bestimmung der Centrirungselemente in größerer Ausdehnung auszuführen sind;

der Preis IV unter den schwierigsten Verhältnissen, bei der Bestimmung von Punkten der dritten oder einer noch höheren Dreiecksordnung, insbesondere, wenn kostspielige Signalbauten erforderlich, ferner bei Punkten der vierten Dreiecksordnung, wenn sehr zeitraubende Auslichtungen der Visirlinie in Holzpflanzungen und dergleichen mehr notwendig sind oder sonst sehr erhebliche Schwierigkeiten obwalten.

B. Zu „a. Gebührensätze“ hinter II. 5.

6) Die zur Genügung der Vorschriften in den §§ 3 ff. der Bestimmungen vom 29. Dezember 1879 erforderlichen polygonometrischen Arbeiten.

Ueber die durch die Bestimmung zu A in Ihrem Geschäftsbezirk voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten wolle die Königliche General-Com-

mission bis zum 1. April 1882 behufs Berücksichtigung für den StaatshaushaltsEtat für 1883/84 mir, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Anzeige machen; auch ist im Fall von Veränderungen für die späteren Etatsjahre rechtzeitig zu berichten. Für das laufende und das nächstfolgende Etatsjahr sind die fraglichen Mehrkosten, sofern durch dieselben eine Ueberschreitung des bezüglichen Etatstitels herbeigeführt wird, als Mehrausgabe zu verrechnen.

Zusatz für die Generalkommission in Hannover.

Für die Provinz Hannover, in welcher das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen keine Geltung hat, ist die Entscheidung über die Bezahlung der fraglichen Messungskosten und die Erwidernng auf den von der königlichen General-Kommission an mich, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, unterm 10. Dezember v. Js. Nr. 9572 erstatteten Bericht noch vorbehalten. In Betreff der trigonometrischen Punktenbestimmungen erscheint die Anwendung der gleichen Gebührensätze angemessen. Da die polygonometrischen Punktenbestimmungen die Stückvermessung wesentlich erleichtern, so würde es nicht gerechtfertigt sein, neben einer etwaigen besonderen Bezahlung der ersteren die jetzt in der Provinz Hannover für die Stückvermessung bestehenden Aufordsätze aufrecht zu erhalten; vielmehr ist es angezeigt, die polygonometrischen Arbeiten und die Stückvermessung zusammen durch einen gemeinschaftlichen Bezahlungssatz zu vergüten. Wegen Fixirung desselben wolle die königliche General-Kommission zunächst Vorschläge machen.

In Betreff des Kostenpunkts für polygonometrische Arbeiten sei beispielsweise bemerkt, daß für die Vermessung einer Fläche von 500 ha, an deren äußerem Umfange etwa 50 Polygonpunkte zu bestimmen und hierfür noch den in der Katasterverwaltung geltenden Gebührenbestimmungen, welche für die polygonometrischen Arbeiten, für die Stückvermessungen im Felde, für die Kartirung und für die Flächenberechnung wegen der hier bestehenden Arbeitsausführung durch verschiedene Personen je besondere Bezahlungssätze vorsehen, eine Gebühr von 1,50 M. für den Punkt, also von etwa 75 M. im Ganzen zu zahlen sein würde. Die Bezahlung von Polygonpunkten im Innern der zu vermessenden Fläche kann hierbei nicht in Betracht kommen, da diese Punkte voll der Stückvermessung zu Gute kommen würden, auch berücksichtigt werden muß, daß die eigentliche Stückvermessung ohne das Bindeglied der polygonometrischen Punktenbestimmung direkt von den trigonometrisch bestimmten Punkten und den geraden Verbindungslinien der letzteren unter sich und mit den Polygonzügen am Umfange der zu vermessenden Fläche ausgeführt werden kann (§ 3 der Bestimmungen vom 29. Dezember 1879).

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
Lucius.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

Sausachen.

7.

Bestimmungen über Vergabung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Wasserbauten der Domänen- und Forstverwaltung.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Finanz-Direction in Hannover und die Königl. Ministerial-Bau-Commission hiersebst, sowie abschriftlich an sämtliche Herren Oberpräsidenten behufs Mittheilung zur Kenntnisaahme und Nachachtung an die Meliorations-Bauinspectoren.

I. 14891. II. 5127.

Berlin, den 4. November 1881.

Durch Circular-Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. October cr. III. 10126 (Ann. a) ist angeordnet worden, daß die Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergabung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung

und

die allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung abgesehen von einigen Ergänzungen unverändert auch bei den auf die Wasserbauten der Staatsverwaltung bezüglichen Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse des dortseitigen Ressorts zu Grunde zu legen seien und bestimme ich hiermit unter Hinweis auf meine bezügliche Circular-Verfügung vom 20. September v. J. II. No. 8456 und III. No. 6170*), daß auch bei den Wasserbauten des diesseitigen Ressorts ein gleichmäßiges Verfahren zur Anwendung zu bringen sei.

Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen von den getroffenen Anordnungen geboten erscheinen, so ist darüber besonders an mich zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 4. October 1881.

Die im Anschluß an den Erlaß vom 24. Juni v. J. und die demselben beigefügten Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergabung von Leistungen und Lieferungen im Bereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vorge-schriebenen und unter demselben Tage mitgetheilten

Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergabung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung

und

allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung erscheinen im Wesentlichen auch zur Anwendung für die Wasserbauten geeignet und werden zu diesem Ende nur in einigen Punkten einer Ergänzung bedürfen. Indem ich daher Euer Hochwohlgeboren ersuche, jene Bestimmungen fortan unter Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen unverändert auch bei den auf

*) vfr. Jahrb. Bd. XIII. S. 71 Art. 21.

die Wasserbauten der Staatsverwaltung innerhalb meines Ressorts bezüglich Ausschreibungen und Vertragsabschlüssen zu Grunde zu legen, bemerte ich bezüglich der erforderlichen Ergänzungen das Folgende.

Die nach § 2 der „Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen“ von den Submittenten einzureichenden Offerten haben, sofern sich dieselben auf Wasserbauten beziehen, außer den im § 2 l. c. bezeichneten Erklärungen und Angaben noch die genaue Bezeichnung zu enthalten, ob sie auf die ganze Submission oder auf Theile derselben und event. welche Theile gerichtet sind, und ist daher in den speziellen Bedingungen ein entsprechender Satz vorzusehen und darin vorzuschreiben, daß, sofern es sich um Theillieferungen bzw. Leistungen handelt, die Wasserbauinspektionsbezirke event. Buhnenmeisterdistrikte, auf welche die Offerten sich beziehen, speziell anzugeben sind.

Da nach § 5 l. c. der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt ist, wenn die Benachrichtigung davon innerhalb der Zuschlagsfrist an die in der Offerte angegebene Adresse aufgegeben worden, so ist es selbstverständlich, daß bei Ablehnung der im § 7 vorgesehenen Vertragsabschließung, bzw. Ausführung der in der Offerte übernommenen Arbeit oder Lieferung der Fiskus befugt ist, den Bau oder die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zur Ausführung bringen zu lassen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 10 der „Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen“ ist dem Unternehmer zweifellos auch für den Fall zuzuerkennen, wenn die Unterbrechung oder gänzliche Abstandnahme von der weiteren Bauausführung auf ausdrückliches Verlangen der Verwaltung erfolgt. Bei einer durch höhere Gewalt herbeigeführten längeren Unterbrechung kann ferner nach dem Ermessen der Behörde der Beendigungstermin der Arbeitsleistung beziehungsweise Lieferung angemessen verlängert werden.

Sollten demnächst in einzelnen Fällen bei Anwendung der betreffenden Bestimmungen Schwierigkeiten entstehen, welche Abweichungen von denselben geboten erscheinen lassen, so stelle ich anheim, darüber gleichzeitig mit dem durch den Erlaß vom 24. Juni v. J. angeordneten generellen Bericht motivirt sich zu äußern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, sowie in Sigmaringen, die königlichen Regierungen und Landdrosteien in den übrigen Provinzen und die königliche Ministerial-Bau-Kommission hier selbst (je besonders).

Versuchswesen.

8.

Verbreitung des forstlich-meteorologischen Jahresberichts pro 1880 des Prof. Dr. Müttrich.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen
(excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover.

III. 12899/12938 1. Ang. von 2.

Berlin, den 3. Dezember 1881.

Im Interesse des forstlichen Versuchswesens sind von der Schrift des Professors an der Forstakademie zu Eberswalde und Dirigenten der meteorologischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens Dr. A. Müttrich:

„Jahresbericht über die Beobachtungs-Ergebnisse der im Königreich Preußen und in den Reichslanden eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Sechster Jahrgang das Jahr 1880.

eine Anzahl Exemplare angekauft worden, um diese Beobachtungen, wie mit früheren Jahresberichten geschehen, dem Forstverwaltungspersonal zur Kenntniß zu bringen.

Der Königl. Regierung (Finanz-Direction) werden . . . Exemplare dieser Schrift mit der Veranlassung hierbei übersandt, jedem Oberförster Ihres Bezirks je ein Exemplar derselben zur Kenntnißnahme und Inventarisirung mitzutheilen und die überschießenden Exemplare für den dortigen Gebrauch zurückzubehalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

9.

Verrechnung der Kosten für die Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 13191.

Berlin, den 6. Dezember 1881.

Es besteht die Absicht, für die Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten im nächsten Staatshaushaltsetat einen besonderen Fonds nicht mehr auszubringen, sondern die für jene Versuche nothwendigen Ausgaben bei dem Kulturgelderfonds zu verrechnen. Da bereits gegenwärtig in einzelnen Versuchsrevieren für das Kulturjahr 1. Oktober 1881/82 bezügliche Kosten auflaufen, so bestimme ich schon jetzt vorbehaltslich der Abänderung, wenn der Staatshaushaltsetat Anderes anordnen sollte, daß von dem vorgeannten Kulturjahr ab die Kosten für die Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten bei dem Kulturgelderfonds der Versuchsreviere verbucht werden. Die Rechnung darüber ist aber nach wie vor nach Anweisung der Verfügung vom 12. April d. J. III. $\frac{3135}{3704}$ (Anl. a) getrennt zu halten.

Diejenigen Königlichen Regierungen, welche bereits die Zuschüsse zu dem Kulturgelderfonds pro 1881/82 hier beantragt haben, wollen ungekürzt noch ergänzend anzeigen, welche Kosten die Ausführung der mehrfach erwähnten Versuche im nächsten Jahre erfordern wird.

Die übrigen Königlichen Regierungen werden diese Kosten bei ihren noch ausstehenden Anträgen zu berücksichtigen haben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 12. April 1881.

Auf den Bericht
benachrichtige ich die Königliche Regierung (Finanz-Direktion), daß im dortigen Bezirke vorläufig die Oberförstereien:

.
zu Anbauversuchen mit außereuropäischen Holzarten bestimmt worden sind. Ob von denselben noch die eine oder andere Oberförsterei in Fortfall kommen kann, wird sich erst übersehen lassen, wenn festgestellt ist, welche Versuchsstellen in den anderen deutschen Staaten zu dem gleichen Zwecke ausgewählt sind.

Den Oberförstern der vorstehenden Reviere sind bereits mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der in diesem Frühjahr auszuführenden Arbeiten je ein Exemplar des Arbeitsplanes für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten, sowie je ein Exemplar des darin in Bezug genommenen allgemeinen Arbeitsplanes für forstliche Kulturversuche Seitens der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Eberswalde direkt übersandt worden.

Von den in der Anlage beifolgenden Exemplaren beider Pläne wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) dem Herrn Oberforstmeister und den betheiligten Herren Forstmeistern je ein Exemplar überweisen.

Die Hauptstation für das forstliche Versuchswesen hat auch bereits einen Theil der in diesem Frühjahr auszuführenden fremden Holzsamereien, den Oberförstern direkt zugehen lassen, ohne daß es bei der drängenden Zeit möglich gewesen ist, die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) von hier aus davon zu benachrichtigen. Es wird sogar erst in einigen Wochen mitgetheilt werden können, welche Samenmengen in den dortigen Bezirk überwiesen sind. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle sich daher zu Ihrer Orientirung Anzeige von den Oberförstern der obigen Versuchsreviere über den Empfang der Samen erstatten lassen, so daß die betheiligten Herren Forstbeamten Ihres Kollegii in der Lage sind, auch schon in diesem Jahre ihre volle Aufmerksamkeit den Anbauversuchen zuzuwenden und dieselben gehörig zu kontrolliren.

Die Kosten der Anbauversuche sind vorläufig bei dem Kulturgelderfonds der Versuchsreviere zu verausgaben. Die Rechnung darüber ist getrennt zu halten, in der Form der Kulturgelder-Rechnung zu führen und dieser als Anhang seiner Zeit beizugeben. Weitere Anordnungen in dieser Beziehung bleiben vorbehalten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

An sämtliche Königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 3704.

10.

Arbeitsplan für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Zweck.

Die Anbau-Versuche bezwecken, die Anbauwürdigkeit ausländischer Holzarten durch Erforschung ihres waldbaulichen Verhaltens und ihrer Erträge festzustellen.

Für die Ausführung der Anbauversuche, die Buchführung über dieselben, sowie für die Verarbeitung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind maßgebend:

Der von dem Verein der deutschen forstlichen Versuchsanstalten festgestellte allgemeine Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche,*) und

die Ergänzung und Abänderung desselben durch die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Holzarten.

Die anzubauenden Holzarten zerfallen in zwei Klassen.

Es gehören an:

der I. Anbauklasse:

Pinus rigida (Miller), Pechkiefer,
Abies Douglasii (Lindley), Douglasstanne,
Abies Nordmanniana (Steven, Link), Nordmannstanne,
Carya alba (Nuttall), Weiße Hicory,
Juglans nigra (Linné), Schwarze Wallnuß; —

der II. Anbauklasse:

Pinus ponderosa (Douglas), Gelbe Kiefer,
Pinus Jeffreyi (Oreg. comm.), Jeffrey's Kiefer,
Pinus Laricio (Poiret), var. *corsicana*, Korsische Schwarzkiefer,
Picea Sitchensis (Carrière), Sitka-Fichte,
Cupressus Lawsoniana (Murray), Lawsons-Cypresse.
Thuja Menziesii (Douglas), Riesen-Lebensbaum,
Juniperus virginiana (Linné), Virginischer Wacholder,
Acer californicum (Torrey, Gray) Kalifornischer Ahorn,
Acer saccharinum (Wangenheim), Zuckerahorn,
Acer dasycarpum (Ehrhart), Weißer Ahorn,
Fraxinus pubescens (Lamarck), Rotheiche,
Betula lenta (Linné), Hainblättrige Birke,
Carya amara (Michaux), Bitternuß-Hicory,
Carya tomentosa (Nuttall, Michaux), Weichhaarige Hicory,
Carya porcina (Nuttall, Michaux), Glattblättrige Hicory,
Quercus rubra (Linné), Rotheiche,
Populus serotina (Th. Hartig), Späte canadische Pappel,
Populus monilifera (Aiton), Gemeine canadische Pappel.

*) S. Jahrb. Bb VIII. S. 432. Art. 69.

Die Ausdehnung der Anbauversuche auf andere, namentlich japanische Holzarten bleibt vorbehalten.

3. Same.

Die Beschaffung ausländischen Samens erfolgt aus einer gemeinsamen Quelle und zwar bis auf Weiteres durch den Baumschulenebesitzer John Booth zu Klein-Flottbeck bei Altona, die Beschaffung inländischen Samens durch Vermittelung der Landes-Versuchs-Anstalt.

Bei den Samenlieferungen ist die Herkunft des Samens und dessen muthmaßliche Keimfähigkeit in Procenten anzugeben. Den Verwaltern der Reviere, in welchen die Pflanzen-Erziehung, bezw. die Bestandsanlagen stattfinden, wird hierüber von der Landes-Versuchs-Anstalt Mittheilung gemacht.

Ueber die Vertheilung des ausländischen Samens an die Versuchs-Reviere befindet die Landes-Versuchs-Anstalt.

Der Same ist unmittelbar nach seiner Ankunft auf den Versuchs-Reviere auszapfen und bis zur Aussaat in der unter II. für die einzelnen Holzarten angegebenen Art aufzubewahren.

Die für die einzelnen Holzarten angegebenen Samenmengen beziehen sich auf volle (100 pCt.) Keimfähigkeit.

Die wirkliche Keimfähigkeit ist für jede Samenlieferung möglichst auf den Versuchs-Reviere durch Keimproben in Procenten der vollen Keimfähigkeit festzustellen und in den Versuchsheften anzugeben.

Die zur Aussaat gelangenden Samenmengen sind einerseits nach den Normalsätzen für volle Keimfähigkeit, andererseits nach den Procentsätzen der wirklichen Keimfähigkeit, oder, sofern die Keimproben nicht rechtzeitig beendet werden konnten, nach den Procentsätzen der muthmaßlichen Keimfähigkeit zu bemessen.

4. Pflanzmaterial.

Die Beschaffung des Pflanzmaterials geschieht der Regel nach durch Erziehung in denselben Reviere, in welchen die Anbauversuche gemacht werden.

Um eine zweckmäßige Verwendung des erzeugten Pflanzmaterials sicher zu stellen, ist in jedem Jahre von den Verwaltern aller derjenigen Reviere, aus denen Pflanzmaterial an andere Reviere abgegeben werden kann, eine nach Holzarten, Pflanzensortimenten und Pflanzenzahl aufzustellende Nachweisung der abgebbaren Pflanzen an die Landesversuchs-Anstalt einzureichen. Die zur Abgabe verfügbaren Pflanzenmengen werden sodann von der Landes-Versuchs-Anstalt zusammengestellt und den Verwaltern sämtlicher Versuchs-Reviere mitgetheilt.

An Pflanzen-Sortimenten sind nach der Größe zu unterscheiden:

Kleinpflanzen	unter 0,2 m	(Jährlinge, 2jährige Pflanzen u.),
Halbloden	von 0,2 m bis unter 0,5 m,	
Loden	" 0,5 " " " 1 "	
Starkloden	" 1 " " " 1,5 "	
Halbheister	" 1,5 " " " 2 "	
Heister	" 2 " " " 2,5 "	
Starkheister	über 2,5 m.	

Das Stecklings-Material für den Anbau von *Populus serotina* und *monilifera* (II, 22,23) wird durch Vermittelung der Landes-Versuchs-Anstalt beschafft.

5. Pflanzenerziehung.

Die Pflanzenerziehung erfolgt der Regel nach in ständigen Forstgärten, möglichst in der Nähe von den Wohnorten der Aufsichts-Beamten, von Eisenbahn-Stationen und von den Orten der Düngerbefschaffung.

Die Bodenbearbeitung der Saat- und Pflanzbeete ist bei neuen Anlagen thunlichst längere Zeit vor der Saat oder Pflanzung, bei Frühjahrskulturen spätestens im Herbst zuvor zu bewirken. Auf losem Sandboden ist der durch die Bearbeitung gelockerte Boden unmittelbar vor der Aussaat oder Verschulung etwa durch Antreten zu dichten.

Für gehörige Düngung ist zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Zäune abzuwehren, frostempfindliche Holzarten während der Spätfröstoperioden im Frühjahr, namentlich im ersten Lebensjahre, durch Deckgitter, Stedkreißig oder hoch über den Beeten angebrachtes Deckreißig zu schirmen.

Zum Schutze gegen Vögel und Mäuse wird bei Nadelholz-Sämereien das Einreiben des Samens mit Blei-Mennige empfohlen.

Für Reinhaltung der Beete von Unkraut ist zu sorgen.

Samenmenge, Stärke der Erdbedeckung des Samens, Art und Zeit der Aussaat, Verschulungs-Verband sind bei den einzelnen Holzarten angegeben.

6. Bestands-Anlage.

Die Bestands-Anlagen sollen nach den unter II. bei den einzelnen Holzarten gegebenen Vorschriften erfolgen in reinen und gemischten Beständen, ferner auf größeren Kahlschlägen, in Schirmschlägen und in Löcherfablschlägen (Kahlschlägen, Bestandslücken u. s. w.).

Als Mischhölzer sind vorzugsweise die einheimischen Hauptholzarten: Kiefer, Fichte, Tanne, Buche zu wählen.

In Bezug auf die räumliche Anordnung der Holzarten-Mischung sind anzuwenden:

theils Wechselreihen, bei denen die eine Holzart mit der anderen reihenweise abwechselt,

theils dreireihige Gürtel, bei denen je drei Reihen der einen Holzart mit je drei Reihen der andern wechseln,

theils weitständige Einzelmischung, bei welcher die ausländischen Holzarten in einem Verbande von 3–4 m mit bodenschirmendem Zwischenholze (Schlagholz im Mittelwalde oder mit in engem 1 bis 1,2 m Verbande anzubauenden einheimischen Mischhölzern) wechseln.

Auf größeren Kahlschlägen (Kahlschlägen und Dedflächen) sind die Versuchsfelder in einer Größe von mindestens 25 ar anzulegen. Die Flächenangaben schließen hier, wie überall die in dem allgemeinen Arbeitsplane für forstliche Cultur-Versuche vorgeschriebenen Umfassungstreifen (Isolierungstreifen) ein.

Der Anbau in Schirmschlägen hat hauptsächlich in Kiefernbeständen stattzufinden, einerseits in Kiefern-Baumholzbeständen mit beabsichtigtem allmähligem Abtriebe des Kiefern-Schirmbestandes (Hauptverjüngung), andererseits nach vorheriger starker Durchforstung in Kiefern-Stangenhölzern behufs Begründung eines bodenschirmenden Unterstandes (Unterbaubetrieb). Auch hier sind die Versuchsfelder in einer Größe von mindestens 25 ar anzulegen.

Löcherflächflächen finden Anwendung theils in Buchen- oder Tannen-Vorber-
reitungs- und Samenschlägen, theils in Kiefern-Hochwaldbeständen, theils endlich
in Mittelwaldungen behufs Nachzucht des Oberholzes zwischen bodenschirmendem
Schlagholze. Die außerhalb der Traufe anzulegenden Kulturf lächen sollen min-
destens 10 ar enthalten.

Der Anbau ist mit Ausnahme der *Carya*-, *Juglans*- und *Populus*-Arten
ausschließlich durch Pflanzung von bewurzelten, theils unverschulten, theils ver-
schulten kleineren und größeren Pflanzen nach den üblichen Pflanzmethoden zu
bewirken.

Bei den *Carya*- und *Juglans*-Arten (II. 16 bis 20) sind mit Rücksicht auf die
starke Entwicklung der Pfahlwurzel in der Jugend vorzugsweise Bestandsstaaten
in tief gelockertem Boden zu wählen. Empfehlenswerth sind dabei Riefensaaten
in 0,5 m breiten, 2 m von Mitte zu Mitte entfernten Riefen. Außerdem sind
Plägesaaten in 0,5 m im Quadrat großen, 1,5 m von Mitte zu Mitte entfernten
tief bearbeiteten Plägen anzuwenden. Die Bodenbearbeitung hat bei Bestands-
saaten in gleicher Weise wie bei den Saatbeeten längere Zeit vor der Saat statt-
zufinden.

Der Anbau von *Populus serotina* und *monilifera* (II. 22 und 23) erfolgt
durch Stecklingspflanzung.

Als Pflanzverbände werden empfohlen:

- bei Jährlingspflanzungen ein Reihenverband von 1,2 und 0,6 m,
- bei sonstigen Klempflanzen, Halbkloden und Ecken ein Dreiecks- oder
Quadratverband von 1,2 m oder ein Reihenverband von 2 m
und 1 m,
- bei Starkkloden, Halbheistern und Pappeln-Stecklingen ein Dreiecks-
oder Quadratverband von 1,5 bis 2,0 m,
- bei Heistern und Starkheistern ein Verband von 3 bis 4 m mit
füllendem Zwischenholze.

Im Uebrigen wird in Betreff der Kulturarten und Kulturverbände auf die
bei den einzelnen Holzarten unter II. gegebenen Bestimmungen verwiesen.

Den mit der Ausführung der Anbau-Versuche beauftragten verwaltenden
Beamten bleibt es überlassen, auch andere als die in diesem Arbeitsplane vor-
geschriebenen Kulturversuche in Bezug auf Bestandsart, Größe der Versuchs-
fläche, Kulturart und Kulturverband vorzunehmen. Die darüber anzufertigenden
Pläne sind aber vorher der Landesversuchsanstalt zur Genehmigung vorzulegen.
Dasselbe gilt in Bezug auf das Verfahren der Pflanzenerziehung.

7. Bestandspflege und Bestandschutz.

Bestandsstaaten von *Carya*- und *Juglans*-Arten sind durch Behacken der
Riefen und Pläge in den ersten Jahren zu pflegen.

Fehlstellen sind rechtzeitig mit gleichartigem und thunlichst mit gleichaltem
Pflanzmaterial nachzubessern.

Für gedeihliche Entwicklung der angebauten Ausländer ist durch Lässerungs-
hiebe von verdämmendem Zwischenholze und durch rechtzeitige Durchforstungen
zu sorgen.

Wildbeschädigungen sind durch Einfriedigung der Versuchsflächen abzuhalten.

8. Durchführung.

In jedem Versuchsreviere sind unter Benutzung des Formulars 1 zu dem
allgemeinen Arbeitsplane für forstliche Kulturversuche anzulegen und fortzuführen.

- a) Für die Pflanzenerziehung einer jeden Holzart je ein Versuchsheft.
- b) Für jede Versuchsstfläche jeder anzubauenden, ausländischen Holzart ein Versuchsheft.

Es sind beizufügen:

- c) Den Versuchsheften ad a und b die nach der Anleitung für die Untersuchungen über das forstliche Verhalten der ausländischen Holzarten auszufüllenden Uebersichten.
- d) Den Versuchsheften ad b eine die Lage der Versuchsstflächen darstellende Handzeichnung mit Maßstab oder Maßangaben.

Die Formulare zu den Versuchsheften ad a und b, sowie zu den Uebersichten ad c werden von der Landes-Versuchs-Anstalt geliefert.

Die Versuchshefte, Uebersichten und Handzeichnungen für die gesammte eine und dieselbe Holzart betreffende Pflanzenerziehung und für alle derselben Holzart angehörigen Versuchsstflächen sind in jedem Nebiere zu einem Versuchsbände zu vereinigen.

Am 1. Januar eines jeden Jahres sind nach vorheriger Eintragung der Versuchsergebnisse des abgelaufenen Kulturjahres die Versuchsbände eines jeden Nebiers der Landes-Versuchs-Anstalt zur Anlegung und Ergänzung des dort zu führenden Nebenzemplars einzureichen.

Am 1. März eines jeden Jahres werden seitens der einzelnen Landes-Versuchs-Anstalten die nach Muster 2 des allgemeinen Arbeitsplanes über forstliche Kulturversuche anzufertigenden Uebersichten über die im verfloffenen Kulturjahre ausgeführten Anbauversuche mit ausländischen Holzarten der Geschäftsleitung des Vereins der deutschen forstlichen Versuchsanstalten übersandt.

9. Die Verarbeitung und Veröffentlichung

der durch die Anbau-Versuche erzielten Ergebnisse ist Sache der Preussischen Versuchsanstalt.

II. Die einzelnen Holzarten.

I. *Pinus rigida* (Miller) [Pitch Pine]. Ferkiefer.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1759.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam, selbst auf geringem Sandboden; liebt frischen und feuchten, erträgt trocknen und nassen Boden, auch Ueberfluthung durch Seewasser. Wahrscheinlich zum Anbau von Dünen geeignet.

Winterhart. Unempfindlich gegen Spätfröste.

Lichtholzart.

Frühzeitig (schon mit 10 Jahren) samentragend.

Ausschlagfähig.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der gemeinen Kiefer, an kühlen weder feuchten noch trockenen Orten, 0,3 m hoch gelagert mit zeitweiser (wöchentlicher) Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei *Pinus sylvestris*.

a. In Rillenfaatbeeten mit 15 bis 20 cm entfernten, eingedrückten Rillen.

Aprilfaat. 1 kg pro ar. 5 bis 6 mm Erdbedeckung.

Sahrb. d. Pr. Forst- und Jagd-Gesetz. XIV.

- b. In Pflanzbeeten zur Erziehung 2jähriger, ballentloser Kiefern.
Verschulung 1jährig in Reihen mit 15 bis 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite in den Reihen.

Bestands-Anlage.

Wie bei *Pinus sylvestris*.

- a. In reinen Beständen auf Kahlsflächen.
b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten oder Tannen, in Wechselreihen oder 3reihigen Gürteln auf Kahlsflächen.
c. Als Ausschlagholz zur Erziehung von Walbmänteln.
Frühjahrspflanzung von Jährlingen und von 2jährigen verschulten Kiefern in 0,4 m tief bearbeitetem Boden.

2. *Pinus ponderosa* (Douglas) [Yellow Pine]. Gelbe Kiefer.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1826.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam. Liebt tiefgründigen, lehmigen Sandboden.

Meist winterhart. Keimlinge empfindlich gegen Spätrost.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-erziehung.

Wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1), jedoch mit 2 kg Samen pro ar und etwa 7—9 mm Erdbedeckung in Saatbeeten. Schirmen in der Keimlingsperiode rathsam.

Bestands-Anlage.

- a. In reinen Beständen auf Kahlsflächen;
b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten oder Tannen in Wechselreihen oder 3reihigen Gürteln auf Kahlsflächen oder auf Kiefern-, Buchen- oder Tannen-Löcherhieben.
Kulturart wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1).

3. *Pinus Jeffreyi* (Engelmann, Murray, Balfour). Jeffrey's Kiefer.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1852.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenbag. Genügsam. Liebt Sandboden, erträgt bindigen Boden.

Winterhart.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestandsanlage.

Wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1), jedoch mit 4 kg Samenmenge pro ar und 8 bis 12 mm Erdbedeckung,

4. *Pinus Laricio* (Poiret) var. *corsicana*. Korsische Schwarzkiefer.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenbag. Genügsam; liebt Kalkboden, tiefen, lockern, frischen Boden, erträgt flachen, felsigen, verödeten, dünnen und feuchten, leichten und strengen Boden. Bodenverbessernd durch starken Nadelabwurf, unterdrückt die Heide.

Im Flachlande, Hügellande, unteren und oberen Berglande (Fichtenregion). Leidet mitunter durch Frost, jedoch ohne völlig zu erfrieren.

Erträgt wenig Schatten.

Mit 20 Jahren samen tragfähig.

Leidet durch Schneebruch, soll im Gegensatz zu der österreichischen Schwarzkiefer (*Pinus austriaca*) dem Wildverbiss nicht unterworfen sein.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1).

Bestands-Anlage.

- a. In reinen Beständen auf Kahlfeldern, hauptsächlich zur Wiederbewaldung flachgründiger, verödeter, unter Dürre leidender, schwierig aufzuforstender Flächen, namentlich auf Kalkboden.
- b. Als Mischholz mit Kiefern in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlfeldern mit geringem und mittelmäßigem Boden.

Kulturart wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1).

5. *Abies Douglasii* (Lindley). Douglas-Tanne.

I. Arborklasse.

Eingeführt 1826.

Waldbauliches Verhalten.

Genügsam (auf Dünenland); liebt losen und milden, durchlässigen, frischen Boden, gedeiht auf trockenem Boden, erträgt strengen, verhält sich ungünstig auf feuchtem und nassem Boden.

In der Regel winterhart, mehrfach jedoch auch durch Winterkälte stark beschädigt; wegen späten Austreibens ziemlich geschützt gegen Spätfröste. Widerstandsfähig gegen die Einwirkung des Windes (Windschutzholz an Küsten).

Auscheinend Schattenholz.

In Höhenwuchs der Fichte, Kiefer und Weymouthskiefer voraneilend.

Frühzeitig (mit 25 Jahren) Zapfen tragend.

Dem Wildverbiss wenig ausgesetzt.

Dichtständig.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung

- a. In Nillensaarbeeten zu 2 jährigen Sämlingen bei üppiger Entwicklung auch schon 1jährig verwendbar. Aprilsaat. 1,5 kg pro ar. 4 bis 6 mm Erdbedeckung.
- b. In Pflanzbeeten zur Erziehung 2 jähriger, ballenloser Pflanzen. Verschulung 1jährig in Reihen mit 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzenweite.

Bestands-Anlage.

- a. In reinen Beständen auf Kahlfeldern, in Kiefern-Schirmschlägen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Lösserschlägen;
- b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlfeldern, in Kiefern-Schirmschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Lösserschlägen.

c. Versuchsweiser Unterbau in Kiefern starken (50jähr.) Stangenhölzern nach vorheriger starker Durchforstung (Unterbaubetrieb).

Frühjahrspflanzung mit 2jährigen Sämlingen oder mit 2jährigen verschulten ballenlosen Pflanzen in 0,4 m tief gelodertem Boden.

6. Abies Nordmanniana (Steven, Link). Nordmanns-Tanne.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1845.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die Bodennährfähigkeit, ist genügsamer als Buche und Weißtanne, begehrlischer als Kiefer, steht etwa der Fichte in dieser Hinsicht gleich; — gedeiht auf lockerem und strengem, auch frischem und feuchtem Boden, erträgt trocken, meidet nassen Boden.

Im Flach- und Berglande (Fichtenregion). Meist winterhart. Gegen Spätfröste wegen später Triebentwicklung wenig empfindlich.

Schattenholzart.

Dem Wildverbiss stark ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung,

Wie bei *Pinus rigida*.

Pflanzen-Erziehung.

Ähnlich der Weißtanne. In Saat- und Pflanzbeeten zu 4 bis 5jährigen, einmal verschulten, ballenlosen Pflanzen.

a. Rillensaattiebe; möglichst frühzeitige Aussaat, thunlichst bald nach Ankunft des Samens. 2 kg pro ar. 1 bis 1,5 cm Erdbedeckung.

Schirmen während der Reinigungs-Periode rathsam.

b. Pflanzbeete. Verschulung 2jährig in Reihen mit 24 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite.

Bestands-Anlage.

In denselben Bestandsformen (a bis c) wie bei *Abies Douglasii* (Nr. 5).

Löcherpflanzung im Frühjahr und Herbst mit 4 bis 5jährigen verschulten, ballenlosen Einzelpflanzen.

7. Picea Sitchensis (Carrière) [*Pinus Menziesii* Douglas; *Abies Sitchensis* Bongard]. Sitcha-Fichte.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1831.

Waldbauliches Verhalten.

Liebt frischen, sandig-thonigen, erträgt strengen Boden.

Meist winterhart.

Durch flachige Benadelung gegen Wildverbiss geschützt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

In Saat- und Pflanzbeeten zu 3 bis 4jährigen verschulten, ballenlosen Einzelpflanzen.

a. Rillensaattiebe. Aprilsaat. 1 kg pro ar. 3 bis 4 mm Erdbedeckung.

b. Verschulung 2jährig, in Reihen mit 20 cm Reihenweite, 10 cm Pflanzweite.

Bestands-Anlage.

- a. In reinen Beständen auf Kahlf lächen, in Kiefern-, Tannen- und Buchen-Löcher schlägen.
 - b. Als Mischholz mit Kiefern, Fichten, Tannen oder Buchen in Wechselreihen oder dreireihigen Gürteln auf Kahlf lächen, in Kiefern, Tannen- und Buchen-Löcher schlägen.
- Löcherpflanzung mit 4 jährigen, verschulten Einzelpflanzen.

8. Cupressus Lawsoniana (Murray). Lawsons-Cypresse.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1854.

Waldbanliches Verhalten.

Gedeiht auf trockenem, durchlassendem sandigem Boden. Feuchter Boden ist zu vermeiden.

Widerstandsfähigkeit gegen Winterkälte (vielleicht nach der Provenienz des Samens) verschieden, — bald winterhart, bald durch Frost mehr oder weniger stark beschädigt. Gegen Spätfröste wenig empfindlich.

Das wohlriechende Holz wird von Insekten nicht angegriffen.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

In Saat- und Pflanzbeeten zu verschulten, ballenlosen Halbloden.

- a. Vollsaatbeete. Aprilsaat. 1 kg Samen pro ar. 3 bis 6 mm Erdbedeckung.
- b. Verschulung 2jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Bestands-Anlage.

Wie bei der Sitka-Fichte (Nr. 7).

9. Thuja Menziesii (Douglas) [Th. plicata, Lamb. Th. gigantea, Hook Th. Lobbii. Hortorum]. Kiesen-Lebensbaum.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1854.

Waldbanliches Verhalten.

Gedeiht auf leichtem und strengem Boden, liebt feuchten und frischen, erträgt trocknen Boden.

Hat sich meist winterhart gezeigt. Vereinzelt sind indessen selbst ältere Exemplare im Winter 1879/80 durch Frost getödtet,

Kaschwichsig.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei *Pinus rigida* (Nr. 1).

Pflanzen-Erziehung.

- a. Vollsaatbeete mit 1 kg pro ar, 2 bis 4 mm Erdbedeckung.
- b. Verschulung 2jähriger Sämlinge in Reihen mit 20 und 10 cm Verband.

Bestandsanlage.

Wie bei der Sitka-Fichte (Nr. 7)

10. Juniperus virginiana (Linné). Virginischer Wachholder (Roths Eder).

II. Anbauklasse.

Eingeführt seit 1664.

Waldbauliches Verhalten.

Bodenbeg. Liebt frischen und feuchten, erträgt trocknen Boden, gedeiht auf losem und strengem Boden, bevorzugt Kalkboden; recht wüchsig auf frischem, humosem Lehmboden.

Fast überall völlig winterhart; hat sich in Norddeutschland nur mitunter empfindlich gegen Spätfrost gezeigt.

Erträgt Schatten.

Same liegt über.

Erfordert große Sorgfalt, namentlich Feuchthaltung der Wurzeln beim Verpflanzen.

Dem Wildverbiß ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der Hainbuche, 1 Jahr lang (bis zum 2. Frühjahr nach der Samenreife) eingeschlagen in 30 cm tiefen Gräben, 15 cm hoch gelagert und ebenso hoch mit Erde bedeckt.

Pflanzen-Erziehung.

- a. In Kisten- und Saatkästen (20 cm Kistenweite). Erdbedeckung 8 bis 12 mm. Samenmenge 2 kg pro ar. Anlage der Saatkästen im Seitenschatten eines südlich vorliegenden Bestandes oder Beschirmen derselben durch Nadelholzreihen oder Deckgitter ist empfehlenswert.
- b. Verschulung 1jährig, bei schwach entwickelten Pflanzen 2jährig in Reihen mit 20 und 10 cm Verband; auf bindigem Boden zur Ballenerziehung in 25 cm Quadratverband.

Bestands-Anlage.

Zur Erziehung von Bleistiftholz, in reinen Beständen auf Kahlschlägen, Kiefern-, Tannen- und Buchen-Eichersschlägen und in lichten Kiefern-Schirmschlägen, mit verschulften ballenlosen Einzelpflanzen, auf bindigem Boden mit Ballenpflanzen.

11. Acer californicum (Torrey, Gray) [*Acer negundo californicum*, — nicht *Acer negundo* L.]. Kalifornischer Ahorn.

II. Anbauklasse.

Vor etwa 20 Jahren eingeführt.

Außerordentlich raschwüchsig in der Jugend. Mitunter durch Frost beschädigt. Brauchbar als Ausschlagholz. Sonstige Erfahrungen über waldbauliches Verhalten fehlen.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen Erziehung mit 1jähriger Verschulung und Bestands-Anlage wie bei *Acer saccharinum* (Nr. 12).

12. Acer saccharinum (Wangenheim) [*A. nigrum*, Michaux]. Zuckerahorn.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1735.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die Bodenkraft, liebt frischen und feuchten Boden, gedeiht auf tiefem und mitteltiefem, auf mildem und strengem Boden.

Völlig winterhart.

Trägt frühzeitig (mit 15 Jahren) und fast jährlich Samen.

Samen-Aufbewahrung.

An kühlen, weder trockenen noch feuchten Orten, 0,3 m hoch gelagert, zweckmäßig vermengt mit Sand, mit wöchentlicher Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Zu verschulten Starkfloden und Halbheistern.

a. Kistenfaatbeete mit Breitritzen, 1,5 kg Samen pro ar, 1 bis 1,5 cm Erdbedeckung.

Herbstaat (am sichersten) oder zeitige Frühjahrsfaat. Schirmen während der Zeit der Spätfröste.

b. Verschulung 1-jährig und 2-jährig in 0,4 m Quadrat-Verband.

Bestands-Anlage.

a. Als Mischholz mit Buchen, Kiefern, Fichten oder Tannen in Wechselreihen auf Kahlflächen, Buchen-, Tannen- oder Kiefern-Löcher schlägen.

b. Als Oberholz im Mittelwalde in weitständiger Einzelmischung zwischen Schlagholz auf Lösserhieben.

Starke Boden- und Halbheister-Pflanzung.

13. Acer dasycarpum (Ehrhart). Weißer Ahorn. Silberahorn.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Ziemlich genügsam, auf feuchtem und trockenem, auf losem und strengem Boden.

Völlig winterhart.

Von sehr lebhaftem Wuchse in der Jugend; als Baumholz häufig sperrig. Frühzeitig (mit 35 Jahren) und fast jährlich Samen tragend. Reife des inländischen Samens Ende Juni.

Leicht verpflanzbar.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie beim Zucker-Ahorn (Nr. 12), jedoch Ausfaat im Sommer, sobald als möglich nach der Samenreife.

14. Fraxinus pubescens (Lamarck). Rothesche.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Gedeiht auch auf strengem, trockenem Boden.

Same liegt nicht über.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie beim Zuckerahorn (Nr. 12).

15. Betula lenta (Linné). Hainenblättrige Birke.

II. Anbauklasse.

Eingeführt 1759.

Waldbauliches Verhalten.

Erfahrungen beschränkt. Auf mildem und strengem, auch flachgründigem Boden.

Hat sich fast überall unempfindlich gegen Frost erwiesen.

Rasche Jugend-Entwicklung.

Der Beschädigung durch Hasen ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei der Birke, in kühlen, weder trockenen noch feuchten Räumen, dünn (20 cm) aufgeschichtet, mit wöchentlicher Umlagerung.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei der Birke, in Vollsaatbeeten mit thunlichst frühzeitiger Aussaat, womöglich unmittelbar nach Ankunft des Samens. Aussaat von 2 kg pro ar mit geringer (bis 1 mm starker) Erdbedeckung und Frischhaltung der Saatbeete bis zur Keimung, sowie mit 1 bis 2jähriger Verschulung in 0,3 m Quadrat-Verband.

Bestands-Anlage.

Mit verschuluten, ballenlosen Einzelloden in reinen Beständen und Kahlf lächen.

16. *Carya alba* (Nuttal, Miller) [*Juglans alba*, Michaux und *C. ovata* Miller].

Weißer Hicory.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1629.

Waldbauliches Verhalten.

Ziemlich begehrtlich; nicht auf armem Boden, — erfordert tiefen oder mitteltiefen Boden, liebt feuchten, gedeiht auf frischem und nassem, meidet trocknen Boden, — erträgt strengen Boden.

Meist, namentlich in Süd- und Westdeutschland, widerstandsfähig gegen Winterkälte und Spätfrost.

Sehr starke Entwicklung der Pfahlwurzel bis zu 1 m Länge in den ersten Jahren, daher schwer verpflanzbar, — im späteren Alter starke, weit verbreitete Seitenwurzeln, — anfangs langsamer, später lebhafter Höhenwuchs, lang- und starkschäftig, vollholzig, — etwas Schatten ertragend, — frühzeitig (mit 30 Jahren) saamentragfähig, — große Ausschlagsfähigkeit, — dem Wildverbiß ausgesetzt.

Samen-Aufbewahrung.

In kühlen, weder trockenen noch feuchten Räumen, 0.3 m hoch gelagert, zweckmäßig vermengt mit Sand.

Pflanzen-Erziehung.

a. Saatbeete in 30 cm weit entfernten Rillen, in denen die Klüfte (auf 6 cm 1 Ruß) zu legen und 4 bis 5 cm stark zu bedecken sind. 40 lit. pro ar Saatfläche. Möglichst zeitige Frühjahrssaat. Schutz gegen Mäuse. Schirmen in der Spätfrostperiode rathsam.

b. Verschulung 1 jährig in 40 cm Quadrat-Verband nach Kürzung der Pfahlwurzel auf etwa 20 cm.

Bestands-Anlage.

a. In reinen Beständen auf Kahlf lächen.

b. Als Mischholz mit Buchen, Tannen oder Kiefern auf Kahlf lächen, in Buchen-, Tannen- oder Kiefern-Löcher schlägen, und in lichten Kiefern-Schirmschlägen.

c. Als Oberholz im Mittelwalde auf Böckerschlägen.

Anbau in der Regel durch zeitige Frühjahrssaat mit (0,4 m) Bodenlockerung, 4 bis 5 cm Erdbedeckung, auf etwa 10 cm eine Nuß; (bei Riesensaft in 0,5 m breiten, 1,5 m im Richten entfernten, in einer Mittelreile zu befäenden Riefen, 3,5 Hektoliter; — bei Plätzefaat in 0,5 m im Quadrat großen, 1 m im Richten entfernten, mit je 4 bezw. 5 Nüssen zu befäenden Plätzen, 1,2 bis 1,5 Hektoliter pro ha. Schutz gegen Mäuse, Reinhaltung der Plätze von Unkraut durch Behacken im ersten und zweiten Jahre, — außerdem Pflanzung von Jährlingen oder einmal verschulften Boden.

17. *Carya amara* (Michaux). Bitternuß-Hickory.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Nach den vorliegenden beschränkten Erfahrungen in Bezug auf Bodenkraft begehrlieh; auf frischem, feuchtem, selbst nassem, mildem und strengem, tiefem und mitteltiefem Boden.

Meist widerstandsfähig gegen Frost.

Ergrint später als die übrigen Hickory-Arten.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16).

18. *Carya tomentosa* (Nuttall, Michaux) [*C. alba*. Miller]. Weichhaarige Hickory.

II. Anbauklasse.

Erfahrungen über waldbauliches Verhalten sehr beschränkt. Hat durch den Winterfrost 1879/80 wenig oder gar nicht gelitten. Angeblich langsamer Wuchs.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16).

19. *Carya porcina* (Nuttall, Michaux) [*C. glabra*. Miller]. Blattblättrige Hickory, Schweins Hickory.

II. Anbauklasse.

Erfahrungen über waldbauliches Verhalten sehr beschränkt. Gedeiht auf frischem, feuchtem, selbst nassem Boden. Hat im Winter 1879/80 durch Frost wenig oder gar nicht gelitten. Erwächst in ihrer Heimath zu großen Bäumen.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16).

20. *Juglans nigra* (Linné). Schwarze Wallnuß.

I. Anbauklasse.

Eingeführt 1629.

Waldbauliches Verhalten.

Ziemlich begehrlieh in Bezug auf mineralische Bodenkraft, liebt frischen und feuchten, lockeren, tiefen und mitteltiefen Boden (Sandlehm, Lehmsand), erträgt ziemlich trockenen Boden und strengen Boden.

Winterhart, gegen Frühjahr- und Herbstfröste empfindlicher. Einjährige Triebe erfrieren mitunter.

Gleich anfangs starke Entwicklung der Pfahlwurzel.
Langschäftig (über 30 m), starkschäftig (über 1 m Durchmesser), im Schlusse
astrein.

Dicht belaubte, verbämmende Krone.

Schattenholz.

Raschwüchsig.

Beginnt mit 15 bis 20 Jahren fast alljährlich keimfähige Früchte zu tragen.
Gute Ausschlagfähigkeit.

Samen-Aufbewahrung, Pflanzen-Erziehung und Bestands-Anlage.

Wie bei der weißen Hickory (Nr. 16), jedoch sind die Nüsse in den Saat-
beeten in 40 cm entfernten Rillen 8 cm weit zu legen (giebt etwa 100 lit. Nüsse
pro ar Saatfläche), bei den Bestandsstaaten etwa 20 cm weit zu legen (giebt
bei Niesensaaten in 0,5 breiten, 1,5 im Richten von einander entfernten, in einer
Mittlerille zu besäenden Niesen etwa 8 Hektoliter pro ha, ferner bei Plätze-
saaten in 0,5 m im Quadrat großen, 1 m im Richten entfernten, in einer Mittel-
rille mit je 2 resp. 3 Nüssen zu besäenden Plätzen etwa 2,8 resp. 4,2 Hektoliter
pro ha.

21. *Quercus rubra* (Linné). Rotheiche.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die mineralische Bodenkraft; liebt frischen und
feuchten, erträgt trockenen Boden; gedeiht auf lockerem und strengem, auf mittel-
tiefem und tiefem Boden.

Winterhart, in den jüngsten Trieben gleich den deutschen Eichen empfindlich
gegen Spätfröste. Im Flach-, Hügel- und niederen Berglande (Buchenregion).
Erträgt noch das Klima von Kurland.

Eilt den deutschen Eichen im Wuchse meist voran.

Frühzeitig (mitunter schon mit 20 Jahren) samentragsfähig. Frucht reife in
dem auf das Blüthejahr folgenden Jahre.

Ergrünnt spät (ziemlich gleichzeitig mit den deutschen Eichen).

Dem Wildverbiss und der Beschädigung durch Hasen unterworfen.

Samen-Aufbewahrung.

Wie bei den deutschen Eichen, zweckmäßig in von Nemann'schen Eichel-
schuppen, 0,3 m hoch auf dem Erdboden gelagert, mit zeitweiser Umschau-
selung und Ausgangs Winters mit Anfeuchtung durch Anbrausen.

Pflanzen-Erziehung.

Wie bei den deutschen Eichen:

- a. In Rillensaatsbeeten, Aprilsaat in 30 cm entfernten Rillen, auf je
5 cm eine Eichel, mit 3 bis 5 cm Erdbedeckung. 40 lit. pro ar Saat-
fläche.
- b. Verschulung 1 jährig mit Kürzung der Pfahlwurzel auf 20 bis 25 cm
Länge in 0,4 m Quadrat-Verband, zur Bodenzucht, — abermalige
Verschulung nach 2 bis 3 Jahren in 0,8 m Quadrat-Verband zur
Erziehung von Heistern.

Bestands-Anlage.

- a. In reinen Beständen des Hochwaldes und Niederwaldes (Schälwaldes) auf Kahlf lächen.
- b. Als Mischholz mit Buchen, Kiefern oder Tannen in Wechselreihen, oder Dreihigen Gürteln auf Kahlf lächen, in Kiefern-, Tannen- oder Buchen-Löcher schlägen.
- c. Als Oberholz im Mittelwalde; in weitständiger Einzelmischung auf Löcher schlägen.

Anbau durch Jährlings- und Bodenpflanzung, im Mittelwalde durch Heisterpflanzung, beim Niederwalde durch Stutzpflanzung.

22. *Populus serotina* (Th. Hartig). Späte canadische Pappel.

II. Anbauklasse.

Waldbauliches Verhalten.

Macht mittlere Ansprüche an die mineralische Bodenkraft, liebt feuchten, lockeren, tiefen Boden (Sandboden), gedeiht auch auf frischem, nassem und strengem Boden. Unempfindlich gegen Frost.

Außerordentlich raschwüchsig.

Eichholzart; erfordert räumlichen Stand.

Ergreift spät (Mitte Mai).

Bestands-Anlage.

In reinen Beständen auf Kahlf lächen mittelst April-Pflanzung von 30 bis 40 cm langen, geraden Stecklingen aus 1 und 2 jährigem Holze in 0,6 m tiefen, 0,6 m im Quadrat großen, 2 m im Quadrat von Mitte zu Mitte entfernten Rajolschlägen.

Die Stecklinge sind senkrecht und so tief zu stecken, daß die Schnittfläche mit dem Boden gleich ist.

Im Herbst nach dem Stecken sind alle Ausschläge bis auf einen Haupttrieb zu beseitigen.

Im Wege der Durchforstung ist allmählich ein weiter zur gedeihlichen Entwicklung erforderlicher Standraum herzustellen.

23. *Populus monilifera* (Aiton). Gemeine canadische Pappel.

Verhalten, Pflanzen-Erziehung, Bestands-Anlage wie bei *P. serotina*. (Nr. 22.)

11.

Arbeitsplan für die Untersuchung des forstlichen Verhaltens ausländischer Holzarten.

1. Zweck.

Die Arbeiten bezwecken, die Anbauwürdigkeit und die waldbauliche Behandlung der zum Anbau bestimmten ausländischen Holzarten durch Untersuchung und Beobachtung ihrer Wachstums- und Nutzleistungen zu ermitteln.

2. Gegenstand.

Die Erhebungen sollen erforschen:

- a) das Verhalten zum Klima nach den Verschiedenheiten der geographischen Lage und der Höhenlage, namentlich die Widerstandsfähigkeit gegen Win-

- terkälte, Frühjahrs- und Herbstfröste, das Verhalten in Windlagen (Freilagungen an der See und im Hochgebirge) sowie die Fähigkeit, keimkräftigen Samen zu tragen;
- b) das Verhalten zum Boden, einerseits hinsichtlich der Ansprüche der Holzarten an den Nährstoffgehalt, die Mächtigkeit, Bindigkeit und an den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, andererseits hinsichtlich der Einwirkung, welche die Holzarten auf Beschaffenheit des Bodens (Bodenbedeckung im Bestandschlusse) ausüben;
 - c) die Wurzelbildung namentlich in der Jugend in Bezug auf Tiefgang (Tiefwurzler, Flachwurzler), Dimensionen des Wurzelraumes in vertikaler und horizontaler Richtung, Art der Wurzelverbreitung (Pfahlwurzel, Herzwurzel d. i. eine von einem Punkte der Wurzelachse aus in mehrere seitliche Hauptwurzeln aufgelöste Wurzel), ferner in Bezug auf Wurzelmenge (besonders der Fasernwurzeln) und Anpassungsvermögen der Wurzeln an die Beschaffenheit des Wurzelraumes;
 - d) die Stammbildung in Hinsicht auf Stammstärke, Schaftform (Wipfelschäftigkeit d. h. ein bis zum Wipfel auslaufender Schaft, Theilschäftigkeit, Geradschäftigkeit, Vollholzigkeit, Formzahl), auf Höhe des Kronenansatzes und Kronendurchmesser;
 - e) das Verhalten gegen Licht einerseits in Bezug auf Lichtbedarf durch Einreihung in die Klassen der Lichthölzer, Halbschattenhölzer oder Schattenhölzer, wo möglich in Vergleichung mit einheimischen Holzarten, andererseits in Bezug auf Lichtdurchlässigkeit der Krone durch Bezeichnung derselben als dunkel, mäßig oder licht belaubt;
 - f) das Verhalten des Höhenwuchses durch Angabe der Scheitelhöhe und des Alters mit Rücksicht auf Stammstellung (Freistand, Lichtstand, Schlußstand) wo möglich in Vergleichung mit benachbarten vergleichbaren einheimischen Holzarten;
 - g) die Verjüngungsfähigkeit durch Samen und Ausschlag und zwar hinsichtlich des Samens durch Angabe des Alters der Mannbarkeit, der Wiederkehr der Samenjahre, der Reifezeit, Keimfähigkeit (Procentsatz, Dauer, Samenreife, Ueberliegen) und der Keimungsperiode, von der Aussaat bis zum Aufgehen des Samens, ferner
Hinsichtlich der Ausschlagsfähigkeit in Bezug auf Holzalter, Art, (Wurzel- und Stockausschlag, Schaftausschlag) und Menge der Ausschläge;
 - h) die Bestandsdichtigkeit durch Angabe der Stammzahl und der Stammgrundfläche bezüglich des Hauptbestandes in gut bestockten reinen Beständen;
 - i) den Holzmassenertrag an Drehholz und oberirdischem Gesamtholz sowohl von Einzelstämmen, als in reinen und gemischten, gut bestockten Beständen, im letztern Falle mit Sonderung von Haupterträgen und Durchforstungsverträgen;
 - k) das Verhalten gegen Gefahren und Feinde aus dem Bereiche der Witterungserscheinungen (Frost, Dürre, Schneebruch, Duffbruch), der Pflanzenwelt (Pilze, Forstunkräuter); und der Thierwelt (Wild, Mäuse, Vögel, Insekten);

- 1) die Nutzleistungen in Bezug auf die Ergebnisse der Verwendung zu technischen Zwecken und der Verwerthung (Preise).

3. Verfahren.

Die Untersuchungen sind anzustellen:

- a) durch einmalige Erhebungen innerhalb und außerhalb des Waldes an Einzelstämmen und Beständen, die aus früheren Anbauversuchen herrühren. Die dabei vorzunehmenden Massenermittlungen von reinen und gemischten Beständen sind ohne Beschränkung in der Flächengröße möglichst nach dem Arbeitsplan für die Aufstellung von Holzertragstafeln*) zu bewirken
- b) durch Einrichtung von ständigen Ertragsprobeflächen sowohl in reinen als in gemischten Beständen, ohne Beschränkung in der Flächengröße nach Maßgabe des Arbeitsplans für Holzertragstafeln.

Für die Auswahl der nach a und b zu untersuchenden Bäume und Bestände gewährt die im Jahre 1881 durchgeführte statistische Erhebung über das Vorkommen ausländischer Holzarten im deutschen Reich den erforderlichen Anhalt;

- c) durch Einrichtung von ständigen Anbauversuchsflächen nach Maßgabe des Arbeitsplans für Anbauversuche mit ausländischen Holzarten;
- d) durch fortgesetzte Beobachtung und Untersuchung in den nach dem letztgenannten Arbeitsplane einzurichtenden ständigen Forstgärten.

4. Darstellung der Untersuchungsergebnisse.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in Uebersichten einzutragen, welche unter Benutzung des anliegenden Formulars und mit Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausgefüllt werden.

In jede Uebersicht ist nur eine Holzart aufzunehmen.

Jede Untersuchung ist auf den einzelnen Seiten gleichmäßig zu nummeriren und in gleicher Höhe auf allen Seiten durch einen Strich abzuschließen.

Die Notirungen sind mit den entsprechenden im Kopfe des Formulars angegebenen Buchstaben zu versehen.

In den Bemerkungen über Lage, Boden und Bestandsbeschreibung (Rubrik 2, 3, 4 der Uebersicht) sind die in der Anleitung zur Standort- und Bestandsbeschreibung beim forstlichen Versuchswesen**) vorgeschriebenen Ausdrücke zu gebrauchen.

Die Maß- und Altersangaben in Rubrik 5 und 6 sind möglichst auf genaue Ermittlung zu gründen. Wo bloß Schätzung zum Grunde liegt, ist dies zu bemerken. Für bestandsweise Massenermittlungen ist das angewandte Verfahren anzugeben. Der Grad der Vollholzigkeit ist auf den Schaft zu beziehen und durch die Ausdrücke: vollholzig, abholzig, bezw. durch Angabe der Formzahl zu bezeichnen. Die Angaben über Gesamtholz beziehen sich auf die oberirdische Holzmasse.

Die Bewurzelung (Rubrik 7) ist durch typische Zeichnungen mit Maßangaben und durch Beschreibung darzustellen.

*) S. Jahrb. Bd. VII. Art. 54. S. 97.

**) S. Jahrb. Bd. VII. Art. 78. S. 152.

Landes-Versuchsanstalt:		Holzart:	
Nummer.	1.	2.	3.
		a) Ort der Erhebung. (Regierungsbezirk, Forstrevier, Jagd, District, Abtheilung, Park, Forstgarten zc.) b) Zeit der Erhebung. c) Name und Stand des Erhebers.	Lage. a) Geogr. Länge (Ferro) und Breite. b) Höhe üb. d. Meere. (m.) c) Bodenausformung. (Himmelsrichtung, Grad der Neigung zc.) d) Sonstige Verhältnisse. (Seelage, freie Gebirgs-

Uebersicht der Untersuchungen über das waldbauliche Verhalten ausländischer Holzarten
 (zu Nr. 4 des betreffenden Arbeitsplanes).

Nummer.	4.	5.	6.
	Bestandsbeschreibung. a) Holzart. Betriebsart. b) Entstehung. c) Alter. d) Holzhaltigkeit in Zehnteln des Vollbestandes. e) Wuchs, Gesundheit.	Des untersuchten Einzelstammes a) Alter. b) Stammstellung (frei, licht, im Schluß). c) Durchmesser bei 1,3 m Höhe cm d) Scheitelhöhe d. Stammes und benachbarter anderer Holzarten. m e) Kronendurchm. m. f) Höhe der Krone über dem Boden. m. g) Vollholzigkeitsgrad Derb- u. Gesamtholz Formzahl. h) Masse Derbholz (D) und Gesamtholz (GH) fm.	Des untersuchten Bestandes a) Größe ar. b) Alter. c) Stammzahl pro ha d) Stammgrundfläche pro ha. e) Mittelhöhe (MH.) m. bezw. Oberh. (OH.) m. f) Hauptbestandsmasse pro ha. Derbholz (D). Gesamtholz (GH.) fm. g) Durchforstungsvertrag pro ha fm Gesamtholz.

Nummer.	7. Bewurzelung. a) Alter des Namens. b) Zeichnung bezw. Beschreibung.	8. Same, Ausschlag. a) Tragfähigkeit im Alter von b) Samenjahre. c) Reifezeit d. Samens. d) Keimfähigkeit (Proc. Dauer, Ueberliegen.) e) Keimungsperiode zwischen Aussaat und Auflaufen Lage. f) Ausschläge (Ort, Menge, Alter des Stammes.)	9. Lichtverhalten. a) Lichtbedarf. (Lichtholz, Halbshattenholz, Schattenholz. Vergleich mit einheimischen Holzarten) b) Lichtdurchlässigkeit der Krone (dunkel, mäßig, licht belaubt.)

Nummer.	10. Verhalten gegen Witterungs- Erscheinungen (Winterkälte, Frühjahrsfröste, Herbstfröste, Dürre, Wind, Schneebruch, Duftbruch zc.	11. Beschädigungen durch Pflanzen und Thiere.	12. Nutzleistungen. (Verwendung und Preise des Holzes pro fm.) Sonstige Bemerkungen.

Die Frostwirkungen (Rubrik 10) sind möglichst durch Angabe der Kältegrade und des Datums zu erläutern.

5. Buchführung.

Die Uebersichten über die Ergebnisse einmaliger Erhebungen (3a) werden bei den Landesversuchsanstalten aufbewahrt.

Die Uebersichten, welche sich auf die ständigen Versuchsfelder und Forstgärten (3 b-d) beziehen, werden den darüber nach Maßgabe der betreffenden Arbeitspläne anzulegenden und fortzuführenden Lagerbüchern (Versuchsheften) beigelegt.

Die Lagerbücher werden in zwei Exemplaren angelegt. Die Nebensexemplare sind bei den Versuchsrevieren, die Hauptexemplare bei der Landesversuchsanstalt aufzubewahren.

Am 1. Januar eines jeden Jahres sind die berechtigten Hauptexemplare zur Anlegung und Ergänzung der Nebensexemplare an die Landesversuchsanstalt einzureichen.

6. Die Verarbeitung und Veröffentlichung.

der Untersuchungs-Ergebnisse ist Sache der Preussischen Versuchs-Anstalt. Zu diesem Behufe werden die Untersuchungsergebnisse der übrigen Anstalten der Preussischen Hauptstation zugestellt.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

12.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.*)

(Justiz-Ministerial-Blatt 1879 S. 251 ff.)

Artikel I.

Die nachstehend angeordneten Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft (Amtsanwälte, Staatsanwälte bei den Landgerichten, Oberstaatsanwälte).

A. Mittheilungen in Untersuchungssachen.

I. Mittheilungen an Staatsanwaltschaften.

1. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens, über welches in erster Instanz von einer Strafkammer oder einem Schwurgericht verhandelt und entschieden ist, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirk der Wohnort (bei dem Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt.

*) Die Ziffern 1 und 3 der gegenwärtigen Verfügung vom 25. August 1879 sind abgeändert durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 22. März 1882. Cfr. Jahrbuch Bd. XIII. S. 106. Artikel 32.

Ist wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist beglaubigte Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel der im Absatz I näher bezeichneten Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Vergl. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und § 35 letzten Absatz der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

2. Sobald gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen (§ 23 des Strafgesetzbuchs) vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung ein Vorbereitungsverfahren oder eine Voruntersuchung eingeleitet wird, so ist hiervon dem für die Herbeiführung des Widerrufs der Entlassung zuständigen Oberstaatsanwalt unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen. Der Oberstaatsanwalt hat die ihm zugegangene Anzeige sofort mit seiner gutachtlichen Aeußerung an den Justiz-Minister einzureichen.

Ist gegen einen vorläufig Entlassenen nach Ablauf der Strafzeit wegen eines nach der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist hiervon demjenigen Oberstaatsanwalt, welcher auf Anordnung des Justiz-Ministers die vorläufige Entlassung hatte eintreten lassen, Mittheilung zu machen.

II. Mittheilungen an Polizeibehörden.

3. Ist wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort (oder beim Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt und wenn es sich um eine der gedachten Uebertretungen handelt, außerdem der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts des Verurtheilten.

Die Mittheilungen erfolgen, wo die Einrichtung von Amts-, Bezirks-, oder Distriktsbehörden besteht, unter der Adresse des betreffenden Beamten (Amthauptmann, Amtmann, Hardevogt, Kirchspielsvogt), in den landrätlichen Kreisen unter der Adresse des Landraths zur Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde.

4. Ist wegen einer Uebertretung aus § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs auf Grund des § 362 daselbst auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beiakten der Ortspolizeibehörde am Sitze des Strafgerichts erster Instanz zu übersenden, damit diese bei der höheren Landespolizei-Behörde in Bezug auf die Nachhaft die geeigneten Anträge stellen kann.

Die Einsendung der Akten hat zu geschehen:

1. wenn die nach dem ergangenen Urtheil zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil abgesetzt ist also spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der Verkündung;
2. wenn die zu verbüßende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Insofern jedoch die höheren Landespolizeibehörden (Regierungen, Landdrostereien) eine direkte Einsendung der Akten oder andere Abweichungen wünschen sollten, sind die Oberstaatsanwälte ermächtigt, diesem Wunsche entsprechend anderweitige Anordnungen zu treffen.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, nöthigenfalls auch schon zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urtheil vor Wiedereingang der Akten rechtskräftig geworden sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

Die Entlassung ist in der Art herbeizuführen, daß der Verurtheilte der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt wird, welche demnächst das Weitere mit ihm zu veranlassen hat.

Derjenigen Ortspolizeibehörde, welcher die Akten mitgetheilt werden, ist eine Abschrift der Urtheilsformel außerdem nicht zuzustellen.

5. Wenn eine Polizeibehörde in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihrerseits erlassene polizeiliche Strafverfügung die Akten an den zuständigen Amtsanwalt eingereicht hat, so ist seitens desselben demnächst der Polizeibehörde nach Eintritt der Rechtskraft über den Ausfall der Sache Mittheilung zu machen.

III. Mittheilungen an Militärbehörden.

6. Im Falle einer Beleidigung oder Körperverletzung einer Militärperson ist, sofern der Militärbehörde (bezw. dem Vorgesetzten des Verletzten) ein Strafantragsrecht zusteht, die Untersuchung aber ausschließlich auf Grund des Antrages des Verletzten anhängig gemacht ist, die vorgelegte Militärbehörde des Verletzten rechtzeitig von dessen Strafantrag in Kenntniß zu setzen.

7.*) Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (§ 20 Nr. 2 der Ersatzordnung) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, bei Erhebung der öffentlichen Klage Mittheilung zu machen, falls wegen der fraglichen strafbaren Handlung eine Bestrafung mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen kann, oder falls eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs-wöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist.

In gleicher Weise ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission Nachricht zu geben von dem Ausfalle der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe.

§ 28 Nr. 1 der Ersatz- und § 4 Nr. 5 der Kontrolordnung.

8. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes (§ 5 Nr. 4 der Kontrolordnung) oder gegen einen Ersatzreservisten erster Klasse (§ 5 Nr. 5 das.) öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrolle der Angeschuldigte steht, Mittheilung zu machen, desgleichen von dem demnächstigen Ausfall der Sache.

§ 7 Nr. 12 und § 15 Nr. 1 der Kontrolordnung.

*) Die unter Ziffer 7 getroffene Bestimmung ist aufgehoben und durch die unter Art. 14 abgedruckte Vorschrift ersetzt.

Uebrigens hat die Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel zu erfolgen, sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt wird. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

Im Uebrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel oder des ganzen Urtheils nur auf Verlangen der Behörde.

9. Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem königlichen General-Auditoriat zu übersenden.

Hinsichtlich aller übrigen in Veranlassung einer gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eingeleiteten Untersuchung zu machenden Mittheilungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Mittheilungen bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung (Nr. 10) entsprechende Anwendung. Die Mittheilungen sind an das betreffende Landwehr-Bezirkskommando zu richten.

IV. Mittheilungen an andere, als die unter I. bis III. erwähnten Behörden.

A. Aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

10. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzutheilen.

Dabei ist zu bemerken, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

Erfolgt in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten, so ist hiervon und ebenso von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

In Uebertretungsfachen unterbleibt die Anzeige wegen Eröffnung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt werden ist, die Urtheilsformel mitzutheilen.

11. Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft oder einen Notar eine Untersuchung eingeleitet, so sind die unter Nr. 10 vorgeschriebenen Mittheilungen, außer an die nächstvorgesezte Dienstbehörde, auch an den Justiz-Minister, und ebenso, wenn die Untersuchung einen bei den Auseinandersezungsbehörden oder bei den Verwaltungsgerichten fungirenden richterlichen Beamten betrifft, an den Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten bezw. den Minister des Innern zu erstatten.

12.*) Die Bestimmungen Nr. 10 finden auch Anwendung:

- a) auf die Rechtsanwälte,
- b) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,
- c) auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,

*) Abgeändert durch Verfg. vom 6 Januar 1881. cfr. Art. 13.

- d) auf alle öffentlichen Lehrer,
- e) auf die vereideten Feldmesser, Landmesser, Baueleven, Bauführer und Baumeister,

f) auf Angestellte der Eisenbahnverwaltungen.

Die Mittheilung geht in dem Falle:

- zu a an den Präsidenten und an den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts, sowie an den Vorstand der Anwaltskammer;
- zu b an die geistlichen Oberen und außerdem, wenn ein Geistlicher oder Kandidat des geistlichen Amtes wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, welches mit Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter, oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, sowie wenn eine Verurtheilung auf Grund der Geseze vom 11., 12 und 13. Mai 1873 erfolgt, an den Oberpräsidenten der Provinz;
- zu c an die vorgesetzte Regierung (Landdrostei);
- zu d hinsichtlich der Lehrer bei höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen) an das vorgesetzte Provinzial-Schulkollegium, hinsichtlich der übrigen Lehrer an die vorgesetzte Regierung (Landdrostei), in der Provinz Hannover hinsichtlich der Elementarlehrer auch an das vorgesetzte Konsistorium;
- zu e an diejenige Regierung (Landdrostei), in deren Bezirke der Angeklagte zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und falls es sich um einen im Ressort der Auseinanderseßungsbehörden in der Provinz Hannover und im Regierungsbezirk Cassel beschäftigten Beamten handelt, an die betreffenden Generalkommission;
- zu f hinsichtlich der Privateisenbahngesellschaften an die Eisenbahnkommissariate, hinsichtlich der Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen an die betreffenden königlichen Direktionen.

Außerdem ist in allen Untersuchungen, worin die vorläufige Haftnahme, zwangsweise Vorführung (als Angeschuldigter oder Zeuge) oder Verhaftung eines Eisenbahnpolizeibeamten oder Eisenbahnbetriebsbeamten erforderlich wird, schon vor der Vollziehung der bezüglichlichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Mittheilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer nothwendigen sofortigen Haftnahme hierdurch gefährdet wird.

13. Ist gegen den Inhaber eines Civilversorgungs- und Anstellungsscheins rechtskräftig auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist dem betreffenden Generalkommando, bezw. dem Oberkommando der Marine Abschrift der Urtheilsformel, unter Beifügung des Civilversorgungscheins, mitzutheilen.

War der angeklagte Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so ist ihm der Schein zu dem gedachten Zwecke abzunehmen, in diesem Falle auch außerdem der Regierung seines Wohnorts, oder in Ermangelung eines solchen seines Geburtsorts, Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen.

(§ 35 des Allerhöchst genehmigten Reglements über Civilversorgung zc. vom 26 Juni 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 229.)

14. Wenn gegen Studierende auf inländischen Universitäten rechtskräftig wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung eine Strafe festgesetzt worden ist, so ist von dem Strafbefehl bezw. der Urtheilsformel dem Rektor (Prorektor) der Universität Mittheilung zu machen.

15. Wenn gegen einen Angeklagten, welcher sich im Besitze von Preussischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (§ 33 des Strafgesetzbuchs), so ist von der Urtheilsformel der General-Ordnungskommission zu Berlin Nachricht zu geben.

An die letztere sind auch sofort nach der Rechtskraft des Urtheils die betreffenden Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber sprechenden Patenten oder Besizzeugnissen, nachdem dieselben dem Verurtheilten (erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung) abgenommen sind, einzusenden.

16. Kommt eine strafbare Handlung, welche seitens einer Person nach Vollendung ihres sechsten und vor Vollendung ihres zwölften Lebensjahres begangen ist, zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft, so hat dieselbe davon dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

§ 3 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Ges.-Samml. S. 132).

17. In allen Untersuchungsachen, in welchen wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig auf Strafe erkannt wird gegen Staatsangehörige des Kaiserreichs Brasilien, der Königreiche Belgien, Italien und Spanien, des Großherzogthums Luxemburg und der Schweiz,

ist mittels Begleitschreibens an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) die Urtheilsformel nach dem anliegenden Muster einzureichen.

B. Aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Untersuchungen.

18. In den auf Metallgeld sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen sind die Falsifikate nach beendigter Untersuchung, — es mag zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen sein oder nicht, — an die betreffende Regierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung abzuliefern, wobei in dem Uebersendungsschreiben eventuell auf das bereits eingeholte Gutachten der Münzdirektion Bezug zu nehmen ist.

In den auf Papiergeld und dem Papiergelde gleich stehende Werthzeichen sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Eröffnung des Hauptverfahrens Kenntniß zu geben und demnächst nach der Rechtskraft die Urtheilsformel mitzutheilen.

19. In allen Zoll- und Steuerdefraudations- und Kontraventionsachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, einschließlich der sich nur als Uebertretungen charakterisirenden Zuwiderhandlungen, ist die Urtheilsformel so gleich nach der Verkündung der zur Verwaltung der betreffenden Steuern und Zölle bestellten Provinzialbehörde, in den Untersuchungen wegen Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Defraudation dem Kreislandrath mitzutheilen, unter gleichzeitiger Aeußerung, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechts-

mittels in Aussicht genommen sei, oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

20. In allen bergpolizeilichen Uebertretungssachen ist dem betreffenden Revierbeamten der Inhalt des Strafbefehls oder die Urtheilsformel nach Eintritt der Rechtskraft mitzutheilen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung des Angeklagten erfolgt, so ist hiervon unter Darlegung der Gründe bezw. unter Uebersendung einer Abschrift des Gerichtsschlusses oder Urtheils unverzüglich Mittheilung zu machen und in den letzteren Fällen anzugeben, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen sei.

21. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporationsklassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können, oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden unverzüglich Mittheilung zu machen. Dieses gilt namentlich in Bezug auf die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 bis 29 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 ausgesprochenen, zur Postarmen- und Unterstützungskasse fließenden Geldstrafen, hinsichtlich welcher die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion erfolgt.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von der Urtheilsformel erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

V. Mittheilungen von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

22. Einer jeden Behörde, welcher Mittheilung von dem rechtskräftigen Urtheil in einer Untersuchungssache gemacht worden ist, wird demnächst ebenfalls Nachricht gegeben, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§ 410 Absatz 2 der Strafprozeßordnung); desgleichen ist Abschrift der Formel des demnächst ergehenden Urtheils mitzutheilen. Von einem nach § 411 der Strafprozeßordnung ergehenden freisprechenden Urtheil ist die Formel ebenso mitzutheilen.

B. Mittheilungen in Disziplinarsachen.

23. In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung unter Nr. 10 Absatz 1 und 2 und Nr. 11 mit der Maßgabe, daß auch die Entscheidungsgründe abschriftlich mitgetheilt werden.

Bei einer gegen einen Rechtsanwalt eingeleiteten ehrengerichtlichen Untersuchung sind die durch Nr. 10 Absatz 1 und 2, sowie Nr. 12 a vorgeschriebenen Mittheilungen seitens des Oberstaatsanwalts an den Präsidenten des Oberlandesgerichts gleichfalls mit der in Absatz 1 gedachten Maßgabe zu machen.

C. Mittheilungen in Ehesachen.

24. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, auch wenn sie sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft verlehene Ausfertigung

Muster zu den Mittheilungen gemäß Nr. 17.

Vor- und Zuname. Beiname.		Jahr	
		ob rückfällig.	
		laufende Nr.	
Name des Vaters.		Urtheilsformel.	
Vor- und Zuname der Mutter.			
Datum und Ort der Geburt.	Tag, Monat, Jahr, Gemeinde, Kreis, Provinz.		
Vor- und Zuname des Ehegatten.			
Letzter Wohnort.			
Beruf.			
Statur, Haare, Augen, Nase, Gesichtsfarbe, Besondere Kenn- zeichen			

des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

Artikel II.

Insoweit im öffentlichen Interesse noch anderweite oder ausführlichere Mittheilungen oder Mittheilungen an andere als die in Artikel I aufgeführten Behörden nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in der Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Oberstaatsanwaltschaften deshalb an den Justizminister zu berichten.

Artikel III.

Unberührt bleiben die Vorschriften, wodurch für gewisse Angelegenheiten Berichterstattungen (beispielsweise in Presssachen oder in Untersuchungen, in denen nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 eine Erhebung des Konflikts zulässig ist) angeordnet sind. Ebenjowenig werden diejenigen Vorschriften, welche für einzelne Bezirke besondere Mittheilungen vorschreiben oder nachlassen, betroffen.

Artikel IV.

Diese Verfügung tritt am ersten Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. August 1879.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

I. 4211. — S. 98.

13.

Betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

(Just.-Min.-Bl. S. 6.)

In der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 (S. den vor. Art.) ist unter Nr. 12 angeordnet, daß, wenn ein im Dienste der Staats-Eisenbahn-Verwaltung stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, hiervon sofort nach der Eröffnung des Hauptverfahrens der betreffenden königlichen Eisenbahn-Direktion Nachricht zu geben und derselben demnächst auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzutheilen ist.

Diese Anordnung wird mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte neue Organisation der Staats-Eisenbahn-Behörden dahin abgeändert, daß, wenn der angeschuldigte Beamte zu den den Eisenbahn-Betriebsämtern unterstellten Be-

amten gehört, die vorgeschriebenen Mittheilungen nicht an die Eisenbahn-Direktion, sondern unmittelbar an das zuständige Eisenbahn-Betriebsamt zu richten sind.

Berlin, den 6. Januar 1881.

Der Justiz-Minister.

Friedberg.

An sämtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 5514. S. 24. Vol. 10.

14.

Denselben Gegenstand betreffend.

(Just.-Min.-Bl. S. 159).

Die in der allgemeinen Verfügung vom 25. Aug. 1879 (S. Art. 12) unter Ziffer 7 getroffene Bestimmung wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

7. Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (§ 20 Nr. 2 der Ersatzordnung) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls die letztere ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfall der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe Mittheilung zu machen.

Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstande, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Mittheilung zu machen, wenn ein auf Strafe lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt hat.

Berlin, den 12. Juli 1881.

Der Justiz-Minister.

Friedberg.

An sämtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 2933. S. 20.

15.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen.

(Just.-Minist.-Bl. S. 35).

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme

einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. Wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3 wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militärvorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich abgesehenlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetze, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich: der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Konde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Konde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen

insonderheit von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

- a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
- b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachtthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfleistung zugezogen werden.

*) Anmerk. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§ 10 und 11, 1), ist durch Anfrage bei der Lokalen oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenen Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnung den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wasserstoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:
4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem, dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schnelligst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengefügten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einseitige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen

Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülfseruf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergegestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hilflos gefundenen Personen.

§ 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgelegten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Allerhöchste Ordre vom 29. Januar 1881.

Auf Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Dezember v. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der Instruktion vom 27. Juli 1850, die hierbei zurück-erfolgende Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden

Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, und beauftrage Sie, den Kriegsminister, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1881.

gez. Wilhelm.

gggez. von Kammer. Graf zu Eulenburg. Friedberg.

An die Minister des Krieges, des Innern und der Justiz.

Verfügung des Justizministers.

Vorstehende Instruktion für die Wachen nebst der dieselbe genehmigenden Allerhöchsten Ordre vom 29. Januar d. J. wird den Justizbehörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 1. März 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden.

I. 938. M. 101. Vol. 3.

16.

Ministerial-Erklärung, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich preussischen und der Herzogl. anhalt-berenburgischen Regierung getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdsfrevel in den Grenzwaldungen vom 5. September 1839 und 4./11. Februar 1850, und der zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich anhalt-deffauschen Regierung wegen desselben Gegenstandes getroffenen Vereinbarungen vom 26./9. August 1847.

Nachdem die Vereinbarung getroffen worden ist, die zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich anhalt-berenburgischen Regierung unterm 5. September 1839 geschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdsfrevel in den Grenzwaldungen nebst dem Nachtrag dazu vom 4./11. Febr. 1850, sowie ferner die zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich anhalt-deffauschen Regierung wegen desselben Gegenstandes geschlossene Uebereinkunft vom 26./9. August 1847 aufzuheben, so ist zu Urkund

dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich anhaltischen Staats-Ministeriums ausgetauscht zu werden.

Berlin, den 24. September 1880.

**Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen
Angelegenheiten.**

(L. S.) J. B. Limburg-Stirum.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich anhaltischen Staats-Ministeriums vom 24. August 1880 ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. August 1881.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A.: Dr. Busch.

17.

**Die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das
Forstdiebstahls-gesetz betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 10337. I. 13660.

Berlin, den 29. September 1881.

Die Königliche Regierung (Landdrostei, Finanz-Direktion) erhält hierbei Abschrift der von dem Herren Justizminister erlassenen allgemeinen Verfügung vom 12. September d. J. (Anl. a), betreffend die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Die Veröffentlichung der Verfügung durch das Justiz-Ministerial-Blatt steht bevor

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Allgemeine Verfügung vom 12. September 1881, betreffend die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz.

Um selbständig prüfen zu können, ob die in den Forstdiebstahlsverzeichnissen aufgeführten Beschuldigten sich im Rückfalle befinden, ist den Amtsanwälten durch Artikel 121 der Geschäftsanweisung vom 28. August 1879 (S.-M.-Bl. S. 261)* die Verpflichtung auferlegt, eine alphabetische Liste der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz bestraften Personen zu führen. Durch

* S. Jahrb. Bd XII S. 315. Art. 81.
Jahrb. d. Pr. Forst- und Jagd-Gesetzg. XIV.

die in meiner Circular-Verfügung vom 7. April 1881, I. 1521a **) getroffenen Anordnungen wurde beabsichtigt, diese Liste entbehrlich zu machen und dagegen die Forstbeamten in den Stand zu setzen, die Vorbestrafungen genau und vollständig in die Forstdiebstahlsverzeichnisse aufzunehmen.

Da diese Maßnahmen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich bewährt haben, so werden im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die nachstehenden weiteren Anordnungen getroffen:

1. Der Artikel 121 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28 August 1879 (J.-M.-Bl. S. 261) wird aufgehoben.

2. Die Nr. 1 Absatz 2 und die Nr. 7 Absatz 3 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879***), betreffend die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (J.-M.-Bl. S. 221) wird dahin abgeändert, daß die Spalte 4 des Verzeichnisses zu Eintragungen des Amtsanwalts nur für diejenigen besonderen Fälle zu dienen hat, in welchen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wahrgenommen wird.

3. Durch die Circular-Verfügung vom 7. April 1880 I. 1521a, sind die Amtsanwälte angewiesen, sobald sämtliche in einem Forstdiebstahlsverzeichnisse enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urtheil erledigt sind, ihr vollständig ausgefülltes Exemplar des Verzeichnisses dem verwaltenden Forstrevierbeamten zur Kenntnißnahme zuzufenden und denselben einige Zeit zu belassen. Diese Vorschrift wird dahin ergänzt, daß vor der Zusendung in der Spalte Bemerkungen des Verzeichnisses auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urtheils angegeben wird.

Berlin, den 12. September 1881.

gez. Friedberg.

F. 65. Vol. 2. I. 3545.

18.

Bußständigkeit der Strafkammern in Forstdiebstahlsachen.

Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 4. Jan. 1881 (II. Straffenat) und vom 18. Juni 1881 (III. Straffenat).

In Preußen können Anklagen wegen Holzdiebstahls auf Grund der Connerität von den Strafkammern und nicht bloß von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Holzdiebstahl verübt wurde, abgeurtheilt werden.

Diese (gleichlautenden) Urtheile sind im Wesentlichen mit der Annahme begründet, daß durch § 21 F.-D.-G. die Anwendung der §§ 2 3 Str.-Pr.-Ord. nicht ausgeschlossen sei.

(Rechtsprechung zc. Band II. S. 693 Bd. III. S. 424).

R.

**) S. Jahrb. Bd. XII. S. 287. Art. 66.

***) S. Jahrb. Bd. XI. S. 166. Art. 29.

19.

Strafantrag bei Jagdvergehen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 23. Juni 1881.

Für die Fälle des Jagdvergehens unter den erschwerenden Fällen des § 293. Str. G. B. ist kein Strafantrag erforderlich; die Verfolgung geschieht von Amts wegen.

Nach § 292 Str. G. B. tritt die Verfolgung des einfachen Jagdvergehens wenn der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten ist, nur auf Antrag ein.

Streitig war, ob auch bei den erschwerenden Umständen des § 293 die That nur auf Antrag verfolgt werden könne. Das Reichsgericht hält in Uebereinstimmung mit dem früheren Preussischen Obertribunal (cfr. Erkenntnisse desselben vom 7. Dezember 1871 und vom 14. Februar 1873 — Oppenhoff, Rechtspr. Bd. XII. S. 445. 630. Gottdammer, Archiv Bd. XXI. S. 212.) in diesem Falle den Antrag nicht für erforderlich, im wesentlichen, weil die Bestimmung nach ihrer Stellung bei § 292 auf § 293 nicht mitbezogen werden könne.

(Rechtsprechung zc. Bd. III. S. 428.)

R.

20.

Kaninchen. Jagdbarkeit.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 1. Oktober 1871.

Im ehemaligen Herzogthum Magdeburg gehören wilde Kaninchen nicht zu den jagdbaren Thieren und kann durch deren Fangen kein Jagdvergehen begangen werden.

Es wird ausgeführt, daß nach den noch jetzt gültigen Bestimmungen der §§ 31 32 II. 16. A. L. R. die Jagdbarkeit eines Thiers zunächst nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen, und erst in Ermangelung derselben „vierfüßige wilde Thiere und wilde Geflügel insofern, als sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen,“ als jagdbar anzusehn seien. Im ehemaligen Herzogthum Magdeburg sei deshalb die Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743 maßgebend. In dieser sei in Tit. 32 die Haltung der Satz- und Brutzeit, in Tit. 33 die Strafe wegen unbefugten oder zu verbotener Zeit geschenehen Wildprettschießens und in Tit 34 die Wildpretstaxe für der Verkauf festgesetzt, überall unter Angabe der einzelnen Wildarten. Unter diesen seien die Kaninchen nicht aufgeführt und deshalb als jagdbare Thiere nicht anzusehen, weil die Vermuthung gegen die Jagdbarkeit spreche. Auch § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7 März 1850, in welchem Anordnungen zum Schutze der Felder gegen Wildschaden durch das aus den Forsten tretende Wild, insbesondere durch Abschuß des Wildes selbst während der Schonzeit getroffen werden und in welchem weiter bestimmt wird, daß das Nämliche rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff „dieser Thiergattung“ gelten soll, sei für die Jagdbarkeit der Kaninchen nicht entscheidend.

(Rechtsprechung zc. Band III. S. 572.)

R.

21.

Widerstand gegen Forstbeamte. Redtmäßige Amtsausübung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff. vom 4. October 1881.)

I. Die Widerseßlichkeit gegen einen Forstbeamten ist nach § 117 Str. G. B. auch dann strafbar, wenn der Widerstand den in rechtmäßiger Ausübung des Amtes befindlichen Forstbeamten außerhalb der seiner Aufsicht anvertrauten Forst geleistet wird.*)

II. Die Ausübung des Amtes wird dadurch noch nicht eine unredtmäßige, daß der Beamte in einer sein Ermessen leitenden tatsächlichen Voraussetzung irrt.

Der Angeklagte hatte von dem Gärtner B. Tannenreifer gekauft, sie in zwei Säcke gepackt und mit denselben den B.'schen Garten verlassen. Er befand sich noch auf dem längs dieses Gartens von der Forst her kommenden öffentlichen Wege, als der in jener Forst mit dem Forstschuß betraute Forstaufseher an ihn herantrat und ihn fragte, was er in den Säcken hätte. Als der Angeklagte in grober Weise die Auskunft verweigerte, riß der Forstaufseher ihm die Säcke von der Schulter und zog den Hirschfänger, um die Säcke aufzuschneiden und ihren Inhalt zu untersuchen. Dies wollte der Angeklagte sich nicht gefallen lassen und ging dem Aufseher zu Leibe, der seinerseits die Waffe gegen den Angeklagten gebrauchte und ihn an verschiedenen Stellen des Körpers verwundete.

Der erste Richter hatte den aus § 117 Str. G. B. verfolgten Angeklagten freigesprochen. Er hatte angenommen, daß sich der Forstbeamte nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, weil er einmal den Angeklagten, der nicht aus der Forst gekommen, außerhalb derselben angehalten und weil er ferner keine Veranlassung gehabt habe, den Angeklagten, welcher thatsächlich einen Forst- oder Jagdrevol nicht begangen, lediglich auf die Möglichkeit hin, daß dies geschehen sei, anzuhalten.

Beides ist vom Reichsgericht reprobit unter Annahme der oben formulirten Rechtsätze.

Ueberraschend ist die in den Gründen enthaltene Ausführung, ist das besondere Pfändungsrecht in § 22 des Holzdiebstahlsgegesetzes vom 2 Juni 1852 durch § 96 Nr. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aufrecht erhalten sei. Dabei ist offenbar übersehen, daß zur Zeit der Emanation des letztern Gesetzes das Holzdiebstahlsgegesetz bereits seit dem 1. October 1879 aufgehoben war, daß also dessen Bestimmungen nicht gemeint sein können, wo es sich um Beibehaltung bestehender Vorschriften handelt.**)

(Rechtsprechung zc. Bd. III S. 282.)

R.

*) cfr. die Urtheile vom 15. Mai 1880 und vom 21. Februar 1881. Jahrb. Bd. XIII. Seite 102. 234.

**) cfr. § 38 Forstdiebstahlsgegesetz und Anmerkung 1 des Commentars von Dehlschlager und Bernhardt zu § 38.

22.

Widerstand gegen einen Privatforstauffseher.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straß.) vom 13. Oktober 1881.

Die Ueberzeugung des Forstbeamten, daß eine mit Holz betroffene Person dasselbe in seinem Forstschutzbezirk entwendet habe, bewahrt seinem Einschreiten den Charakter der rechtmäßigen Ausübung des Amtes. Der Privatforstauffseher kann in Preußen außerhalb seines Schutzbezirks die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge nur dann in Beschlag nehmen, wenn er unter staatlicher Autorität zur Ausübung forstpolizeilicher Funktionen bestellt ist.

Ein Privatforstauffseher hatte außerhalb seines Schutzbezirks, jedoch in der Nähe desselben den Angeklagten, der in der Richtung von dem Schutzbezirk her mit Holz, welches der Auffseher für aus seinem Bezirk entwendetes hielt, kam, angehalten und zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Angeklagte bei sich führte, in Beschlag genommen. Hierbei hatte der Angeklagte Widerstand geleistet.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß der Forstauffseher sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes bezw. Rechts befand. Zwar sei es nicht erforderlich, daß das Holz wirklich aus dem betr. Schutzbezirk entwendet sei, es genüge vielmehr, daß der Forstauffseher dies aus zutreffenden Gründen angenommen habe. Indessen sei der Auffseher zur Beschlagnahme der Werkzeuge außerhalb seines Schutzbezirks nur befugt gewesen, wenn ihm unter staatlicher Autorität und Genehmigung forstpolizeiliche Funktionen übertragen seien und daß diese Uebertragung geschehen, sei nicht festgestellt.

(Rechtssprechung, 2c. Bd. III. S. 624.)

In dieser Entscheidung hat also das Reichsgericht angenommen, daß für Handlungen außerhalb der Forst nur den wirklichen Forstbeamten, den Privatforstauffsehern aber nur dann, wenn sie auf das Forstdiebstahlsgesetz nach § 24 desselben beeidigt sind, der Schutz des § 117 Str. G. B. zustehe.*)

R.

Personalien.

23.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1881.

(Im Anschluß an den Art. 118 S. 369 des XIII. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Der Justitiar und Decernent für die Forstablösungssachen, bisheriger Ober-Landes-Cultur-Gerichts-Rath Hintelen, ist zum geheimen Regierungs- und vortragenden Rath ernannt worden.

*) sfr. die Urtheile des Reichsgerichts vom 15. Mai 1880 und vom 21. Februar 1881. Jahrb. Bd. XIII. S. 102. 234.

Schede, Oberf.-Rand. und Feldj.-Lieut. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Bromberg) als Hilfsarbeiter bei der Forst-Abtheilung des Ministerii für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einberufen.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Krumhaar, Oberforstmeister zu Gumbinnen.
Grohne, Oberförster zu Jessberg, Reg.-Bez. Cassel.
Elten, Oberförster zu Arensberge, Oberf. Gemfenthal, Prov. Hannover.
Prigge, Oberförster zu Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Crelinger, Oberförster zu Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.
Schench, Oberförster zu Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

B. Aus der Staatsforstverwaltung ausgeschieden:

von Gehren, Oberförster zu Güntersberg, Oberförsterei Croffen, Reg.-Bez. Frankfurt, behufs Uebertritts in den Dienst des regierenden Grafen zu Stolberg-Bernigerode.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters:

Mortfeld, Oberforstmeister von Posen nach Gumbinnen.
Schliemann, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Marienwerder-Deutsch-Krone auf die Forstmeisterstelle Frankfurt-Woldenburg.
Nölen, Oberförster, von Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz, nach Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Gabriel, Oberförster, von Lehuin, Reg.-Bez. Potsdam, nach Rottwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Kopp, Forstmeister zu Cassel, auf die Oberförsterstelle Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
von Tschirsky, von Nassau, Oberförsterei Welschnendorf, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Reinerz, Reg.-Bez. Breslau.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharacters.

Dittmer, Forstmeister zu Frankfurt, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Posen beliehen.
Sachsenröder, Oberförster zu Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Marienwerder-Deutsch-Krone beliehen.
Ulrici, Oberförster und Forst-Assessor, zu Rottwitz, Reg.-Bez. Breslau, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle bei der Regierung zu Cöln beliehen.
Nicolovius, Oberförster, zu Fürstenberg, Oberförsterei Himmelfort-West, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:
Hempel, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Potsdam) zu Grondowfen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Martin II., Oberf.-Kand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel) zu Großenlöder, Oberförsterei Bimbach, Reg.-Bez. Cassel.
Kühn, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Neu-Thymen, Oberf.-Stelle Himmel-pfort-West, Reg.-Bez. Potsdam.
Dr. Martin, Oberf.-Kand., zu Jesberg, Reg.-Bez. Cassel.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist:
Luburtins, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Central-Forstverwaltung) zu Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.

G. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung hat erhalten:

Riebel, Oberförster zu Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Paetsch, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Finanz-Direktion zu Hannover), nach Potsdam.

von Bismarck, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., nach Hannover.

Swart, Oberf.-Kand., nach Cassel.

Riesberg, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Düsseldorf), nach Bromberg.

J. Verwaltungs-Änderungen:

Die Oberförsterei Gemkenthal, Prov. Hannover, ist aufgelöst und mit den Revieren Altenau und Schulenberg vereinigt worden.

Dem neu erbauten Oberförster-Etablissement für das Revier Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt, ist der Name „Forsthaus Katharinen-See“ beigelegt worden.

K. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Michelis, Förster zu Steina, Oberf. Lanterberg, Prov. Hannover.

Wackermann, Förster zu Rhaden, Oberf. Hausberge, Reg.-Bez. Minden.

Freyntz, Hegemeister, zu Launau, Oberf. Wicherts Hof, Reg.-Bez. Königsberg

L. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Faensch, Förster zu Wieps, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.

Wagner, Förster zu Mainaberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.

M. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Peters, Förster zu Arendsee, Oberf. Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.

N. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Ramonat, Förster zu Adenischken. Oberf. Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Ritter, Förster zu Stallischen, Oberf. Stallischen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).
Hoeppe, Förster zu Gensten. Oberf. Jablonken, G.-B. Königsberg.
Spree, Förster zu Kl. Fließ, Oberf. Gertlaufen, Reg.-Bez. Königsberg.
Ulrich, Förster zu Hammer. Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Weisker, Förster zu Grüntanne, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Ludwig, Förster zu Seyda, Oberf. Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg, (bei der Pensionirung).

24.

Ordens-Verleihungen.

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober
bis ult. Dezember 1881.

(Im Anschluß an den Artikel 119 S. 371 des XIII. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse.

Schultz, Oberf. zu Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin, (mit der Schleife und der Zahl 50).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Grebe, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung)
Grebe, Oberförster zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Fasson, Oberf. zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
Küster, Forstmeister zu Stettin.
Doering, Oberförster zu Garlstorf, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).
Prof. Dr. Borggreve, Oberforstmeister und Direktor der Forst-Akademie zu
Münden.
von dem Borne, Oberforstmeister zu Hannover.
Nese, Oberförster zu Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig.

C. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Seeling, Oberförster zu Borntuchen, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Kaiser, Hegemeister zu Königstein, Oberf. Königstein, Reg.-Bez. Wiesbaden
(bei der Pensionirung).
Bartsch, Hegemeister zu Briesnitz, Oberf. Tschieser, Reg.-Bez. Pignitz (mit der
Zahl 50).
Haberhorn, Revier-Förster zu Stocksee, Oberf. Neumünster N.-B. Schleswig.
Arndt, Hegemeister zu Waldkranz, Oberf. Eckfelle, Reg.-Bez. Posen (mit der
Zahl 50).

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Steinhorst, Förster zu Ranies, Oberf. Grünwalde, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).
 Lauß, Förster zu Breitenhagen, Oberf. Loebditz, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).
 Hallenberg, Förster zu Eisa, Oberf. Hagsfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
 Fürst, Förster zu Klenganstalt, Oberf. Westerhof, Provinz Hannover (bei der Pensionirung).
 Lehmann, Förster zu Hohelinde, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).
 Usinger, Förster zu Soeren, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig (mit der Zahl 50).
 Koch, Förster zu Bredelar, Oberf. Bredelar, R.-B. Arnberg (mit der Zahl 50).
 Rave, Förster zu Wohltdam, Oberf. Carrenzien, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
 Seebohm, Förster zu Niensstädt, Oberf. Westerhof, Prov. Hannover.
 Meyer, Forstschußgehilfe zu Brodensen, Oberf. Grohnde, Prov. Hannover.
 Löber, Holzhauer zu Wellerode, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel.
 Wolter, Waldarbeiter zu Neindorf, Oberf. Fallersleben, Prov. Hannover.
 Stute, Waldarbeiter, ebendaselbst.
 Michaelis, Forstschußgehilfe zu Schulenberg, Oberf. Gemtenthal, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Zu Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden::

- Dem Förster Selchow, zu Derenburg, Oberf. Dingelstedt, R.-B. Magdeburg.
 „ „ Gerding zu Neuendorf, Oberf. Jaevemitz, R.-Bez. Magdeburg.
 „ „ Groß zu Dolle, Oberf. Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
 „ „ Volkmann zu Neuwelt, Oberf. Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder.
 „ „ Teuber zu Dianenberg, Oberf. Jammi, R.-B. Marienwerder.
 „ „ Stuhde zu Weißhof, Oberf. Reh Hof, Reg.-Bez. Marienwerder.
 „ „ Eckert zu Charlottenthal, Oberf. Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.
 „ „ Schwabeisch zu Lindenberg, Oberf. Lindenberg, R.-B. Marienwerder.
 „ „ Funcke zu Fortbrück, Oberf. Pflastermühl, R.-B. Marienwerder.
 „ „ Bartel zu Wildungen, Oberf. Zanderbrück, R.-B. Marienwerder.
 „ „ Altenthal zu Hoerden, Oberf. Herzberg, Prov. Hannover.
 „ „ Schwarzze zu Sibesse, Oberf. Dieckholzen, Prov. Hannover.
 „ „ Claus zu Mühlenbrink, Oberf. Springe, Prov. Hannover.
 „ „ Lüttich zu Forstb. Sonnenberg, Oberf. Andreasberg, Provinz Hannover.
 „ „ Leveke zu Gemtenthal, Oberf. Altenau, Prov. Hannover.
 „ „ Walter zu Bramsche, Oberf. Snabrück, Prov. Hannover.
 „ „ Trübe I. zu Rathsgrenz, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg.
 „ „ Regler zu Grünort, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

- Dem Förster Schoor zu Moring, Oberf. Alt-Christburg, N.-B. Königsberg.
" " Steingräber zu Dembowo, Oberf. Sadlowo, N.-B. Königsberg.
" " Schneemann zu Kleckwald, Oberf. Harburg, Prov. Hannover.
" " Wittenberg zu Munster, Oberf. Mehrhof, Prov. Hannover.
" " Spudler zu Helledief, Oberf. Syke, Prov. Hannover.
" " Winkelmann zu Harbergen, Oberf. Binnen, Prov. Hannover.
" " Böhr zu Radbruch, Oberf. Winsen a. d. Luhe, Prov. Hannover.
" " Fielitz zu Druffelbeck, Oberf. Gifhorn, Prov. Hannover.
" " Neven zu Lohbergen, Oberf. Sellhorn, Prov. Hannover.
" " Lechleiter zu Roßewen, Oberf. Pfeiskwalde, N.-B. Gumbinnen.
" " Gaick zu Jodupp, Oberf. Goldbapp, Reg.-Bez. Gumbinnen.
" " Bodt zu Schönbruch, Oberf. Fura, Reg.-Bez. Gumbinnen.
" " Specovius zu Schillewethen, Oberf. Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Dem Hegemeister Georgen zu Langenhübel, Oberf. Carlsbrunn, N.-B. Trier.
Dem Förster Theisen I. zu Nonnenweiler, Oberf. Tronedden, Reg.-Bez. Trier.



Unterrichts- und Prüfungswesen.

25.

Die Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst betreffend.

Berlin, den 10. Dezember 1881.

Der zc. eröffnen wir auf den Bericht vom 17. August d. J., daß wir es nicht für angemessen erachten, den Kommissionen zur Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst in der jedesmaligen Auswahl der für die Waldprüfung geeigneten Orte und in der Theilnahme der forsttechnischen Mitglieder an dieser Prüfung irgend welche Beschränkung aufzuerlegen, da Beides von Verhältnissen abhängt, welche die betreffende Kommission allein beurtheilen kann. Bezüglich der Verrechnung der Kosten, welche durch Reisen der Kommissionsmitglieder außerhalb ihres eigentlichen Amtsbezirks Behufs Theilnahme an den Prüfungen im Walde entstehen, bemerken wir, daß, wo die Nothwendigkeit solcher Reisen durch eine Bescheinigung des Vorstehenden der Prüfungs-Kommission dargethan wird, den betreffenden Kommissions-Mitgliedern die ihnen zustehenden Tagegelder und Reisekosten aus dem allgemeinen Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der königlichen Regierung zu gewähren sind.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: v. Schlieckmann.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: Meinecke.

26.

Den Fortbildungsunterricht der gelerntsten Jäger bei den Jäger-Bataillonen betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen —
excl. Sigmaringen — und an die königliche Finanzdirektion zu Hannover. III, 896.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Der Herr Inspekteur der Jäger und Schützen hat mir mitgetheilt, daß mit Allerhöchster Genehmigung Anordnung getroffen worden sei, dem durch Allerhöchste Ordre vom 2. November 1876 (Armee-Verordnungsblatt für 1876 Nr. 24) befohlenen Kapitulanten-Unterricht eine den besonderen Verhältnissen der Jägertruppen Rechnung tragende Einrichtung zu geben, und daß er im Interesse der Jägerklasse A unter Anderem Folgendes bestimmt habe:

„An dem Unterricht der I. (niederer) Stufe können, soweit für wirkliche Kapitulanten keine Einschränkung dadurch entsteht, nach Ermessen der Bataillons-Kommandeure auch Jäger der Klasse A des

2. und 3. Jahrganges theilnehmen, welche entweder als Oberjäger in Aussicht genommen, oder deren Schulkenntnisse ausweislich der Jägerprüfung noch mangelhaft sind. Sämmtliche Oberjäger sind durch eine Seitens des Bataillons-Kommandeurs zu ernennende, möglichst wenig wechselnde Schulkommission einer Prüfung zu unterwerfen und alle diejenigen, welche nicht die für die II. (höhere) Stufe festgesetzten Kenntnisse nachweisen, haben nach dem Grade der letzteren an dem Unterricht einer der beiden Stufen obligatorisch Theil zu nehmen.

Jäger der Klasse A dürfen am Unterricht der II. Stufe nach Maßgabe ihrer Vorkenntnisse theilnehmen.

Dem Ermessen der Bataillons-Kommandeure ist ferner anheimgestellt, auf der II. Stufe dem Unterricht solche Lehrgegenstände anzuschließen, deren Kenntnisse von den Oberjägern der Klasse A beim Förster-Examen verlangt werden. Auf die forstlichen Lehrkräfte ist nach Umständen hierbei zu rücksichtigen."

Indem ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) dies mittheile, veranlasse ich dieselbe, insoweit in Ihrem Bezirke Forstbeamte mit dem Fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger bei Jägerbataillonen beauftragt sind oder später sollten beauftragt werden, diese Beamten anzuweisen, das durch die Verfügung des Herrn Inspektors der Jäger und Schützen angestrebte Zueinandergreifen des forsttechnischen und des Schulunterrichts auch ihrerseits zu fördern und bei den Anordnungen für diesen Zweck den betreffenden Truppen-Kommandos thunlichst entgegen zu kommen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Versicherungswesen.

27.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das zweite Rechnungsjahr 1881.

	Rth.		Sfl.	
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	159	65	—	—
Eintrittsgelder	3 153	50	411	20
Laufende Prämien	15 496	56	439	64
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeitversicherung	101	30	72	—
Zinsen von angelegten Capitalien	2 588	60	—	—
Sonstige Einnahmen	18	90	—	—
Summa	21 518	51	922	84
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital	1 732	50	292	50
In zinstragenden Papieren angelegt	12 478	75	—	—
Brandentschädigungsgelder	5 149	—	12	—
Verwaltungs- (Druck-, Porto- u.) Kosten	2 057	38	100	—
Summa	21 417	63	404	50
C. Barer Kassenstand	100	88		

Bilanz.

A. Activa.		M.	Pf.
a)	49 100 M. Preuß. consolidirte 4½% Staats-Anleihe-Oblig. à 105,40%	51 751	40
b)	8 400 „ Cöln = Mindener 4½% Prioritäts-Obligationen à 102,90%	8 643	60
c)	3 600 „ Magdeburg-Galberstädter 4½% Prior.-Oblig. à 103% 61 100 M.	3 708	—
d)	Rückständige Eintritts- und Prämienfelder	64 103	—
e)	Zinsen der Oblig. ad a und b pro 1. October bis 31. December 1881	922	84
f)	Baarer Kassenbestand	646	87
		100	88
	Summa .	65 773	59
B. Passiva.			
a)	Garantiefonds	45 000	—
b)	Reservefonds	13 444	50
c)	Die dem Reservefonds zufließenden rückständigen Eintrittsgelder	411	20
d)	Special-Reserve	3 489	02
e)	Restausgabe für 13 am 1. Juli 1881 fällige, nicht zur Einlösung präferirte Zinscoupons von Antheilscheinen	292	50
f)	Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds pro 1. Juli bis 31. December 1881	1 012	50
g)	Vorausbezahlte Prämien	5	—
h)	Für einen nach dem Jahreschlusse regulirten Brandschaden	12	—
i)	Zum Ausgleich von Courschwankungen	1 222	—
k)	Zur Deckung mehrerer Ausgaben des Vorjahres und Vortrag in das nächste Jahr	884	87
	Summa .	65 773	59

Berlin, den 22. Februar 1882.

Directorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.
Ulrici.

28.

Die Einberufung der zweiten ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Die zweite ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

am 20. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Saale des Dessauer Gartens, Dessauerstraße 3 hier selbst statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1881 und der Etat pro 1882, können im landwirthschaftlichen

Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7, im Zimmer Nr. 18, II Treppen, während der Dienststunden eingesehen, auch können daselbst die Legitimationstarken in Empfang genommen werden.

Berlin, den 10. März 1882.

Directorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.
(gez.) Ulrici.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

29.

Die Benutzung einer freien Dienstwohnung und freien Feuerung Seitens vom Amte suspendirter Beamten betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 13709.

Berlin, den 30. Dezember 1881.

Die der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 19. September 1880 (III. 6200) mitgetheilte Verfügung an die Königliche Regierung zu Marienwerder vom 9. Juli 1877 (IIb 12016)*) ändere ich hiermit dahin ab, daß die im Genusse einer freien Dienstwohnung und freier Feuerung befindlichen vom Amte suspendirten Beamten, sofern diese ganz oder theilweise im Genusse der Dienstwohnung belassen werden, fernerhin eine besondere Entschädigung für die weitere Benutzung der bezeichneten Emolumente nicht zu entrichten haben. Sie müssen sich jedoch ausdrücklich verpflichten, ihre Dienstwohnung jederzeit auf Verlangen zu räumen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Däten und Reisekosten.

30.

Deklaration einer Bestimmung über die von den Königl. Forstbeamten für Dienstreisen in Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu liquidirenden Reisekosten und Tagegelder.

Erlaß an die Königliche Regierung zu St.

III. 13116 } M. f. L. D. u. F.
I. 16873 }
I. B. 9984 M. d. F.
I. 16782 Fin.-Min.

Berlin, den 15. Dezember 1881.

Auf den Bericht vom 19. November d. Js. (R. B. 4879) erwidern wir der pp. bei Rückgabe der vorgelegten Liquidation, daß in unserer Verfügung vom

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 12 Art. 8.

21. Februar 1878 *), betreffend die Reisekosten und Tagegelde der königlichen Forstbeamten für Reisen in Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, unter dem Ausdrucke „Nachtquartier“ auch der „Wohnort“ des betreffenden Beamten zu verstehen ist.

Der Minister des Innern.
J. B.:
gez. v. Schlieckmann.

Der Finanz-Minister
J. B.:
gez. Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
gez. Lucius.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

31.

Die Verrechnung der Zinsen von den zufolge der Rezesse sofort in ungetrennter Summe zu zahlenden Forstablösungs-Kapitalien betreffend.

Erlaß des Ministers für Landwirthschaft zc. an die königl. Finanz-Direktion zu Hannover und abschriftlich zur gleichmäßigen Nachachtung an sämtliche königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) III. 1207.

Berlin, den 17. Februar 1882.

Auf den Bericht der königlichen Finanz-Direktion vom 30. vor. Monats III. 460 A. bestimme ich, daß die Zinsen von den zufolge der Rezesse sofort in ungetrennter Summe zu zahlenden Forstablösungs-Kapitalien ebenfalls zusammen mit den Kapitalien bei „Einmalige außerordentliche Ausgaben“ Kapitel 11 Titel 1 zu verrechnen sind.

Die königliche Finanz-Direktion hat hiernach vom Etatsjahre 1881/82 ab zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

32.

Die Verrechnung der Ausgabereise am Jahres-Rechnungsschluß betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königl. Regierungen (excl. derjenigen zu Sigmaringen) und an die königl. Finanz-Direktion zu Hannover. II. 1266.

Berlin, den 12. März 1882.

Es ist für die geregelte Finanz-Verwaltung nothwendig, bei dem jedesmaligen Jahres-Rechnungsschluß die bei den Ausgabefonds verbleibenden Bestände auf das zulässig geringste Maß zu beschränken.

*) Band X. Seite 7 des Jahrbuches.

Die Königliche Regierung weise ich daher an, die bei den Ausgabefonds der Domänen- und Forstverwaltung aus dem Rechnungsjahre 1880/81 übernommenen Bestände (Ausgabereife), sofern sie im laufenden Jahre nicht zur Verausgabung gelangen, ebenso die bei den Etatsfonds des laufenden Rechnungsjahres zu den zu leistenden Ausgaben nicht erforderlichen Beträge, soweit sie nicht nach den bestehenden Bestimmungen unbedingt über den bevorstehenden Finalabschluss hinaus reservirt werden müssen, noch vor dem letzteren in Abgang stellen zu lassen.

Hinsichtlich der Domänen- und Forst-Baufonds bringe ich namentlich die genaue Beachtung der Circularverfügung vom 21. Februar 1853 (II. 473) in Erinnerung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Etatwesen und Statistik.

33.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1882—83.

Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1882/83. Marf.
1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1881/82	45,700,000
2.	Für Nebennutzungen	4,061,000
3.	Aus der Jagd	341,714
4.	Von Torfgräbereien	355,300
5.	Von Flößereien	35,925
6.	Von Wiesenanlagen	96,000
7.	Von Brennholz-Niederlagen	2,880
8.	Vom Sägemühlen-Betriebe	541,000
9.	Von größeren Baumschulen	21,976
10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arn- berg	16,714
	Summa Titel 4 bis 10	1,069,795
11.	Verschiedene andere Einnahmen	385,941
12.	Von der Forst-Akademie zu Eberswalde	17,000
13.	Von der Forst-Akademie zu Münden	11,550
	Summa Titel 12 und 13	28,550
	Summa der Einnahme	51 587,000

Tit.	M u s g a b e.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
<p>A. Dauernde Ausgaben.</p>		
<p>Kosten der Verwaltung und des Betriebes.</p>		
<p>Besoldungen.</p>		
1.	<p>30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark, zu Dirigenten-Zulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister mit 3,600 Mk. bis 6,000 Mk. im Durchschnitt 4,800 Mark</p>	615,300
<p>Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig.</p>		
<p>(1 Forstmeister hat Dienstwohnung).</p>		
2.	<p>680 Oberförster, darunter 1 künftig wegfallend, mit 1,800 Mark bis 3,300 Mark, im Durchschnitt 2,550 Mark und 450 Mark, künftig wegfallend, persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, einschließ- lich 43,000 Mark an Stellenzulagen</p>	1,734,450
<p>Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungs- material oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.</p>		
3.	<p>3362 Förster, incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3,361 mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960 Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 7,791 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 65,790 Mark, incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 148,859 Mark (incl. 923 Mark persönliche Zu- lagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig weg- fallend) für 346 Waldwärter, davon 246 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 100 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark</p>	3,449,840
<p>Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.</p>		
<p>Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.</p>		
<p>Die Waldwärter erhalten freies Feuerungs- material oder Geldvergütung dafür und freie</p>		
<p>Latus . . .</p>		
		5,799,590

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mar.
	Transport . . . Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	5,799,590
4.	3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Cassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten von 1,500 Mark bis 3,600 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 34 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 33 Torf-, Wiesen- u. Wärter, zusammen mit 11,184 Mark, davon 18 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die drei verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3,000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter. (Ein Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung).	57,204
	Summa Titel 1 bis 4 . . .	5,856,794
5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . .	105,200
	Andere persönliche Ausgaben.	
6.	Zur Remuneration von Hilfsarbeitern bei den Regierungen und bei der Finanz-Direktion zu Hannover .	57,300
7.	Zur Remuneration von Forsthilfsaufsehern bis 900 Mk. für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1,166,600
	Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
8.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Lantiëmen und Aversja	765,000
	Das Maximum des den Forstrentanten als Besoldung zu bewilligenden Lantiëmentheils beträgt 3,300 Mark. Diejenigen Forstkassenrentanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht blos	
	Latus . .	1,988,900

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Mark.
	Transport . . .	1,988,900
	kommissarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeld- zuschuß.	
9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstfassenbeamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168,000
	Summa Titel 6 bis 9	2,156,900
	Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
10.	Fuhrkosten-Abersa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,900 Mark für jeden	297,250
11.	Fuhrkosten, Büroaufkosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2,100 Mark für jeden	1,109,500
12.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter à 50 Mark bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhilfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden und Rahmunterhaltungszulagen von je 20 Mark	292,003
13.	Fuhrkosten-Abersa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1,200 Mark für jeden und Stellen-Zulagen für diese Beamten von à 50 Mark bis 300 Mark	14,343
14.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	101,010
	Summa Titel 10 bis 14	1,814,106
	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
15.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1881/82 und von anderen Forstprodukten	7,342,000
16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	2,324,000
17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1,500,000
18.	Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltestellen, Latus	1,500,000

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Marf.
	Transport . . .	1,500,000
	deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forst-Verwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind	100,000
19.	Zu Wasserbauten in den Forsten	46,800
	Summa Titel 17 bis 19	<u>1,646,800</u>
20.	Zu Forstkulturen und zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forst-Verwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1881/82, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	4,300,000
	(Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kapitel 4 Titel 4 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats)	
21.	Jagdverwaltungs-kosten	74,000
22.	Betriebskosten für Torfgräbereien	119,000
23.	Betriebskosten für Flößereien	26,000
24.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	27,500
25.	Betriebskosten für Brennholz-Niebertagen	2,000
26.	Betriebskosten für Sägemühlen	527,000
27.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1881/82	26,000
28.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg	11,424
	Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	Summa Titel 22 bis 28	<u>738,924</u>
29.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	180,000
30.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung	137,400
31.	Druckkosten	57,500
	Latus	<u>57,500</u>

Tit.	Ausgabe.	Beträge für 1. April 1882/83. Mark.
	Transport	57,500
32.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	190,000
33.	Insektentilgungs- Vorfluthkosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben	310,526
	Summa Titel 31 bis 33	588,026
	Summa Titel 15 bis 33	17,331,150
	Summa Kapitel 2	27,264,150
Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.		
Besoldungen.		
1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 7,500 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretär mit 1,500 Mark; 1 Hausmeister und Bedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1,200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	36,750
2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6,900 Mark; 4 Professoren mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2,400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 1,800 Mark; 1 Hausmeister und Bedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1,200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	31,800
	Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuermaterial. (Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.)	
	Summa Titel 1 und 2	68,550
3.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	4,740

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Wart.
	Andere persönliche Ausgaben.	
4.	Zur Remunerirung von Hilfslehrern und Assistenten; zu Remunerirungen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen	37,000
5.	Zu außerordentlichen Remunerirungen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien	2,400
	Summa Titel 4 und 5 . . .	<u>39,400</u>
	Sächliche Ausgaben.	
6.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; Zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchstationen und sonstigen vermischten Ausgaben	72,510
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Titel 6 für sich.	
	Summa Kap. 3 . . .	<u>185,200</u>
	Allgemeine Ausgaben.	
1.	Real- und Kommunallasten und die Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	590,000
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	686,000
3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . .	1,050,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit 20) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1882/83. Marf.
5.	<p>Einmalige Ausgaben zu kleineren Bauausführungen bis zur Höhe von je 30,000 Mark, nämlich zur Melioration von ca. 71 Hektar sogenannte Schubenid-Wiesen in der Oberförsterei Dombrowka, Regierungsbezirk Oppeln, und verschiedener kleiner Wiesen- u. Grundstücke in den Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden</p> <p>Zu Titel 5. Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.</p> <p align="right">Summa Kapitel 4 . . .</p> <p align="right">" " 3 . . .</p> <p align="right">" " 2 . . .</p> <p align="right">Summa A. Dauernde Ausgaben . . .</p>	<p align="right">39,650</p> <hr/> <p align="right">2,575,650</p> <p align="right">185,200</p> <p align="right">27,264,150</p> <hr/> <p align="right">30,025,000</p>
<p align="center">B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</p>		
1.	<p>Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten, und Pachtrenten</p> <p>Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.</p>	<p align="right">1,100,000</p>
2.	<p>Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . .</p> <p>(Extraordinärer Zusatz zu Kapitel 4 Titel 4 des Ordinariums.</p> <p align="right">Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben</p>	<p align="right">950,000</p> <hr/> <p align="right">2,050,000</p>
<p align="center">Abschluß.</p>		
Die Einnahmen betragen		51,587,000
Die dauernden Ausgaben betragen		30,025,000
Mit hin Ueberschuß		21,562,000
<p align="center">Hiervon ab:</p>		
Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .		2,050,000
Bleibt Ueberschuß		19,512,000

35.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1882—83.

(12. Sitzung am 14. Februar 1882.)

Präsident: Ich gehe über zum

Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahmen Tit. 1 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Dr. Grimm.

Abgeordneter Dr. **Grimm:** Meine Herren, ich gestatte mir bei diesem Einnahme-Titel auf eine Angelegenheit mit wenigen Worten zurückzukommen, welche ich in der ersten Session bei der Lesung des Etats zur Sprache gebracht habe; es ist dies die Losholzberechtigung in dem Regierungsbezirk Kassel. Ich komme um so lieber auf diese Sache zurück, als ich in der Lage bin, dem Herrn Minister meine Anerkennung auszusprechen, daß er seine Zusage, welche er bei jener Gelegenheit gegeben hat, so vollkommen erfüllt hat, nicht allein dadurch, daß den damals zur Sprache gebrachten Beschwerdepunkten in den einzelnen Fällen Abhilfe geschaffen worden ist, sondern auch dadurch, daß er die königliche Regierung in Kassel mit einer allgemeinen Anweisung versehen hat, die gesetzlichen Bestimmungen, wonach diese Berechtigung im Regierungsbezirk Kassel geübt wird, so gerecht und billig zu handhaben, daß eben dadurch weitere Beschwerdefälle vermieden würden und vermieden worden sind. Ich kann bezeugen, daß diese Behandlung der Sache einen sehr wohlthätigen Eindruck bei der dortigen betheiligten Bevölkerung gemacht hat.

Wenn ich nun dem ungeachtet den Herrn Minister bitte, in dieser Sorge namentlich für die ärmeren Klassen der Bevölkerung nicht zu ermüden, so liegt darin von meiner Seite gewiß in keiner Weise der Ausdruck eines Mißtrauens gegen die Staatsforstbeamten, welche diese Angelegenheit in erster Instanz zu regeln haben. Die Pflichttreue der Staatsforstbeamten in den alten und neuen Provinzen, meine Herren, bedarf nicht erst meines Zeugnisses, sie ist von allen Seiten anerkannt, aber die Verhältnisse, um die es sich handelt, sind ja eigenthümlicher Art, sie sind andere, als sie die Beamten in anderen Fällen in Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte zu ordnen haben, so daß bei denselben Kollisionen herbeigeführt werden können, ohne daß man irgendwie die Pflichttreue des Beamten dabei in Frage ziehen könnte. Wenn aus fiskalischen Wäldern, bei welchen die Forstbeamten den Eigenthümer, den Staat, vertreten, dritte Berechtigte Bezüge haben an Holz, so ist das eigentlich ein gegenseitiges rein privatrechtliches Verhältniß, es ist im Wesentlichen ein Streit um Mein und Dein, und in einem solchen Fall, meine Herren, ist es ganz naturgemäß, daß, wenn die den Eigenthümer vertretenden Staatsforstbeamten die Modalitäten des Losholzbezuges — die Holzsortimente und die Abfuhrstellen — feststellen, hierbei Kollisionen mit den Berechtigten vorkommen können. Gerade derjenige Forstbeamte, der mit besonderer Pflichttreue vielleicht etwas übereifrig seinen Wald vertheidigt gegen diese Berechtigung, wird am ersten in der Lage sein, einmal in eine Diskrepanz mit den Bewohnern zu kommen. Deshalb ist aber eine ununterbrochene Wachsamkeit in der obersten Instanz, wo ja selbstverständlich die fiskalischen Interessen nicht prävaliren vor den Interessen der Staatsbürger,

außerordentlich nothwendig und unentbehrlich, und, wie gesagt, ich bitte den Herrn Minister, in dieser Wachsamkeit für die Rechte der Unterthanen nicht zu ermüden.

Ich darf mir vielleicht bei dieser Gelegenheit gestatten, noch auf eine spezielle Angelegenheit mit zwei Worten einzugehen, es betrifft das nämlich die Losholzberechtigung der 18 Gemeinden des Amtes Böhl, die bis 1866 dem Großherzogthum Hessen angehörten und von da an dem Regierungsbezirk Kassel einverleibt worden sind. In diesen Landestheilen gelten die kurhessischen Gesetze nicht; dagegen ist die Entstehung der dortigen Losholzberechtigung historisch eine so außerordentlich gleiche und analoge mit den Bildungen in dem Regierungsbezirk Kassel und auch die praktische Behandlung im Großherzogthum Hessen sowohl was die Ordnung der Taxe durch die Ortsbehörden angeht, als namentlich in der Art, wie die Sache von den hessischen Kammern angesehen worden ist, so analog mit den Rechtsverhältnissen des Regierungsbezirks Kassel, daß es sehr wünschenswerth erscheinen dürfte, auch hier für diese Bezirke eine bestimmte und feste Regulirung des Verhältnisses herbeizuführen und namentlich von dem Gesichtspunkte abzugehen, daß man die Abgabe des Losholzes als einen freihändigen Verkauf behandelt, also Erhöhungen in der Taxe eintreten läßt. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Erfasse für die Werbungskosten und den Beträgen zum Forstschutz und zur Forstkultur; daraus haben sich die Taxen entwickelt, und das ist ihr Unterschied gegenüber einem Kaufpreise.

Nun hat in den letzten Jahren eine Erhöhung der Taxe in ziemlich umfangreichem Maße stattgefunden. Ich habe hier verschiedene Ausschreiben von den Beamten der Oberförstereien und insbesondere das, was der Oberförster von Böhl am 29. November vorigen Jahres an den Bürgermeister von einem dieser beteiligten Orte gerichtet hat und in welchem die neuen erhöhten Taxen für die Losholzberechtigungen dieser Gemeinden mitgetheilt sind. Ich kann mich darauf beschränken, das Beispiel einer Holzsorte, das Buchenscheitholz, anzuführen. Es ist dieses Holzfortiment von 2 Mark 10 Pfennige in der Oberförsterei Böhl auf 3 Mark pro Raummeter, also um beinahe 30 Prozent erhöht worden. Da auch die anderen Sortimente ähnlich erhöht sind, so wird hierin eine recht schwer zu tragende neue Belastung seitens der Berechtigten erblickt. Nach den mir gewordenen Mittheilungen sollen die durch die Erhöhung des Losholzes entstandenen Mehrkosten 5 bis 6 Mark jährlich für eine Haushaltung betragen. Zudem ich den Herrn Minister diese Angelegenheit einer genauen Prüfung zu unterziehen bitte, möchte ich anbeingeben, hierbei zu erwägen, daß es sich bei den Losholzbezügen in der That um althergebrachte Verhältnisse handelt, die für die dortigen Bewohner — eine arme Bevölkerung in einer rauhen abgelegenen Gebirgsgegend — von der größten Bedeutung sind, deren Verkümmern ganz besonders schwer empfunden wird. Aber ich möchte bei dieser Gelegenheit es nicht vorübergehen lassen, auf ein Moment hinzuweisen, das auch einer der mir bekannten höheren Forstbeamten des Regierungsbezirks Kassel vollständig theilt, das in der Gefährdung besteht, welche für das fiskalische Interesse, für die Rentabilität der Staatswaldungen daraus erwächst, daß die Taxe für die Losholzfortimente so gesteigert werde, daß die Bevölkerung es für nothwendig oder zweckdienlicher hält, an Stelle des Holzbrandes zum Kohlenbrand überzugehen, der ja bei den erweiterten Eisenbahnverbindungen immer leichter zugänglich wird. Sollte der Fall eintreten, sollte im Regierungsbezirk Kassel die Bevölkerung in erheblicher

Anzahl nach Umarbeitung ihrer Feuerungsanlagen zum Kohlenbrand übergehen und Stein- und Braunkohlen an Stelle des Loosholzes benutzen, so würde die Rentabilität der dortigen Waldungen künftig sehr in Frage stehen. Denn der Satz ist zweifellos, daß die geringen Sortimenten, die an Ort und Stelle nur verbraucht werden müssen, die keinen Transport vertragen, im wesentlichen die Kosten der Forstverwaltung decken müssen, wenn aus dem Verkaufe der höheren Sortimente eine eigentliche Rente erzielt werden soll. Das ist eine Erfahrung der Privatwaldbesitzer, die aber meines Wissens auch bereits in einzelnen Oberförstereien in den Staatswaldungen gemacht worden ist. Ich bitte also, auch gerade darin ein Moment zu finden für ein Maßhalten bei Feststellung der Taxen, und ich würde es sehr wünschenswerth finden, wenn auch die Beunruhigung, die immerhin darin liegt, daß die Taxen verändert werden können, namentlich von Jahr zu Jahr aus der Welt geschafft würde, und wenn es dem Herrn Minister gelänge, dafür ein Mittel zu finden, diese Veränderungen für einen längeren Zeitraum zu beseitigen. Es würde ja — positive Vorschläge kann ich ja nicht machen, aber andeutungsweise darf ich mir es zu bemerken erlauben — bei den dortigen Verhältnissen, da es sich nicht um Beseitigung eines Gesetzes handelt, diese auf dem Wege königlicher Verordnung eine Regulirung erfolgen können, und die Erledigung müßte in eben dem Sinne geschehen, wie die Verhältnisse bereits in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks Rassel durch Gesetze geordnet sind.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius: Ich bin dem Herrn Vorredner dankbar für die freundliche Anerkennung, die er den hessischen Forstbeamten in dem Sinne gezollt hat, daß sie loyal bestrebt gewesen sind, die von mir gegebene Direktive in Bezug auf die Loosholzlieferung auszuführen. Ich freue mich dieses Auerkenntnisses, und ich glaube, daß die Forstbeamten dieses Auerkenntniß allerdings verdienen und weil, wenn verdiente Beamte nichts wie abfällige Kritik hören, wie es vielfach in der Tagespresse geschieht, allerdings sich dieser Verursache eine gewisse Verstimmung zu Ungunsten der Geschäftsführung bemächtigen kann. Ich kann dem Herrn Abgeordneten auch zusichern, daß auch ich meinerseits nicht erlahmen werde, die bisher gegebene Direktive aufrecht zu erhalten und, soweit ich kann, dafür zu sorgen, daß die Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Der Herr Abgeordnete hat als wünschenswerth hervorgehoben, daß die Taxe bezüglich eines bestimmten Bezirkes nur auf Loosholz nicht Veränderungen unterzogen werde; er hat aber selbst bereits hervorgehoben, durch welche Gründe diese Veränderungen bedingt sind. Sie werden wesentlich bedingt sein durch die erhöhten Arbeitslöhne und durch die erhöhten Werbungskosten. Die Besorgniß, die er ausgesprochen hat, daß in der Entwöhnung der Waldbevölkerung von dem Konsum des Holzes als Brennholz eine gewisse Gefahr liegt, theile ich mit ihm und ich kann ihm sagen, daß jetzt bereits der Fall eingetreten ist, daß in der ganzen Monarchie in den Distrikten, die hauptsächlich Brennholz produziren, also wesentlich in den Buchenholz- und Laubholzdistrikten, ein Rückgang in den Einnahmen überhaupt in den letzten Jahren zu konstatiren ist. Die fiskalischen Interessen in jenen Landestheilen — und das betrifft besonders den Westen — finden schon jetzt kaum mehr ihre Rechnung dort bei der Produktion von Brennholz. Die Erhöhung der Forsterträge, die wir in der Gesamtheit zu verzeichnen

haben, originiren wesentlich aus den östlichen Bezirken, also demjenigen, wo Nutzholz in großem Maße produziert wird.

Ich kann meinerseits zusichern, daß die von dem Herrn Abgeordneten vortragenen Gesichtspunkte einer Erörterung unterzogen werden sollen. Der Bezirk ressortirt, soviel ich von hier aus übersehen kann, nicht von Kassel allein, sondern auch von Wiesbaden. Ich werde also die nöthigen Ermittlungen eintreten lassen und nach Möglichkeit billige Wünsche berücksichtigen.

Abgeordneter v. Meyer (Arnswalde): Meine Herren, ich mache von der Erlaubniß des Herrn Präsidenten Gebrauch, zur Generaldebatte zu sprechen, da ich eine ziemliche Reihe von Punkten zu berühren habe, die in dem Etat zerstreut stehen. Ich beginne mit der Nachweisung über die Domänen und Forsten. Ich muß auch auf die Domänen noch einen Augenblick zurückgreifen, weil ich die Domänen und Forsten immer als landwirthschaftlichen Grundbesitz des Staates ansehe. Der landwirthschaftliche Grundbesitz an Domänen und Forsten des Staates ist im Jahre 1880/81 durch Kauf, Verkauf, Tausch und Ablösung vermindert um 1 604 Hektar und 66 871 Mark im Grundsteuerreinertrage. Das ist kein günstiges Resultat von meinem Standpunkt aus. Ich hatte eigentlich gemeint und gehofft, der Erlös für die verkauften Grundstücke hätte nun endlich wieder zum Ankauf anderer verwendet werden müssen. Lediglich durch Kauf und Verkauf, also abgesehen von Tausch und Ablösungsgeschäften sind erworben worden 3 253 Hektare für 524 600 Mark. Dagegen sind abverkauft 3 730 Hektar für 3 117 308 Mark. Die Gesamtfläche der Domänen und Forsten ist also durch Kauf und Verkauf vermindert um 477 Hektar und dabei ist ein Kaufgelderplus erzielt mit 2 592 315 Mark. Von dieser Summe fällt auf die neuen Provinzen allein 2 105 857 Mark. Verzeihen Sie diese Zahlen, aber es ist nicht gut zu umgehen. Für die Staatskosten allein stellt sich die Rechnung wie folgt. Sie haben sich vermehrt um 1 104 Hektare, ihr Grundsteuerreinertrag ist aber herabgegangen um 3 628 Mark, das heißt also, das erworbene Land war weniger werth, als das abverkaufte. Das ergibt sich auch bei dem Kauf- und Verkaufsgeschäfte allein. Es ist gezahlt pro Hektar des gekauften Forstlandes 159 Mark, und gelöst für das verkaufte 353 Mark. Es ist das nicht ganz unbedenklich, ich möchte wissen, aus welchem Grunde man diese werthvollen Forstparzellen verkauft hat. Ich gebe zu, daß man Domänengrundstücke zu verkaufen Veranlassung haben kann, Forsten zu verkaufen kann man aber doch nur selten genöthigt sein. Es sind aber doch immerhin verkauft worden 1 028 Hektar Forstland für 344 600 Mark. Diese Verschiedenheit des Preises für angekaufte und verkaufte Forstländereien, ist mir namentlich bedenklich gewesen, weil ich verschiedentlich gelesen habe, daß unter den Forstbeamten die Anschauung Platz zu greifen anfängt, man müsse das gute Forstland verkaufen und statt dessen ganz schlechtes Land ankaufen, um es aufzuforsten. Das gute Land dagegen müsse durchweg zur Ackerbestellung verkauft werden. Ich hoffe, daß diese Anschauung nicht durchgreifen wird; sie wäre wirklich im hohen Grade öde. Sie würde dahin führen, daß wir weiter nichts behielten als bloßen Kiefernwald und daß wir auf Laub und Tannen verzichten müßten. Mein Standpunkt in der ganzen Forstfrage — ich habe Sie ja oft damit unterhalten — ist nicht bloß ein finanzieller und volkswirthschaftlicher, sondern ich habe das im vorigen Jahre schon einmal angedeutet, er hat einen etwas romantischen Anstrich. Wenn ich in mein Herz greife, muß ich sagen, daß die poetische Freude am Walde die eigentliche Ursache

ist, daß ich mich für Vermehrung der Forsten eingelegt habe. Die finanziellen und volkswirtschaftlichen Gründe habe ich mir oft nur herangeholt, um meine eigentliche Tendenz zu fördern. Ich gebe also sehr gern zu, daß ich die Frage romantisch auffasse. Indessen, meine Herren, diese Romantik gehört auch wohl zur Volkswirtschaft. Das darf man nicht unterschätzen. Ich wünsche wenigstens, daß man uns später nicht nachsagen möge, wenn schließlich nichts mehr als Kiefernwald da ist und kein Laubwald mehr, wir seien zwar gute Forstwirthe gewesen, aber auch Forstphilister; demu darauf kommt es heraus; wenn wir den Forstwald fallen lassen, wirtschaften wir gewiß philisterhaft. In meiner Heimath bezeichnet man den Kiefernwald gar nicht als Wald, sondern man nennt ihn Haide. Unter Wald versteht man immer nur Tannen- und Laubwald. Ich denke, das ist sehr bezeichnend. Ich möchte also den Herrn Minister bitten, dergleichen Tendenzen, wie sie ja in der Presse und sonst laut geworden sind, auch in Forstvereinen, kräftig entgegenzutreten und den guten Forstboden auch ferner als Wald zu kultiviren.

Nach dieser Abschweifung komme ich auf meine Zahlen zurück. Durch Kauf und Verkauf wurden, abgesehen von Tauschgeschäften und Ablösungen an Forstgrundstücken zugekauft 3 248 Hektar für 517 765 Mark und abverkauft 1 028 Hektar für 344 000 Mark. Es ist also eine Vermehrung erzielt von 2 220 Hektaren mit einer Baaraufwendung von nur 173 000 Mark, wenn ich richtig gerechnet habe. Diese niedrige Summe fällt nur auf gegenüber den Etatspositionen von 1 050 000 Mark, und es scheint ein gewisser Widerspruch darin zu sein. Die Sache wird aber noch unklarer durch die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben, die auf Seite 43 nachweisen, daß 689 665 Mark bereits für Forstlandankäufe bezahlt und 611 655 Mark noch zu berichtigen sind. Im ganzen sind also bei diesem Titel verwandt 1 301 320 Mark; es würde mich freuen, wenn ich vom Herrn Minister eine Aufklärung erhalte.

Ich wende mich nun zu dem neuen Etat, der sehr viel erfreulicher ist, als der frühere. Im Kapitel 3 steht allerdings wieder die ominöse Einnahme von 3 000 000 als Erlös von Domänen und Forstgrundstücken, die ich am liebsten verschwinden sehen möchte. Ich bin immer noch der Meinung, daß diese Summe eigentlich nur wieder zu Forstankäufen verwendet werden dürfte. Indessen ist es ja auch möglich, daß sie vorwiegend zur Ablösung von Domänengefällen verwendet wird und es wäre in diesem Falle wünschenswerth, wenn im nächsten Etat die Erlöse aus Domänenverkauf und die Erlöse aus Domänenablösungen getrennt werden könnten. Es würde dadurch ein sehr viel klareres Bild gegeben sein.

In anderer Beziehung wird für die Forsten sehr viel besser gesorgt als früher und da ich die Anträge gestellt habe, welche Veranlassung zu den Beschlüssen des Hauses und demnächst zu diesen höheren Etatspositionen gewesen sind, so glaube ich legitimirt zu sein, namens des Hauses dem Herr Minister für seine Fürsorge in diesem Jahre zu danken.

Die drei hierher gehörigen Posten sind: Kapitel 2 Titel 20: 4 300 000 Mark Kapitel 4 Titel 4: 1 050 000 Mark und im Extraordinarium Titel 2: 959 000 Mark. Sie belaufen sich zusammen auf 630 000 Mark; daß sind gegen das Vorjahr 1 446 300 Mark mehr. Ich danke also dem Herrn Minister lebhaft dafür. Es ist indessen ja eine bekannte Sache, daß jemand, der im Dienste sich bedankt, auch gewöhnlich eine neue Bitte daran knüpft. Ich will von dieser Ge-

wohnheit denn auch nicht abgehen. Ich möchte nämlich bitten, daß der Herr Minister die 350 000 Mark, die jetzt im Extraordinarium zur weiteren Vermehrung der Forsten stehen, künftig ins Ordinarium setzen möge. Mir scheint, die Position hat im Extraordinarium gar keinen rechten Sinn. Eine einmalige außergewöhnliche Ausgabe kann doch wirklich nicht eingestellt werden, wo es sich um eine regelmäßige Forstvermehrung, hoffentlich auf Jahrhunderte hinaus, handelt. Auch in andern Dingen hat man ja im jetzigen Etat aus dem Extraordinarium erhebliche Summen herausgenommen und ins Ordinarium gebracht, weil sie einen dauernden Charakter haben. Es sind z. B. die 70 000 Mark für die Fischerei, die früher im Extraordinarium standen, jetzt ins Ordinarium gestellt. Ferner Dünen-Meliorationen, die früher im Extraordinarium standen, sind jetzt mit 73 000 Mark im Ordinarium, die Förderung der Wald- und Wiesenkultur mit 72 000 Mark ebenfalls. Ich meine, die erhöhte Summe zum Ankauf von Forsten steht doch mindestens auf demselben Blatt wie diese Fonds hier, und der Herr Minister müßte daher, wie ich meine, dafür sorgen, daß sie ebenfalls ins Ordinarium kommen, wenn er eine wirkliche Beruhigung der jetzigen Bewegung herbeiführen will.

Dann erlaube ich mir den Herrn Minister zu erinnern, daß im Jahre 1871 bereits eine allgemeine Forststatistik zugesagt worden ist. Sie ist indessen immer noch nicht da. Wir haben eine Statistik der Staatsforsten erhalten, aber eine Statistik der übrigen Forsten fehlt immer noch.

Dann, meine Herren, komme ich mit einem kleinen Lokalschmerz. Ich möchte nämlich den Herrn Minister darauf aufmerksam machen, daß die kleinen Leute, die in der Nähe der Forsten wohnen, in diesem Jahre einer Hilfe durch Waldstreu sehr dringend bedürfen. Das Stroh ist bekanntlich sehr schlecht gerathen, und alle diese Leute sind in der größten Noth. Es wird mir nun vielleicht von der Ministerbank erwidert werden, das sei nicht zulässig; es sei irrationell, aus den Forsten Streumaterial abzugeben. Ich habe auch die Antwort schon anderswo bekommen. Ich hatte mich an eine benachbarte Regierung gewandt, nicht an meine vorgelegte Behörde, sondern an die eines Nachbarbezirks und habe gebeten, einer sehr armen Gemeinde eines Kreises Streu ausnahmsweise zu verabfolgen. Da ist mir geantwortet, Bruchstreu könne nicht abgegeben werden; dagegen könnten sich die Leute Schälpalte in der Oberförsterei da und da auf Gestellen und Wagen selbst werben, und sollten dann für den Kubikmeter 30 Pfennig bezahlen. Nun wohnen die Leute eine Meile ab; wenn sie die Schälpalten werben, aufladen, bezahlen und nach Hause fahren sollen, so ist das etwa ebenso, als wenn sie den Kubikmeter eines ziemlich werthlosen Materials mit 2 Thalern bezahlten. Es ist also ebenso gut, als wenn sie ganz abgewiesen wären. Ich glaube, daß man in Beziehung auf Waldstreu doch in den fiskalischen Forsten etwas zu ängstlich ist. Man kann sehr wohl gelegentlich Streu abgeben, ohne die Forsten zu schädigen. Das beweisen eine Menge von Privatforstbesitzern, die zu gewissen Dingen sogar regelmäßig Waldstreu verwenden, z. B. zum Decken von Kartoffelmietzen und dergleichen. So viel etwa könnte der Fiskus auch abstoßen, und er würde sich in diesem Jahre sehr verdient machen um die kleinen Leute, die in der That in großer Noth sind.

Wird dergleichen abgelehnt, ist man darin zu streng, so animirt man die Forstbetrugsdation nur noch mehr. Sie gilt ja bekanntlich in Walddörfern schon ohnehin leider oft gar nicht mehr für ein Vergehen, sondern eher als ein Sport,

etwa ebenso wie anderswo der Schmuggel. Es gilt nicht für sonderlich schimpflich, Holz und Streu defraudirt zu haben, sondern höchstens für strafbar, wenn man sich dabei greifen läßt. Einer derartigen Anschauung würde man auch entgegenwirken, wenn man den Leuten in solchem Nothstande, wie in diesem Jahre ausnahmsweise eine Hilfe zukommen läßt. Ich denke, der Herr Minister wird das um so mehr thun, als er vorher selbst gesagt hat, daß er den Kreisen, die in einem gewissen dauernden Nothstand sind, von nun an besser unter die Arme greifen will — das würde der erste Schritt dazu sein.

Abgeordneter Vork: Meine Herren, in der Antwort des Herrn Ministers auf die Rede des Abgeordneten Grimm vermiße ich eine Aeußerung über die Bemerkung des Abgeordneten Grimm bezüglich der Lozholzberichtigung in den ehemals großherzoglich heffischen Gebietstheilen. Da die Frage auch mich angeht, weil ich einen Kreis verrete, der ehemals großherzoglich heffisch war, erlaube ich mir, die Sache nochmals in Anregung zu bringen.

Ich kann nur das bestätigen, was der Herr Kollege Grimm ausgeführt hat, daß die Entstehung der Lozholzberichtigung in dem ehemals großherzoglich heffischen Gebiete dieselbe ist, wie in Kurhessen. Beide Landestheile standen ja vor Zeiten unter einer Landesregierung. Nachdem aber seit 1866 diese früher großheffischen Landestheile unter preußische Verwaltung gekommen sind, hat man angefangen, mit der dort seit langer Zeit bestehenden Lozholzberichtigung auf einmal tabula rasa zu machen. Man hat in einer Weise, die die größte Erbitterung erregt hat, den Gemeinden Revers vorgelegt und ihnen gesagt, entweder unterzeichnet ihr diese Revers, worin ihr anerkennt, daß ihr kein Recht auf Holz habt, oder ihr bekommt kein Holz mehr. Wenn man bedenkt, daß diese Gemeinden meistens arm sind, daß sie keine Archive haben, in denen die Urkunden über ihre Berechtigungen niedergelegt sind, daß sie als arme Gemeinden in die Lage getrieben wurden, gegen den Staat zu prozessen, so kann man sich denken, in welche Zwangslage sie gesetzt worden sind, und daß vielfach Niedergeschlagenheit um sich griff, die Leute den Revers unterschrieben und auf ihr Recht nominell verzichtet haben. Ich kann aber einen solchen Revers niemals für zu Recht bestehend halten. Ich meine, die Staatsregierung, die höhere Pflichten zu erfüllen hat, muß auch einem solchen Revers, der in der gedachten Art erlangt ist, keine weitere Bedeutung schenken, sondern Sie muß der Sache auf den Grund gehen. Ich benutze deshalb diese Gelegenheit, die mich unvorbereitet trifft, um die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dieser Frage nachzuforschen und wenn sich, wie ich nicht bezweifle, herausstellt, daß eine gewisse Berichtigung der Gemeinden auf Holz aus den fiskalischen Forsten im ehemaligen großherzoglich heffischen Gebiet vorliegt, sie dieses Recht nicht durch einen Revers aus der Welt schafft, sondern daß sie für die gesetzliche Anerkennung und Regelung der Sache sorgt. (Bravo!)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius: Ich glaube bereits in der Antwort, die ich auf die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Grimm gegeben habe, gesagt zu haben, daß die erörterten Verhältnisse so speziell zur Zeit nicht bekannt sind, daß aber, soweit wir sie hier übersehen, die in dem früheren großherzoglich heffischen Landestheil bestehenden Berechtigungen, wenn es solche sind, theilweise von der Regierung in Wiesbaden, theilweise von Kassel aus ressortiren. Bestehen solche Berechtigungen, so nehme ich keinen Anstand — das ist ja eigentlich selbstverständlich — zu erklären, daß die genau so

respektirt werden, wie sie im früheren Kurfürstenthum Hessen auch respektirt worden sind. Ich werde aber, wie ich bereits erklärt habe, darüber nähere Ermittlungen anstellen, um das Sachverhältniß aufzuklären.

In Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Meyer, der ja ein wesentlicher Förderer und Träger der Waldkulturinteressen immer gewesen ist, erlaube ich mir zu bemerken, daß hier eine Differenz der Ansichten existirt, ob wir uns in Beziehung auf die von ihm angeführten Zahlen recht verstehen. Es sind dem Hohen Hause 2 Nachweisungen zugegangen, die in demselben Heft vereinigt sind, wo vorn auf der ersten Seite diejenigen Flächen aufgeführt sind, die durch Kauf oder Tausch bei der Domänenverwaltung in Zu- und Abgang gekommen sind; dahinter auf der 3. und 4. Seite stehen diejenigen Flächen, die bei der Forstverwaltung in Abgang und Zugang gekommen sind durch Kauf. Eine Trennung zwischen diesen beiden Kategorien hat also bereits in den vorgelegten Nachweisen stattgefunden und hier ergibt sich eine Differenz von Zugang zu Abgang in Beziehung nur auf die Forstparzellen: ein Zugang durch Kauf von 3 247 Hektaren, ein Abgang durch Verkauf von 1 027 Hektaren, praeter propter ein Plus von 2 000 Hektaren. Das sind ja auch noch minimale Flächen und die Verwaltung wird jetzt erst durch die zum ersten Mal als Neubewilligung im Etat aufgeführte Rate von 950 000 Mark in die Lage kommen, in Beziehung auf die Vergrößerung des Forstareals progressiv vorzugehen. Bei der bisherigen Verminderung des Forstareals sind die Ablösungen von Bedeutung gewesen; die Ablösungen sind aber besonders in Kurhessen und in Hannover noch nicht zu Ende geführt, sondern dort werden noch sehr erhebliche Flächen von bestandenem Wald, die sich in Hannover allein vielleicht auf einige Quadratmeilen beziffern mögen, wieder in Abgang kommen; also insofern sind wir jetzt zu einem Beharrungszustand des Forstareals überhaupt noch nicht gekommen und es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn man, wie es bisher geschehen ist, die Gesamtmfläche unter einen Titel zusammenfaßt, daß auch da die Differenz noch in den nächsten Jahren zum Vorschein treten und insbesondere auch die Differenz noch weiter zum Ausdruck kommen wird, daß verhältnißmäßig werthvolleres Areal abgetreten und werthloseres gekauft wird. In der Intention der Forstverwaltung liegt es aber keineswegs, gerade die besseren Bodenarten hinzugeben und bloß die schlechteren zu behalten. Es ist eine in der Forstwissenschaft oft neuerlich lebhaft vertretene Richtung, die das in sehr weitgehendem Maße empfiehlt; die andere Ansicht aber und diejenige, die auch von Seiten der Staatsregierung als die maßgebende betrachtet und die bekanntlich von dem Direktor der Akademie in Neustadt-Eberwalde mit großem Erfolge vertreten wird, geht dahin, daß man gerade auf den besseren Bodenarten auch entsprechend höhere Walderträge zu erzeugen in der Lage ist. Es existiren wissenschaftliche Nachweise und Abhandlungen, die wenigstens für mich insofern überzeugend sind, dahin gehend, daß eine entsprechend höhere Rente erzielt wird von dem Forstboden ganz im Verhältniß zu der besseren Bodenqualität desselben. Also in dieser Beziehung glaube ich, darf Herr v. Meyer sich gar keiner Besorgniß hingeben.

Was nun die neue schon hier zur Diskussion gestellte Forderung betrifft, 950 000 Mark, so erscheint diese im Extraordinarium, um sich gewissermaßen als eine erste Rate besonders kenntlich zu machen. Der bisherige Betrag von 1 950 000 Mark für Forstkulturzwecke und zum Ankauf von Forstländereien hat

eben nur genügt, um den Bestand an Forstbesitz im bisherigen Umfange zu bewahren, also nicht weiter gereicht, als etwa zu Ankäufen von kleinen Ländereien für Arrondirungszwecke. Um diesen Mangel auszugleichen, und zugleich die Aufforftung von Blößen in größerem Umfang zu bewerkstelligen, also die Substanz des Forstareals zu vermehren, dazu treten wir mit dieser Forderung an die Häuser des Landtags heran. Die Frage, ob dieser Betrag nicht besser in das Ordinarium eingestellt werden müsse, ist für mich eine vollkommen offene. Ich wäre sehr bereit, dieselbe im Ordinarium ebensogut wie hier figuriren zu lassen. Und nicht bloß das, sondern ich glaube, daß, je nachdem wir auf dem betretenen Wege weiter gehen und von der Landesvertretung unterstützt werden, es eine Folge sein wird, daß diese Summe in stets wachsendem Betrage figuriren wird. Ich hoffe wenigstens, daß der Herr Finanzminister in der Lage sein wird, die an ihn später herantretende Forderung bereit zu halten, natürlich unter Berücksichtigung der allgemeinen wirthschaftlichen Rücksichten. Ich meinerseits kann nur konstatiren, daß alle die Forderungen, die von meinem Ressort für productive Zwecke geltend gemacht sind, bei dem Herrn Finanzminister eine sehr wohlwollende Aufnahme gefunden haben.

(Bravo!)

Dagegen bin ich ganz gewiß auch meinerseits verpflichtet, Ressortinteressen nicht über die Grenze, welche Rücksichten der allgemeinen Staatsfinanzverwaltung ziehen, ausdehnen zu wollen. Herr v. Meyer kennt ja die Verhältnisse genau genug, um zu wissen, daß die Beträge, die aus dem Verkauf von Domänenländereien eingehen, ohne weiteres in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Januar 1820 zur Staatsschuldentilgung zu verwenden sind. Da der Zeitraum, binnen welcher die gesammte Staatsschuld, soweit der Grundbesitz für sie verhaftet ist, getilgt sein wird, in absehbarer Zeit zu Ende gehen wird, so ist kaum Veranlassung, nach einem Modus zu suchen, wonach ohne weiteres Beträge aus dem Verkauf der Substanz an Forst und Domänenbesitz wiederum in die Einnahme des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung gestellt werden sollen. Für das landwirthschaftliche Ministerium würde diese Regulirung allerdings ein Zustand sein, der nur angenehm und erwünscht sein könnte. Ich glaube aber kaum, daß das vorläufig erreichbar ist.

Was endlich die am Schlusse seiner Ausführungen ausgesprochenen Wünsche angeht, in Bezug auf die Abgabe von Waldstreu, so ist diese Frage in jeder Etatsberathung hier diskutiert worden, und es ist natürlich, daß diese Frage gerade in den letzten 3 Jahren eine ständig widererbende ist, weil ein großer Strohman gel durch mangelhafte Ernten eingetreten ist, es ist besonders in den letzten 2 Jahren der Bedarf ein ganz besonders hoher geworden. Ich glaube, dasselbe antworten zu sollen, was ich bereits im vorigen Jahre geantwortet habe, daß die einzelnen Bezirksregierungen autorisirt sind, Waldstreu abzugeben, soweit es verträglich ist mit dem wirthschaftlichen Interesse des Waldes. Demu, daß es darin eine Grenze giebt, das ist auch eine bekannte Thatsache, und ich vermuthe, daß die Verhandlungen des Märkischen Forstvereins vom vorigen Sommer auch Herrn v. Meyer bekannt sein werden, worin ganz ausdrücklich nachgewiesen ist durch einen Vergleich von Revieren, in denen gleichmäßig eine Abgabe von Waldstreu stattgefunden hat, und in denen es nicht geschah. Wenn ich nicht irre, so ist die Differenz in sechszigjährigen Beständen ein Zuwachs von 15 Jahren gewesen, so daß die Forstparzellen, wo Waldstreu regelmäßig und schonungslos

entnommen worden ist, einen Minderholzzuwachs von 20 Prozent bis 25 Prozent in 60 Jahren ergeben haben. Für eine pflegliche Waldwirthschaft sind doch auch gewisse Grenzen geboten, die bei dem größten Wohlwollen für das Streubedürfniß der Bevölkerung zu beobachten sind.

Ich glaube, obgleich der Gegenstand nicht unmittelbar dazu gehört, doch in Bezug auf die Streunoth — es könnte vielleicht bei Gelegenheit der Moorkultur sonst erwähnt werden — auch in diesem Falle darauf hinweisen zu sollen, daß gegenüber den großen Steuerbedürfnissen es vielleicht zweckmäßig ist, die Aufmerksamkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung auf die Verwendung der Torfstreu zu lenken, ein Produkt, welches sich für die Reinlichkeit der Ställe, für die Reinerhaltung der Luft, für die Conservirung des Düngers als etwas sehr Gutes zu bewähren scheint. Ich sage: scheint, weil die Einführung dieser Streu in größerem Maßstabe aus ganz neuerer Zeit datirt, und weil insbesondere die Frage noch nicht unbedingt aufgeklärt und bejahend beantwortet ist, ob der Düngwerth dieser Torfstreu derselbe ist, wie von anderem Streumaterial, ob nicht dadurch dem Boden gewisse Säuren zugeführt werden, die vielleicht unter Umständen eine schädliche Wirkung haben. Ich glaube aber, in allen Gegenden, wo dauernd Streumangel vorhanden ist, wird es rathsam sein, wenn die landwirthschaftliche Bevölkerung gerade auch auf dieses Streu-Surrogat seine Aufmerksamkeit richtet.

(Bravo!)

Abgeordneter **Vork**: Wenn ich auch dem Herrn Minister dankbar dafür bin, daß er versprochen hat, eine wohlwollende Stellung gegenüber der Berechtigung der Gemeinden einzunehmen, so möchte ich doch noch einige Worte sagen. Ich möchte nämlich den Herrn Minister bitten, daß er die Forstverwaltung veranlaßt, dergleichen Berechtigungen gegenüber auch eine wohlwollende Stellung einzunehmen, daß sie nicht so streng auf ihrem Schein besteht, sondern auch das, was Jahrhunderte geheiligt haben, mit berücksichtigt, denn es ist mehr werth, in den betreffenden Landestheilen ein zufriedenes Volk zu haben, als ein paar Klaster Holz mehr zu verkaufen.

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Dem Herrn Minister danke ich sehr für die Mittheilungen, die er uns über die weitere Zukunft der Forstvermehrung gemacht hat. Nur über den letzten Punkt, über die Waldstreu, erlaube ich mir noch zwei Worte. Ich bin mit dem Herrn Minister vollständig einverstanden, daß, wenn man im Walde regelmäßig Streu wegnimmt, man irrationell handelt. Ich habe auch nur für dieses Jahr um Berücksichtigung gebeten, wo die Strohnoth ganz ungewöhnlich groß ist und viel größer als in den letzten beiden Jahren. Die Vertröstung auf die neue Torfstreu würde dem Arnswalder Kreise nichts helfen, denn ich weiß nicht, woher wir sie jetzt schon bekommen sollen. Zu anderen Zeiten bin ich ganz damit einverstanden, daß die Forstverwaltung nicht allzu nachgiebig sein darf.

36.

Die statistische Erhebung über den Flächeninhalt der Staatsforsten und dessen Vertheilung auf die verschiedenen Benutzungs-, Betriebs- und Holzarten etc. betr.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1445.

Berlin, den 11. Februar 1882.

Zu statistischen Zwecken ist es nothwendig, baldmöglichst eine Nachweisung zu erlangen, welche den Flächeninhalt der Staatsforsten und dessen Vertheilung auf die verschiedenen Benutzungs-, Betriebs- und Holzarten und hinsichtlich des Hochwaldes auf die einzelnen Altersklassen ersichtlich macht, sowie ferner eine Nachweisung über diejenigen Natural-Erträge, welche in den einzelnen Oberförstereien abgesehen von dem Administrations-Beschuß aus der Jagd auf den fiskalischen Flächen aufkommen. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung (Finanz-Direktion), derartige Nachweisungen für die Oberförstereien des dortigen Bezirks von den betreffenden Revierverwaltern unter der Benutzung der je in . . . Exemplaren hier beiliegenden Formulare A und B fertigen, dieselben demnächst je in einer Haupt-Nachweisung zusammenstellen zu lassen und diese für den ganzen Bezirk abgeschlossen und aufsummiert und in calculo geprüft zusammen mit den Spezial-Nachweisungen der Oberförster innerhalb spätestens 8 Wochen hierher einzureichen.

Im Einzelnen bemerke ich hierzu Folgendes:

I. Hinsichtlich der Ausfüllung des Formulars A.

1. Die Nachweisung ist auf den Arealzustand am 1. April 1881 zu bastren dergestalt, daß die Gesamtrevierfläche und deren Vertheilung auf Holzboden und Nichtholzboden (Col. 3—5) sowohl für die einzelnen Oberförstereien als auch für den ganzen Bezirk mit demjenigen Flächenbestand genau übereinstimmt, welcher als am vorgenannten Zeitpunkt vorhanden in den betreffenden Colonnen der von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) auf Grund der Circular-Verfügung vom 5. April 1880, II^b 5469,*^o pro 1880/81 eingereichten Arealveränderungs-Nachweisung ersichtlich gemacht ist. Die betreffenden Zahlen sind zur Vermeidung von Weiterungen den Oberförstern von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu diesem Zweck speciell mitzuthemen.

Einer Ausfüllung der Procent-Spalten in den Colonnen 4—7 bedarf es für die einzelnen Oberförstereien nicht. Es genügt vielmehr, wenn diese Procente für die Schlußsummen des ganzen Bezirks berechnet werden.

2. Die Trennung der ertragsfähigen von der ertragslosen Nichtholzbodenfläche ist zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens durchweg so zu bewirken, wie die neueren Formulare für die General-Bermessungs-Tabelle dies an die Hand geben, und daher alle in derselben unter dem nicht nutzbaren Nichtholzboden aufgeführten Flächen auch in der Nachweisung im ertragslosen Nichtholzboden zu verrechnen, und zwar gleichgiltig, ob von einzelnen derselben (z. B. Gebäuden, Zeichen u.) kleinere Nutzungserträge aufkommen oder nicht.

3. Die Colonne 8 ist nur für die in Frage kommenden Waldungen der

* S. Jahrbuch Bd. XII S. 236 Art. 58.

Formular A.

№ a ch

über die Vertheilung des Areals der Oberförsterei auf
(Areal und Waldzustand)

Sfb. Nr	Name der Oberförsterei	Totalfläche des forst- fiscalischen Besitzes		Von dieser Totalfläche ge- hören zum				Die nebenstehende Nichtholz- bodenfläche zerfällt in:						Außerdem ge- hören zur Oberförsterei noch fremde, unter staat- licher Ver- waltung ste- hende (Klo- ster-, Gemein- de- zc.) Wal- dungen.	
				Holzboden incl. zur Holzzucht be- stimmter Wälder		Nicht Holzboden		ertrags- fähige		ertrags- lose					
		Im Ganzen		Im Ganzen		ertrags- fähige		ertrags- lose		ertrags- fähige		ertrags- lose			
		ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc		
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.			

Provinz Hessen-Nassau und für diejenigen Waldungen der Provinz Hannover auszufüllen, welche im Geltungsbereich der Verordnung vom 21. October 1815 über die Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen zc. zustehenden Forsten, sowie des Gesetzes vom 10. Juli 1859 über die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchen-Forsten zc. liegen. Die Flächen der dem Allgemeinen Kloster-Fonds in Hannover gehörigen Waldungen sind hierbei in rother Schrift sub linea gesondert ersichtlich zu machen. Weiterer Eintragungen in die übrigen Colonnen der Nachweisung bedarf es für die vorgenannten Flächen nicht.

4. Die Betriebsarten, Holzarten und Altersklassen sind so zu verzeichnen, wie sie am 1. April 1881 wirklich bestanden haben, und es sind deshalb die der Ermittlung dieser Zahlen zu Grunde zu legenden bezüglichen Angaben des neuesten Abschätzungs- resp. Taxations-Revisions-Werkes insoweit zu berücksichtigen, als dies durch die seit der Aufstellung der letzteren bis zum vorgenannten Zeitpunkt stattgehabten Haunungen und Kulturen bedingt wird.

Die Flächen der Altersklassen im Hochwald sind holzartenweise und zwar getrennt nach:

- Eichen,
- Buchen zc.,
- Kiefern und Färchen zusammen,
- Fichten und Tannen zusammen,
- Erlen und Birken zusammen

zu ermitteln und ebenso getrennt nach den obigen Holzarten je auf einer besonderen Linie untereinander in die Colonne 9—16 einzutragen, so daß ebenso viele Altersklassen-Tabellen zur Erscheinung gelangen, als die betreffende Oberförsterei nach der obigen Trennung verschiedene Holzarten im Hochwald enthält.

Selbstverständlich sind die Flächenangaben des Abschätzungs- resp. Taxations-Revisions-Werkes auch nach diesen Richtungen hin auf die Gesamtholzbodenfläche am 1. April 1881 abzustimmen, so daß die Summe der Colonnen 17—22 mit der Fläche in Colonne 4 in Uebereinstimmung kommt.

5. Gemischte Bestände werden nach der dominirenden Holzart einrangirt.

w e i s u n g

die verschiedenen Benutzungsz-, Betriebs-, und Holzarten resp. Altersklassen.
am 1. April 1881.)

Betriebsarten, Holzarten- und Altersklassen-Tabelle für die fiscalischen Walnungen.													Bemerkungen.	
H o c h w i l d														
Holzart	über 100 Jahre	81— 100 Jahre	61— 80 Jahre	41— 60 Jahre	21— 40 Jahre	1— 20 Jahre	Zur Holz- zucht be- stimm- te Stü- cken	Sum- ma	Kleinstwald	Mittelwald	Niederwald excl. Schälwald u. Weiden- beeger	Kleiner Eichenstammwald		Weidenbeeger
Hektare (auf volle Hektare abgerundet.)														
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

II. Hinsichtlich der Ausfüllung des Formulars B.

1. Die Colonnen für die Wildarten sind je nach Bedürfniß auszufüllen.
 2. Als Grundlage für die Natural-Erträge derjenigen Jagden, welche an die Revierverwalter oder an andere Personen verpachtet sind, sind die Ertragsanschläge anzunehmen, welche Behufs der letztmaligen Verpachtung gefertigt wurden.
 3. Eines besonderen Ansatzes für Erträge aus solchen kleineren fiscalischen Parzellen, welche etwa nichtfiscalischen Jagdbezirken angeschlossen sind, bedarf es nicht.
 4. Ist in den an Revierverwalter oder andere Personen verpachteten, also nicht administrirten Jagden ein Hochwild-Stand vorhanden, und beschränkt sich der Abschuß nicht nur auf Wechselwild, so ist unter der Rubrik Bemerkungen die gutachtlich einzuschätzende Anzahl des von jeder Wildart vorhandenen Stand-wildes nachrichtlich zu vermerken.
 5. Der Administrationsbeschluß ist unberücksichtigt zu lassen, da die desfalligen Angaben hier anderweit beschafft worden sind.
- Schließlich empfehle ich der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) eine sorgfame Prüfung und event. Berichtigung der gefertigten Nachweisungen, damit Weiterungen und Rückfragen vermieden werden.
- ... Exemplare dieser Verfügung werden zur Vertheilung an die Oberförster nebst je einem der zugehörigen Formulare hierneben beigelegt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Zusatz für Potsdam hinter I. 5 einzurücken:

6. Bei Aufstellung der nach Obigem zu fertigenden Nachweisung ist auch die erst nach dem maßgebenden Zeitpunkt abgezweigte Oberförsterei Eberswalde zu berücksichtigen, und sind für dieselbe sowie für die Oberförstereien Freienwalde,

Formular B.

Nachweisung

über den in der Oberförsterei außerhalb des Administrations-Beschusses erfolgenden durchschnittlich jährlichen Abschluß an Wild.

Lfd. Nr.	Oberförsterei	Außerhalb des Administrationsbeschlusses ist in den fiscalischen Forsten auf einen durchschnittlich jährlichen Abschluß zu rechnen von:												Bemerkungen.		
		Rothwild Std.	Damm- wild Std.	Rehwild Std.	Schwarz- wild Std.	Hofen Std.	Reb- hühner Std.	Schneepfen Std.	Enten Std.	Gänse Std.	" Std.	" Std.	" Std.			

Liepe und Biefenthal die Angaben so zu machen, wie sie sich nach dem Areal- und Waldzustand am 1. April 1881 für diejenigen Theile ergeben, aus welchen die genannten Reviere bei der neuen Abgrenzung gebildet sind.

Zusatz für Hannover hinter I. 5:

6. Die von der Königlichen Finanz-Direktion mittelst Berichts vom 27. Juni 1881, III. 965 M., vorgelegte Arealveränderungs-Nachweisung, welche zwar in der Schlußsumme dem factischen Zustande entspricht, ist im einzelnen insofern nicht zutreffend, als sie die Oberförstereien Lautenthal Ost- und West-, bezw. Hemeln und Dransfeld, resp. Emmen und Kneesebeck noch getrennt, und die Oberförstereien Liebenburg, Winzenburg, Wehrstedt und Sorsum, welche schon vor dem 1. April 1881 aufgelöst waren, als noch nach diesem Zeitpunkt selbstständig bestehend, auführt. Bei Fertigung der nach Obigem aufzustellenden Nachweisung sind diese Veränderungen in der Revier-Abgrenzung ebenso wie die thatsächlich erst am 1. October 1881 perfect gewordene Auflösung der Oberförsterei Gemken-
thal zu berücksichtigen, die Angaben für die durch diese Veränderungen berührten Reviere also so zu machen, wie sie sich für die Letzteren in ihrer jetzigen Abgrenzung bezogen auf den Areal- und Waldzustand am 1. April 1881, ergeben.

Zusatz für Trier hinter I. 5:

6. Bei Aufstellung der nach Obigem zu fertigenden Nachweisung ist auch die inzwischen ausgeführte Vereinigung der Reviere Baumholder und St. Wendel zu berücksichtigen, und es sind daher die Angaben für die combinirte Oberförsterei St. Wendel so zu machen, wie sie sich für die früher selbstständigen Theile nach dem Areal- und Waldzustand am 1. April 1881 ergeben.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

37.

Die Verstärkung der Nutzholzausbeute in den Staatsforsten betreffend.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen, ercl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.
III. 13845.

Berlin, den 23. Dezember 1881.

Der sich fortwährend steigende Verbrauch der Mineralkohle als Feuerungs-Material legt in Verbindung mit der starken Einfuhr von Nutzholz aus dem Auslande der Forstverwaltung die Verpflichtung nahe, mehr und mehr auf Nutzholzwirthschaft hinzuwirken. Für die Zukunft wird hierauf durch geeignete Maßregeln bei der Verjüngung der Bestände, namentlich durch Einsprengung von Holzarten, die vorzugsweise Nutzholz liefern, in den Buchenwaldungen Bedacht zu nehmen sein. Schon gegenwärtig aber ist es dringend erforderlich, eine Verstärkung der Nutzholzausbeute ins Auge zu fassen. Noch vielfach gelangen in den Staatsforsten Stämme zur Aufarbeitung als Brennholz, welche in Privatwaldungen Verwerthung als Nutzholz finden würden, und selbst unter dem aus dem Auslande eingeführten Nutzholze kommen Abschnitte von so geringen Dimensionen und so geringer Beschaffenheit vor, wie sie in den Schlägen der Staatswaldungen nicht ausgehalten werden. Die Oberförster sind deshalb noch besonders darauf hinzuweisen, daß die Aussonderung des Nutzholzes so weit gesteigert werden muß, als dies irgend zulässig erscheint, und daß der Maßstab einer rationellen Verwerthung des Holzes vorzugsweise in der Erzielung eines möglichst hohen Durchschnittserlöses pro fm der gesammten Einschlagsmaße zu finden ist. Vielfach steht einem energischen Vorgehen nach dieser Richtung die Abneigung der Oberförster gegen Verkäufe unter der Taxe entgegen. So anerkennenswerth das Bestreben ist, auch in dieser Beziehung günstige Resultate zu erzielen, und so wenig es in der Absicht liegt, grundsätzlich eine Taxermäßigung eintreten zu lassen, so darf doch nicht außer Acht bleiben, daß eine namhafte Verstärkung des Nutzholzeinschlages eine Herabdrückung der Verkaufspreise in den geringeren Nutzholzfortimenten zur selbstverständlichen Folge haben muß, und der Zuschlag bei den Licitationen deshalb geeigneten Falls auch auf Gebote unter der Taxe nicht zu versagen sein wird. Es kann dies aber als ein Nachtheil nicht angesehen werden, wenn damit eine Steigerung des Erlöses für den gesammten Holzeinschlag Hand in Hand geht, resp. der Erlös höher ist, als er beim Einschlage des Materials als Brennholz sein würde.

Die Geschäftsanweisung für die Oberförster beschränkt nach dem Schlusse des § 35 die Befugniß derselben zur Ertheilung des Zuschlages principaliter nicht, gestattet aber der Königlichen Regierung, einschränkende Bestimmungen zu treffen.

So weit solche erlassen sind, wolle die Königliche Regierung in Erwägung nehmen, ob dieselben nicht nunmehr aufzuheben sind um damit zugleich das für die Oberförster entstehende Schreibwerk behufs Einholung der Genehmigung zu Geboten unter der Taxe zu beseitigen.

Sollte die Vermehrung der Nutzholzausbeute nur dadurch erreicht sein, daß

mit Holzhändlern zc. in Betreff der freihändigen Abgabe größerer Holzposten namentlich der geringeren Sortimente kontrahirt wird, so ist eine solche Maßregel in Erwägung zu nehmen. Selbst wenn das geringere, bisher als Brennholz aufgearbeitete Nutzholz-Material nur zur Brennholztage zu verwerthen ist, würde hierin noch ein Vortheil durch die eintretende Verminderung des Angebotes an Brennholz und die Steigerung der Konkurrenz für dasselbe, sowie event. durch Beschränkung der Holzeinfuhr zu finden sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Bausachen.

38.

Die Behandlung der im Bereiche der Forstverwaltung vorkommenden Bauten betreffend.

Circ.=Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover III. 9284.

Berlin, den 19. Januar 1882.

Im Verfolg der Circular-Verfügungen vom 30. Januar 1879 (IIb 697*) und vom 20. August 1880 (II. 7604 und III. 5881**) will ich für den Bereich der Forstverwaltung genehmigen, daß zu den durch Brand-, Sturm- und Wasserschäden erforderlich werdenden Bauten, sowie zur Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude und zur Herstellung neuer Anlagen künftig meine Einwilligung nicht eingeholt werde, wenn die Kostensumme für jedes Gebäude resp. für jede Anlage den Betrag von 500 M. nicht überschreitet und aus dem etatsmäßigen Forstbaufonds gezahlt werden kann. Eine Ueberschreitung dieses Fonds darf jedoch in keinem Falle eintreten.

Zu den hiernach von der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) selbstständig auszuführenden Bauten und Anlagen, und zu den Erweiterungsbauten, welche nicht mehr als 500 M. Kosten erfordern, sind mir fortan Kostenschläge nicht vorzulegen.

Bei Erweiterungsbauten, welche mehr als 500 M. Kosten erfordern, und über welche nach wie vor die Kostenschläge mir vorzulegen bleiben, ist stets das Gebäude-Inventarium mit einzureichen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel über die Verrechnung von Bauhölzern, welche zu Bauten auf Forstetablissemens aus der königlichen Forst entnommen, in dem Einschlagsjahre aber noch nicht zur Verwendung gelangt sind, bemerke ich, daß die solcher Art reservirten Bauhölzer in der Forst-Natural-Rechnung als im Bestande verblieben nachzuweisen und in die mit dem Finalabschlusse vorzulegende Nachweisung über die im Bestande verbliebenen aufgearbeiteten Hölzer mit dem Bemerken:

„zu Bauten auf Forstetablissemens reservirt“
aufzunehmen sind.

*) Jahrb. Bd. XI. S. 47. Art. 13.

**) Jahrb. Bd. XII. S. 306. Art. 80.

Bezüglich der Gebäude-Inventarien ändere ich schließlich noch die Bestimmung ad F. der Circular-Verfügung vom 30. Januar 1879 (II^b 697*) dahin ab, daß die vorgeschriebenen Berichtigungen künftig

- a) bei Bauten bis 500 M. incl. vom Revierverwalter,
- b) bei Bauten über 500 M., sowie bei allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements vom Bezirksbaubeamten vorgenommen werden und der Kreisbaubeamte sein berichtigtes Exemplar spätestens bis zum 1. März jeden Jahres an die königliche Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen hat. Die Vorlegung der Inventarien ist selbstredend auf diejenigen Exemplare zu beschränken, in denen im Laufe des Jahres Berichtigungen resp. Veränderungen vorgenommen werden mußten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

39.

Regulativ, betr. die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion in Hannover. III. 13193/81.

Berlin, den 30. Februar 1882.

Der königlichen Regierung werden hierneben . . . Exemplare des Regulativs vom 13. Januar d. J., betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staats-Forstverwaltung mit dem Auftrage zugefertigt, die darin enthaltenen Bestimmungen nunmehr vom 1. April d. J. ab in Anwendung zu bringen.

Allen Beamten der Forstverwaltung, welche sich gegenwärtig im unentgeltlichen Genuß einer Dienstwohnung befinden oder später eine solche erhalten, ist ein Exemplar des Regulativs zur genauesten Beachtung und Aufbewahrung als Inventariensstück auszuhändigen und es ist darauf zu halten, daß bei Dienstübergaben das Regulativ von dem abziehenden Beamten oder dessen Erben an den Dienstinachfolger mit übergeben und letzterer auf den Inhalt desselben besonders hingewiesen wird.

Ferner sind alle zur Controle über die Befolgung des Regulativs verpflichteten Beamten, namentlich die Herren Oberforstmeister, Forstmeister, Regierungs-Bauräthe und die Kreisbaubeamten mit dem Regulativ zu versehen, um sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen und bei ihren Vereisungen genau darauf zu sehen, daß die Nutznießer ihre Bauverbindlichkeiten stets ungesäumt und vollständig erfüllen, damit nicht etwa durch Vernachlässigung kleiner Reparaturen größere Schäden entstehen und dieselben einen solchen Umfang erlangen, daß die zur Beseitigung aufzuwendenden Kosten die Kräfte der Nutznießer oder deren Erben übersteigen. Bemerkte Baumängel und Uebertretungen des Regulativs sind sofort zu rügen oder der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zur Abhülfe anzuzeigen.

Insbefondere liegt auch den Oberförstern, welche die Dienst-Etablissements

*) S. Jahrb. Bd. XI. S. 47. Art. 13.

ihrer Untergebenen am häufigsten zu besuchen Gelegenheit haben, die Verpflichtung ob, auf die gehörige Befolgung der Bestimmungen des Regulativs zu halten und sofern ihre Erinnerungen erfolglos bleiben, gleichfalls der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) Anzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienst-etablissemens der Staats-Forstverwaltung.

Ueber die Verpflichtung der Beamten der Staatsforstverwaltung in Betreff der Unterhaltung der ihnen zur Benutzung überwiesenen Dienstetablissemens wird, unter Aufhebung des Regulativs vom 14. September 1812 resp. 27. März 1868 und der dasselbe ergänzenden Restripte, hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Allgemeine Bestimmungen. § 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstetablissemens der Staatsforstverwaltung, mit Ausnahme der Forstakademien Eberswalde und Münden.

§ 2. Jedem Beamten liegt ob, die ihm zur Wohnung und zur Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu gebrauchen, solche reinlich zu halten, vorsichtig zu behandeln und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

Von jedem baulichen Mangel, dessen Beseitigung ihm nicht selbst obliegt und bis zur nächsten Baurevision nicht ausgesetzt werden kann, hat er seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Zuweisung und Entziehung. § 3. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 4. Kein Beamter darf seine Dienstgebäude ohne Genehmigung der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) weder ganz noch theilweise an einen Andern vermietten oder abtreten, oder andere als zu seinem Hausstande gehörige Personen ohne Genehmigung der Regierung (Finanz-Direktion) länger als sechs Monate bei sich aufnehmen.

§ 5. Jedem anziehenden Beamten werden die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nach dem Inventarium übergeben.

Der abziehende Nutznießer oder dessen Erben haben bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa noch damit im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen, oder Ersatz der desfalligen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt. Der Uebergabekommissarius hat die Pflicht, bei der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten die bestimmten Erklärungen, in welcher Art die vorgefundenen Mängel beseitigt werden sollen, in das Uebergabeprotokoll aufzunehmen.

Inventarium. § 6. Ueber jedes Dienstetablissemens wird ein vorschriftsmäßig in 3 Exemplaren anzulegendes Inventarium und zwar je eines bei der königlichen Regierung (Finanz-Direktion), dem Oberförster und dem Kreisbaubeamten geführt, welches

neben einer kurzen Beschreibung der Bauart und Beschaffenheit der zugehörigen Baulichkeiten einen die Lage derselben darstellenden Situationsplan und die Zeichnung von jedem Gebäude enthält.

Dieses Inventarium, welches nach jeder in der Substanz eintretenden Veränderung laufend berichtigt und resp. ergänzt wird, hat Nutznießer alsbald nach stattgehabter Uebernahme des Etablissements und nach jeder Berichtigung auf dem Exemplare des Oberförsterns unterschriftlich anzuerkennen, so daß das Inventarium stets den zeitigen Zustand des Etablissements erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet. Wegen Anlegung und Fortführung des Inventariums wird auf die bestehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

§ 7. Dem Nutznießer eines Etablissements liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob: Unterhaltungs-
pflicht des
Wohnungs-
inhabers.

- a) die Erhaltung der Verglasung und Verkittung in den Fenstern, Glashüren und Oberlichtern,
- b) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken,
- c) die durch den Gebrauch nöthig gewordene Reparatur einzelner Theile, bezw. Ergänzung einzelner Kacheln und Steine an den Kaminen, Defen, Kochherden, Bratöfen und Kesselfeuerungen, das Aus schmieren, Verzwicken, Verputzen und Färben derselben, das Verzwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den Schornsteinen, sowie bei den Backöfen das Verzwicken des Gewölbes und das Ausbessern des Herdplasters und des Lehmpeleses. Zu den Kosten, welche hiernach durch vollständige oder theilweise Erneuerung der Feuerungsanlagen, sowie das Umsetzen der Defen, Kochherden zc. der Staatskasse zur Last fallen, haben die Inhaber etatsmäßiger Stellen einen Beitrag von 5 Prozent der Gesamtsumme zu leisten, während die nicht etatsmäßigen Beamten von derartigen Beiträgen befreit bleiben,
- d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thoren, Thüren, Fenstern und Fensterläden, sofern das Bedürfniß nur einzelne Theile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist.

Vorhängeschlösser werden auf Kosten der Staatskasse nicht beschafft.

- e) der Anstrich der Thüren nebst Zubehör in den Innenwänden, des inneren Sazes der Doppelfenster und des inneren Sazes der Doppelthüren in den Außenwänden, der inneren Fensterläden, der Fensterbretter, Paneele, hölzernen Verschlagen, Wandschränke, Treppenstufen und Treppengeländer, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern. Zu den Kosten der Erneuerung des ganzen Anstrichs haben die Inhaber etatsmäßiger Stellen 5 Prozent der Gesamtsumme beizutragen;
- f) die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fußböden und Fußleisten.

Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Anstrichs der Dielenfußböden und Fußleisten mit heißem Leinöl unter Firniszußatz trägt der Fiskus. Die Bestimmung darüber, welche Räume einen Fußboden-

anstrich erhalten sollen, steht der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu.

Fußleisten, welche ausnahmsweise Zubehör von Paneelen oder ähnlichen Wandverkleidungen sind, fallen unter die Bestimmung ad e.;

- g) die Reparatur und Erneuerung der Lünche und Färbung aller inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des erforderlichen Abreibens derselben, sowie stellenweise Ergänzungen des Wand- und Deckenputzes im Innern der Wohn- und Wirthschaftsgebäude;
- h) das stückweise Ausbessern der Treppentufen und Wangen, der Dielen, Bohlen, Pflasterungen, Estriche und Scheunentennen;
- i) das Verstopfen der Stroh- und Rohrdächer;
- k) die Reparatur der Krippen und Schweineträge, sowie die Reparatur und Erneuerung der hölzernen Kaufen und Wasserträge;
- l) die Reinigung der Brunnen und bei Pump- und Röhrbrunnen die Unterhaltung der Beschläge und der Verleberung der Ventile, bei offenen Brunnen die Unterhaltung des Eimers, der Zugstange und der Beschläge, der Zugkette oder des Zugseiles, der Welle, Kurbel, Vorgelege zc., sowie des Geschlinges oder Brunnenschrankes, ferner das Umwickeln der Pumpen zc. zum Schutz gegen Frosteinwirkung;
- m) die Ausbesserung der Stateten- und Plankenzäune, soweit dieselbe auf Erneuerung einzelner Pfosten, Bretter oder einzelner Fache sich erstreckt, die Unterhaltung der Spriegel- und Stangenzäune, die Unterhaltung der Hecken, Erdwälle, Knicks, Grenzmaie und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien und um dieselben, soweit nach § 32 der Dienstinstruktion für die Königlich Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 letzteres nicht dem Fiskus obliegt, die Unterhaltung und Erneuerung der Durchlässe und Brücken innerhalb der Dienstländereien, welche nicht auf einem öffentlichen oder Holzabfuhrwege liegen; die Räumung der auf den Dienstländereien lediglih zu deren Melioration vorhandenen Gräben und die Unterhaltung der vorhandenen Drainageanlagen;
- n) die Reinigung der Dung- und Abtrittsgruben nebst Zubehör;
- o) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe, einschließlich der kleinen sog. Handfeuerspritzen, sofern das Bedürfnis nicht durch den Gebrauch beim Löschen oder in Folge eines Brandes eingetreten ist;
- p) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gefindes veranlaßt sind;
- q) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder der Bequemlichkeit, wozu auch die Malerei und Tapezierung der Stuben zc. rechnen sind. Im Falle eines Dienstwechsels ist der Nachfolger gehalten, die Wohnräume tapeziert zu übernehmen, sofern nach Ansicht des Uebergabekommissarius die Tapeten noch gut erhalten sind. Ein Anspruch auf Entschädigung für dergleichen Herstellungen steht dem abziehenden Nutznießer nicht zu. — Entsteht bei Bauten, welche auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden, eine Beschädigung der Tapeten oder Malerei, so trägt die Staatskasse die Kosten der Wiederherstellung. Zu allen hiernach den Nutznießern zur Last fallenden Herstellungen wird

denselben das erforderliche Holz mit Genehmigung der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) unentgeltlich angewiesen.

Wenn Seitens der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) die Holzabgabe in natura aus königlichen Forsten nicht für angemessen erachtet wird, so ist dem Nutznießer der Werth des anderweit beschafften Holzes — aber ausschließlich der Anfuhrkosten — zu ersetzen.

In allen Fällen, in welchen der Nutznießer nur einen Kostenbeitrag zahlt und im Uebrigen die Staatskasse die Kosten trägt, erfolgt die Befriedigung der Geldempfänger ausnahmslos und zum vollen Betrage aus der Staatskasse, dergestalt, daß der Nutznießer niemals seinen Beitrag an die ausführenden Handwerker, Arbeiter und Lieferanten, sondern immer an die Staatskasse zahlt.

§ 8. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten der Unterhaltung der Dienstetablissemments nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last.

Unterhaltung
durch den
Staat.

Insbesondere treffen die letztere die Kosten der Herstellung aller Schäden, welche in Folge von Feuer, Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Hochwasser oder anderen Naturereignissen nothwendig geworden sind, oder welche nachweislich entstanden sind aus Mängeln der ersten Anlage, oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Löfungen der Mauern und Decken u. s. w.

§ 9. Die Schornsteine dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flach und dergl. verpact, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind, insofern hierüber nicht besondere polizeiliche Verordnungen bestehen, nur dann zulässig, wenn sie auf eingemauerten eisernen Bügeln oder auf vorragenden Steinen ruhen. Die Aufbewahrung von Asche auf den Böden ist unbedingt untersagt.

Bestimmungen
zur besseren
Erhaltung der
Gebäude.

Die Aufstellung von Wäscherollen (Mangeln) auf den Böden ist nicht statthast.

§ 10. Die unmittelbar an den Gebäuden stehenden Sträucher und Bäume müssen weggenommen werden, namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Zweige nicht den Dächern zu nahe kommen. Die Fundamente und Wände sind von Dünger, Unkraut und Koth frei, insbesondere aber die Schwellen stets trocken zu halten, weshalb auch eine den Gebäuden nachtheilige Anhäufung des Düngers in den Ställen nicht stattfinden darf. Ebenfowenig ist es gestattet, unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewädrungen Düngerstellen anzulegen oder unmittelbar davor Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und dergl. aufzustapeln. Zur Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der königlichen Regierung (Finanz-Direktion), welche die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Die Geländer für Spalierobst dürfen nicht an den Gebäuden selbst befestigt werden.

Die Neuanpflanzung von Schlinggewächsen an Gebäuden ist unzulässig. Ob vorhandene Anpflanzungen dieser Art, namentlich Epheuherankungen, beibehalten werden dürfen, bleibt dem Ermessen der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) überlassen. Von den Dächern sind dergleichen Pflanzen aber unter allen Umständen zu entfernen.

Superinven-
tarien auf
Dienstetablisfe-
ments.

§ 11. Neubaue oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung zc. der Dienstetablisfements dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nicht stattfinden.

§ 12. Erhält auf seinen schriftlichen Antrag Nutznießer die Genehmigung zur Herstellung superinventarischer Gegenstände für seine Rechnung, so erwirbt er damit keinerlei Anspruch auf einen eventuell späteren Ankauf für Rechnung des Fiskus, übernimmt vielmehr für sich und seine Erben die Verpflichtung, auf Erfordern den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 13. Alle ohne eine solche schriftliche Genehmigung etwa beschafften superinventarischen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen gehen, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) verlangt wird, ohne Weiteres in das ausschließliche Eigenthum des Fiskus über, gleichviel, ob solche in dem Gebäudeinventarium nachgewiesen sind oder nicht. Demnach ist der Ankauf von dergleichen Gegenständen ausgeschlossen.

Oberaufsicht.

§ 14. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgeetzten Forstbeamten und die Baubeamten haben bei ihren Inspektionsreisen von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe zu veranlassen.

Bezüglich der periodisch vorzunehmenden Revisionen der Dienstetablisfements behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Schluß-
esimmungen.

§ 15. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1882 in Kraft.

§ 16. Entstehen durch Vernachlässigung der den Beamten nach den §§ 2, 4, 7, 9, 10 und 11 obliegenden Verpflichtungen erweislich Nachtheile resp. Schäden, so fallen die zur Beseitigung derselben aufzuwendenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe dem säumigen Nutznießer zur Last.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ, namentlich gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen desselben, werden überdies von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) nach Befinden der Umstände durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

§ 17. Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Beamte der Staatsforstverwaltung hat dieses ihm einzuhändigende Regulativ als Inventarium sorgfältig aufzubewahren und sich mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1882.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Anhang, enthaltend die Bestimmungen über die zum Gebiete des Hochbaues gehörigen Bauten im Ressort der Staatsforstverwaltung.

1. Den Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu Hannover ist die Disposition über ihre etatsmäßigen Forstbaufonds mit der Maßgabe eingeräumt, daß aus denselben die Kosten aller nothwendig werdenden Neubauten bereits vorhandener Bauwerke, und der an denselben erforderlichen Reparaturen, soweit solche nicht den Nutznießern obliegen, bestritten werden, und der Ankauf superinventarischer Baugesegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines

Dienstetablissemens, sofern deren Werth zusammen den Betrag von 300 M. nicht erreicht, bewirkt wird.

2. Ueber jene Bauausführungen werden nach genereller Anweisung des Ministers von den Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu Hannover Baupläne angefertigt, deren endgültige Genehmigung von den Präsidenten der Regierungen resp. der Finanz-Direktion ertheilt wird.

3. Die Genehmigung des Ministers ist nur einzuholen:

- a) für außergewöhnliche, durch Brand-, Sturm- oder Wasserschäden erforderlich werdende Bauten;
- b) für die Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissemens, und die Herstellung neuer Anlagen, ad a. und b. insofern die Kosten für jedes Gebäude resp. jede Anlage den Betrag von 500 M. überschreiten;
- c) zum Ankauf superinventarischer Baugesenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstetablissemens, jedoch nur dann, wenn der Werth zusammen 300 M. erreicht oder übersteigt.

4. Die Einreichung der Kostenanschläge an das Ministerium zur Genehmigung hat nur stattzufinden:

- a) für Neu- und Reparaturbauten bereits vorhandener Bauwerke, welche die Summe von 3000 M. überschreiten,
- b) für Neubauten bisher nicht vorhanden gewesener oder in Folge von Brand-, Sturm- oder Wasserschäden neu zu errichtender Gebäude.
- c) für alle Erweiterungsbauten, ad b. und c. insofern dieselben für jedes Gebäude die Kostensumme von 500 M. überschreiten.

Bezüglich der Aufstellung der Forstbaupläne für die ad 1 bezeichneten Bauten bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft. Die Prüfung und Festsetzung der Pläne ist von den Oberforstmeistern in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und Regierungs- und Bauräthen zu bewirken, die endgültige Genehmigung von den Präsidenten der Regierungen resp. der Finanz-Direktion zu ertheilen, denen auch etwa streitige Punkte zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

Forstbaupläne.

Durch die Bestimmungen ad 4 ist die Zahl der zur Genehmigung resp. Superrevision an das Ministerium einzureichenden Kostenanschläge wesentlich eingeschränkt. Um so mehr kann und muß bei Aufstellung und Prüfung der Kostenanschläge mit größter Sorgfalt verfahren werden. Um die erforderliche Garantie für die sachgemäße Aufstellung sämtlicher Projekte zu gewinnen, ist fortan in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung des Umfanges der zur Stelle gehörigen Dienstländereien, die Zahl des zu haltenden Viehes resp. die Größe der erforderlichen Scheunenräume resp. festzustellen, wobei keinen falls über das vorhandene Bedürfnis hinausgegangen werden darf. In dem betreffenden, dem Anschlage stets beizufügenden vorschriftsmäßigen Erläuterungsberichte ist unter Angabe des Umfanges der Dienstländereien eine Ertragsberechnung aufzustellen, wie überhaupt die getroffenen Dispositionen eingehend zu erörtern sind. — Sofern in einzelnen ausnahmsweisen Fällen Seitens der Regierung (Finanz-Direktion) dem Nutznießer die Verpachtung der Dienstländereien gestattet ist, bleibt dies anzuzeigen.

Kosten-
anschläge.

Auch muß bezüglich der zur Verwendung bestimmten Materialien angegeben werden, ob dieselben sich etwa auf oder in der Nähe der Baustelle auf forstfiss-

kalischem Terrain befinden, wie z. B. Sand, Lehm, Feldsteine und dergleichen, weil dann nur das Werbe- resp. Sprengelohn in Anrechnung zu bringen ist. Das Gleiche gilt von dem erforderlichen Bauholze zc., ob dasselbe aus der Königlichen Forst in guter Qualität gegen tagmäßige Bezahlung abgegeben werden kann. Diese Feststellungen sind unter Mitwirkung der betreffenden Oberförster zu machen und müssen die desfalligen Verhandlungen stets den Erläuterungsberichten beigelegt werden. Die Anfuhrkosten der Mauermaterialien und des Holzes sind stets in einem besonderen Anschlagstitel unter Angabe der Transportweiten und der Bezugsquelle zu berechnen.

Bei Erweiterungsbauten sind mit den Bauprojekten auch die Gebäudeinventarien einzureichen.

Einreichung
er Nachwei-
ung über die
abzichtigten
Bau=
sführungen.

Von denjenigen Bauten ad 3 b. (Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissements), deren Ausführung die Regierung (Finanz-Direktion) aus Central-Fonds für nothwendig erachtet, ist bis spätestens zum 1. November des der beabsichtigten Ausführung vorhergehenden Jahres eine Zusammenstellung an das Ministerium einzureichen, in welcher die das Bauprojekt genehmigende Verfügung und der Kostenbetrag für jeden einzelnen Bau anzugeben sind. Daraus folgt, daß die Einreichung der Kostenanschläge zc. an das Ministerium so zeitig bewirkt werden muß, daß die Prüfung und Rückgabe derselben vor dem obigen Termin erfolgen kann.

Es ist dies zur Ermöglichung einer rechtzeitigen Vertheilung der disponiblen Mittel an die verschiedenen Regierungen unbedingt nothwendig. Etwaige bei diesen Bauausführungen gegen die bewilligten Beträge zu erzielenden Ersparnisse dürfen keinesfalls dem etatsmäßigen Baufonds der Regierung (Finanz-Direktion) zugelegt, sondern müssen dem Reserve-Forstbaufonds der General-Staatskasse dadurch wieder zugeführt werden, daß sie in Sollausgabebegang gestellt und in der mit den Kassenabschlüssen einzureichenden Zu- und Abgangsnachweisung, unter gehöriger Bezeichnung, als Abgang nachgewiesen werden.

dingung der
aten, Ueber-
ichung der=
selben zc.

Nachdem den Regierungen resp. der Finanz-Direktion die selbstständige Feststellung ihrer Forstbaupläne und die Disposition über die ihnen zugewiesenen Mittel überlassen ist, wird auch der Uebelstand einer zu späten Inangriffnahme und demzufolge zu späten Fertigstellung der Bauausführungen, sowohl der Neuals auch der Reparaturbauten beseitigt werden können.

Die Verdingung der Bauten muß fortan spätestens im Laufe des November resp. der ersten Hälfte des Dezember erfolgen. Die Rückgabe der von der Regierung (Finanz-Direktion) zu genehmigenden Beträge ist — worauf mit aller Strenge gehalten werden muß — derart zu beschleunigen, daß noch die Wintermonate benutzt werden können, um die Baumaterialien auf festen Wegen resp. auf Schlittbahn zur Baustelle zu schaffen, wodurch namhafte Kostenersparnisse sich ergeben werden, gegenüber der Anfuhr im Frühjahr, bei oft grundlosen Wegen und während der Bestellzeit der Acker.

Ferner ist auf eine ausgedehntere Verwendung des Holzes aus der Königlichen Forst als bisher Bedacht zu nehmen, weil sich vorher übersehen läßt, welche Bauten zur Ausführung gelangen sollen, so daß die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können, das Bauholz rechtzeitig einzuschlagen und zu den resp. Bauten zu reserviren, wodurch die Verwendung frisch geschlagener Hölzer ausgeschlossen wird. Die solcher Art reservirten Bauhölzer sind in der Forstnaturalrechnung als im Bestande verblieben nachzuweisen und in die mit

dem Finalabschlusse vorzuliegende, Nachweisung über die im Bestande verbliebenen aufgearbeiteten Hölzer mit dem Bemerkten: „zu Bauten auf Forstetablissements reservirt“ aufzunehmen.

Bei allen kleineren Bauausführungen ist als Endtermin für die Fertigstellung derselben der 1. Oktober festzusetzen.

Die mit der Verbindung und Ausführung der Bauten beauftragten Kreisbaubeamten und Oberförster sind für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

Bei der Entlegenheit der meisten Baustellen von dem Wohnorte der Kreisbaubeamten wird eine öftere Revision der Bauten durch dieselben gewöhnlich nicht thunlich sein; deshalb ist eine sorgfältige Ueberwachung durch die Förster und Oberförster um so nothwendiger. Es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung gelangenden Materialien, als: Steine, Mörtel, Holz u., von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund resp. bis zu frostfreier Tiefe hinabgeführt werden. Um eine angemessene Kontrolle über die anschlagsmäßige Ausführung zu sichern, sind die Kostenanschläge und Zeichnungen zu den resp. Bauten dem zuständigen Oberförster für die Zeit der Bauausführungen auszuhandigen, welcher dieselben nach Fertigstellung des Baues dem Kreisbaubeamten wieder zuzustellen hat. Im Uebrigen bleiben in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Circularverfügung vom 19. April 1877 (II b. 768)*) maßgebend, wonach bei gefundenen Mängeln, welche nicht sofort abgestellt werden, Anzeige an den Kreisbaubeamten zu erstatten ist.

Revisionen der Forstdienstetablissements in baulicher Hinsicht sind vorzunehmen von dem Forstmeister unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten und des Oberförsters. Dieselben haben den baulichen Zustand der Gebäude und die Reparaturen, welche eventuell daran vorzunehmen sind, festzustellen, das Gebäudeinventarium zu prüfen und nöthigenfalls die Berichtigung desselben zu bewirken, sowie zu kontrolliren, ob der betreffende Nutznießer seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung, nachgekommen ist.

Revision der
Etablissements.

Ueber diese Revision ist eine von dem Nutznießer anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen, welche von den vorgenannten drei Beamten zu vollziehen ist. Da eine derartige eingehende Kontrolle der Forstdienstetablissements nicht alljährlich erforderlich erscheint, so hat eine solche periodisch etwa alle 4 Jahre stattzufinden, dergestalt, daß jährlich eine bestimmte Zahl von Etablissements in einer von der Regierung (Finanz-Direktion) ein für alle Mal festzusetzenden Reihenfolge vom Forstmeister, Kreisbaubeamten und Oberförster revidirt werden.

Durch diese periodisch wiederkehrenden speciellen Revisionen ist selbstredend die sonstige Kontrolle der Nutznießer bezüglich der ihnen obliegenden regulativmäßigen Verpflichtungen nicht ausgeschlossen.

Zu diesem Zweck hat der Forstmeister jährlich in der Sommerzeit alle Oberförsteretablissements seiner Inspektion (soweit solche nicht bei der periodischen Hauptrevision an der Reihe sind) einer besonderen und eingehenden Prüfung hinsichtlich der Gebäudeunterhaltung zu unterziehen und darüber der Regierung (Finanz-Direktion) eine nach einem bestimmten Schema aufzunehmende Verhandlung zur weiteren Veranlassung einzureichen.

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 469. Art. 64.

Eine gleiche Verpflichtung hat der Oberförster bezüglich der Förster-, Forst-
aufseher-, Waldwarter- und sonstigen Etablissements seines Reviers, und zwar
mit der Maßgabe, daß auch er eine bezügliche Verhandlung aufzunehmen und
der Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen hat.

Selbsttredend muß der Forstmeister außer den — für die Oberförster schon
eine Kontrolle bildenden — Hauptrevisionen sich gelegentlich seiner Dienstreisen
die Ueberzeugung verschaffen, ob der Oberförster seine Schuldigkeit gethan hat.
Ebenso werden die Oberforstmeister und Regierungsbauräthe auf die sachgemäße
Ausführung obiger Anordnungen bei ihren Dienstreisen zu achten haben.

Super-
inventarien.

Bezüglich der Superinventarien ist sub 1 und 3 e. ein eventueller Ankauf
in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Forstdienstetablissements vorgesehen.
Von dieser Befugniß ist nur in dringlichen Fällen Gebrauch zu machen, und
darf dieselbe auf den Ankauf von Wagenremisen auf Försteretablissements und
dergleichen für fiskalische Rechnung grundsätzlich nicht zu beschaffenden Baulich-
keiten selbsttredend keine Anwendung finden.

Gebäude-
inventarium.

A. Das durch den Bezirksbaubeamten aufzustellende Gebäudeinventarium
muß enthalten (cfr. Erlaß vom 17. März 1881 II./III. 2092 nebst Anlagen):*)

- a) einen im Maßstabe von 1 : 500 aufzutragenden Situationsplan, welcher
die Lage der Gebäude zu einander, die Ummüurungen, Brunnen &c.
und die nächste Umgebung des Gehöftes ersichtlich macht;
- b) eine im Maßstabe von 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem ein-
zelnen Gebäude unter Angabe sämtlicher Dimensionen und des Maß-
stabes. Jeder Raum ist mit einem Buchstaben a., b., c. &c. zu bezeichnen;
- c) die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten
bezüglich ihrer Bauart und Beschaffenheit &c.

Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschrei-
bende Angabe, wie die Räume zu einander liegen, fort, da sich
beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. — Bei der Beschrei-
bung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeich-
nung angegeben.

B. Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden
sind, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, zu einem besonderen Hefte zu vereinigen.

C. Der beschreibende Theil des Inventariums ist auf halb gebrochenen
Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschließen.

D. Das Inventarium ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen
und zwar:

- ein Exemplar für die Regierung (Finanz-Direktion),
- ein Exemplar für den Bezirksbaubeamten,
- ein Exemplar zur Aufbewahrung bei der Oberförsterei.

E. Das Gebäudeinventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die
Gebäude &c. den Nutznießern gegenüber vor unbefugten Veränderungen &c. zu
schützen, ist, um die Uebersichtlichkeit desselben zu wahren, nur für den Fall zu
berichtigen resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten.
Reparaturen bereits vorhandener Inventariestücke, sowie Erneuerungen einzelner
Theile derselben sind nicht aufzunehmen.

F. Die vorgeschriebenen Berichtigungen werden vorgenommen:

- a) vom Revierverwalter bei Bauten bis incl. 500 M.,

*) S. Jahrb. Bd XIII. S. 209. Art. 82.

b) vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 500 M., sowie bei allen Baulichkeiten auf den Oberförsteretablissements.

Diese Beamten berichtigen zuvörderst das eigene Exemplar und übersenden dasselbe demnächst dem anderen Beamten zur Berichtigung.

Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gefondertes Exemplar bis spätestens zum 1. Mai jeden Jahres an die Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäudeinventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten denselben wieder zuzufertigen sind. Die Vorlage der Inventarien ist selbstredend auf diejenigen Exemplare zu beschränken, in denen im Laufe des Jahres Berichtigungen resp. Veränderungen vorgenommen werden mußten.

G. Die erfolgte Berichtigung des Gebäudeinventariums ist bei Legung der betreffenden Kostenrechnungen von den sub F. genannten ausführenden Beamten besonders zu bescheinigen.

H. Bei jeder Dienstäubergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Nutzniesser des Etablissements die Richtigkeit durch Namensunterchrift auf dem Exemplare des Oberförstere anzuerkennen.

J. Die Uebereinstimmung zc. der drei Exemplare hat die Regierung (Finanz-Direktion) bei den regelmäßig wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forstbienstetablissements kontrolliren zu lassen.

Bei der Neuaufstellung von Inventarien hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämtlichen Exemplaren, den beschreibenden Theil jedoch nur zu einem Exemplare anzufertigen und an die Regierung (Finanz-Direktion) einzureichen, woselbst die Abschrift der anderen beiden Exemplare zu bewirken ist.

Versuchswesen.

40.

Die Untersuchung der technischen Eigenschaften der in den fiskalischen Forsten versuchsweise anzubauenden fremden Holzarten betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen ercl. Sigmaringen und an die Kgl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 13901.

Berlin, den 12. Januar 1882.

In der letzten Sitzung des Vereins forstlicher Versuchsanstalten ist beschloffen, daß Untersuchungen über die technischen Eigenschaften der fremden, zum versuchsweisen Anbau in den fiskalischen Forsten angenommenen Holzarten angestellt werden sollen. Die Leitung bezw. Ausführung dieser Untersuchungen ist der Württembergischen Versuchsanstalt und zwar speziell dem Forstrath Dr. von Nordlinger zu Tübingen übertragen, welcher die in . . . Exemplaren hier beiliegende Anweisung gefertigt hat, welche die Gesichtspunkte enthält, nach denen bei der Auswahl bezw. Versendung der für die Untersuchungen bestimmten Holzstücke zweckmäßig zu verfahren ist.

Die Königl. Regierung (Finanz-Direktion) wird veranlaßt, den Verwaltern der für die Anbauversuche bestimmten und solcher Reviere des dortigen Bezirks, auf welchen einzelne der Anlage genannten Holzarten sonst noch vorkommen, je ein Exemplar dieser Anweisung zuzustellen und ihnen aufzugeben, etwa schon vorhandenes oder im Laufe der Zeit sich vorfindendes Material an „die Württembergische forstliche Versuchsanstalt, zu Händen des Herrn Forstrath Dr. von Nördlinger in Tübingen“, direkt zu senden, der forstlichen Versuchsanstalt zu Eberswalde aber von der erfolgten Uebersendung Mittheilung zu machen.

Sollte die beiliegende Anzahl der fraglichen Anweisung für den dortigen Bezirk nicht ausreichend sein, so wolle die Königl. Regierung (Finanz-Direktion) die Uebersendung des Mehrbedarfs hier beantragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

L u c i u s.

a.

Untersuchung der technischen Eigenschaften von Hölzern in der forstlichen Versuchswerkstätte der Universität Tübingen

erfordert aus dem untern Theile des Stammes, gewöhnlich 1—2m über dem Boden, womöglich aus mehreren Bäumen genommene, geradfasrige, knotenfreie, durchaus gesunde Spälter von 1,25 m, im ungünstigsten Falle nur 1 m Länge.

Von den aufgespaltenen Bäumen ist anzugeben, wo, in welcher Lage, auf welchem Boden, besonders aber ob sie im Freistand oder im Schluß erwachsen sind. —

Numerirung der Stücke mit einem Riffer und Verzeichniß in einer Liste, um Verwechslungen zu vermeiden.

Sendung womöglich zur kälteren Jahreszeit.

Tübingen, im November 1881.

gez. Nördlinger.

Bemerkung.

Die Anbauversuche erstrecken sich auf folgende Holzarten, und zwar:

Klasse a (in größerem Umfang anzubauen).

- Pinus rigida (Miller), Pechtiefer,
- Abies Douglasii (Lindley), Douglastanne,
- Abies Nordmanniana (Steven, Link), Nordmannstanne,
- Thuja gigantea (Nuttall), Riesen-Lebensbaum,
- Carya alba (Nuttall), Weiße Hicory,
- Juglans nigra (Linné), Schwarze Wallnuß.

Klasse b (in geringerem Umfang anzubauen).

- Pinus ponderosa (Douglas), Gelbe Kiefer,
- Pinus Jeffreyi (Oreg. comm.), Jeffrey's Kiefer,
- Pinus Laricio (Poiret) var. corsicana, Korrische Schwarzkiefer,
- Picea Sitchensis (Carrière), Sitcha-Fichte,
- Cupressus Lawsoniana (Murray), Lawson's Cypressen,
- Juniperus virginiana (Linné), Virginischer Wachholder,
- Acer Californicum (Torrey, Gray), Kalifornischer Ahorn,

Acer Saccharinum (Wangenheim), Zuckerahorn,
Acer dasycarpum (Ehrhart), Weißer Ahorn,
Betula lenta (Linné), Hainblättrige Birke,
Carya amara (Michaux), Bitternuß-Hicory,
Carya aquatica (Michaux), Sumpf-Hicory,
Carya tomentosa (Nuttall, Michaux), Weißhaarige Hicory,
Carya porcina (Nuttall, Michaux), Glattblättrige Hicory,
Quercus rubra (Linné), Rotheiche,
Populus serotina (Th. Hartig), Späte canadische Pappel,
Populus monilifera (Aiton), Gemeine canadische Pappel.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

41.

Die Bestellung Königlichcr Forstschutzbeamten zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaften betreffend.

Berlin, den 23. November 1881.

Im Anschlusse an unsern Circular-Erlass vom 15. September 1879*), betreffend die Ausführung des § 153 Absatz 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wollen wir die nachstehend benannten Königlichcn Forstschutzbeamten:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstauffseher und Forsthülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879**) dienen,

hiermit zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellen.

Ew. zc. setzen wir hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, dafür zu sorgen, daß die vorstehende Anordnung durch das Amtsblatt publizirt wird.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Der Justiz-Minister.

Friedberg.

42.

Die Verhütung von Waldbränden aus Anlaß der Truppenbivaks betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königlichc Regierungen, excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königlichc Finanz-Direktion zu Hannover.

III. 531.

Berlin, den 23. Januar 1882.

Der Königlichcn Regierung (Finanz-Direktion) lasse ich hierneben zur Kenntnissnahme Abschrift der Circular-Verfügung des Herrn Kriegsministers vom 5. Januar d. Js. (Nr. 659/12. A. I.), betreffend die Verhütung von Waldbränden aus Anlaß der Truppen-Bivaks, zugehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) S. Jahrb. Bd. XII. S. 180 Art. 41.

**) S. Jahrb. Bd. XI. S. 1 Art. 1.

a.

Berlin, den 5. Januar 1881.

Seitens des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist der Wunsch geäußert worden, daß den Oberförstern von beabsichtigten Bivaks der Truppen in fiskalischen Waldungen in Zukunft rechtzeitig Kenntniß gegeben werden möchte, damit die erforderlichen Vorkehrungen gegen Feuersgefahr getroffen werden können.

Derselbe führt gleichzeitig an, daß aus Veranlassung zahlreicher Waldbrände unter dem 27. Mai v. Js.*) an die betreffenden Provinzialbehörden die Weisung ergangen ist, die Forstbeamten zu energischer Handhabung der zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr erlassenen Bestimmungen anzuhalten.

Wenn auch die nothwendige Berücksichtigung der militärischen Interessen nicht in allen Fällen eine vorherige Anzeige ermöglicht und eine solche namentlich bezüglich der während der Herbstübungen stattfindenden Bivaks im Allgemeinen nicht thunlich ist, da die Bivaksplätze dann mit Rücksicht auf den Ausgang des Gefechts gewählt werden müssen, so ist es doch als dringend wünschenswerth zu bezeichnen, daß im Uebrigen dem betreffenden Wunsche des Herrn Ministers für Landwirtschaft zc., soweit irgend zugänglich, Folge gegeben wird.

Eine rechtzeitige Anzeige wird sich bezüglich derjenigen Bivaks ermöglichen lassen, welche bei Felddienstübungen einzelner Truppentheile in der Nähe der Garnisonen, sowie behufs Abhaltung von Schießübungen im Terrain bezogen werden, und zum Theil auch bei den garnisonweisen Uebungen mit gemischten Waffen.

Das Königl. General-Kommando ersucht daher das Kriegs-Ministerium ergebenst, auf ein entsprechendes Verfahren der unterstellten Truppentheile gefälligst hinwirken zu wollen und darf die geeignete weitere Veranlassung anheimstellen.

Kriegs-Ministerium.

gez. v. Kamcke.

An sämmtliche Königl. General-Kommandos.
ad Nr. 659/12. A. I.

43.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, betr. die nach § 14 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 an Stelle der Gefängnißstrafe tretenden Forst- oder Gemeinde-Arbeiten.

(Amtsblatt Stück 6, S. 55 ff.)

Nach § 14 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. April 1878 — Gesez-Samml. S. 222**) — kann statt der zu verhängenden Gefängnißstrafe der Verurtheilte während der für dieselbe bestimmten Dauer, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 236 Art. 93.

**) Jahrb. Bd. X. S. 46 Art. 12.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten sind auf Grund des § 14 Abs. 2 a. a. O. von uns zu treffen.

Demgemäß bestimmen wir hiermit unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1853 — Amtsblatt Seite 410 — und vom 7. August 1854 — Amtsblatt Seite 294 — für den Regierungsbezirk Potsdam über die Vollstreckung der an Stelle der im § 13 a. a. O. vorgesehenen Gefängnißstrafe zu verbüßenden Forst- und Gemeinde-Arbeiten Folgendes:

Art. 1. Das Gericht stellt dem beschädigten Waldeigentümer, in königlichen Forsten dem Oberförster, eine nach Ortschaften geordnete, namentliche Liste der zur Forststrafarbeit zu überweisenden Forstfrevler mit der Aufforderung zu, binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß Gelegenheit zur Forstarbeit nach § 14 des Gesetzes vorhanden ist. (§ 34 F.-D.-G.).

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Beschleunigung des Verfahrens ist es aber auch zulässig, daß der beschädigte Waldeigentümer bezw. dessen Vertreter ein für allemal den Nachweis führt, daß in den betreffenden Forstrevieren jeder Zeit Gelegenheit zu Forstarbeiten vorhanden ist, welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Sträflinge angemessen sind, bezw. daß derselbe ein für allemal die Erklärung abgibt, daß er auf Ableistung der Forstarbeiten verzichtet.

Ist dieser Nachweis nicht binnen der gestellten Frist oder nicht ein für allemal geführt, oder ist ein für allemal auf Ableistung der Strafarbeit verzichtet, so kann das Gericht die Verurtheilten durch Vermittelung der Landräthe zu Gemeindearbeiten anhalten lassen. Zur Ausführung derselben werden die Landräthe die Strafarbeiter den Orts-Polizei-Behörden unterstellen. Wenn auch zu Gemeinde-Arbeiten keine Gelegenheit ist, führt das Gericht die Vollstreckung der Gefängnißstrafe herbei.

Art. 2. Sind dem Gerichte dagegen geeignete Arbeiten rechtzeitig nachgewiesen worden, so hat die Ausführung derselben, wenn die Ueberweisung der Verurtheilten in die Monate November bis März einschl. fällt, spätestens bis zum 15. Mai, sonst innerhalb 6 Wochen nach der Ueberweisung zu erfolgen.

Sonn- und Festtage sind von Strafarbeiten ausgeschlossen.

Art. 3. Behufs Bestellung der Sträflinge fertigt der Waldeigentümer oder dessen von ihm bestimmter Beamte, Behörde oder Beauftragter, für königliche Forsten der Oberförster, aus den Ueberweisungslisten (Art. 1) nach Ortschaften getrennte und namentliche Verzeichnisse an, in welchen anzugeben ist, wann, wo, zu welcher Arbeit und mit welchen Werkzeugen die Sträflinge sich einzufinden und bei wem dieselben sich dort zu melden haben. Andere als landesübliche Geräthschaften dürfen nicht gefordert werden.

Art. 4. Diese Verzeichnisse (Art. 3) werden den betreffenden Orts- bezw. Gutsvorstehern mindestens 8 Tage vor der Arbeitszeit mit dem Ersuchen zuge stellt, die benannten Sträflinge zur pünktlichen Bestellung mit der Verwarnung anzuweisen, daß die gar nicht oder nicht pünktlich mit den vorgeschriebenen Werkzeugen Erscheinenden dem Gerichte behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe sofort werden überwiesen werden.

Auf Grund der Bestellungslisten bewirkt der Guts- bezw. Ortsvorsteher die Bestellung unter obiger Verwarnung, bescheinigt die geschehene Bestellung und sendet die Liste binnen längstens 5 Tagen nach Empfang an den ersuchenden Beamten, bezw. Behörde oder Beauftragten zurück.

Art. 5. Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche

- 1) wegen zu hohen Alters — bei Männern über 60, bei Frauen über 50 Jahre — wegen körperlicher Gebrechen, anhaltender Krankheit oder wegen mangelnder Werkzeuge keine Arbeit verrichten können oder
- 2) zu den Ortsarmen gehören, so stellen die Orts- bzw. Gutsvorsteher hierüber Atteste aus und senden solche binnen längstens 5 Tagen nach dem Empfange der Verzeichnisse und gleichzeitig mit diesen an die ersuchende Stelle ein, welche das Weitere wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafe an den Arbeitsunfähigen zc. zu veranlassen hat.

Art. 6. Die nicht pünktlich oder ohne die vorgeschriebenen Werkzeuge Erscheinenden, sowie diejenigen Sträflinge, welche den Anordnungen der die Arbeit leitenden oder beaufsichtigenden Personen nicht Folge leisten, oder die ihnen zugewiesene Arbeit schlecht oder unvollständig verrichten, sind sofort zu entlassen und ebenso wie die Richterschieneenen dem Gerichte behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe anzuzeigen. Eine Anrechnung der geleisteten Arbeiten auf die zu verbüßende Gefängnißstrafe findet, sofern nicht volle Tagewerke (siehe Anlage) aufgewiesen werden können, nicht statt.

Art. 7. Die Dauer der Strafarbeit beträgt ausschließlich der üblichen Pausen in den Monaten April bis mit September 10, in den anderen Monaten 8 Stunden. Doch können nach Ermessen desjenigen, welchem die Strafarbeit zu Gute kommt, in Königl. Forsten des Oberförsters, dem Sträflinge nach der am Schlusse befindlichen Zusammenstellung bestimmte Tagewerke dergestalt aufgegeben werden, daß derselbe, sobald er die ihm aufgetragenen Arbeiten ohne fremde Hülfe und vorschriftsmäßig ausgeführt hat, auch schon vor Ablauf der Strafarbeitungszeit entlassen werden kann.

Art. 8. Für die Befestigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

Art. 9. Die Aussetzung oder Theilung der Strafarbeit ist ohne gerichtliche Genehmigung nur dann zulässig, wenn Erkrankung des Sträflings oder andere zwingende Umstände die Aus- bzw. Fortführung der Arbeit verhindern. Doch sind in diesem Falle dem Gerichte später bezüglichliche Bescheinigungen des Oberförsters bzw. der Polizei- oder Ortsbehörde vorzulegen.

Art. 10. Nach Ableistung der Arbeit sind die Ueberweisungslisten spätestens 8 Tage nach Ablauf der in Art. 2 gestellten Ausführungsfristen mit der vom Waldeigenthümer, in Königl. Forsten vom Oberförster erteilten Bescheinigung über die Ableistung bzw. Nichtableistung der Strafarbeit an das Gericht zur weiteren Veranlassung zurück zu reichen.

Vorstehende in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, sowie die nachfolgende Zusammenstellung sind in den Forstgerichts-Lokalen durch Aushang bekannt zu machen.

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident
von Reefe.

Der Ober-Staatsanwalt
von Luf.

Zusammenstellung.

Ord. Nr.	Art und Bezeichnung der Arbeit	Maß- einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffen- heit des Bodens.			Bemerk- ungen.
			Sand und sandiger Lehm.	dergl. mit Steinen od. Lehm- boden.	sehr feinstig oder mit Wurzeln durch- wachsen.	
I. Grabenarbeiten.						
A. Anfertigung neuer Gräben.						
1	Es sind zu heben . .	cbm	10	Für Männer. 7,5	5	
B. Aufräumung verfallener Gräben und verwachsener Bäche.						
2	Es sind zu heben . .	cbm	8	6	4	
C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.						
3	Es sind umzugraben auf 15—20 cm Tiefe . .	qm	120	90	60	
D. Graben von Pflanzlöchern.						
4	Es sind zu heben. . .	cbm	10	7,5	5	
Ea. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln und Belegen derselben mit Rasen.						
5	Es sind zu heben. . .	cbm	10	7,5	5	
6	b. Herstellen verfallener Grenzhügel. Es sind zu heben. . .					
II. Hackarbeiten.						
Durchhacken der Bodendecke auf 10—15 cm Tiefe						
7	Es sind umzuhacken. . .	qm	140	105	70	
b. Für Frauen und Mädchen über 16 Jahr und für Knaben von über 16 bis 18 Jahr ist das Maß der vorstehenden Tagewerke um den dritten Theil zu ermäßigen.						
c. Für Knaben und Mädchen von 14 bis 16 Jahr ist das Maß des Männertagewerks um die Hälfte zu ermäßigen.						

Potsdam und Berlin, den 24. Januar 1882.

Der Regierungs-Präsident
von Reefe.

Der Ober-Staatsanwalt
von Luch.

44.

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. August 1881, betreffend die Aufhebung der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom ^{27. September}_{14. Dezember} 1864 wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten.

Ministerial-Erklärung.

Im Hinblick auf die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsjustiz-Gesetze ist zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Württembergischen Regierung ein Einverständnis darüber erzielt worden, daß die zwischen den Königreichen Preußen und Württemberg unterm ^{27. September}_{14. Dezember} 1864 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen sei.

Zur Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 26. August 1881.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

In Vertretung: Busch.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. April 1881 ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1882.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung: Busch.

45.

Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft wegen wiederholten Forstdiebstahls.

Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1881.

Der Gastwirth S. in dem Dorfe S. N. war seit dem Jahre 1875 wegen fünf verschiedener Holzdiebstähle bestraft und zuletzt durch schöffengerichtliches Urtheil vom 24. Juni 1880 wegen Forstdiebstahls im wiederholten dritten Rückfall zu 30 Mark event. 10 Tagen Gefängniß und einer Zusatzstrafe von 10 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt.

Der Amtsvorsteher des Bezirks nahm daraus Veranlassung, gegen S. bei dem zuständigen Kreisaußschuß auf Grund der §§ 53, 33¹⁾ der Reichs-Gewerbeordnung und des § 133 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876*) Klage auf Entziehung der Concession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft anzustellen.

Der Klageantrag wurde durch Erkenntniß des Kreisaußschusses zurückgewiesen.

Auf die von dem Amtsvorsteher eingelegte Berufung erkannte das Bezirksverwaltungsgericht unter Aufhebung der ersten Entscheidung auf Concessions-Entziehung gegen S. und die von dem Letzteren dagegen noch eingelegte Revision wurde durch Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 5. October 1881 zurückgewiesen.

Das Bezirksverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung dahin:

Es mußte auf Concessions-Entziehung erkannt werden, da die nachgewiesenen Straffälle eine solche Neigung zum Holzdiebstahl darthun, daß die Annahme durchaus gerechtfertigt erscheint, es werde der Berufsverlagte sein Gewerbe als Gastwirth auch zur Fehlerei und zur Beförderung des Holzdiebstahls mißbrauchen. Der Umstand, daß bei dem bisherigen Gewerbebetriebe des Beklagten die wirkliche Ausübung der Fehlerei noch nicht erwiesen ist, ist bei der Anwendung der §§ 33 und 53 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht von wesentlichem Einfluß, vielmehr fragt es sich nur, ob der Beklagte durch sein Verhalten überhaupt zu der Besorgniß Anlaß giebt, daß er das Gewerbe zur Fehlerei mißbrauchen werde. Und in dieser Beziehung konnte über die Berechtigung zu der fraglichen Besorgniß kein Zweifel obwalten, da der Beklagte bei den vielfach und trotz empfindlicher Strafen bis in die neueste Zeit ausgeübten Forstdiebstählen um so weniger die erforderliche Garantie für den ordnungsmäßigen Gastwirthschaftsbetrieb in der Zukunft gewährt, als die Neigung zu Forstdiebstählen in der dortigen Ortschaft, wie die große Zahl der jährlich erfolgenden Anzeigen darthut (150 Anzeigefälle bei 450 Einwohnern) eine weit verbreitete ist und erfahrungsmäßig die Zusammenkünfte in den Schänken zur Verabredung und Unternehmung neuer Angriffe auf die Forst benützt werden.

Diese Gründe sind von dem Oberverwaltungsgericht gebilligt. Dasselbe führt aus: Es seien die gegen den Beklagten vorliegenden Thatfachen, da sie in Vergehen gegen das Eigenthum beständen, unzweifelhaft an sich geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, daß der Beklagte sein Gewerbe als Gastwirth zur Förderung der Fehlerei mißbrauchen werde. Im Uebrigen aber entziehe sich die Frage, ob die von dem Beklagten verübten strafbaren Handlungen für ausreichend

*) Die Bestimmungen lauten im Auszug:

§ 53. (es) können die in den §§ — — 33 — — bezeichneten Genehmigungen — — zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung — — nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder — — betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spiels, der Fehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde.

§ 133. Der Kreisaußschuß — — entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

2. über die Zurücknahme von Concessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft — —

zu erachten seien, um hier von der nach § 53 der Gewerbeordnung zulässigen Concessions-Entziehung Gebrauch zu machen, der Prüfung des Revisionsrichters, da die Beantwortung dieser Frage lediglich auf thatsächlichem Gebiet liege.

R.

46.

Förster. Diebstahl.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Strafsenat) vom 2. Dezember 1881.

Ein städtischer Förster, welcher zugerichtetes Holz aus dem feiner amtlichen Obhut anvertrauten Walde widerrechtlich entnimmt und sich zueignet, begeht keine Unterschlagung, sondern Diebstahl, sofern nicht durch besondere Umstände dargethan wird, daß ihm der Gewahrsam an diesem Holze übertragen war.

Es wird ausgeführt: Die Anstellung eines Försters und die Einführung desselben entziehe an sich dem Dienstherrn nicht die physische Möglichkeit, über den Wald und die Erzeugnisse desselben mit Ausschluß Anderer zu verfügen, gewähre also dem Förster zwar die Obhut, aber weder den Besitz, noch den Gewahrsam des Waldes oder der Bestandtheile desselben.

(Rechtspredung 2c. Bd. III. S. 763.)

Die Entscheidung entspricht der bisherigen Preussischen Praxis (cf. Erkenntniß des Ob.-Trib. vom 12. April 1865. — Entsch. Bd. 30 S. 353). R.

47.

Tödtung von Hunden. Jagdberechtigter.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 17. Dezember 1881.

Die im § 65. II. 16 A L.-R dem Jagdberechtigten ertheilte Befugniß, ungekuppelte gemeine Hunde, die auf Jagdrevieren umherlaufen, zu tödten, steht nur dem Jagdberechtigten, nicht aber ohne weiteres jeder anderen mit dem Schutze des Reviers beauftragten Person zu.

Die Befugniß erstreckt sich nicht auf frei umherlaufende Hunde, die sich unter der unmittelbaren Aufsicht eines Menschen befinden.

(Rechtspredung 2c. Bd. III. S. 810).

Die ausgeworfenen Rechtsätze entsprechen der bisherigen Preussischen Praxis (cf. Erkenntnisse des Obertribunals vom 8. Mai 1874 — Oppenhoff, Rechtsp. 2c. Bd. XV. S. 296 — vom 3. Februar 1865 — a. a. D. Bd. V. S. 462 — und vom 23. September 1870 — a. a. D. Bd. XI. S. 477). R.

Personalien.

48.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis ult. März 1882.

(Zum Anschluß an den Art. 23 S. 53 hfs. Wbs.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Leonhardt, Amtsgerichtsrath, bisher mit Haltung der Vorlesungen über Rechtskunde bei der Forstakademie zu Münden betraut, gestorben.

Der bisherige Bureau-Diätarius Kreuzer ist zum Geh. expedirenden Sekretär und Calculator bei der Central-Verwaltung ernannt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Meier, Forstmeister zu Coblenz.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharacters:

Metz, Oberförster, von Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Neuhäusel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Fericho, Oberförster, von Heisebeck, Reg.-Bez. Cassel, auf die Oberförsterstelle Welschnendorf, mit dem Amtssitze zu Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Frese, Oberf.-Rand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Fin.-Dir. Hannover) zu Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz.

Meher, Oberf.-Rand. zu Heisebeck, Reg.-Bez. Cassel.

Gobbersen, Oberf.-Rand. und Feldjäger-Lieutenant zu Landeck, Reg.-Bez. Marienwerder.

D. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Stüver, Oberf.-Rand., nach Hannover.

E. Verwaltungs-Aenderungen:

Der Oberförsterei Liepe, Reg.-Bez. Potsdam, in ihrer neuen Abgrenzung ist, dem Sitze des Revierverwalters entsprechend, der Name „Chorin“ beigelegt worden.

Die Verwaltung der Staatsforsten in den Reg.-Bez. Köln und Düsseldorf ist dahin geregelt worden, daß dem in Düsseldorf angestellten Oberforstmeister sämtliche Oberforstmeistergeschäfte im Reg.-Bez. Köln mit übertragen, die Forstmeistergeschäfte im letzteren Bezirk von dem daselbst angestellten Forstmeister zu bearbeiten sind.

Die Listen der Reservejäger der Klasse A I und der forstversorgungsberechtigten Anwärter sind ebenso wie die Anciennetätsliste der Förster für die beiden Bezirke fortan gemeinschaftlich zu führen, so daß also für die Folge beide Bezirke bezüglich der Anmeldung und Anstellung der Reservejäger und Anwärter der Klasse A I, sowie der Vertheilung der Förster in die einzelnen Gehaltsklassen nur einen Direktionsbezirk bilden.

Zum 1. Juli 1882 wird der Verwalter der Oberförsterei Mehrhof, Prov. Hannover, seinen Wohnsitz von Mehrhof nach Munster verlegen und von diesem Zeitpunkt ab die Oberförsterei den Namen Munster führen.

Der Name der Oberförsterei Battenfeld, Reg.-Bez. Wiesbaden, ist, dem jetzigen Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in Battenberg umgeändert worden.

Der Name der bisherigen Oberförsterei Himmelfort-Ost, Reg.-Bez. Potsdam, ist in Himmelfort, und der der Oberförsterei Himmelfort-West, dem jetzigen Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in Neu-Thymen umgeändert worden.

F. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Freinat, Hegemeister zu Launau, Oberf. Wichertshof, R.-B. Königsberg.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Teich, Förster zu Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Schroedter, Förster zu Grünthal, Oberf. Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.

H. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Hoffmann, Förster zu Schwarz-Colln, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.

J. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Vindenberg, Förster zu Tegelgrund, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Baumann, Förster zu Kotschanowitz, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Habecker, Förster zu Kopaltine, Oberf. Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Vallerstaedt, Förster zu Wittomin, Oberf. Kielau, Reg.-Bez. Danzig.

49.

Ordens-Verleihungen.

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1882.

(Im Anschluß an den Artikel 24 S. 56 bis. Vds.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Gumtau, Oberforstmeister zu Stettin (mit der Zahl 50).
Traumnitz, Oberforstmeister zu Breslau (desgl.).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse.

Eigenbrodt, Oberforstmeister zu Coblenz (mit der Schleife).
Mechow, Oberförster zu Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Gronau, Oberförster zu Marienwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.
Nobiling, Forstmeister zu Aachen.
Nitz, Oberförster zu Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.
Schwarz, Oberforstmeister zu Cöstin.
Tobias, Oberförster zu Schlettstadt, Elsaß-Lothringen.
Wendroth, Oberförster zu Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg.
Wiese, Forstmeister zu Gumbinnen.
Barkhausen, Forstmeister zu Hannover (mit der Zahl 50).
Müller, Oberförster zu Diezhausen, Reg.-Bez. Erfurt (mit der Zahl 50).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Cochius, Forstmeister zu Magdeburg.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

von Blumen, Forstmeister zu Potsdam.
Freiherr von Schleinitz, Oberförster zu Brunnewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Korber, Hegemeister zu Castaven, Oberf. Himmelpfort-West (Neu-Thymen),
Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).
Adrian, Hegemeister zu Bülow, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig (desgl.).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Heine, Forstschußgehilfe zu Groß-Doehren, Oberf. Wiedelah, Prov. Hannover
(beim Ausscheiden aus dem Dienste).

- Boß, Förster zu Maienpühl, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.
Elwitz, Förster zu Lipnick, Oberf. Reußwalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Engel, Förster zu Glambek, Oberf. Glambek, Reg.-Bez. Potsdam.
Fickert, Förster zu Holzdorf, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg.
Freyholtz, Förster zu Grammentin, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.
Goebel, Waldwärter und Oberholzshauer zu Erlau, Oberf. Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
Groesser, Wildmeister zu Kl. Glincke, im Dienste Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Karl.
Hilgenberg, Revier-Förster zu Rosenberg, Oberf. Drusken, Reg.-Bez. Königsberg.
Junfer, Tit.-Hegemeister zu Forsthaus Zellach, Oberf. Hagenau-West, Elsaß-Lothringen.
Kadersch, Förster zu Dolle, Oberf. Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kiesler, Förster zu Ellernborn, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt.
Klaunick, Förster zu Szeldkehmen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Krust, Gemeinde-Förster zu Alt-Thann, Oberf. Thann, Elsaß-Lothringen.
Kuenz, Gemeinde-Förster zu Metzeral, Oberf. Münster, Elsaß-Lothringen.
Lindekert, Gemeinde-Förster zu Rappoltzweiler, Oberf. Rappoltzweiler, Elsaß-Lothringen.
Löhner, Gemeinde-Förster zu Ebersmünster, Oberf. Bensfeld, Elsaß-Lothringen.
Meinick, Förster zu Smortave, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Romeick, Förster zu Schnoppen, Oberf. Johannsburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Rüdiger, Förster zu Staakow, Hausfideikommiß-Oberförsterei Staakow, Reg.-Bez. Potsdam.
Sacher, Förster zu Wüstemark, Hausfideikommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen, Reg.-Bez. Potsdam.
Sasse, Förster zu Waldhaus, Oberf. Neumühl, Reg. Bez. Frankfurt.
Schneider, Förster zu Gürzenich, Oberf. Schevenhütte, Reg.-Bez. Aachen.
Schulz, Förster zu Gardienen, Oberf. Foedersdorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Schulze, Förster zu Pratau, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Meiseburg.
Siegloch, Förster zu Bornim, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
Theile, Förster zu Forsthaus Pechhütte, Hausfideikommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, Reg.-Bez. Potsdam.
Thoelken, Waldwärter zu Augustendorf, Oberf. Kuhstedt, Prov. Hannover.
Nolte, Oberholzshauer zu Schönhagen, Oberf. Mienover, Prov. Hannover.
Weil I, Oberholzshauer zu Rosenthal, Oberf. Rosenthal, Reg.-Bez. Cassel.
Keller, Communalförster zu Langenseifen, Oberf. Schwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

F. Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr:

Ayt, Oberförster zu Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

G. Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern ist die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden:

Dem Förster Mertins zu Skirwith, Oberf. Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

H. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:
von Kujawa, Forstmeister zu Merseburg, Ritterkreuz erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und

Ritterkreuz erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

Bekuhrs, Oberförster zu Planen, Reg.-Bez. Magdeburg, Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

Mechow, Oberförster zu Jaevenitz, Reg.-Bez. Magdeburg, Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

von Alvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam, Kaiserlich Russischen St. Annen-Orden zweiter Klasse.

Witte, Oberförster zu Gr. Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam, Kaiserlich Russischen St. Annen-Orden dritter Klasse.

Sachse, Oberförster zu Gr. Schönebeck, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam, Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden dritter Klasse.

von Hoevel, Oberförster zu Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam, desgl.

Wallmann, Oberförster zu Goehrde, Oberförsterei Roethen, Prov. Hannover, desgl.

Hildebrandt, Oberforstmeister zu Danzig, Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden dritter Klasse.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Dem Förster Weinert zu Friedewald, Oberf. Kirchen, R.-B. Coblenz.

„ „ Kraski zu Schulenburg, Oberf. Grudschütz, R.-Bez. Oppeln.

„ „ Henkel zu Gräfenort, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Oppeln.

„ „ Blaschke zu Gr. Starczin, Oberf. Darßlub, Reg.-Bez. Danzig.

„ „ Bünger zu Rehberge, Oberf. Tegel, R.-B. Potsdam.

„ „ Woite zu Lehnin, Oberf. Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.

„ „ Dalchow zu Alt-Thymen, Oberf. Himmelpfort-West, Reg.-Bez. Potsdam.

„ „ Kühnas zu Neuhoß, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

„ „ Fügener zu Thale, Oberf. Thale, Reg.-Bez. Magdeburg.

„ „ Feldhahn zu Horst, Oberf. Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin.

Bei der Hofkammer der königlichen Familiengüter sind in Anerkennung lobenswerther Dienstführung von Sr. Excellenz dem Herrn Hausminister Ehrenportepées verliehen worden:

Dem Förster Poscheky zu Forsthaus Garzer Grenze, Oberf. Heinersdorf.

„ „ Vahndt zu Eichholz, Oberf. Kl. Wasserburg.

„ „ Zemlin zu Freidorf, Oberf. Staakow.

Druckfehler in Heft 1 Band XIV. des Jahrbuchs:

S. 52. In der ersten Zeile des letzten Absatzes von Nr. 21 muß es statt „enthaltene“ heißen „enthaltene“ und statt „ist“ nach dem Komma heißen „daß“.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

50.

Programm der Forstlehrlingschule zu Proskau*)

Die Forstlehrlingschule zu Proskau hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich für die unteren Stellen des königlichen Forstdienstes ausbilden wollen, die im Regulativ vom 15. Februar 1879**) §§ 2 und folg. vorgesehene Lehrzeit ganz oder theilweise zu ersetzen.

Aufnahme in die Anstalt finden daher sowohl solche junge Leute, welche ihre Ausbildung in Gemäßheit des Regulativs vom 15. Februar 1879 an Stelle der ganzen Lehrzeit auf derselben suchen, als auch solche, welche bereits ein Jahr der vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit anderweitig absolvirt haben und daher die Försterlehrlingschule nur ein Jahr zu besuchen brauchen. Die Letzteren werden, um den Unterricht der Anstalt möglichst Vielen zu Theil werden zu lassen, vorzugsweise berücksichtigt, wenn die Zahl der Anmeldungen die auf 16 beschränkte Anzahl der Stellen überschreitet.

Maßgebend für die Aufnahme sind die Bestimmungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879, und zwar speciell die §§ 2 bis 4 desselben.

Die Anstalt steht unter einem Curatorium, dessen Vorsitzender der Oberforstmeister des Bezirks ist. Meldungen um Aufnahme sind spätestens bis zum 1. September jedes Jahres an den Direktor desselben, den königlichen Oberförster Herrn Liebrecht in Proskau, zu richten. Der Meldung sind beizufügen die im § 2 des vorstehenden Regulativs vorgeschriebenen Zeugnisse einschließlich der von einem königlichen Forstmeister ausgestellten Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre.

Vorkläufige Anmeldungen, behufs Notirung in die Liste der aufzunehmenden Zöglinge unter Vorbehalt demnächstiger Einreichung der vorstehend gedachten Zeugnisse können bereits früher geschehen.

Die in dem erwähnten Regulativ § 2 vorgeschriebene Meldung bei dem Oberforstmeister des Bezirks wird durch die Meldung zum Eintritt in die Försterlehrlingschule nicht aufgehoben, muß vielmehr spätestens bis zum 1. Juli vor dem beabsichtigten Eintritt in dieselbe stattfinden. Die Aufnahme findet nur am 1. Oktober jedes Jahres statt.

Die Anstalt ist Internat, in welchem die Schüler durch einen unter Kontrolle des Directoriums stehenden Hausvater vollständige Beförderung erhalten. Das monatlich praenumerando zu zahlende Kostgeld beträgt 22,50 Mark, das

*) Die Försterschule in Proskau tritt am 1. Oktober 1882 ins Leben.

**) Jahrb. Bb. XI. S. 1. Art. 1.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdges. XIV

Wohnungs-, Lehr- und Unterrichtsgeld 7,50 Mark. Jeder Schüler muß mit zwei Uniformanzügen aus dem für die Königlichen Forstbeamten vorgeschriebenen Walduniformstoff, einem Arbeitsanzug, Jagdgeräth, der nöthigen Leib- und Bettwäsche, deren Reinhaltung er vorbehaltslich einer Einigung mit dem Hausvater auf eigene Kosten zu besorgen hat, und einer wollenen Bettdecke versehen sein. Die erforderlichen Bettstellen mit Matratze und Keilrissen, ebenso alle sonstigen Geräthe und Mobilien, Heizung und Beleuchtung gewährt die Anstalt.

Bezüglich der Ausbildung der Zöglinge sind folgende Bestimmungen getroffen:

Die Zöglinge haben sich der Hausordnung zu unterwerfen.

Dieselben werden in der Zeit vom 1. Oktober bis ult. März um 6 Uhr, während des Sommersemesters um 5 Uhr durch Hornsignal geweckt und müssen in $\frac{3}{4}$ Stunden mit ihrer Toilette, Reinigen und Ordnen der Schlafzimmern fertig sein. Sein Bett macht jeder selbst. Die sonstige Reinigung der Schlafräume geht die Reihe herum, so daß ein jeder die für ihn verantwortliche Stelle übernimmt. Von $6\frac{3}{4}$ bis 7 Uhr, beziehungsweise von $5\frac{3}{4}$ bis 6 Uhr wird das Frühstück eingenommen. Die Stunde von 6 bis 7 im Sommer verwenden die Zöglinge, wenn sie nicht mit einem besonderen Geschäft beauftragt werden, zu ihren schriftlichen Arbeiten, dem Reinigen ihrer Sachen oder zur Lectüre. Um 10 Uhr wird das Signal zum zweiten Frühstück, um 12 Uhr zum Mittagessen, um 4 Uhr zur Vesper, um 7 Uhr zum Abendessen gegeben. Das Mittagessen nimmt der Hausvater gemeinschaftlich mit den Zöglingen ein. Werden sie durch ihre Beschäftigung verhindert, zum Mittagessen nach Hause zu kommen, so erhalten sie eine doppelte Ration Frühstück- und Vesperkost auf den Weg und die Mittagsmahlzeit am Abend. Vor und nach dem Mittag- und Abendessen wird ein kurzes Gebet gesprochen.

In der Culturzeit, also etwa vom 15. März bis 15. Mai jedes Jahres werden die Lehrlinge ausschließlich mit Culturarbeiten beschäftigt und nach ihren Leistungen dafür verlohnt. Alsdann hört jeder Unterricht auf, soweit das Wetter nicht die Culturarbeiten unmöglich macht.

An zwei Tagen in der Woche findet ein 6 bis 7 stündiger Unterricht im Deutschen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, den Anfangsgründen der Physik, sowie den forstlichen Disziplinen statt. An diesen Unterricht schließt sich im Sommer nach einstündiger Erholungspause Turnunterricht beziehungsweise Exercieren, im Winter Gesang und Hornblasen.

An den übrigen 4 Wochentagen werden die Zöglinge praktisch, und zwar möglichst viel im Walde beschäftigt und zu allen Arbeiten, welche ein künftiger Förster kennen muß, herangezogen. Im zweiten Jahre können die Zöglinge auch außerhalb Proskaus, namentlich zur Ausbülfe im Forstschutz, gegen Entschädigung zeitweise Verwendung finden.

Ueber ihren Cultur- und sonstigen Verdienst müssen die Zöglinge Buch und Rechnung führen und dieselbe von Zeit zu Zeit vorlegen. Im Sommer werden von Zeit zu Zeit größere Excursionen in benachbarte Reviere veranstaltet, zu denen die Zöglinge die Kosten aus ihrem Verdienst bestreiten.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit, oder aus

sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so kann derselbe ohne Weiteres entlassen werden.

Für die fernere Ausbildung der Lehrlinge nach Absolvirung der Försterlehrlingschule sind die Bestimmungen des mehrerwähnten Regulativs vom 15. Februar 1879 maßgebend.

Es wird bemerkt, daß dieses Regulativ bei jedem königlichen Oberförster eingesehen werden und aus der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N, Monbijou-Platz 3, für 60 Pfennige käuflich bezogen werden kann.

Versicherungswesen.

51.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.

Gemäß § 36 der Statuten des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der zweiten ordentlichen General-Verammlung am 20. Mai d. J. zu Mitgliedern des Verwaltungsraths des Vereins an Stelle der nach § 25 der Statuten ausgeschiedenen Mitglieder die Herren

1. Oberförster Krieger zu Cöpenick,
2. Förster Wislich zu Neue-Scheune,
3. Förster Nitzke zu Philippsthal

für die Wahlperiode 1882/85,

4. Förster Krüger zu Schmöckwitz

für den Rest der Wahlperiode 1881/84 wieder resp. neu gewählt worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1882.

Directorium des Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.

H a a s.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

52.

Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten.

Vom 27. März 1872.

(Ges.-Samml. de 1872 S. 268 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Dienstleistungsätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Genbarmen der Landgendarmarie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmarie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein

Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Dienststeuereinkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{80}$, in dem Falle des § 7 höchstens $\frac{20}{80}$ des vorbezeichneten Dienststeuereinkommens.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienststeuereinkommen, soweit es nicht zur Befreiung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

- 1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Betrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
- 2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
- 3) Bloß zufällige Dienststeuereinkünfte, wie widerussliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
- 4) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Dienststeuereinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienst-kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.
Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienststeuereinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
- 5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragrapheu ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienststeuereinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von

geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Änderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigete Dienst-einkommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienstweides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

- 1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Ges.-S. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Ges.-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Ges.-Samml. S. 1619), oder
- 2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
- 3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
- 4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
- 5) als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§ 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleitete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preussischen oder im Reichsheer oder in der Preussischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher

Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18. Die Zeit

- a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
- b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19. Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter

- a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
- b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;

2) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1 erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 23. Gegen diese Entscheidung (§ 22) steht dem Beamten nur die Be-

Schreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) offen.

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

Im Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

- 1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- 2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§ 28. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionair im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 30. Im Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung

derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 30 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§ 31. Hinterläßt ein Pensionair eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormalig Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beedigte Sekretaire oder Volontaire bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherren gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der Hohenzollernischen in den Preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinige Bewilligungen von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37. Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.)

W i l h e l m.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ronn. Gr. v. Tkeuplik. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

53.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882.

(Ges. Sammlg. S. 133. 134.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. An die Stelle des § 1 Absatz 3, des § 8, des § 16 Absatz 1 und des § 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (S. den vor. Art) treten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

§ 16 Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Verwenden.

Art. II. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Art. III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absätze des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Art. IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Puttkammer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius.

Friedberg. v. Boettcher. v. Götler.

54.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.

(Ges.-Sammlg. S. 298. ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268, (S. den Art. 52) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in

- dem zweiten Absätze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 713^{*)}) zuseht;
- 2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
 - 3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589^{**}) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
 - 4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinettsorder vom 27. April 1816 (Gesetz-Samml. S. 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetz-Samml. S. 17),^{***}) sowie dem § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Beträge des vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbeneu sind die Wittwen- und Waisengeldbeträge gleichfalls zu entrichten.

§ 3. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 4. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen erhoben, in welchen das Dienst Einkommen, das Wartegeld oder die

^{*)} Der § 3 lautet:

Die zu bewilligenden Pensionen dürfen hinter denjenigen Beträge nicht zurückbleiben, welcher als Pension hätte gewährt werden müssen, wenn die Beamten zur Zeit der Gesetzeskraft dieser Verordnung, oder im Falle einer früheren Versetzung in die älteren Provinzen zur Zeit der Versetzung nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt worden wären.

Eine Pension in Höhe des gedachten Betrages ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn der Beamte zur Zeit der Pensionirung sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befindet.

^{**}) Der § 79 lautet:

Die in den §§ 76 bis 78 bestimmte Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Befreiung der Besoldungen und Pensionen erleidet hinsichtlich der bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten eine Ausnahme dahin, daß diesen Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsantheile und die nach § 45 der Verordnung vom 26. Juni 1867 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in Schleswig und Holstein zu gewährenden Einkommens-Entschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen sind, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Dienst Einkünfte über den von der Kommune zur Zeit, beziehentlich nach der neuen Gehälter-Regelung künftighin zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Auch hat der Staat nach demselben Maßstabe zur Pensionirung der gedachten Beamten eintretenden Falls beizutragen.

Denjenigen Beamten, welche früherhin als nicht gelehrte Rathsverwandte ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, erwächst durch die Bestimmungen dieses und der vorhergehenden Paragraphen kein derartiges Recht.

^{***}) S. Jahrb Bd XIII S. 122 Art. 42.

Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

- 1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen;
- 2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Befassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
- 3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
- 4) für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
- 5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§ 7. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

- 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengelbberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Wittwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verzähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse.

§ 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ersticht:

- 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- 2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 21. Die Vorschriften

- 1) der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
- 2) des dritten Theils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
- 3) der §§ 28 ff. des Staatsdieneredivikts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20 August 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22. Der Beitritt zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 23. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mündener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Theilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2). Mai 1882.

(L. S.)

W i l h e l m.

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Gofler.

55.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882
(Ges.-S. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und
Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 5. Juni 1882.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend ander-
weite Anordnungen getroffen sind, durch die Departementschefs und die von
denselben zu bezeichnenden Behörden.

2. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge (§§ 2 und 3 des Gesetzes), sowie
die Wittwen- und Waisengelder (§§ 7 ff.) sind vom Rechnungsjahre 1. April
1883/84 ab nach Anleitung des Etats, auf die Zeit bis Ende März 1883 aber
außeretatmäßig nach Maßgabe der Nummern 6 und 21 dieser Bestimmungen
zu verrechnen.

Specielle Bestimmungen.

Beitragspflichtige und nicht beitragspflichtige Beamte

3. Zur näheren Information über den Kreis der zur Entrichtung der in
dem § 3 des Gesetzes bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge verpflichteten
Beamten wird die Begründung des § 1 des Entwurfs des Gesetzes hierbei an-
geschlossen.

Hinzugefügt wird, daß die Bestimmung des § 1, nach welcher auch solche
Beamte, die auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes lebenslängliche Pension
beziehen, beitragspflichtig sind, eine analoge Anwendung nicht gestattet auf die-
jenigen Beamten, welchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. October
1848 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 312) ein lebenslängliches Gnadengehalt oder in
Gemäßheit des § 6 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 eine Pension
auf Lebenszeit bewilligt ist.

Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens und der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

4. Für die Berechnung der Höhe des pensionsfähigen Dienst Einkommens
sind die bei der Pensionierung geltenden Grundsätze maßgebend. Zu bemerken
ist dabei:

a) die Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Beamten, welche unter Ein-
behaltung eines Theils des Gehalts beurlaubt sind, (Allerh. Erl. vom

15. Juni 1863 — *M. Bl. f. d. i. B. S.* 137), von suspendirten Beamten, sowie von Beamten, deren Wartegeld oder Pension wegen des Bezuges eines neuen Dienst Einkommens aus einer zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Stellung gekürzt wird (§ 27 Nr. 2 und § 29 des Pensionsgesetzes, Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1848, *G.-S. S.* 153), sind mit dem durch den Etat beziehungsweise die Erhebungsliste (Nr. 5) festgestellten vollen Beträge in den im § 4 des Gesetzes bezeichneten Raten und zwar in den ersteren beiden Fällen aus dem Dienst Einkommen, in letzterem Falle aus dem Wartegelde oder der Pension vorweg zu entnehmen. Ruht das Recht eines Beamten auf den Bezug des Wartegeldes oder der Pension aus dem letztgedachten Grunde, oder der Befolgung wegen eines Urlaubs von längerer Dauer als von 6 Monaten ganz oder doch insoweit, daß der Restbetrag zur Deckung der Beiträge nicht ausreicht, so gelangt die Vorschrift des letzten Satzes des § 4 zur Anwendung.
- b) Ist dem Wartegeldempfänger oder Pensionair ein zur Pension aus der Staatskasse berechtigendes Amt wieder verliehen und derselbe demgemäß zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von dem Wartegelde oder der Pension insoweit, als diese Kompetenzen eingezogen oder gekürzt werden oder dieselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigen.
- c) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind auch von demjenigen Theile der Pension früherer Militärpensionaire, welcher in Gemäßheit des § 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 den Civilfonds aus Militärfonds zu erstatten ist, für Rechnung der Staatskasse zu erheben. Zu den Ansprüchen der Civilfonds auf solche Erstattung aus Militärfonds wird hierdurch eine Veränderung nicht herbeigeführt.

Feststellung, Erhebung, Verrechnung und Justifikation der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

5. Die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

- a) Bezüglich der aktiven Beamten und bezüglich derjenigen Wartegeld-Empfänger bei der Justiz-Verwaltung, welche das Wartegeld aus Kapitel 76 Titel 2 des Etats beziehen, durch die nach Nr. 1 zuständige Behörde.
- b) Bezüglich der übrigen Wartegeld-Empfänger und Pensionaire durch diejenige Behörde, welche der die betreffende Rechnung aufstellenden Kasse vorgelegt ist.

Noch vor dem 1. Juli d. J., als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ist den Provinzial-Hauptkassen, beziehungsweise den Spezialkassen, für jede von denselben für 1882/83 zu legende Jahresrechnung besonders, eine Nachweisung der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuzufertigen. In dieser Nachweisung ist zugleich das pensionsfähige Dienst Einkommen der einzelnen Beamten (cfr. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen), beziehungsweise das Wartegeld und die Pension, soweit davon nach § 3 des Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ersichtlich zu machen und, soweit nicht die Bezüge nach den Etats und Rechnungen für den vorliegenden Zweck als zweifellos erscheinen, zu erläutern und zu begründen.

In den Fällen, in welchen eine Einnahme aus einem Nebenamte pensionsfähig ist, sind der Nachweisung die desfallsigen Beweismstücke in beglaubigter Form beizufügen. Sämmtliche Pensionaire und Wartegeld-Empfänger sind in der Nachweisung der zu zahlenden Beiträge in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den Rechnungen nachgewiesen sind. In den Fällen, in welchen ein Wittwen- und Waisengeldbeitrag nicht zum Ansatz gebracht sein sollte, ist dies näher zu begründen.

Kann wegen Kürze der Zeit die Frage, ob der Beamte überhaupt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist, rechtzeitig vor dem 1. Juli nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind die Beiträge gleichwohl Behufs vorläufiger Erhebung in die Nachweisung einzustellen.

Ist es wegen Kürze der Zeit nicht thunlich, die Höhe der zu erhebenden Beiträge rechtzeitig vor dem 1. Juli zur definitiven Feststellung zu bringen, so sind dieselben zu einem annähernd veranschlagten Betrage in die Nachweisung einzustellen. Die definitive Festsetzung der Beitragspflicht, beziehungsweise der Höhe der Beiträge erfolgt thunlichst in der Weise, daß die erforderliche Ausgleichung bei dem nächsten Termine der Fälligkeit des weiteren Beitrages stattfinden kann.

Bei neu in den Ruhestand tretenden Beamten hat diejenige Provinzialbehörde, auf deren Anweisung die Zahlung der ersten Pensionsrate erfolgt, (oben 5b) auch die erforderliche Anordnung wegen der Erhebung oder in den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 des Gesetzes der Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu treffen. Die dem Beamten zuletzt vorgesetzte Dienstbehörde hat auf Erfordern der die vorgedachte Anweisung erlassenden Provinzialbehörde die nöthigen Mittheilungen zu machen.

6. In den nächsten Entwürfen zu den Kassenetats der einzelnen Verwaltungen sind in der Ausgabe hinter der letzten Colonne folgende zwei Spalten hinzuzufügen:

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten			
von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9000 M.)		zu 3% desselben (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1882) mit	
M.	ℒ	M.	ℒ

In den Fällen, in welchen in den Kassenetats ganze Beamten-Kategorien auf einer Linie nachgewiesen werden, ist das pensionsfähige Diensteinkommen nebst den davon zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nur summarisch auszubringen. Der specielle Nachweis derselben hat alsdann in den den Etats-Entwürfen beizufügenden besonderen Besoldungs-Nachweisungen beziehungsweise in entsprechenden Special-Verzeichnissen zu erfolgen. Etwaige bei der Etatsfeststellung vorgenommene Aenderungen werden den Behörden bei der Zufertigung der betreffenden Kassenetats speciell mitgetheilt werden.

Was hinsichtlich der Justifikation der Erhebungslisten unter Nr. 5 vorge-

geschrieben ist, gilt auch für die Etatsentwürfe. In denjenigen Etatsentwürfen, in denen Fonds, wie zum Beispiel der Fonds zu Wartegeldern und Civilpensionen, nachgewiesen werden, über welche keine Special-Stats aufgestellt, sondern nur Rechnungen gelegt werden, sind bei diesen Fonds die ebenfalls summarisch anzubringenden Ansätze, insbesondere was die Wittwen- und Waisengeldbeiträge anlangt, durch die Angabe zu begründen, wie viel das Jahres-Soll an solchen nach den ausgefertigten Erhebungslisten (Nr 5) beziehungsweise nach der letzten Jahres-Rechnung beträgt.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge“ neu zu bildenden Titel zu verrechnen, im Ressort:

- a) der Domainen-Verwaltung unter Kapitel 1 Titel 8a,
- b) = Forst-Verwaltung unter Kapitel 2 Titel 10a,
- c) = Verwaltung der direkten Steuern unter Kapitel 4 Titel 8a,
- d) = Verwaltung der indirekten Steuern unter Kapitel 5 Titel 19a,
- e) Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung unter Kapitel 9 Titel 14a,
- f) des Finanz-Ministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern) in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, sowie des landwirtschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 27 Titel 8a und 8b (Titel 8a von aktiven Beamten Titel 8b von Wartegeldempfängern und pensionirten Beamten),
- g) der Bauverwaltung unter Kapitel 28 Titel 5a,
- h) = Handels- und Gewerbe-Verwaltung unter Kapitel 29 Titel 6a,
- i) = Justiz-Verwaltung unter Kapitel 30 Titel 3a,
- k) = Verwaltung des Innern unter Kapitel 31a Titel 1,
- l) = landwirtschaftlichen Verwaltung unter Kapitel 32 Titel 6a,
- m) = Geistl. Verwaltung unter Kapitel 33a Titel 1,
- n) = geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung unter Kapitel 34 Titel 4a und 5a, (Titel 4a für die sämtlichen Verwaltungszweige mit Ausschluß des Medicinalwesens, Titel 5a für das Medicinalwesen).

Diejenigen Institute und Anstalten, welche wie die Universitäten und Gymnasien nur Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, deren Einnahmen und Ausgaben mithin nicht im Staatshaushaltungs-Stat nachgewiesen werden, haben die Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Verrechnung bei dem oben bezeichneten Staatsfonds der betreffenden Verwaltung an diejenige Kasse abzuliefern, von welcher die ihnen etatsmäßig zu zahlenden Zuschüsse zu verrechnen sind.

Hinsichtlich der Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus der Eisenbahn-Verwaltung werden von dem Departementschef besondere Vorschriften erlassen werden.

7. In die Kassenrechnungen sind die für die Stats vorgeschriebenen Spalten ebenfalls und zwar schon für das laufende Rechnungsjahr zu übernehmen.

8. In den Kassenbüchern sind im Texte derselben die von den Beamten zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge für das laufende Rechnungsjahr an der Stelle ersichtlich zu machen, wo das Gehalt der Beamten in Ausgabe nachgewiesen wird, der Regel nach also bei den Besoldungsfonds und zwar auch dann, wenn die Beamten aus denselben kein festes Dienstinkommen beziehen

wie z. B. die Steuerempfänger Kapitel 6 Titel 4 und die Gerichtsvollzieher Kapitel 74 Titel 7; in denjenigen Ausnahmefällen jedoch, in denen Beamten, welche aus Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben remunerirt werden, die Pensionsberechtigung zusteht, wie z. B. den außeretatmäßigen Räten und Affessoren (Kapitel 58 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats), den Vermessungsbeamten (Anmerkung zu Kapitel 101 Titel 9), bei diesen Fonds.

9. Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt mit der Maßgabe des § 4 des Gesetzes durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils des Dienst Einkommens der verpflichteten Beamten und in den Fällen, in welchen dies nicht ausführbar ist, durch Vorauserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldepfänger und Pensionäre finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Dienst Einkommen, bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Kassen Quittung nicht zu ertheilen.

Ein Formular zu den künftigen Besoldungs-Quittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder werden beigelegt. Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge ersichtlich zu machen.

10. Erhöht sich das pensionsfähige Dienst Einkommen eines Beamten, so ist die Kasse in der desfalligen Verfügung bezüglich der in erhöhtem Betrage zu zahlenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge mit Weisung zu versehen. Bezüglich der auf Emolumente gestellten Beamten ist dasjenige Dienst Einkommen maßgebend, welches der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen wäre, wenn der Beamte im Laufe des Etatsjahres pensionirt worden wäre. Der hiernach festgestellte Wittwen- und Waisengeldbeitrag wird auch im ersten Quartal des folgenden Etatsjahres einstweilen forterhoben. Nach Beginn eines neuen Etatsjahres und zwar alsbald nach dem Rechnungsschlusse für das vorangegangene Etatsjahr wird das pensionsfähige Dienst Einkommen, soweit dies nach § 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes erforderlich, neu festgestellt. Ergiebt diese Feststellung, daß für das neue Etatsjahr der früher gezahlte Beitrag eine Aenderung erleidet, so ist hinsichtlich des für das erste Quartal zu viel oder zu wenig erhobenen Beitrages die Ausgleichung in dem nächsten Termine der Fälligkeit eines weiteren Beitrages zu bewirken.

Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen.

11. In den Fällen des § 5 Nr. 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes haben die Pensionaire durch Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen der die Pension zahlenden Kasse einzureichen, welche dieselbe unverzüglich der der rechnungslegenden Kasse vorgesetzten Provinzialbehörde, welcher die Entscheidung zusteht, vorzulegen hat. Den Beamten bleibt jedoch überlassen, die Eingabe der Provinzialbehörde direkt einzureichen.

Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge.

12. Versorgungsanstalten, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen im § 23 des Gesetzes unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können, sind namentlich:

- a) die allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt in Berlin und die Berliner allgemeine Wittwenpensions- und Unterstützungskasse,
- b) die Königlich Preussische Militair-Wittwen-Kasse in Berlin,
- c) die Wittwen-Kasse für die Königl. Hof- und Civilbienerschaft in dem vormaligen Königreich Hannover,
- d) die Wittwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen,
- e) die Civil-Wittwen- und Waisen-Gesellschaft in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen,
- f) die Central-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener in dem vormaligen Herzogthum Nassau,
- g) die Wittwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener in dem vormaligen Herzogthum Nassau,
- h) die allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg,
- i) die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M.,
- k) die an die Stelle des Großherzoglich Hessischen Civildiener-Wittwen-Instituts getretenen Veranstaltungen,
- l) die allgemeine Wittwenkasse in Kopenhagen und die vormalig Großfürstliche Wittwen- und Waisen-Kasse in Kiel,
- m) die Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt von 1842 in Kopenhagen, beziehungsweise die an deren Stelle getretene Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalt von 1871 daselbst,
- n) die Wittwen- und Waisenkassen der Lehrer an den Universitäten,
- o) die vormalig Kurhessische Militair-Wittwen- und Waisen-Anstalt,
- p) die vormalig Nassauische Militair-Wittwen- und Waisenkasse,
- q) die vormalig Hannoverische Offizier-Wittwenkasse,
- r) die Eisenbahnbeamten-Wittwenkassen und die Unterstützungskasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn,
- s) die Bau-Wittwenkasse in Cassel.

Welche Mitglieder anderer Versicherungs-Anstalten die nämliche Befreiung in Anspruch nehmen können, ergibt sich aus dem zweiten Absätze des § 23. Zur näheren Information ist ein Auszug aus der Begründung des Gesetz-Entwurfs beigelegt.

Die Zulässigkeit der auf Grund des § 23 von den einzelnen Beamten zu stellenden Anträge ist von dem durch Beibringung entsprechender Beläge zu führenden Nachweise abhängig, daß der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. Js., noch Mitglied einer der in diesem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten war, und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündung des Gesetzes erworben hat.

Die von den Beamten dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. = S. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderrüflicher sei.

Ist der Pensionsanspruch einer gerichtlich geschiedenen oder böswillig verlassenen Frau in den Fällen des § 26 a und b des Reglements für die allgemeine Wittwen- und Waisengeldanstalt dadurch aufrecht erhalten, daß die Frau für die Fortzahlung der Beiträge gesorgt hat, so steht dem Manne nicht das Recht zu, auf Grund des § 23 des Gesetzes die Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch die nämliche Behörde, welche nach Nr. 5 a und b für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionaire gilt das- selbe, was bezüglich der unter Nr. 11 bezeichneten Eingaben bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben der unter Nr. 5 a bezeichneten Wartegeldempfänger der Justiz-Verwaltung von der zahlenden Kasse an die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichts einzusenden sind. In zweifelhaften Fällen hat die für die Entscheidung zuständige Behörde sich zunächst mit der letzten Dienstbehörde des Wartegeldempfängers oder Pensionairs in Beziehung zu setzen. Ist nach dem Erachten der zuständigen Behörde dem Antrage stattzugeben, so hat dieselbe unter Benachrichtigung des Beamten durch Verfügung an die rechnungslegende Kasse die Befreiung des Beamten von der Entrichtung der Beiträge anzuordnen. In der Verfügung ist näher anzugeben, in welcher Weise den gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist.

Für das Riffort der Eisenbahnverwaltung wird der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Aussetzung der Erhebung von Beiträgen.

13. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind von den nach § 1 des Gesetzes verpflichteten Beamten schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes Mitglieder einer der im § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 — in der unter Nr. 12 vorgeschriebenen Form — der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichteten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

Ausscheiden aus den bestehenden Wittwen- und Waisen-Verfor-
gungs-Anstalten.

14. Diejenigen nach § 1 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zu-

stehenden Befugniß, die Befreiung von dieser Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungs-Anstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde einzusenden, welche nach Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen über eine Freilassung der Beamten von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. — Bezüglich der Wartegeldempfänger und Pensionaire gilt auch hier, was wegen der Vermittelung der das Wartegeld oder die Pension zahlenden Klasse unter Nr. 11 und 12 bestimmt ist.

Von der Provinzial-Behörde sind die bei ihr eingehenden gesetzlich begründeten Anträge in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen mit einer nach dem beigefügten Formular 4 anzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Anstalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den Veranstaltungen des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

15. Ein Antrag des Beamten auf Ausscheiden aus der Versorgungs-Anstalt, welcher er bisher als Mitglied angehört hat, oder auf Ermäßigung des nach den bisher maßgebenden Vorschriften erforderlichen Versicherungsbetrages schließt die Berechtigung zu dem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus, desgleichen ein Antrag auf Befreiung von Entrichtung dieser Beiträge den Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt beziehungsweise auf Ermäßigung des Versicherungsbetrages.

Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden haben daher eine genaue Controlle darüber zu führen, daß hiernach verfahren werde.

Bestimmung der Wittwen und Waisengelder.

16. Ueber die Gewährung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene im aktiven Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbener Beamten ist unter Verächsichtigung der Vorschrift im Schlusssatz des § 16 Absatz 1 an den Departementschef zu berichten, soweit nicht auf Grund des § 20 Absatz 1 die Befugniß zur Bestimmung des Wittwen- und Waisengeldes der Provinzialbehörde überlassen wird.

Dem Berichte ist in den Fällen des § 14 Absatz 2 eine Vorschlags-Nachweisung nach dem beigefügten Formular 5, in den anderweitigen Fällen, abgesehen von § 14 Absatz 1, eine Vorschlags-Nachweisung in im Uebrigen gleicher Form, jedoch unter Fortlassung der Spalten 17 bis 19 des Formulars, anzuschließen. In den Fällen des § 14 Absatz 1 endlich ist den Spalten 15 und 16 die Ueberschrift: „Davon können gewährt werden“, den Spalten 18 und 19 die Ueberschrift: „Davon werden zur Gewährung vorgeschlagen“ zu geben.

17. Auf Grund des § 20 Absatz 1 wird die selbstständige Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Klasse vorgefetzt ist. Die

Provinzialbehörde hat auf Grund des § 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Wittwengelder an die Wittwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, andernfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§ 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionairs Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Wittwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§ 8 und 9 neu bewilligten Wittwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des Formulars 5, ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justificirende Nachweisung beizufügen.

18. Ferner wird auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes die selbstständige Bestimmung der nach § 11 desselben eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Zur näheren Information über die Fälle der Erhöhung eines Wittwen- und Waisengeldes wird die Begründung des § 11 des Entwurfs des Gesetzes beigelegt.

19. Eine Abrundung des Wittwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt.

20. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vor- malige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Wittve nicht anzusehen und hat daher auch auf Wittwengeld keinen Anspruch.

Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder.

21. Die gezahlten Wittwen- und Waisengelder werden bezüglich der Hinterbliebenen der im aktiven Dienst oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten bei derjenigen Verwaltung in Ausgabe verrechnet, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat. Diese Verrechnung erfolgt unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Wittwen- und Waisengelder“ neu zu bildenden Titel im Ressort

- a) der Domainen-Verwaltung unter Kapitel 1 Titel 7a,
- b) „ Forst- „ „ „ 4 „ 2a,
- c) „ Verwaltung der direkten Steuern unter Kapitel 6 Titel 10a,
- d) „ „ „ indirekten „ „ „ 10 „ 1a,
- e) „ Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung unter Kapitel 22 vor Titel 1,
- f) des Finanz-Ministeriums (mit Ausschluß der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern) und in dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, sowie des landwirthschaftlichen Ministeriums unter Kapitel 62 Titel 5b,

g) der Baubewerwaltung	unter Kapitel 66	Titel 1a,
h) „ Handels- und Gewerbe-Verwaltung	„ „	70 „ 1a,
i) „ Justiz-Verwaltung	„ „	80 „ 2a,
k) „ Verwaltung des Innern	„ „	97 „ 5a,
l) „ landwirthschaftlichen Verwaltung	„ „	107 „ 3a,
m) „ Geſtüt-Verwaltung	„ „	108 „ 39a
und n) der geiſtlichen, Unterrichts- und Medi- zinal-Verwaltung	„ „	124 „ 13a
	beziehungsweise	„ „ 125 „ 12a.

An welcher Stelle bei der Eisenbahnverwaltung die Wittwen- und Waifengelder zu verrechnen ſind, wird vom Departementschef beſtimmt werden.

Hinſichtlich der Verrechnung derſelben aus dem Geſchäftsbereiche von Verwaltungsbewerhältniſſen in Dienſtzweigen, für welche keine Provinzialbewerhältniſſen beſtehen, wird in jedem einzelnen Falle von dem betreffenden Departementschef Beſtimmung getroffen werden.

Die gezahlten Wittwen- und Waifengelder für Hinterbliebene der penſionirten Beamten werden im Reſſort des Finanz-Miniſteriums unter dem mit der Bezeichnung „geſetzliche Wittwen- und Waifengelder für Hinterbliebene penſionirter Beamten“ neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 62 in den Civilpenſionsrechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon ſind nur die Wittwen- und Waifengelder für die Hinterbliebenen von Landgendarmarie-Offizieren, Oberwachmeiſtern und Gendarmen, welche unter dem obengedachten neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 97 des Etats der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweiſen ſind.

Anlage 1.

Begründung.

2c.

§ 1

in Verbindung mit § 7 enthält die entſcheidenden Grundſätze:

- a) Sämmtliche Beamte, deren etwaigen künftigen Hinterbliebenen ein Rechtsanſpruch auf Wittwen- und Waifengeld zu gewähren iſt, aber auch nur dieſe Beamte ſind zur Entrichtung von Wittwen- und Waifengeldbeiträgen verpflichtet.
- b) Ein Rechtsanſpruch auf Wittwen- und Waifengeld iſt den Hinterbliebenen nur derjenigen Beamten einzuräumen, die ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienſtlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanſpruch auf Penſion dem Staate gegenüber zu erwerben.

Hiernach werden die unter dem Vorbehalt des Widerrufes oder der Kündigung angeſtellten Beamten, welche eine in den Beſoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden (§ 2 Abſatz 2 des Penſionsgeſetzes) dem Geſetze nicht unterworfen ſein, weil ſie einen Anſpruch auf Penſion nicht haben.

Die nämliche Vorausſetzung trifft auf die nur nebenbei oder nur vorübergehend im Staatsdienſte beſchäftigten Beamten nach § 5 des Penſionsgeſetzes zu, inſoweit nicht in Gemäßheit des § 32 dieſes Geſetzes die Vorſchrift des zweiten

Absatzes des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gef.-S. S. 713) Platz greift, nach welcher den Beamten in den neu erworbenen Landestheilen Pensionsansprüche auch für den Fall gewahrt sind, daß sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befinden.

Durch letztere Ausnahmegestimmung soll lediglich ein bestehender Rechtszustand aufrecht erhalten werden. Dieselbe kann daher auf die Bewilligung der nach dem vorliegenden Entwurf den Beamten einzuräumenden neuen Ansprüche auf Gewährung von Pensionen an ihre Wittwen und Waisen nicht ausgedehnt werden. Demgemäß ist eine entsprechende Vorschrift in dem zweiten Absatz des § 1 unter Ziffer 1 aufgenommen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Absatzes, nach welcher die nur nebenamtlich im unmittelbaren Staatsdienst angestellten Beamten überhaupt, also auch dann, wenn sie eine pensionsfähige Befoldung aus der Staatskasse beziehen (§ 12 des Pensionsgesetzes), zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sein sollen, gründet sich auf die Erwägung, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten demjenigen zu überlassen sein wird, dessen Beamtenerschaft sie durch ihr Hauptamt angehören. Unter diese Vorschrift werden namentlich diejenigen Beamten fallen, welche in einem Hauptamte des Kirchendienstes und zugleich in einem staatlichen Nebenamte als Konsistorial- oder Schulrätthe angestellt sind, desgleichen Reichsbeamte, welche zugleich ein dem unmittelbaren Staatsdienste angehöriges Nebenamt bekleiden.

Zufolge § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Gef.-S. S. 589), sind den bei Einführung dieses Gesetzes in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Befoldungsantheile und anderweit zustehenden Einkommensentzühnungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschuß der gesammten, diesen Beamten persönlich zustehenden Dienstehnkünfte über den von der Kommune zu leistenden Befoldungsbetrag zu decken. Nach dem nämlichen Maßstabe hat der Staat zur Pensionirung der gedachten Beamten beizutragen. Ferner ist vor Erlass des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in einzelnen Fällen die nach dem ersten Absatz des § 36 desselben in Kraft gebliebene Zusicherung ertheilt, daß der Staat einen Beitrag zur Pension von solchen Beamten gewähren werde, welche aus dem unmittelbaren Staatsdienst in ein demselben nicht angehöriges öffentliches Amt übergetreten sind. Eine Veranlassung, den Hinterbliebenen der gedachten Beamten Wittwen- und Waifengeld aus der Staatskasse zu bewilligen, ist nicht vorhanden. Zur Beseitigung von Ansprüchen hierauf empfiehlt es sich, dieselben durch die unter Ziffer 3 und 4 aufgenommenen Bestimmungen ausdrücklich auszuschließen.

Die anderweitige Bestimmung unter Ziffer 4 ist eine Consequenz der Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3.

Was im Uebrigen die in den Ruhestand versetzten Beamten anbelangt, so ist es nach dem Vorgange des Reichsgesetzes als geboten erachtet, den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits pensionirten Beamten die Wohlthaten desselben in gleicher Weise zu Theil werden zu lassen, wie den erst später in den Ruhestand tretenden. Nach der Fassung des § 1 wird daher der Zeitpunkt der Pensionirung für die Beitragspflicht nicht maßgebend sein.

Wenn im Allgemeinen nur solche in den Ruhestand versetzte Beamte für

beitragspflichtig erklärt worden sind, welche aus der Staatskasse kraft gesetzlichen Anspruchs Pension beziehen, so sollen damit diejenigen ehemaligen Beamten ausgeschlossen werden, welche im Disciplinarwege unter Belassung eines Theiles des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung aus dem Dienst entlassen sind.

Nach § 7 des Pensionsgesetzes kann einem Beamten, welcher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, eine Pension zum Betrage von höchstens $\frac{1}{4}$ seines Dienstfeinkommens entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Soweit eine solche Bewilligung auf Lebenszeit erfolgt, wird der Beamte, obgleich er die Pension nicht kraft gesetzlichen Anspruchs bezieht, mit der aus § 7 des Entwurfs sich ergebenden Folge auch nach seiner Pensionirung zur Beitragsentrichtung verpflichtet beziehungsweise berechtigt bleiben müssen, weil er nicht nur während seiner Aktivität Beiträge zu entrichten hatte, sondern weil er auch durch die Bewilligung einer lebenslänglichen Pension den pensionsberechtigten Beamten gleichgestellt ist. Wenn dagegen auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes eine Pension nur auf bestimmte Zeit gewährt wird, so muß mit der Pensionirung die Beitragspflicht des Beamten und folgeweise die Anwartschaft seiner Angehörigen auf Wittwen- und Waisengeld schon aus dem Grunde erlöschen, weil hier die letztgedachte Voraussetzung nicht zutrifft.

Ebenso wenig erscheint es angängig, einen unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welcher eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleidet, bei seiner Versetzung in den Ruhestand aber eine Pension bewilligt erhalten hat (§ 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes), nach Maßgabe dieser Pension zu Beiträgen heranzuziehen. Hiergegen spricht, daß den Angehörigen eines Beamten, welcher während seiner Aktivität nicht beitragspflichtig war und dessen Relikten zum Bezuge des Wittwen- und Waisengeldes nicht berechtigt gewesen sein würden, wenn er vor der Versetzung in den Ruhestand gestorben wäre, um so weniger ein Anrecht auf Versorgung mit dem Beginn der Inaktivität des Beamten zugestanden werden kann.

Wenn in dem Entwurfe die Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen davon abhängig gemacht ist, daß der Beamte Dienst- einkommen, Wartegeld oder Pension bezieht, so ist darunter verstanden, daß den Beamten das Recht auf solchen Bezug zustehen muß, während es, sofern diese Voraussetzung vorliegt, ohne Bedeutung ist, ob der Beamte thatsächlich ein Einkommen der gedachten Art aus der Staatskasse bezieht, oder ob etwa das Recht auf dessen Bezug zeitweilig ruht.

Demgemäß fallen namentlich auch diejenigen Beamten, welche auf Vorschlag oder in Folge Ernennung Seitens der Preussischen Staatsregierung entweder zur Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Zoll- und Steuer-Ämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beigeordnet worden: die Reichsbedienstigten für Zölle und Steuern und die Stationskontroleure —, oder bei den Hauptzoll-Ämtern in Hamburg, Lübeck und Bremen, sowie bei der Verwaltung der indirekten Steuern in dem Großherzogthum Luxemburg angestellt sind, unter die Vorschriften des ersten Absatzes des § 1. Denn diese Beamten beziehen zwar thatsächlich während der Dauer ihrer Dienstleistung in einer der gedachten Stellungen ihr Einkommen nicht direkt aus der Staatskasse. Einerseits steht jedoch der

Preussischen Staatsregierung das Recht zu, dieselben aus solcher Stellung zurück zu berufen, andererseits ist der Preussische Staat verpflichtet, die Beamten, wenn sie in derselben dienstunfähig werden, zu pensioniren. Rechte und Verpflichtungen dieser Beamten dem Preussischen Staate gegenüber ruhen daher nur einstweilen und treten im vollen Umfange in Kraft, sobald das fragliche Verhältniß gelöst wird.

Anlage 2.

. M. Gehalt
. M. (Wohnungsgeldzuschuß)
. M. (anderweitige Bezüge)
zusammen M. (buchstäblich *z.*) habe ich für
das . . Quartal (Monat des Etatsjahres . . . (für das Etatsjahr . . .)
und zwar:
. M. baar und
. M. durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.
. , den 188
(Name)
(Amtscharakter)

Anlage 2a.

. Mark Pension (Wartegeld)
(buchstäblich) habe ich für (den Monat 18 . .) das Etats-
jahr 188 /8) und zwar:
. Mark baar und
. Mark durch Anrechnung der Wittwen- und Waisengeld-
beiträge
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.
Zugleich versichere ich hierdurch, daß ich in dem obigen Zeitraum an wei-
terem Diensteinkommen in Folge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs-
oder Staatsdienste, oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste
bezogen habe.
. den 188
(Name)
(früherer Amtscharakter)

Anmerkung:

1. In den vorgeschriebenen Quittungsbescheinigungen wird nichts geändert.
2. Die Worte: „oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste“ können von den Pensionairen, welche eine Civilpension lediglich aus Preussischen Staatsfonds beziehen — (von welcher also nicht etwa ein Theil aus Reichsfonds zu erstatten ist) — nicht aber von den Wartegeldempfängern gestrichen werden.

3. Die im Schlußsatze offen gelassene Stelle ist von dem Pensionair oder Wartegeldempfänger mit dem Worte „nichts“ auszufüllen, wenn dies zutrifft. Sonst ist an diese Stelle das Wort „nur“ zu setzen, und dann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung, sowie das bezogene weitere Dienst Einkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Klasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

Anlage 3.

Begründung.

2c.

§ 23.

Nach dem § 23 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881 sollen diejenigen Beamten von der Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Gesetz befreit sein, welche Mitglieder einer Militair- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstellung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten sind. Dieser Bestimmung folgt der vorliegende Entwurf, da anzuerkennen ist, daß es der Billigkeit entspricht, die Beamten nicht zum Verzicht auf ihre zum überwiegenden Theile durch eigene Leistungen an die Anstalten erworbenen Ansprüche zu nöthigen, nachdem ihnen vorher entweder die Verpflichtung auferlegt war, denselben beizutreten oder doch von der Staatsverwaltung solcher Beitritt als eine geeignete und genügende Art der Versorgung ihrer Hinterbliebenen bezeichnet worden.

Im Sinne des Entwurfs ist dabei unter einer Wittwenkasse oder einer Veranstellung zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten nur eine Anstalt zu verstehen, welche den Zweck der Versorgung von Wittwen in allen regelmäßigen Fällen erfüllt. Demgemäß trifft die gedachte Bestimmung soweit nicht zu, als die bei den Eisenbahnen bestehenden Pensionskassen den Wittwen der Kassenmitglieder eine Pension nur in dem Falle sichern, wenn der Tod des Ehemannes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten ist.

Bei den neuerdings in den Besitz des Staates übergegangenen Privateisenbahnen, mit Ausnahme der weiterhin zu erwähnenden Cöln-Mindener Bahn, sowie bei denjenigen Privateisenbahnen, deren Erwerb durch den Staat noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfinden wird, wird der Zweck einer regelmäßigen Versorgung der Beamtenwittwen durch die für die Beamten errichteten Pensionskassen verwirklicht. Die Mitglieder dieser Kassen werden daher von der Unterwerfung unter das Gesetz ebenfalls zu entbinden sein. Einen Ersatz für die mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschenden Ansprüche durch die Unterwerfung unter das Gesetz würden die Mitglieder aus dem Grunde nicht finden, weil ihre Dienstzeit als Beamte der Privatgesellschaft bei Feststellung des ihnen aus der Staatskasse zu gewährenden Ruhegehalts und demgemäß auch des nach den §§ 7 ff. des Entwurfs ihren Hinterbliebenen zu bewilligenden Wittwen- und Waisengeldes nicht berücksichtigt werden kann. Dieser Umstand ist dafür bestimmend gewesen, auch die Mitglieder der sogenannten Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn von der Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entbinden, obwohl die Klasse

bisher den Wittwen und Waisen der Mitglieder eine Pension nur in dem Falle sicherte, wenn der Tod des betreffenden Mitgliedes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten war. Dem Bedürfniß einer angemessenen Fürsorge für die Hinterbliebenen der Mitglieder dieser Klasse wird durch entsprechende Erweiterung der Kassenzwecke Rechnung getragen werden.

Die sinngemäße Anwendung des Gesetzes führt für diejenigen Mitglieder der Pensionsklassen der vom Staate erworbenen Privat-Eisenbahnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes eine zur Pension aus der Staatskasse berechtigende Stelle im unmittelbaren Staatsdienste noch nicht erlangt haben, dahin, daß die in dem ersten Absätze des § 23 gedachte dreimonatliche Frist von dem Zeitpunkte ab zu berechnen ist, mit welchem die Voraussetzungen des § 1 vorliegen. —

Hiernach wird in Preußen die Theilnahme an einer Privatversicherungsgesellschaft der Regel nach von der Unterwerfung unter das Gesetz nicht befreien dürfen.

Insofern jedoch wird eine Ausnahme von dieser Regel zuzulassen sein, als bereits bisher zugestanden ist, daß die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft einen Beamten von der Verpflichtung zur Theilnahme an einer Staatsanstalt befreie. Diese Voraussetzung trifft namentlich zu auf die Mitglieder der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, desgleichen auf eine größere Anzahl von Eisenbahnbeamten, denen mit Rücksicht auf eine nachgewiesene angemessene Versicherung ihrer Ehefrau von ihrer vorgesetzten Behörde gestattet ist, an den für die Eisenbahnbeamten errichteten Wittwenklassen nicht Theil zu nehmen. Außerdem sind viele Beamte der Eisenbahnverwaltung, denen eine Verpflichtung zur Theilnahme an einer solchen Kasse nicht oblag, im Aufsichtswege angehalten, für ihre Ehefrauen durch Versicherung einer Rente oder eines Kapitals bei einer Privatgesellschaft zu sorgen. Eine Rücksichtnahme auch auf diese Versicherungen wird nicht zu vermeiden sein.

Nachweisung

der Beamten im Bezirke, welche nach Maßgabe des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 298), ihren Austritt aus der beziehungsweise die Ermäßigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht haben.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Beamten	Nr. des anliegenden Rezeptions-scheines 2c.	Bisher versicherte Summe Mark.	Zeitpunkt des Austritts aus der Anstalt	Termin, von welchem ab eine Ermäßigung der versicherten Summe eintreten soll	Betrag der Ermäßigung Mark	Bemerkungen

Daß die unter Nr. 1 bis aufgeführten Beamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisenzeldbeiträgen gemäß des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) verpflichtet sind, bescheinigt.
, den 188 .
 (Behörde.)

Anlage 5.

Vorschlags-
behuf

Bewilligung von Wittven- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882
zu

(Finanz-Ministerium)

Nummer	Der Wittve				Alter des verstor- benen Ehe- mannes	Zeit- punkt der Ehe- schlie- ßung	Name der hinterbliebenen Kinder unter		Deren Alter		
	Vor-, Zu- und Eternname	Ehemann war	Wohn- ort	Alter			Nr.	18 Jahren	Tag	Monat	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1.	(Beispiel). Karoline Auguste Müller geb. Schneider, geb. am 31. März 1846.	Regierungs- Sekretair, geb. am 31. Oktober 1827, gest. am 1. Mai 1882.	Schles- wig.	36 Jahre 1 Monat	54 Jahre 6 Monat	16. Ja- nuar 1870.	1 Marie Auguste, 2 Karl Heinrich.	20.	Dezember	1872.	
								14.	Mai	1874.	

Anmerkung.

1. Die Geburts-, Eheschließungs- und Sterbe-Angaben in den Kolonnen 2 bis 11 sind durch Bei-
fügung standesamtlicher oder pfarramtlicher Akten nachzuweisen, sofern nicht aus den Personal-
Akten hierüber zweifellose Nachricht zu entnehmen ist.
2. In Spalte 21 sind auch die tatsächlichen Angaben zu machen, welche den Vorschlag in Spalte 17
nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 motiviren.
3. Ferner ist in Spalte 21 die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das von dem Beamten bezogene
Diensteinkommen zur Verrechnung gelangt.

Nachweisung

(G. S. S. 298) für die Hinterbliebenen des am verstorbenen

Ministerium des Innern).

Letztes pensionsfähiges Diensteinkommen des Ehemannes	Anrech- nungsfähige Dienstzeit desselben (spezielle Angaben)	Betrag der (eben- tueellen) Pension des Ehe- mannes	Davon stehen zu:		Die Pension des Ehe- mannes (14) würde sich durch die in Antrag ge- brachte An- rechnung einer an sich nicht anrech- nungsfähigen Dienstzeit von Jahren erhöhen auf	Davon würden zustehen:		Zeit- punkt des Begin- nes der Zahlung	Be- mer- kun- gen.
			der Wittve	jedem der Kinder bis zum voll- endeten 18. Lebens- jahre		der Wittve	jedem der Kinder bis zum voll- endeten 18. Jahre		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1. Gehalt 2700 2. Wohn- ungsgelb- zuschuß anrech- nungsfähig mit $\frac{2976}{10}$ = $\frac{29976}{10}$	vom 10. Fe- bruar 1857 ab, als dem Lage der Vereidigung als Re- gierungs- Super- numerar, mithin über 25 Dienst- jahre.	1500 (500 Thaler).	$\frac{1}{3}$ der Pension würde betragen nach § 12 des Ge- setzes sind inbeß hier- von zu kürzen $\frac{4}{90}$ mit verbleiben $\frac{100}{400}$	500	$\frac{1}{5}$ von 500 = 100 bei 28 Dienst- jahren auf 1650-	nach Maß- gabe des § 12 = 440.	$\frac{1}{5}$ von 550 = 110.	1. Sep- tember 1882.	

Die Richtigkeit vorstehender durch Akteste beziehungsweise durch den Inhalt der Akten zweifellos festgestellte Angaben bescheinigt.

St. I. S. S. w. g., den 188 . . .

Königliche Regierung.

Begründung.

§ 11. Nach § 18 des Entwurfs sind folgende Fälle des Ausscheidens eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten möglich:

- a) Tod der Wittwe,
- b) Wiederverheirathung der Wittwe,
- c) Ausscheiden einer Waise durch Heirath, Ueberschreitung des 18. Lebensjahres oder Tod.

In diesen sämmtlichen Fällen soll auf Grund der Bestimmung des § 11 das den verbleibenden Berechtigten zustehende Wittwen- und Waisengeld auf den in den §§ 8 und 9 bestimmten Satz beziehungsweise verhältnißmäßig auf den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension erhöht werden, wenn es vorher in Folge der im § 10 getroffenen Bestimmung eine Herabsetzung erlitten hat. In dem Falle zu a) wird sich außerdem das Waisengeld der etwa vorhandenen pensionsfähigen Kinder von $\frac{1}{5}$ auf $\frac{1}{3}$ des im § 8 bestimmten Wittwengeldes steigern.

56.

Bekanntmachung des Finanz-Ministers zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Deutsch. Reichs-Anz. Nr. 130.)

Berlin, den 5. Juni 1882.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J. betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 298) werden die Behörden in nächster Zeit mit eingehender Anweisung versehen werden. Im Anschluß hieran wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Pensionirte Beamte, welche auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes die Befreiung von Wittwen und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen an diejenige Provinzialbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover, Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin) zu richten, welche der die betreffende (Pensions-) Rechnung legenden Kasse vorgesetzt ist. Die Kassen, welche die Pension zahlen, werden beauftragt werden, auf den Wunsch der Beteiligten die Einsendung der Eingaben an die Provinzialbehörde zu vermitteln.

2) Beamte, welche als Mitglieder einer Vorsorgungsanstalt auf Grund des § 23 des Gesetzes unter Verzicht auf Wittwen- und Waisengeld die Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen beanspruchen, haben unter Vorbringung

entsprechender Beläge den Nachweis zu führen, daß sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J., noch Mitglieder einer der in jenem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten waren und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündung des Gesetzes erworben haben. Die dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderrüflicher sei.

Die desfalligen Anträge der aktiven in der provinziellen oder Lokalverwaltung angestellten Beamten aus dem Ressort des Finanz-Ministeriums, sowie aus dem gemeinschaftlichen Ressort desselben und des Ministeriums des Innern, beziehungsweise des Ministeriums für Landwirthschaft zc. sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welcher die Beamten angehören oder nachgeordnet sind, namentlich also an

die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Finanz-Direktion in Hannover, die Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin, die Direktion der Verwaltung der direkten Steuern daselbst, die Provinzial-Steuerdirektoren und die Direktionen der Rentenbanken, — beziehungsweise an die Chefs dieser Behörden.

Sinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre aller Ressorts gilt dasselbe, was in Betreff der unter Nr. 1 gedachten Eingaben der Pensionäre bemerkt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben derjenigen Wartegeldempfänger der Justizverwaltung, welche das Wartegeld aus Kap. 76 Tit. 2 des Etats dieser Verwaltung beziehen, nicht an die Provinzialbehörde, welche der die Wartegeldverrechnung legenden Kasse vorgelegt ist, sondern an die Vorstandsbeamten der Ober-Landesgerichte zu richten sind.

3) Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes Mitglieder einer der im § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 in der unter Nr. 2 bezeichneten Form der dort gedachten Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichteten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Beschäftigung des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

4) Diejenigen Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zustehenden Befugniß auf Befreiung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungsanstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuschneiden. Der Antrag auf ein Ausschneiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde zur weiteren Vermittlung einzureichen, welcher die Anträge auf Frei-

lassung der Beamten von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorzulegen sind. (Nr. 2.)

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den staatlichen Versorgungsanstalten, namentlich auch darüber, ob den Beamten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

5) Die Anträge auf Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene pensionirter Beamter sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgelegt ist. Die Kassen, welche diese Pensionsrate gezahlt haben, werden beauftragt werden, die Einfindung der Anträge an die Provinzialbehörde auf den Wunsch der Beteiligten zu vermitteln.

6) Anträge auf Erhöhung bereits bewilligter Wittwen- und Waisengelder in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes sind an diejenige Provinzialbehörde zu richten, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgelegt ist.

Der Finanz-Minister.

Bitter.

57.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

(Deutsch. Reichs-Anz. de 1882 Nr. 135).

Berlin, den 9. Juni 1882.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird behufs Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 298) für die Interessenten der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt Folgendes bekannt gemacht:

1) Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden, oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen.

Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres zulässig. Dieselben sind unter Beilegung des Rezeptionscheines an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben.

Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des Herrn Finanz-Ministers mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2) Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oktober beginnenden Halbjahrs bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäßigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betreffenden Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkt in Kraft.

3) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist nach § 22 unseres Reglements vom 28. Dezember 1775 in keinem Falle statthaft.

4) Beim Austritt aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.

5) Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird selbstverständlich auch der halbjährliche Beitrag verhältnißmäßig ermäßigt. Bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen muß, die durch 75 ohne Rest theilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt. Der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Receptionschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird.

General-Direction
der königlichen Allgemeinen Wittwen-Berpflegungs-Anstalt.

Dr. Rüdorff.

58.

**Deklaration einer Bestimmung, betr. die Berechnung der
Cantième der Forstkassen-Rendanten.**

Berlin, den 29. Juli 1881.

Der königlichen Finanz-Direktion wird in Bescheidung auf den Bericht vom 20. Februar cr., (III. 1766 B.) erwidert, daß die Circular-Verfügung vom 6. September 1880 $\frac{\text{F. M. I. 11659.}^*)}{\text{M. f. E. III. 5509}}$ allerdings im Sinne der in Abschrift vorgelegten, an dieselbe erlassenen Verfügung der königlichen Ober-Rechnungskammer vom 29. Januar cr. dahin zu interpretiren, daß die Berechnung der Hebungs-Cantième Seitens der Forstkassen-Beamten nur auf die Einnahmen

- | | | |
|--------------------------------------|---|------------------|
| a) von Holzabgaben zu Staatszwecken, | } | der Forstbeamten |
| b) an Dienstlandnutzungsgeld, | | |
| c) an Weidegeld und | | |
| d) an etwaige sonstige Zahlungen | | |

auszudehnen ist, dagegen Rückeinnahmen, durchlaufende Posten, und die für Dienste und Lieferungen sowohl aus dem Kulturfonds als auch von Verpflicht-

^{*)} S. Jahrb. Bd. XIII. S. 11 Art. 6.

teten zu leistenden Zahlungen nach wie vor von der Tantième-Berechnung ausgeschlossen bleiben.

Die Königliche Finanz-Direktion wolle ihre Circular-Befugung an die Forstkassen des dortigen Verwaltungsbezirks vom 30. September 1880, III. 1944. W. hiernach deklariren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

gez. Dreßler.

An die Königliche Finanzdirektion zu Hannover.

III. 2965.

Berlin, den 5. April 1882.

Abchrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisaufnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

An sämtliche Königl. Regierungen (excl. Königsberg, Minden und Sigmaringen) III. 3099.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

59.

Den Nachweis des Unterstützungsfonds der Forstverwaltung zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen — excl. der zu Münster und Sigmaringen — und an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover. III. 3120.

Berlin, den 25. März 1882.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 9. August 1881. III. 8336*) stelle ich der Königlichen Regierung zur selbstständigen Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Forstbeamten, Wittwen und Waisen, sowie an ausgeschiedene Forstbeamte für das Rechnungsjahr 1. April 1882/83 hiermit den Betrag von Mark, welcher bei Kapitel 4 Titel 3 der Forstverwaltung für das genannte Jahr in Sollausgabe zu stellen ist, zur Disposition.

Gleichzeitig veranlasse ich die Königliche Regierung, über den Stand des Fonds am Schlusse jeden Quartals einen Abschluß Ihrer Hauptkasse nach dem aufliegenden Schema aufstellen zu lassen und nach dort genommener Kenntniß per couvert herzusenden.

Bei Einsendung des Abschlusses für das III. Quartal des Rechnungsjahres

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 245. Art 98.

Abschluss

von dem Unterstützungsfonds Kapitel 4 Titel 3 der Forstverwaltung „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen.“

Nr.	Bezeichnung der Unterstützungen.	Soll-Ausgabe für das laufende Rechnungsjahr bis zum Schlusse des- selben		Darauf sind			
				gezahlt		bis zum Jahresschlusse noch zu zahlen	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Fortlaufende auf meh- rere Jahre bewilligte Unterstützungen a) für Wittwen . . . b) „ erwachsene Kin- der c) für pensionirte Be- amte						
2	Kinder-Erziehungsgelder						
3	einmal. Unterstützungen						
	Summa						

. den ten 188

Königliche Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse.

Zur Beachtung. Bei der Soll-Ausgabe ad 1 und 2 sind von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Zu- und Abgängen die Beträge nicht nach dem Jahresfoll, sondern nach den im laufenden Rechnungsjahre wirklich zu zahlenden Beträgen anzugeben.

ad 3 sind als Sollausgabe die der Regierung für das betreffende Rechnungsjahr zur Verfügung gestellten Beträge anzugeben.

wolle die königliche Regierung sich darüber äußern, welcher Betrag von der ihr Verfügung gestellten Summe voraussichtlich bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht erforderlich und abzusetzen sein wird, oder falls der zur Disposition gestellte Betrag zur Bestreitung dringender Bedürfnisse bis zum Jahres- schluß nicht ausreichen sollte, welcher Zuschuß hierzu muthmaßlich noch nöthig erscheint. Es wird dann in Erwägung gezogen werden, ob aus den zur dies- seitigen Disposition reservirten Beträgen und den etwaigen Ersparnissen bei anderen Regierungen noch weitere Mittel gewährt werden können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

60.

Die zwangsweise Einziehung von Domainen- und Forstgefällen betreffend.

Circ.-Verf. des Finanz-Ministers und des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und an sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, sowie abschriftlich zur Beachtung an den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins Herrn Großig zu Erfurt.

F. M. III. 2897. II. 2650. I. 3441.

M. f. L. pp.

II	1672.
III	

Berlin, den 30. März 1882.

Die zwangsweise Einziehung von Domänen- und Forstgefällen — sei es, daß die Kassen der Domänen- und Forstverwaltung für sich bestehen oder mit Kassen der Verwaltung der direkten Steuern combinirt sind — ist von den Vollziehungsbeamten der Verwaltung der direkten Steuern mit zu besorgen, und nur in denjenigen Bezirken, in welchen den Kassen der Verwaltung der direkten Steuern eigene Vollziehungsbeamten nicht beigegeben sind, die Beitreibung der direkten Steuern zc. vielmehr von den Vollziehungsbeamten der Verwaltung der indirekten Steuern mit ausgeführt wird, sind letztere Beamte auch mit der zwangsweisen Einziehung der fraglichen Gefälle zu beauftragen.

Insoweit die Gebühren für Mahnungen und Zwangsvollstreckungen der Vollziehungsbeamten zur Staatskasse zu vereinnahmen sind, werden dieselben von den für sich bestehenden Kassen der Domänen- und Forstverwaltung bei Kap. 1 Tit. 9 bezw. Kap. 2 Tit. 11 des Etats unter einem besonderen Abschnitt verrechnet. Dagegen sind, wenn die Domänen- und Forstkassen mit Kassen der Verwaltung der direkten Steuern combinirt sind, die fraglichen Gebühren vorschriftsmäßig von den Amtsstellen der letzteren Verwaltung in Einnahme nachzuweisen.

Die untergebenen Behörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
gez. Bitter.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**
gez. Lucius.

Statzwesen und Statistik.

61.

Ermittelung der jährlichen Preisbewegung in den Hauptholzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. derjenigen zu Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 3839.

Berlin, den 13. April 1882.

Im Verfolg der Verfügung vom 16. Februar 1881 (III. 1663. *) sind von vielen königlichen Regierungen umfassende Zusammenstellungen über die Preisbewegung des Holzes vorgelegt worden, welche, so dankenswerth sie an sich sind, doch über den Rahmen des vorallegirten Erlasses hinausgehen. Es genügt vielmehr die Angabe des durchschnittlichen Verwerthungspreises pro Festmeter während des abgelaufenen Rechnungsjahres, sowie eine Mittheilung darüber, ob die Preise der hauptsächlich in's Gewicht fallenden Holzarten und Sortimente gestiegen oder gefallen sind, und worin der Grund hierfür zu finden ist. Den Durchschnittspreis pro Festmeter wolle die königliche Regierung — Finanz-Direktion — in der Weise berechnen lassen, daß die Gesamt-Soll-Einnahme für Holz durch die Festmeter-Summe aller Holzarten und Sortimente ohne irgend welche Reduktion bezüglich des Stoc- und Reisigholzes dividirt wird.

Jener Soll-Einnahme ist der Taxverlust für Freiholzabgaben indessen hinzuzurechnen, und der Gesamteinschlag muß event. nach Maßgabe der aus dem Vorjahre als Bestand übernommenen bezw. der für das folgende Jahr im Bestand verbliebenen Holzmasse abgeändert werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

62.

Aenderung in der Titel-Bezeichnung des Stats der Forst-Verwaltung.

Circular-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 4014.

Berlin, den 17. April 1882.

Durch den zum Staatshaushalts-Stat gehörenden Stat der Forst-Verwaltung pro 1. April 1882/83 hat die Titelbezeichnung bei Kap. 2 der Ausgabe insofern eine Aenderung erfahren, als hinter Tit. 17 zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten unter 18 der Titel:

„Prämien zu Chauffeen und Eisenbahnüter-Haltstellen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forst-Verwaltung ist, die aber

*) S. Jahrbuch Bd. XIII. S. 126 Art. 46.

ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind“. eingeschaltet worden ist.

Dadurch hat jeder der nachfolgenden Titel eine um eine Nummer höhere Nummer gegen bisher erhalten, so daß das genannte Kapitel mit Tit. 33 „Insektentilgungs-Vorfluthkosten zc. abschließt.

Diese veränderten Nummerbezeichnungen sind in den Kassenbüchern, Abschüssen und Rechnungen, sowie bei allen sonstigen Bezeichnungen zu beachten. Bereits erlassene, das Etatsjahr 1882/83 betreffende Zahlungsanweisungen zc., welche hiermit nicht übereinstimmen, sind zu berichtigen.

Ferner ist die Ueberschrift des jetzigen Titels 20 (Kultur-Fonds) hinter den Worten: zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege, durch die Worte: „und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen“ ergänzt worden.

Unter Abtheilung B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben Kap. 8a ist der Fonds und zwar

Tit 1. zur Ablösung von Forst-Servituten, Realkaften und Passivrenten verzeichnet.

Zusatz zu der Verfügung an die Regierung zu Oppeln:

Ferner

Tit. 3a zur Melioration von ca. 71 Hektar sog. Schubent-Wiesen in der Oberförsterei Dambrowka.

Zusatz zu der Verfügung an die Regierungen zu Cassel und Wiesbaden:

Tit. 3b zu verschiedenen Wiesenmeliorationen in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

63.

Die werbungskostenfreie Abgabe von Holz an Forstbeamte zu Reparaturbauten an den Dienstetablissemments betr.

Bescheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und abschriftlich zur Kenntnisaufnahme an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Eisingeringen. III. 4461.

Berlin, den 12. Mai 1882.

Auf den Bericht vom 19. d. M. — III. 251 M. — erwidere ich der Königlichen Finanz-Direktion, daß zur Vereinfachung des Rechnungswesens auf die Erstattung der Werbungskosten für das Holz, welches den Forstbeamten aus der Forst zu den ihnen obliegenden Reparaturen an den Dienstetablissemments gegeben wird, verzichtet werden soll.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Baufachen.

64.

Die Ausführung der Neu- und Reparaturbauten auf Forstdienst-Etablissements durch die Revier-Oberförster betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2667.

Berlin, den 18. März 1882.

Nach den bei Ausführung von Neu- und Reparaturbauten auf Forstdienst-Etablissements vielfach gemachten Erfahrungen zeigen die Unternehmer, denen die Ausführung im Wege der Submission übertragen war, das Bestreben, bei den oft bedeutenden Abgeboten gegen die Kostenanschläge sich dadurch einen Gewinn zu sichern, daß sie schlechtes und billiges Material verwenden und schlechte Arbeit liefern. Eine dies verhindernde, ausreichende Kontrolle ist bei der meist entfernten Lage der Forstetablissements von dem Wohnorte der Kreisbaubeamten oft gar nicht zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher in solchen Fällen, in welche eine genügende Kontrolle der Bauunternehmer nicht ausführbar erscheint, die Bauten durch die betreffenden Revier-Oberförster, soweit dieselben dazu die erforderliche Qualifikation und neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten auch genügende Zeit haben, auf fiskalische Rechnung ausführen zu lassen. Es wird dadurch die Verwendung guten, dauerhaften Materials und solide Arbeit sichergestellt und durch die größere Dauerhaftigkeit der Gebäude eine Entlastung der Baufonds herbeigeführt.

Ich will deshalb die königliche Regierung (Finanz-Direktion) ermächtigen, in allen Fällen, wo sie es für angemessen erachtet, Neu- und Reparaturbauten auf Forstdienstetablissements ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages den betreffenden Revier-Oberförstern zur Ausführung auf fiskalische Rechnung zu übertragen resp. dieserhalb zu berichten. Bei den solcher Art auszuführenden Bauten können sämtliche Lieferungen und Arbeiten freihändig vergeben werden.

Selbstredend wird hierdurch die dem Kreisbaubeamten obliegende Kontrolle über die anschlagmäßige Ausführung der Bauten in keiner Weise berührt. Auch muß ich die Herren Oberforstmeister dafür verantwortlich machen, daß die erwähnte Ausführungsart nur gewählt wird, wenn dem betreffenden Oberförster in jeder Hinsicht die erforderliche Qualifikation heimwohnt.

Der Bericht der königlichen Regierung (Zusatz für Potsdam) vom 8. d. Mts. (III. cf. 548/2), betreffend den Bau des Förster-Etablissements Holbeck in der Oberförsterei Woltersdorf, findet hierdurch seine Erledigung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Versuchswesen.

65.

Die Kontrolle der Samenlieferung für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten betreffend.

Bescheid an den Direktor der Königl. Forstakademie, Oberforstmeister Dr. Danckelmann zu Eberswalde und abschriftlich zur Nachricht an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion in Hannover. III. 2926.

Berlin, den 4. April 1882.

Auf den Bericht vom 14. v. Mts. (453), die Kontrolle der Samenlieferung für die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten betreffend, ermächtige ich Euer Hochwohlgeboren, in dem Arbeitsplane über diese Versuche*) unter Nr. 3, Abs. 6 das Wort „möglichst“ zu streichen und die Oberförster der Versuchsreviere hiervon in Kenntniß zu setzen, auch, wenn die nach Ankunft des Samens in Eberswalde dortselbst sogleich vorgenommenen Schnittproben Bedenken gegen die Qualität des Samens erregen, die Anstellung von Untersuchungen durch die Oberförster der Versuchsreviere besonders anzuordnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

66.

Die Errichtung einer forstlichen Versuchsstation im Großherzogthum Hessen betr.

Circ.-Versg. des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen an die Forstämter und Oberförstereien.

Darmstadt, am 11. Mai 1882.

Wir theilen Ihnen hierbei:

A. ein Statut über die Organisation und den Betrieb einer forstlichen Versuchsanstalt im Großherzogthum Hessen,

B. eine Instruktion für den Assistenten dieser Anstalt

zur Kenntnißnahme und Bemessung mit und verfügen dazu das Nachstehende:

1) Die Herrn Versuchsleiter werden den betreffenden Großherzoglichen Forstämtern und Oberförstereien bezüglich der von ihnen beabsichtigten Versuche Mittheilung machen und die betreffenden Arbeiten entweder selbst ausführen oder durch den Assistenten ausführen lassen.

2) Den von den Herrn Versuchsleitern an Sie gelangenden Aufträgen und Ersuchen werden Sie bereitwilligst entsprechen, soweit Sie nicht glauben, solche aus erheblichen dienstlichen Gründen beanstanden zu müssen, in welchem Falle ungesäumt an uns Bericht zu erstatten sein würde.

3) Die in Ihren Dienstbezirken vorzunehmenden Untersuchungen werden Sie nach Kräften fördern, auch die Forstwardte, soweit es deren Dienst gestattet, hierzu anweisen, insbesondere auch für Beschaffung und Accordirung brauchbarer Arbeiter Sorge tragen.

*) S. S. 13 Art. 10 dts. Bds.

4) Dem von den Herrn Versuchsleitern an Sie ergehenden Ersuchen bezüglich der Behandlung der Versuchsflächen, Beschützung derselben, Erhaltung der Grenzen zc. ist genau Folge zu geben.

5) Soweit die Herrn Versuchsleiter die Zerlegung des Probeholzes in andere als die normalen Längen, oder des Bau- und Nutzholzes in kürzere Sektionen zu ihren Untersuchungen nothwendig erachten, haben Sie solches nicht zu beanstanden.

6) Bezüglich der Anstellung von Versuchen in Communalwaldungen haben Sie auf desfalliges Ersuchen der Herrn Versuchsleiter die betreffenden Communalvorstände über die beabsichtigten Versuche speciell in Kenntniß zu setzen und Genehmigung zu befürworten. Im Falle der Zustimmung ist wie oben vorgeschrieben zu verfahren.

7) Sollten die Herrn Versuchsleiter auch Untersuchungen in standesherrlichen Waldungen vornehmen wollen, so würden Sie mit den betreffenden Forstverwaltungen unmittelbar in Verhandlung treten.

Meisenzahl.

Strecke.

A.

Statut

über die Organisation und den Betrieb der forstlichen Versuchsanstalt für das Großherzogthum Hessen.

Nachdem Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz und Großherzogliches Ministerium der Finanzen die Errichtung einer forstlichen Versuchsanstalt zu Gießen beschlossen haben, sind wir beauftragt worden, das Nachstehende bekannt zu machen.

§ 1. Zweck. Die im Großherzogthum Hessen errichtete forstliche Versuchsanstalt bezweckt:

- 1) Förderung der Forstwissenschaft überhaupt und
- 2) Gewinnung exakter Grundlagen für den Betrieb der Forstwirtschaft unter vorzugsweiser Berücksichtigung des diesfalligen inländischen Verhältnisse und Bedürfnisse.

§ 2. Mittel. Die Mittel zur Erreichung dieser beiden Zwecke sollen bestehen in:

- 1) Anstellung von forstlichen Untersuchungen theoretischer und praktischer Art in Verbindung mit dem Zwecke entsprechender übersichtlicher Zusammenstellung der hierdurch erlangten Resultate und
- 2) Sammlung der anderwärts gewonnenen Untersuchungsergebnisse und Vergleichung derselben sowohl untereinander, als mit den durch die eigenen Versuche erzielten Ergebnissen.

§ 3. Richtung und Auswahl der Versuche. Die forstliche Versuchsanstalt Hessens bildet ein integrirendes Glied des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands. In Bezug auf die Richtung und Auswahl der Untersuchungen und Untersuchungsmethoden schließt sich die Hessische Versuchsanstalt den von den übrigen gleichartigen Anstalten

und von den allgemeinen Ausschüssen getroffenen Vereinbarungen an, bleibt mit denselben in ständigem Verkehr und Meinungsaustausch, handelt jedoch — unbeschadet der gemeinschaftlichen höheren Interessen — selbstständig.

§ 4. Leitung. Die forstliche Versuchsanstalt wird mit dem Forstinstitut der Universität Gießen verbunden und ist in administrativer Beziehung der unterzeichneten Behörde untergeordnet.

Die allgemeine bezw. geschäftliche Leitung des forstlichen Versuchswesens wird, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dem Direktor des Forstinstituts, übertragen. Die wissenschaftliche Leitung der Versuche selbst wird hingegen den beiden Professoren der Forstwissenschaft an der Landesuniversität, je nach Fachzweigen, unterstellt (s. § 6).

§ 5. Geschäftsleitung. Der Geschäftsleiter hat die Anstalt bezüglich der allgemeinen Geschäftsangelegenheiten nach Außen zu vertreten, insbesondere alle an die Versuchsanstalt adressirten Schreiben in Empfang zu nehmen, das hierauf Erforderliche zu veranlassen und alle Reinschriften zu unterzeichnen. Die in sein eigenes Versuchsgebiet einschlagenden Einläufe hat er selbst zu bearbeiten, die in das Versuchsgebiet des zweiten Professors bezw. Versuchsleiters einschlagenden Actenstücke hingegen hat er diesem zur selbstständigen Bearbeitung zu übersenden.

§ 6. Versuchsleitung. In Bezug auf die Versuche selbst fungiren beide Professoren als Versuchsleiter (s. § 4).

Dieselben übernehmen die in je ihr Vorlesungsgebiet einschlagenden Versuche nach einem von ihnen näher zu verabredenden und bei der unterzeichneten Behörde einzureichenden Plane.

Die Obliegenheiten bezw. Rechte der Versuchsleiter sind im Einzelnen folgende:

1) Jeder Versuchsleiter hat die von ihm übernommenen Arbeiten selbstständig zu leiten, deren wissenschaftliche Bearbeitung zu besorgen, die hierzu erforderlichen Correspondenzen zu führen, die entstandenen Kosten innerhalb des ihm zugetheilten Credits zur Zahlung anzuweisen und hierüber Rechnung zu stellen. Die Vorlage beider Rechnungen bei der Oberbehörde erfolgt durch die Geschäftsleitung.

2) Im September jeden Jahres haben die beiden Versuchsleiter detaillirte Pläne über die von jedem beabsichtigten Versuchsarbeiten des nächsten Etatsjahres nebst Kostenvoranschlägen, durch die Geschäftsleitung bei der Oberbehörde vorzulegen, worauf diese die erforderlichen Credite eröffnen wird.

3) Die Kostenrechnungen des abgelaufenen Etatsjahres nebst Belegen und Berichten über die ausgeführten Versuche sind im Monat Juni einzufenden.

4) Den Zusammenkünften der Delegirten der deutschen Versuchsanstalten hat abwechselnd einer der beiden Versuchsleiter beizuwohnen.

5) Die Benutzung von dem Forstinstitut gehörigen Instrumenten oder sonstigen Objecten zu Versuchszwecken darf nur mit Wissen und Genehmigung des Direktors des Forstinstituts stattfinden und gelten hinsichtlich dieser Benutzung selbstverständlich die dieserhalb bestehenden Bestimmungen.

§ 7. Versuchsorte. Die forstlichen Untersuchungen und hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten finden statt:

1) theils in oder bei Gießen als dem Sitze der damit betrauten leitenden oder ausführenden Kräfte;

2) theils in den Hauptwaldgebieten des Landes und zwar hauptsächlich in den Domanal-Oberförstereien, aber auch in den Waldungen der Gemeinden, sonstigen Corporationen, Standesherrn oder sonstigen Privaten, welche sich zur Mitwirkung bereit finden lassen.

§ 8. Hilfspersonal. Zur Unterstützung bei den einzelnen Versuchsarbeiten wird ein hierzu besonders qualificirter Forstaccessist als ständiger Assistent an der Versuchsanstalt auf Vorschlag der Geschäftsleitung, von der unterzeichneten Behörde widerruflich ernannt.

Derselbe untersteht in disciplinärer Beziehung dem Geschäftsleiter als seinem unmittelbaren Vorgesetzten.

Hinsichtlich der Verwendung des Assistenten zu den Versuchsarbeiten haben sich die beiden Versuchsleiter auf Grund des jährlich einzureichenden Plans über die Ausführung der Versuche zu verständigen. Außer den ihm übertragenden Versuchsarbeiten hat der Assistent auch die ihm zugeheilten Bureaugeschäfte zu erledigen.

Das Nähere über die Obliegenheiten des Assistenten wird durch eine besondere Dienstinstruktion geregelt.

§ 9. Mitwirkung der Lokalforstbeamten. Die Mitwirkung bei der Einleitung und Durchführung der Versuchsarbeiten durch orientirende Führung der Versuchsleiter, Antheilnahme bei Auswahl der Versuchsfelder, Bestellung qualificirter Arbeiter zc. gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Großherzoglichen Lokalforstbeamten. Ueber die Stellung derselben zur Versuchsanstalt, bezw. den Beamten derselben, wird besondere Verfügung erfolgen.

§ 10. Kostenvertheilung. Die Kosten für Culturen, Holzfüllungen zc., welche durch Versuchszwecke veranlaßt werden, dürfen den diesfalligen Crediten der Oberförstereien nur insoweit aufgerechnet werden, als hierfür entsprechende Arbeiten für die betreffenden Waldungen geleistet worden sind, mithin bei Culturen nur derjenige Arbeitslohn, welcher nach den lokalen durchschnittlichen Erfahrungen für die Anzahl gesetzter Pflanzen nothwendig wird, bei Holzfüllungen nur derjenige Kostenfuß, welcher sich für das aufbereitete Holz nach dem Holzhauerlohnaccord berechnet zc. Die darüber hinausgehenden Beträge sind aus dem Fonds der Geschäftsleitung zu bestreiten. Zur Beseitigung von Irrthümern bezw. Unzuträglichkeiten ist in jedem einzelnen solchen Falle die Kostenrepartition nach dem angedeuteten Grundsatz zwischen dem betreffenden Versuchsleiter und dem betreffenden Lokalforstbeamten zu vereinbaren.

Darmstadt, am 11. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Abtheilung für Forst- und Cameral-Verwaltung.

Meisenzahl.

Müller.

B.

Instruktion

für den Assistenten an der forstlichen Versuchsanstalt des Großherzogthums Hessen in Gießen.

§ 1. Der Assistent hat in allen die geschäftliche Leitung der forstlichen Versuchsanstalt betreffenden Angelegenheiten den Geschäftsleiter derselben als seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und dessen diesfalligen Anordnungen jederzeit pünktlich und gewissenhaft nachzukommen.

In Bezug auf die Ausführung der eigentlichen Versuchsarbeiten, bezw. Mitwirkung hierbei, ist er aber an den beiden Versuchsleitern in der Weise unterstellt, daß er Anordnungen über die Art der Ausführung der Versuche nur von demjenigen Versuchsleiter zu erhalten und zu befolgen hat, welcher den betreffenden Versuch, nach Maßgabe der getroffenen Verabredung, zur selbstständigen Bearbeitung übernommen hat.

Die Zeit, bezw. Zeitdauer, während welcher er dem zweiten Versuchsleiter zur Disposition steht, wird ihm jedesmal von der Geschäftsleitung bekannt gegeben.

§ 2. In Bezug auf die Geschäftsführung hat der Assistent folgende specielle Verpflichtungen:

1) Beforgung aller ihm übertragenen, die forstliche Versuchsanstalt betreffenden Correspondenzen und dahin gehörenden Schreibgeschäfte, namentlich auch Führung der Registrande und des Inventariums.

2) Sorge für angemessene Aufbewahrung und fortwährende Instandhaltung der von beiden Versuchsleitern für die Anstalt angeschafften Werkzeuge und Instrumente.

§ 3. In Bezug auf die eigentlichen Versuchsarbeiten hat der Assistent folgenden Bestimmungen nachzuleben:

1) Es wird von ihm pünktliche Ausführung aller ihm von dem betreffenden Versuchsleiter übertragenen Geschäfte nach Maßgabe der ihm dieserhalb ertheilten besonderen Anweisungen, mögen sich diese Geschäfte auf Wald- oder auf Zimmerarbeiten erstrecken, erwartet.

2) Als Büreaustunden für die Zimmerarbeiten werden im Winter die Stunden von 9—1 Uhr Vormittags und 3—7 Uhr Nachmittags, im Sommer die Stunden von 8—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags festgesetzt. Doch muß der Assistent unter Umständen auf Verlangen eines jeden Versuchsleiters auch zu anderen Tageszeiten im Bureau anwesend sein.

3) Bei der Ausführung von Versuchsarbeiten im Walde ist zur thunlichsten Förderung der Arbeiten und Ersparniß an Tagelöhnen die Zeit möglichst auszunutzen, wozu, soweit möglich, unter Mitwirkung der Großherzoglichen Lokalforstbeamten schriftliche Anträge abzuschließen sind.

4) Wird eine im Gange befindliche Waldarbeit durch Ungunst der Witterung oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unterbrochen, so hat sich der Assistent der fleißigen und pünktlichen Ausarbeitung der gewonnenen Untersuchungsergebnisse zu unterziehen.

5) Ueber alle Arbeiten muß der Assistent ein genaues Tagebuch führen und am Schlusse eines jeden Monats, nach erfolgter Prüfung durch die betreffenden Versuchsleiter, an die Geschäftsleitung eingeben.

6) Der Assistent hat die Lohnzettel über die zu den Versuchen verwendeten Holzhauer bezw. sonstigen Arbeiter zu führen und nebst den zugehörigen Accor=den*), soweit dieselben nicht schon früher abgegeben worden sind, demjenigen Versuchsleiter zur Attestirung vorzulegen, unter dessen Verantwortung der betreffende Versuch ausgeführt worden ist. Die Aufstellung solcher Zettel soll in der Regel jede Woche erfolgen.

7) Seine Liquidationen über Transportkosten und Diäten hat er ebenfalls und zwar am Schlusse eines jeden Monats, demjenigen Versuchsleiter zur Attestirung zu präsentiren, unter welchem er gearbeitet hat.

8) Werkzeuge und Instrumente, welche dem Forstinstitute gehören, darf der Assistent nur mit Wissen und Genehmigung des Direktors des Forstinstituts zu Versuchsarbeiten benutzen.

9) Anschaffungen für die Versuchsanstalt darf der Assistent nur auf Geheiß der Versuchsleiter und nicht aus eigener Machtvollkommenheit machen.

10) Beim Gebrauch von Werkzeugen und Instrumenten zu Versuchsarbeiten ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Im Falle einer culposen Beschädigung hat der Assistent die erforderlichen Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 4. Wird der Assistent durch Privatverhältnisse verhindert, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, oder wünscht er zu verreisen, so hat er bei dem Geschäftsleiter um Urlaub einzukommen. Während der Zeit, zu welcher er unter Leitung des anderen Versuchsleiters arbeitet, kann ihm aber der Urlaub nur im Einverständniß mit diesem ertheilt werden.

§ 5. Der Assistent hat das Dienstgeheimniß zu wahren, überhaupt Alles zu unterlassen, wodurch die forstliche Versuchsanstalt in irgend einer Beziehung beeinträchtigt werden könnte. Er hat vielmehr durch Wort und Schrift das Wohl derselben nach Kräften zu fördern und allen noch weiter nöthig werdenden Bestimmungen nachzuleben.

§ 6. Da der Assistent nur auf Widerruf angestellt ist, so kann er jederzeit von der unterzeichneten Behörde entlassen werden; doch wird dies nur dann ohne vorherige vierteljährige Kündigung geschehen, wenn ganz besondere Umstände vorliegen.

Darmstadt, am 11. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Abtheilung für Forst- und Cameral-Verwaltung.

M e i s e n z a h l.

M ü l l e r.

*) Diese Accorde gehören zu den im § 6, 3 des Statuts erwähnten Belegen, desgl. die Tagebücher des Assistenten.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht. 67.

Den Schutz der flüchtigen Sandschellen betreffend.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirthschaft u. an die Herren Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Göskin, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Schleswig.

I. 4182. III. 3084.

Berlin, den 3. April 1882.

Aus den zufolge der Verfügung vom 17. Februar v. J. eingereichten Nachweisungen hat sich ergeben, daß in Preußen, — ohne die Meeresküsten, 37448 ha flüchtige Sandschellen vorhanden sind, von denen 28635 ha als gefährlich für die angrenzenden Kulturländereien bezeichnet werden.

Zur Befestigung oder Verminderung der von den Sandschellen ausgehenden Gefahren genügt es häufig, sie mit dem Beweiden und anderer, die Verflüchtigung des Sandes befördernder Benutzung zu verschonen. Der dadurch eintretenden Veruhigung folgt bisweilen die natürliche Besamung, welche ohne Kostenaufwand für Deckungs- oder Aufforstungsarbeiten zur Befestigung der Wehflächen führt. Jedenfalls kann nach eingetretener Veruhigung die Aufforstung der Sandflächen mit sehr geringen Kosten bewirkt werden.

Um dieses wünschenswerthe Ziel zu erreichen, wird es des waldschutzgerichtlichen Verfahrens nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875*) nicht immer bedürfen. In vielen Fällen wird der Erlaß von Polizeiverordnungen gemäß § 6 a. f. h. des Gesetzes vom 11. März 1850 das zweckentsprechende Mittel sein — ein Weg, der in der Provinz Hannover mehrfach mit Erfolg betreten ist. Eine derartige von der Königl. Landdrostei zu Hannover neuerdings erlassene Verordnung liegt abschriftlich bei.

Euer ersuche ich ergebenst, den Gegenstand in Erwägung zu nehmen, in geeigneten Fällen auf den Erlaß entsprechender Polizei-Verordnungen hinzuwirken und über den Erfolg in 3 Monaten zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Landdrostei Hannover.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung bezw. Befestigung von Sand- und Müllwehen erlassen wir auf Grund des § 11 der Königl. Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) für den Umfang des Amtsbezirks Stolzenau nachfolgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Das Hüten und Durchtreiben von Vieh auf allen in dem Amtsbezirke Stolzenau vorhandenen oder neu entstehenden Sand- und Müllwehen, sowie jede andere eine Verflüchtigung der Bodenfläche herbeiführende Benutzung ist untersagt.

§ 2. Der räumliche Umfang der einzelnen Wehflächen wird von dem Amtshauptmanne des Amtes Stolzenau festgestellt und die geschehene Begrenzung durch

*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 361 Art. 39.

Anschlag am Amtsfitze und durch ortsübliche Verkündigung in den bei den einzelnen Revieren theilhaftigen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Etwaige Beschwerden über die Abgrenzung der Reviere durch den königlichen Amtshauptmann haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird, sofern nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch die §§ 10, 14 und 15 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 230*) strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, wofür im Unvermögensfalle Haft eintritt, geahndet.

§ 4. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

Hannover, den 6. Januar 1882.

Königliche Landdrostei.
gez. von Cranach.

68.

**Feld- und Forst-Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk
Minden. Vom 24. April 1882.**

(Bef. Beilage zum 18 Stück des Amtsblatts der Kgl. Reg. zu Minden S. 75 ff.)

In dem Feld- und Forst-Polizeigesetze vom 1. April 1880*) ist mehrfach auf bestehende oder noch zu erlassende Polizeiverordnungen Bezug genommen. Wir haben deshalb die neben dem Gesetze bestehen gebliebenen Bestimmungen der für unseren Bezirk erlassenen Feld- und Forst-Polizeiverordnungen, sowie die zu der Handhabung des Gesetzes noch erforderlichen polizeilichen Anordnungen in der nachstehenden Feld- und Forst-Polizeiverordnung zusammengestellt.

Demgemäß verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen, sowie zum Schutze der Felder und Wäldungen in unserem Bezirke das Nachstehende:

I. Die Weide betreffend.

§ 1. In der Zeit vom Sonnen-Untergange bis zum Sonnen-Aufgange darf die Weide außerhalb eingezäunter Koppeln und Buchten nirgends ausgeübt werden.

§ 2. Wenn einer Gemeinde oder Genossenschaft das Recht der Hütung auf einem Felde oder in einem Walde zusteht, so ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben, sofern ihm nicht das Einzelhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo besondere Vorstände der Hütungs-Genossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§ 3. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten abge sondert oder gemischt zu halten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde, und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen

*) S. Jahrb Bd. XII. S. 258 Art. 63.

Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungs-Genossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§ 4. Auf den, der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist, die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen erst nach völlig beendigter Feuernde und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

§ 5. Rasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in dem Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zwecks nothwendig ist.

§ 6. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aبردung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen, zu demselben Feldtheile gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizeibehörde zu bestimmen.

§ 7. Auf Hütungsplätzen, welche von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehs auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden, oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Für den Auftrieb von Viehherden von mehr als 50 Stück dürfen nur Wege von mindestens 8 Meter Breite benutzt werden, sofern dieselben nicht mit Hecken, Gräben und Zäunen versehen sind.

§ 8. Die Benutzung von Hunden bei dem Hüten des Viehs ist nur in dem Falle gestattet, wenn das letztere in Herden gehütet wird.

§ 9. Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 unterliegen, insoweit sie sich auf die Ausübung von Wald-Weideberechtigungen beziehen, der Bestrafung nach § 40 ad 3 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

In allen übrigen Fällen wird gegen diese Zuwiderhandlungen eine Geldstrafe bis zu 30 Mark angedroht.

II. Nutzungen von Holz betreffend.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugniß zur Nutzung:

- a) des Raff- und Lese-Holzes,
- b) des auf den Schlägen zurückgelassenen Abraumes,
- c) des Stockholzes,
- d) des Lagerholzes,
- e) von Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbrüchen

auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels hat, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, alljährlich vor dem 1. Oktober,

oder, wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungs-Perioden ein für alle Mal festgesetzt sind, vor dem Beginn einer jeden Nutzungsperiode bei dem Waldeigenthümer oder dessen verwaltenden Beamten sich zu melden und einen auf seinen Namen lautenden Legitimationschein von diesem in Empfang zu nehmen. Dieser Schein darf an Fremde niemals, an die Hausangehörigen resp. Arbeiter des zu jenen Nutzungen Befugten aber nur dann überlassen werden, wenn diese die Nutzung für ihn ausüben.

Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen hiergegen hat nach § 40 Nr. 2 resp. 3 des Gesetzes zu geschehen.

§ 11. Dienstbarkeits- oder sonstige Nutzungsberechtigte dürfen bei der Entnahme des Raff- und Leseholzes, sowie des auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abraums Beile, Sägen, Hacken oder andere Werkzeuge, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, nicht bei sich führen.

Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 1 resp. 3 des Gesetzes strafbar; auch können neben der Geldstrafe oder Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören, oder nicht.

§ 12. Wer befugt ist, in einem fremden Walde Holz irgend einer Gattung und Art durch Selbsthieb zu fällen und sich anzueigenen, darf für den Fall, daß nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden:

1. dieses Holz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April einschlagen;
2. dasselbe nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers oder dessen Beamten und nicht eher fällen, als bis es ihm angewiesen ist;
3. das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des die Aufsicht in dem betreffenden Forstbezirke führenden Forstbeamten und auch
4. niemals an Sonn- und Festtagen oder in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang verladen oder abfahren; endlich muß er
5. die Abfuhr des Holzes innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen, eine längere Frist gewährenden Bestimmung aber innerhalb „Acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung beendet haben.

Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40 Nr. 1, 2 resp. 3 des Gesetzes strafbar.

§ 13. Wer in einem fremden Walde zum Bezuge von aufbereitetem Holze in bestimmten Mäßen berechtigt ist, hat die Abfuhr desselben innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen Bestimmung aber innerhalb „Acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung zu bewirken. Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 3 des Gesetzes strafbar.

III. Nutzung anderer Waldproducte betreffend.

A. Im Allgemeinen.

§ 14. Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Heide- und andere Kräuter, Beeren, Pilze, Schwämme oder Holzsämereien irgend einer Art aus einem fremden Walde auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels, entnehmen will, ist allen im § 10 dieser Verordnung sowohl bezüglich der Legitimationszettel, als sonst getroffenen Bestimmungen unterworfen und verfällt beim Zuwiderhandeln in die dort in Bezug genomme Strafe.

B. Grasnutzung im Besonderen.

§ 15. 1. Das Recht auf Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binsen

oder Rohr darf auf Forstgrundstücken nicht mit der Sense, sondern nur mit der Sichel und kleineren Instrumenten ausgeübt werden;

2. das Schneiden von Gras u. s. w. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen und Stämmen geschehen.

Zu widerhandlungen hiergegen sind nach § 40 Nr. 3 strafbar.

C. Waldstreu im Besonderen.

§ 16. 1. Das Werben und Abfahren sowohl der Waldstreu im engeren Sinn, unter welcher nur abgefallenes Laub und Nadeln, sowie trockenes Moos verstanden werden, als des Haidekrautes und sonstiger Kräuter darf ohne besondere Erlaubniß nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, auch nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden;

2. Servitut- und anderen Nutzungsberechtigten gegenüber soll zwar hinsichtlich der Bestimmung der Wochentage, an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, die bisherige Observanz maßgebend sein, doch können dieselben dazu höchstens drei Tage in der Woche in Anspruch nehmen;

3. das Werben der Waldstreu im engeren Sinne darf ohne besondere Erlaubniß nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 7 cm von einander abstehen müssen, stattfinden, wogegen der zur Entnahme von Haidekraut und Beerkräutern Befugte sich auch noch der zur Trennung dieser Kräuter vom Boden benötigten Sensen oder Sichel bedienen darf;

4. das Abmähen oder Abscheln dieser Kräuter zc. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen oder Stämmen geschehen;

5. auch wird es untersagt, beim Streurechen oder Abmähen oder Abscheln von Kräutern einen Theil des Bodens selbst mit abzutrennen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nach § 40 Nr. 1 und resp. 3 des Gesetzes strafbar.

D. Fossilien im Besonderen.

§ 17. Für die Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Thon, Kalk oder andere Fossilien irgend einer Art aus einem fremden Walde, auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels gelten die im § 10 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften über die Legitimationszettel ebenfalls, sofern die Entnahme der Fossilien nicht auf Grund besonderer, die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Verträge oder Urkunden erfolgt.

IV. Die Anlage, den Betrieb, das Einfriedigen resp. Zuerwerfen von Steinbrüchen, Gruben zc. betreffend.

§ 18. Jeder, welcher einen Steinbruch, eine Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongrube eröffnen will, hat vor der Eröffnung des Bruches oder der Grube der Orts-Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 19. Bei der Anlage und beim Betriebe jedes Bruches und jeder Mergel-, Kies-, Thon-, Lehm- und Sandgrube sind die von der Orts-Polizei-Behörde für die Anlage und für den Betrieb getroffenen Anordnungen und Vorschriften zu beachten.

§ 20. Kein Steinbruch, keine der in § 18 bezeichneten Gruben darf einem Wege so nahe angelegt oder durch den Betrieb so nahe geführt werden, daß der Verkehr auf dem Wege dadurch gefährdet wird.

Jedenfalls muß der Bruch oder die Grube fünf Meter von dem Wege entfernt bleiben.

§ 21. Wird der Steinbruch oder das Fördern von Mergel, Lehm, Thon, Kies oder Sand im Tiefbau oder an einem Hange betrieben, so muß die Böschung des Tiefbaues oder des Hanges so angelegt und stets so erhalten werden, daß ein Abrutschen oder Einschießen des Tiefbaues oder des Hanges nicht eintreten kann.

Bei losen Bodenarten darf die Böschung höchstens in einem Winkel von 60 Graden angelegt werden.

§ 22. Die im § 21 bezeichneten Brüche und Gruben sind von den Eigentümern des Bruches oder der Grube an den oberen Rändern des Tiefbaues oder des Hanges, und zwar mindestens in einer Entfernung von 2 Metern von den Rändern mit einer festen Befriedigung zu versehen.

§ 23. Das Arbeiten in Steinbrüchen, Mergel-, Kies-, Thon-, Lehm- oder Sandgruben ist während der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang untersagt.

§ 24. Kinder bis zum 14. Jahre dürfen in den im § 23 bezeichneten Brüchen und Gruben überall nicht beschäftigt werden.

§ 25. Bergwerkshafte, Schürfläcken und die durch Stockroden in einem Walde entstandenen Löcher sind ebenfalls fest einzufriedigen oder zuzuwerfen.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 18 bis 25, sowie gegen die nach § 19 von den Orts-Polizeibehörden erlassenen Anordnungen sind, insoweit sie nicht der Bestrafung nach dem § 29 der Feld- und Forst-Polizei-Verordnung vom 1. April 1880 unterliegen, mit Geldbuße bis zu 30 M. zu bestrafen.

V. Waldbrände, deren Verhütung und Löschung, sowie das Anzünden von Heiden, Moorflächen etc., das Abbrennen liegender oder zusammengebrachter Bodendecken und das Sengen von Rotthecken betreffend.

§ 27. 1. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel, sowie das ganze Jahr hindurch das Rauchen von Cigarren in Waldungen, auf Heiden und Torfmooren außerhalb der mit Seitengräben versehenen Wege verboten.

2. Bei Bränden in Waldungen, auf Heiden und Mooren hat sich jeder von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe Aufgeforderte und Verpflichtete mit seinem Spaten, seiner Art oder Nodehacke zu versehen, sofern nicht unabwendbare Hindernisse entgegenstehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen ad 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu 20 M. bestraft, soweit sie nicht der Bestrafung nach § 44 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes unterliegen.

§ 28. Wer eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülden im Freien in Brand legen, das Brennen einer Waldfläche vornehmen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen, oder Rotthecken absengen will, hat zeitig genug vorher die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dazu nachzusuchen. Diese hat die eingehenden Gesuche zu prüfen und nach Umständen die Erlaubniß entweder unter Bestimmung der zur Vorbeugung von Unglücksfällen und zur Benachricht-

tigung der benachbarten Grundbesitzer zu treffenden Maßregeln zu ertheilen, oder, wenn wegen anhaltender Dürre oder aus sonstigen Gründen Gefahr zu besorgen ist, zur Zeit oder gänzlich zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und gegen die Anordnungen der Orts-Polizei-Behörden in Bezug auf dieselben werden, insofern nicht die Bestrafung nach dem § 32 oder dem § 46 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bedroht.

VI. Das Anzünden und Unterhalten von Feuern auf Feldern und Wiesen betreffend.

§ 29. 1. Das Verbrennen des Kartoffelkrautes, der Dueden und anderen brennbaren Unkrautes darf zwar im Felde an solchen Orten, die Gebäuden und Waldungen, Haiden oder Moorflächen nicht zu nahe liegen, geschehen, das Anzünden solcher Materialien muß jedoch so zeitig am Tage erfolgen, daß das Feuer mit dem Eintritte des Sonnen-Untergangs ganz ausgelöscht ist;

2. das Anzünden und Unterhalten solcher Feuer durch Kinder ist untersagt. Eltern und Angehörige haben ihren im Felde arbeitenden Kindern dieses Verbot bekannt zu machen und auf dessen Nachachtung sorgfältig zu wachen.

Verletzungen dieser Vorschrift werden, abgesehen von den Fällen des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bedroht.

VII. Den Schutz nützlicher und die Vernichtung schädlicher Thiere betreffend.

A. Schutz nützlicher Vögel.

§ 30. Zur Erhaltung der Insekten fressenden Vögel wird:

1. das Halten von Nachtigallen,
2. das Schießen, Fangen und Töden nachbenannter Vögel: Nachtigall, Blaueflöhen, Rothflöhen, Rothschwanz, Laubvogel, Graßmücke, Steinschmäger, Wiesenstmäger, Bachstelze, Zaunkönig, Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiebehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Mandelkrähe, Fliegenschnepper, Würger, Kukul, Specht, Wendehals, Eulen (mit Ausnahme des Uhu) und Buffarde (Mauser oder Mäusefalken), Saat- und Nebelkrähen verboten;
3. das Aufstellen von Sprengeln oder ähnlichen Vorrichtungen zum Fangen der obengenannten Vogelarten untersagt;
4. ingleichen das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstoren der Nester dieser Vogelarten.

Ausgenommen ist hiervon das Zerstoren der an und in den Häusern befindlichen Nester.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs und des § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, nach dem § 34 dieses Gesetzes strafbar.

B. Die Vertilgung von Raupen betreffend.

§ 31. Das Abraupen der in Gärten, auf Feldern, an Wegen und Straßen stehenden Obstbäume ist von deren Eigenthümern, Miethern oder Nutznießern alljährlich im Frühjahr vorzunehmen.

Die Orts-Polizei-Behörden haben zu bestimmen, wann diese Maßregel spätestens begonnen und bis zu welchem Zeitpunkte sie durchgeführt werden muß.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift und gegen die darauf bezüglichen Anordnungen der Orts-Polizei-Behörden sind nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes strafbar.

Außerdem haben diese Behörden dafür zu sorgen, daß die nicht abgeraupten Obstbäume auf Kosten der Contravenienten abgeraupt werden, wenn die letzteren auch die ihnen dazu bestimmte Nachfrist verabsäumen.

C. Den Colorado-Käfer betreffend.

§ 32. Jeder, welcher von dem Vorkommen des Kartoffel-Käfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 33. Die von dem Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen im lebenden Zustande ist verboten.

§ 34. Jeder Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizeibehörde bezüglich des Kartoffelkäfers angeordneten Absuchungen der Grundstücke, sowie die behufs Abspernung von Grundstücken getroffenen Verfügungen gehörig auszuführen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 sind nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes strafbar.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Im Unvermögensfalle ist an Stelle der nach dieser Verordnung festzusetzenden Geldstrafen Haftstrafe zu substituiren.

§ 37. Die dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Verordnungen für unseren Bezirk treten, insoweit sie nicht bereits durch das Feld- und Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880 aufgehoben sind, hiermit außer Kraft. Es sind dies namentlich:

1. die Forst-Polizeiverordnung vom 23. August 1866,
2. die Polizeiverordnung vom 7. October 1875 wegen der Anlage des Betriebes zc. von Steinbrüchen, Gruben zc.,
3. die Polizeiverordnung vom 3. November 1847 wegen des Anzündens von Haidegründen, Pflaggenhausen zc.,
4. die Polizeiverordnung vom 1. October 1825 wegen des Verbrennens des Kartoffelkrankes zc.,
5. die Polizeiverordnung vom 15. October 1835 wegen des Anzündens und Unterhaltens von Feuern in Feldern und auf Wiesen,
- 5 die Polizeiverordnung vom 22. März 1864 wegen der Erhaltung der Insekten fressenden Vögel zc.,
7. die Polizeiverordnung vom 8. April 1827 wegen des Abraupens der Bäume zc.,
8. die Polizeiverordnung vom 30. August 1877 wegen des Kartoffel-(Colorado-) Käfers.

Minden, den 24. April 1882.

Königliche Regierung.

69.

Feld- und Forst-Polizeiverordnung für den Reg.-Bez. Münster.
Vom 6. Mai 1882.

(Amtsblatt der Reg. Münster Nr. 20 vom 20. Mai 1882 S. 89 ff.)

In dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetze vom 1. April 1880 ist mehrfach auf bestehende oder noch zu erlassende Polizei-Verordnungen Bezug genommen.

Wir haben deshalb die neben dem genannten Gesetze bestehen gebliebenen Bestimmungen der in Betracht kommenden, für unseren Bezirk geltenden Feld- und Forst-Polizei-Verordnungen, sowie die zur Handhabung des Gesetzes noch erforderlichen polizeilichen Anordnungen in der nachstehenden Feld- und Forst-Polizei-Verordnung zusammengestellt.

Demgemäß wird von uns auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei der Ausübung von Dienstbarkeiten und anderen Berechtigungen und Nutzungen, sowie zum Schutze der Felder und gesammten Waldungen nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Bezirks erlassen.

I. Die Weide betreffend.

§ 1. In der Zeit vom Sonnen-Untergange bis zum Sonnen-Aufgange darf die Weide in Feldern und in Waldungen außerhalb eingezäunter Koppeln und Buchten nicht ausgeübt werden.

§ 2. Wenn einer Gemeinde oder einer Genossenschaft das Recht der Hütung in Felde oder in einem Walde zusteht, so ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden, gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Einzelhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht. Dafür, daß eine gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo besondere Vorstände der Hütungs-Genossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§ 3. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist, die Vorhute nur bis zum 1. April, die Nachhute auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf Wiesen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschneidigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt. Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen anders bestimmt werden.

§ 4. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausföhrung der Anlage ganz zu verschonen.

Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist. Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von der Orts-Polizei-Behörde zu treffen.

§ 5. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder

wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aderntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile gehörigen Stücken geschehen ist.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Orts-Polizei-Behörde zu bestimmen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Hütungs-Befugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rückichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechts-Verhältniß begründet ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sind, wenn sie auf Forstgrundstücken oder Dorfmooren vorkommen, nach § 40 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880, wenn sie auf anderen Grundstücken verübt werden, mit einer Geldbuße bis zu 30 M. oder mit Haft zu bestrafen.

§ 8. Einmiether zur Hütung sind, sofern nicht besondere Vereinbarungen mit ihnen getroffen, den vorsehenden, für Berechtigte gegebenen Anordnungen unterworfen.

Zuwiderhandlungen gegen die letzteren (durch sie) werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haftstrafe bedroht.

§ 9. Auf Hütungspflägen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten, fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haftstrafe bedroht.

II. Nutzungen von Holz betreffend.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugniß zur Nutzung

- a. des Rast- und Lesehholzes,
- b. des auf den Schlägen zurückgebliebenen Abraumes,
- c. des Stockholzes,
- d. des Lagerholzes,
- e. von Wind-, Schnee-, Eis- und Dufibrücken

auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels hat, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, alljährlich vor dem 1. Oktober oder, wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungs-Perioden ein für alle Mal festgesetzt sind, vor dem Beginn einer jeden Nutzungs-Periode bei dem Waldeigentümer oder dessen verwaltenden Beamten sich zu melden und einen auf seinen Namen lautenden Legitimationschein von diesem in Empfang zu nehmen. Dieser Schein darf an Fremde niemals, an die Haus-Angehörigen resp. Arbeiter der zu jenen Nutzungen Befugten aber nur dann überlassen werden, wenn diese die Nutzung für ihn ausüben. — Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen hiergegen hat nach § 40 Nr. 2 resp. 3 des Gesetzes zu geschehen.

§ 11. Dienstbarkeits- oder sonstige Nutzungsberechtigte dürfen bei der Entnahme des Raff- und Leseholzes, sowie des auf den abgeholzten Schlägen zurückgelassenen Abraumes Beile, Sägen, Haken und andere Werkzeuge, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, nicht bei sich führen. — Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 1 resp. 3 des Gesetzes strafbar; auch können neben der Geldstrafe oder Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 12. Wer befugt ist, in einem fremden Walde Holz irgend einer Gattung und Art durch Selbsthieb zu fällen und sich anzueignen, darf für den Fall, daß nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden:

1. dieses Holz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April einschlagen,
2. dasselbe nicht ohne Vorwissen des Waldeigenthümers oder dessen Beamten und nicht eher fällen, als bis es ihm angewiesen ist,
3. das gefällte Holz nicht ohne Vorwissen des die Aufsicht in dem betreffenden Forstbezirke führenden Forstbeamten und auch
4. niemals an Sonn- und Festtagen oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnen-Aufgang verladen oder abfahren, endlich muß er
5. die Abfuhr des Holzes innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen, eine längere Frist gewährenden Bestimmung aber innerhalb „acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung beendet haben. — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40 Nr. 1, 2 resp. 3 des Gesetzes strafbar.

§ 13. Wer in einem fremden Walde zum Bezuge von aufbereitetem Holze in bestimmten Maaßen berechtigt ist, hat die Abfuhr desselben innerhalb der bei der Ueberweisung bestimmten Frist, im Mangel einer solchen Bestimmung aber innerhalb „acht“ Wochen nach dem Tage der Ueberweisung zu bewirken. — Zuwiderhandlungen sind nach § 40 Nr. 3 des Gesetzes strafbar.

III. Nutzungen anderer Waldprodukte betreffend.

A. Im Allgemeinen.

§ 14. Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Heide- und andere Kräuter, Beeren, Pilze, Schwämme oder Holzjämereien irgend einer Art aus einem fremden Walde auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels entnehmen will, ist allen im § 10 dieser Verordnung sowohl bezüglich der Legitimationszettel, als sonst getroffenen Bestimmungen unterworfen und verfällt beim Zuwiderhandeln in die dort in Bezug genommene Strafe.

B. Grasnutzung im Besonderen.

§ 15. 1. Das Recht auf Grasschnitt und zur Nutzung von Schilf, Binjen und Rohr darf auf Forstgrundstücken nicht mit der Senje, sondern nur mit der Sichel und kleineren Instrumenten ausgeübt werden:

2. das Schneiden von Gras u. s. w. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen und Stämmen geschehen. — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 40 Nr. 3 strafbar.

C. Waldstreu zc. im Besonderen.

§ 16. 1. Das Werben und Abfahren sowohl der Waldstreu im engeren

Sinne, unter welcher nur abgefallenes Laub und Nadeln, sowie trockenes Moos verstanden werden; als des Haidekrautes und sonstiger Kräuter darf ohne besondere Erlaubniß nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, auch nur in der Zeit von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang stattfinden;

2. Servitut- und andern Nutzungs-Berechtigten gegenüber soll zwar hinsichtlich der Bestimmung der Wochentage, an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, die bisherige Observanz maßgebend sein, doch können dieselben dazu höchstens drei Tage in der Woche in Anspruch nehmen;

3. das Werben der Waldstreun im engeren Sinne darf ohne besondere Erlaubniß nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen, unbeschlagenen Rechen, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens 7 cm von einander abstehen müssen, stattfinden, wogegen der zur Entnahme von Haidekraut und Beerkräutern Befugte sich auch noch der zur Trennung dieser Kräuter vom Boden benötigten Sensen oder Sicheln bedienen darf;

4. das Abmähen oder Abscheln dieser Kräuter zc. darf nur in einer Entfernung von mindestens 30 cm von den jungen Pflanzen oder Stämmen geschehen;

5. auch wird es untersagt, beim Streurechen oder Abmähen oder Abscheln von Kräutern einen Theil des Bodens selbst mit abzutrennen. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nach § 40 Nr. 1 resp. 3 des Gesetzes strafbar.

D. Fossilien betreffend.

§ 17. Für die Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Thon, Kalk oder anderen Fossilien irgend einer Art aus einem fremden Walde, auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines andern Rechtstitels, gelten die im § 10 dieser Verordnung ertheilten Vorschriften über die Legitimationszettel ebenfalls, sofern die Entnahme der Fossilien nicht auf Grund besonderer, die näheren Bestimmungen darüber enthaltenden Verträge oder Urkunden erfolgt.

IV. Einfriedigen resp. Zuzuwerfen von Steinbrüchen, Gruben zc. betreffend.

§ 18. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- und Thongruben, Bergwerksschächte, Schürfläachen oder die durch Stockroden entstandenen Löcher sind sicher einzufriedigen oder zuzuwerfen, — Zuwiderhandlungen hiergegen sind nach § 29 Nr. 1 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 strafbar.

V. Brände, deren Verhütung und Löschung betreffend.

§ 19. 1. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel, sowie das ganze Jahr hindurch das Rauchen von Cigarren sowohl im Walde, als auf Torfmooren und Haidegrundstücken, außerhalb der mit Seitengräben versehenen Wege verboten.

2. Bei Bränden in Waldungen, auf Torfmooren und Haidegrundstücken hat sicher jeder zur Hilfsleistung Aufgeforderte und Verpflichtete mit einem Spaten, einer Art oder Rodehacke zu versehen, sofern nicht unabweiskbare Hindernisse entgegenstehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ad 1 und 2 werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haftstrafe bedroht, falls nicht die Bestrafung nach § 44 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 eintritt.

§ 20. Der Eigenthümer oder Nutznießer von Grundstücken, welcher das Brennen einer Waldfläche oder das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken, das Sengen von Kottdecken vornehmen, ferner wer eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bünten im Freien in Brand setzen will, ist verpflichtet, bei der Orts-Polizei-Behörde davon zeitig vorher Anzeige zu machen und die Erlaubniß zur Ausführung der beabsichtigten Maßregel nachzusuchen. Die Orts-Polizei-Behörden haben die in jedem Falle gebotenen Vorichtsmaßregeln zu treffen. Die Unterlassung der vorgängigen Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde, sowie die Nichtbeachtung der von der letzteren getroffenen Vorichtsmaßregeln und die Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Anordnungen unterliegen, soweit die Bestrafung nach Maßgabe der §§ 32 und 46 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes nicht erfolgt, einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder einer entsprechenden Haftstrafe.

VI. Schutz nützlicher bezw. Vernichtung schädlicher Thiere betreffend.

A. Die Vögel betreffend.

§ 21. Die in unserem Bezirke lebenden und im Freien nistenden nicht jagdbaren Vogelarten dürfen mit den weiterhin bemerkten Ausnahmen weder gefangen, noch getödtet, noch lebend oder todt feilgeboten werden.

Auch die Eier und Nester dieser Vögel dürfen weder ausgenommen, noch zerstört werden.

§ 22. Von vorstehendem Verbote finden folgende Ausnahmen statt:

1. die nachbenannten Vogelarten dürfen in den Monaten Juli bis November einschließlich gefangen, getödtet und feilgeboten werden;

- a. Kernbeißer (Käuffenknepper),
- b. Hausperling,
- c. Feldperling,

2. die nachbenannten Vogelarten können zu allen Zeiten des Jahres gefangen, getödtet und feilgeboten, auch deren Nester und Eier zerstört werden:

- a. die Adler, Falken, Sperber, Habichte, Weißen (Hawken) mit Ausnahme der nützlichen und daher zu schonenden Buffarde (Ollrit, Muejehawl), sowie der ebenfalls zu schonenden Thurmfalken (Dribbe),
- b. die Dohlen,
- c. die Raben (Rawe),
- d. die Eßter (Njängsten),
- e. die Holz- oder Eichelhäher (Hicksten, Markote),

3. die an und in den Häusern oder umfriedigten Hausgärten befindlichen Nester sind dem im § 21 ausgesprochenen Verbote nicht unterworfen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 21 und 22 unterliegen der Bestrafung nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

B. Den Kartoffelkäfer (Coloradokäfer) betreffend.

§ 24. Wer von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larve oder Puppe in irgend einer Weise Kenntniß erhalten hat, ist verpflichtet, sofort der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§ 25. Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstückes oder von den damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten. Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen im lebenden Zustande ist verboten. —

§ 26. Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstückes ist verpflichtet, die von dem Landrathe oder der Polizei-Behörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke, sowie die von demselben behufs Abspernung von Grundstücken getroffenen Verfügungen gehörig auszuführen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 24 bis 26 unterliegen der Bestrafung nach § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

VII. Ordnung bei Holzverkäufen zc. im Walde betreffend.

§ 28. Das Mitbringen von Hunden zu den im Walde stattfindenden Verkauf- und Verpachtungsterminen ist untersagt und wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 M. oder mit Haftstrafe geahndet.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 29. Die für unsern Bezirk bestehenden Feld- und Forst-Polizei-Verordnungen, namentlich: die Forst-Polizei-Verordnung vom 1. März 1867 (Amtsblatt S. 63), die Polizei-Verordnung vom 18. August 1817 (Amtsblatt S. 265) wegen des Anzündens von Haide-Grundstücken zc., die Polizei-Verordnungen vom 19. März 1873 (Amtsblatt S. 38) und vom 5. November 1880 (Amtsblatt S. 212) wegen des Schutzes nützlicher Vögel, die Polizeiverordnung vom 1. September 1877 (Amtsblatt S. 166), betreffend den Kartoffel-(Colorado-) Käfer, treten, insoweit sie nicht bereits durch das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 aufgehoben sind, hiermit außer Kraft.

Münster, den 6. Mai 1882.

70.

Polizei-Verordnung der Regierung Münster betr. die Wildlegitimationscheine. Vom 6. Mai 1882.

(Amtsblatt der Reg. Münster Nr. 20 vom 20. Mai 1882 S. 88 ff.)

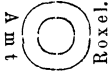
Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1881 (Amtsblatt S. 109), jedoch unter Aufrechterhaltung der Polizei-Verordnung vom 22. Dezember 1879 (Amtsblatt 1879 S. 252), betreffend die Controle über die Beobachtung der hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jedes im Jagdschongesetze vom 26. Februar 1870 bezeichnete jagdbare Wild, welches in ganzen Stücken oder zerlegt,

- a. transportirt, in einen Ort eingeführt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgeboten, oder
- b. der Kaiserlichen Post, oder Staats-, oder Privat-Eisenbahnen übergeben wird,

muß mit einem Legitimations-Scheine versehen sein. Dieser Legitimationschein muß an jedem einzelnen Stück Wild ordentlich befestigt sein. Jeder Beamte der Polizei im Staats- oder Communaldienste, jeder königliche Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke und jeder vereidete Jagdschutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angestellt ist, ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob diese Bestimmung befolgt ist.

§ 2. Die Wildlegitimations-Scheine müssen ausgestellt sein von dem Inhaber der Jagd oder dessen legitimirtem Stellvertreter.

Gültig für das Jahr 1880 und zwei.	
Kreis: Münster.	
Amt: Roxel.	
Wild: Hase.	
Geschossen: zwei und zwanzigsten September.	
Versandt	} vier und oder } zwanzigsten Verkauft } September.
Jagdbesitzer: v. Droste- Hülshoff.	
Beglaubigung der Polizeibehörde.	
	
Der Amtmann: Schultze.	

§ 3. Der Wildlegitimationschein muß nach nebenstehendem Formular ausgefertigt werden und vom Amtmann bezw. Bürgermeister durch Beidrückung des Amtsfiegels und durch Namensunterschrift beglaubigt sein.

Vom Amtmann bezw. Bürgermeister wird auch die Jahreszahl auf dem Wildlegitimationscheine und zwar in Buchstaben ausgefüllt.

§ 4. Diese Wildlegitimationscheine sind auf dem Lande vom Amtmann, in den Städten vom Bürgermeister zu erhalten. Diese Beamten werden dieselben in ausreichender Zahl den ihnen bekannten sicheren Inhabern oder Anpächtern von Jagdbezirken gegen Erstattung der Kosten auf Verlangen aushändigen.

Die Ausfüllung der Legitimationscheine muß gut leserlich und mit Tinte geschrieben sein.

Der Tag und Monat, an bezw. in welchem das Wild geschossen, verkauft oder versandt wird, darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig mit Buchstaben aus-

geschrieben werden. Hierbei bedarf es der Wiederholung der Jahreszahl nicht, weil letztere bereits von dem Amtmann oder Bürgermeister bei Aushändigung ausgefüllt werden muß.

§ 5. Wildlegitimations-Scheine, welchen eines der in den §§ 1 bis 4 bezeichneten Erfordernisse fehlt, oder seit deren Ausstellung ein Zeitraum von mehr als fünf Tagen verflossen ist, sind ungültig.

Für die Ausstellung ist der auf dem Wildlegitimationscheine eingetragene Tag des Verkaufes oder der Versendung entscheidend.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer über den fünften Tag hinaus kann der Amtmann bezw. Bürgermeister ausnahmsweise durch dahin lautenden schriftlichen Vermerk auf der Rückseite des Wildlegitimations-Scheines unter Beidrückung des Amtsfiegels und Namensunterschrift bewilligen.

§ 6. Derjenige, welcher das Wild transportirt, in einen Ort einführt, in

Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe stellt oder feilbietet, oder der Kaiserlichen Post, oder Staats-, oder Privat-Eisenbahnen übergiebt, ist verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften in den §§ 1 bis 5 bei Vermeidung der im § 10 vorgesehenen Strafen.

§ 7. Wild, welches der berechtigte Jäger auf der Jagd selbst oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, ist von der Legitimationspflicht befreit.

§ 8. Den Jagdprächtern und sonstigen Jagdberechtigten ist es untersagt, nicht jagdberechtigten Personen Wildlegitimations-Scheine, welche nicht vollständig mit dem Datum und der Namensunterschrift ausgefüllt sind, auszuhandigen.

§ 9. Wer Wild kauft, oder durch die Post oder Eisenbahn erhält, darf den Wild-Legitimationschein erst dann von dem Wildstücke entfernen, wenn er in seiner Wohnung angekommen ist.

Auch ist es unzulässig, den zur Legitimation eines bestimmten Wildstückes verwendeten Wild-Legitimationschein nach dem Verkaufe oder nach der Absendung dieses Wildstückes nochmals zu verwenden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern es sich um Wild handelt, welches nicht nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirt ist, für jedes Stück Wild mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft bestraft; die Gesamtgeldstrafe darf indessen die Summe von dreißig Mark nicht überschreiten.

Alle übrigen Zuwiderhandlungen irgend einer Art gegen diese Polizei-Verordnung werden ebenfalls mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark oder bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 11. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1881 noch in Kraft.

Münster, den 6. Mai 1882.

71.

Gewerbsmäßigkeit beim Jagdvergehen.

Ekenntnis des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 25. März 1882.

Gewerbsmäßigkeit der unbefugten Jagdausübung kann nicht schon deshalb angenommen werden, weil die Ausübung nicht aus Passion, sondern der Bente halber erfolgte, sondern sie besteht in der Verübung des Vergehens in Folge des allgemeinen Entschlusses, diese Thätigkeit als eine stetige (wiederholt) zum Zwecke des Erwerbes auszuüben.

(Rechtspredung zc. Band IV. S. 280.)

R.

Personalien.

72.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis ult. Juni 1882.

(Im Anschluß an den Art. 23 S. 53 ds. Bds.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und bei dem Königlichen Hof-Jagdamt.

Der Oberförster Ende zu Hammer ist pensionirt.

Der Oberf.-Rath Diekhoff wurde zum Oberförster ernannt und mit Bestallung versehen unter Verleihung der Oberförsterei Schwenow.

Der Oberf.-Rath Gallasch wurde für die Oberförsterei Hammer zum int. Revierverwalter berufen.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dem bisherigen Oberförster Weise zu Eberswalde ist der Charakter als Forstmeister verliehen und die bisher von ihm interimistisch verwaltete Stelle eines Dirigenten der forstlichen Abtheilung des Versuchswesens und dritten forstlichen Lehrers an der Forstakademie zu Eberswalde definitiv übertragen worden.

Dem Oberförster des Reviers Bramwald, Prov. Hannover, und Lehrer an der Forstakademie zu Münden Mühlhausen ist der Charakter als Forstmeister verliehen worden.

Desgleichen dem Oberförster des Reviers Eberswalde, R.-Bez. Potsdam und Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde Kunnebaum.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Clausius, Oberf. zu Sprakensehl, Prov. Hannover.

Raven, Oberförster zu Saupark, Oberförsterei Springe, Prov. Hannover.

Doering, Oberförster zu Garlstorf, Prov. Hannover.

B. Pensionirt:

von Kleist, Oberforstmeister zu Magdeburg,

Blankenburg, Oberforstmeister zu Marienwerder

Maseberg, Oberförster zu Eingen, Prov. Hannover.

Tramitz, Oberforstmeister zu Merseburg.

Cornelius, Oberförster zu Kengshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Rautenberg, " " Polle, Prov. Hannover.

Rahser, " " Grund, Prov. Hannover.

Fasse, " " Hameln, Prov. Hannover.

Regler, " " Braek, Reg.-Bez. Posen.

Behrensen, " " Westerhof, Prov. Hannover.

Froembling, " " Friedeburg, " "

Meß, " " Niederlahnstein, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Scheidemantel, Oberförster zu Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.
Cornelius, „ „ Ehrften, Reg.-Bez. Cassel.
Winter, „ „ St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Davids, „ „ Nerzen, Prov. Hannover.
Dreger, Oberforstmeister zu Bromberg.
von Burkertskoda, Oberförster zu Sangerhausen, Oberf. Poelsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Israel, Forstmeister zu Cassel.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters (zugleich mit Ausgabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspektionsbezirke).

Hildenhagen, Oberförster, von Bülowshöhe, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Lautenthal, Prov. Hannover.

Noehrig, Oberförster, von Lautenthal, Prov. Hannover, nach Grund, Provinz Hannover.

Happe, Oberförster, von Kl. Krebbel, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen, nach Bülowshöhe, Reg.-Bez. Marienwerder.

Billig, Oberförster, von Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin, nach Lingen, Provinz Hannover.

Wellenberg, Oberforstmeister, von Trier nach Marienwerder.

Schulz, Oberforstmeister, von Minden nach Magdeburg.

Wismann, Oberförster, von Voeddeken, Reg.-Bez. Minden, nach Sprakenfehl, Prov. Hannover.

Müller, Oberforstmeister, von Königsberg nach Merseburg.

Morkfeld, Oberforstmeister, von Gumbinnen nach Königsberg.

von Seelstrang, Oberförster, von Langerwehe, Oberf. Schevenhütte, R.-Bez. Aachen, nach Dscherleben, Oberf. Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg.

Ostendorf, Oberförster, von Dscherleben, Oberförsterei Schermke, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Friedeburg, Prov. Hannover.

Vogeseil, Oberförster von Terrin, Reg.-Bez. Cöstin, nach Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.

Winter, Kaiserlicher Oberförster, von Bitsch, Elsaß-Lothringen, nach Niederlahnstein, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Mit dem 1. Oktober 1882 wird die Oberförsterei Nerzen, Prov. Hannover, aufgelöst unter Zuweisung der einzelnen Theile derselben an die Oberförstereien Grohnde und Hameln.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren
Amtscharakters:

Eberts, Oberförster zu Castellann, Reg.-Bez. Coblenz zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Aachen-Schleiden beliehen.

Robiling, Forstmeister zu Aachen, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Trier beliehen.

Schmiedel, Forstmeister zu Königsberg, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Minden beliehen.

Wolff, Oberförster zu Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Coblenz-Simmern beliehen.

Deckmann, Forstmeister zu Königsberg, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Gumbinnen beliehen.

Hoffheinz, Oberförster zu Johannsburg, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Musenstein beliehen.

Vollmer, Oberförster zu Eggesin, Reg.-Bez. Stettin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Labian beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Fuisting, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Dammersbach, Oberf. Madenzell, Reg.-Bez. Cassel) zu Kengshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Bublig, Oberf.-Kand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Posen) zu Kl. Kriebel, Oberf. Waice, Reg.-Bez. Posen.

Paulus, Oberf.-Kand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Cassel) zu Oberems, Reg.-Bez. Wiesbaden

Wiroth, Oberf.-Kand., zu Castellau, Reg.-Bez. Coblenz.

Dresler, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Braetz, Reg.-Bez. Posen.

Schwerdtfeger, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Heidersbach, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt), zu Johannsburg, R.-B. Gumbinnen.

Dreger, Oberf.-Kand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Danzig), zu Jerrin, Reg.-Bez. Cöslin.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

von Freier, Oberf.-Kand., nach Posen.

von Bentheim, Oberf.-Kand., nach Cassel.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Israël, Förster zu Großalmerode, Oberf. Wigenhausen, Reg.-Bez. Cassel.

Jaenisch, Förster zu Wieps, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.

Lange, Förster zu Feckenbach, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.

Wagner, Förster zu Mainaberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Cornelius, Oberf.-Kand. zu Heidersbach, Revierförsterstelle Goldlauter, Oberf. Suhl, Reg.-Bez. Erfurt.

Zummeckenberg, Förster zu Dransfeld, Oberf. Bramwald, Prov. Hannover.

Luther, Förster zu Hohenschöpping, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.

J. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Schuchardt, Förster zu Buchberg, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.

Gartschock, Förster zu Hangelberg, Oberf. Hangelberg, Reg.-Bez. Frankfurt

von Rauchhaupt, Förster zu Malken, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Rodner, Förster zu Ellguth-Proskau, Oberf. Proskau, Reg.-Bez. Oppeln (bei der Pensionirung)

Wernicke, Förster zu Grünwalde, Oberf. Broedlauken, Reg.-Bez. Gumbinnen

73.

Ordens-Verleihungen.

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1882*).

(Im Anschluß an den Artikel 49 S. 110 bfa. Bds)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse:

Tramitz, Oberforstmeister zu Breslau (mit Eichenlaub und der Zahl 50.)
von Kleist, Oberforstmeister zu Magdeburg (mit Eichenlaub, b. d. Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse:

Mechow, Oberförster zu Jävenitz, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Schleife und der Zahl 50).

Dehnert, Forstmeister zu Cassel (mit der Schleife und der Zahl 50).

Scheidemantel, Oberförster zu Tornau, R.-B. Merseburg (mit der Schleife und der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Froembling, Oberförster zu Friedeburg, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Kayser, Oberförster zu Grund, Prov. Hannover (mit der Zahl 50, bei der Pensionirung).

Regler, Oberförster zu Braetz, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).

von Burkersroda, Oberförster zu Sangerhausen, Oberf. Poelsfeld, Reg.-B. Merseburg (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Ende, Oberförster zu Hammer. (Königl. Hofkammer.)

Maseberg, Oberförster zu Lingen, Prov. Hannover (bei der Pensionirung)

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Adrian, Hegemeister zu Bülow, Oberf. Carthaus, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50).

Zierold, Forstfassenrendant zu Tempelburg, Reg.-Bez. Cöslin.

Behrens, Revierförster zu Wöltingerode, Oberf. Wiedelah, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Sadewasser, Hegemeister zu Schäferei, Oberf. Oliva, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50).

Mabert, Hegemeister zu Adamshäuschen, Oberf. Cuxen, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

Hildebrandt, Hegemeister zu Roderbeck, Oberf. Peetzig (Königl. Hofkammer) (mit der Zahl 50).

Schalt I, Hegemeister zu Sputendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer) (bei der Pensionirung).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hilliger, Holzschlägermeister zu Behnsdorf, Oberf. Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihung waren.

- Suerfen, Förster zu Biene, Oberf. Ringen, Prov. Hannover.
Baumbach, Förster zu Hansfreden, Oberf. Alfeld, Prov. Hannover.
Lahmann, Förster zu Woelpe, Oberf. Nienburg, Prov. Hannover.
Töpferwien, Förster zu Schulenburg, Oberf. Schulenburg, Prov. Hannover.
Düring, Förster zu Bischdorf, Oberf. Karmunkau (Königl. Hofammer) (bei der Pensionirung)
Wiesmann, Förster zu Morfchenid, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen (mit der Zahl 50).
Baucke, Förster zu Jägerhaus, Oberf. Mulartshütte, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).
Guth, Förster zu Waldernbach, Oberf. Merenberg, R.-Bez. Wiesbaden (desgl.)
von Grotthus, Förster zu Schafummen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (desgl.)
Thielemann, Förster zu Weidgirren, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (desgl.)
Witte, Förster zu Zanzhausen, Oberf. Wildenow, Reg.-Bez. Frankfurt (vgl.)
Straupke, Holzhauermeister zu Warnow, Oberf. Warnow, Reg.-Bez. Stettin.
Krüger, Förster zu Birkenthal, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder (mit der Zahl 50).

Zu Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

- Dem Förster Schmidt zu Forsth. Fasanerie, Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden.
" " Kneitsch zu Selbenhausen, Oberf. Merenberg, R.-B. Wiesbaden.
" " Schaefer zu Ostdilln, Oberf. Ebersbach, Reg. Bez. Wiesbaden.
" " Lüdemann zu Frauenwerder, Oberf. Lummrig, R.-B. Frankfurt.
" " Schulke zu Schlepzig, Oberf. Voernichen, Reg.-Bez. Frankfurt.
" " Urban zu Forst, Oberf. Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt.
" " Pappe zu Zohlow, Oberf. Reppen, Reg.-Bez. Frankfurt.
" " Gallus zu Mollberg, Oberf. Gladow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:
Bickel, Oberförster zu Brotterode, Reg.-Bez. Cassel, Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.
von Spankeren, Oberförstermeister zu Berlin, Comthurkreuz II. Klasse des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens.
Ende, Oberförster zu Hammer, Ritterkreuz 2. Abth. des Großherzoglich Sächf. Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

Verichtigung.

Die Verfügung zu dem Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienst-Etablissements der Staatsforstverwaltung S. 89. Art. 39. datirt vom 20. (nicht 30) Februar 1882.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

74.

Statut der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

(Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 304 vom 28. Dezember 1881.)

Auf den Bericht vom 18. Oktober d. J. will Ich die „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ hiermit landesherrlich genehmigen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 22. März d. J. die Rechte einer juristischen Person mit der Maßgabe verleihen, daß an Stelle des im § 17 gedachten Termins der 1. November c. tritt.

Zugleich ernenne Ich zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums für die nächsten fünf Jahre:

- 1) den Präsidenten der Seehandlung Rötger als Vorsitzenden,
- 2) den Geheimen Hofrath Mießner als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- 3) den Landgerichts-Präsidenten Bardeleben.

Berlin, den 31. Oktober 1881.

Wilhelm.

v. Puttkamer. Bitter. Friedberg.

An die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz.

Statut

der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

Mit einem Kapital von 169,457,40 Mark, welches in Folge eines im April 1880 erlassenen öffentlichen Ausrufs unter den Civilbeamten des preussischen Staats gesammelt worden ist, wird zu Gunsten erwachsener Beamtentöchter eine milde Stiftung begründet, deren Verwaltung nach Maßgabe des nachstehenden Statuts erfolgt:

§ 1.

Protectorat. Name. Sitz.

Die Stiftung steht unter dem Protectorat Sr. Majestät des Kaisers und Königs und führt den Namen: König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.

Zweck.

Zweck der Stiftung ist, den im § 3 näher bezeichneten erwachsenen Beamtentöchtern zur Förderung ihres wirthschaftlichen Wohls, sowie zu ihrer Ausbildung Unterstützungen zu gewähren.

§ 3.

Die Wohlthaten dieser Stiftung sind bestimmt für die nach dem Tode ihres Vaters unverheirathet und unversorgt zurückgebliebenen Töchter derjenigen preuss. Jahrb. d. Pr. Forst- und Jagd-Gesetz. XIV.

fiſchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche im Bereiche der Civilverwaltung eine höhere oder Subalternſtelle bekleidet haben. Den unmittelbaren Staatsbeamten werden gleichgeachtet die Lehrer und Beamten der Univerſitäten, ſowie derjenigen Unterrichts- und ſonſtigen Anſtalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuſchüſſe excluſiv dem Staate obliegt.

An Beamtentöchtern, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und an ſolche, welche ihren Wohnſitz außerhalb des Deutſchen Reiches haben, werden Unterſtützungen in der Regel nicht gezahlt.

§ 4.

Stiftungsvermögen.

Das Stiftungsvermögen wird aus dem im Eingange bezeichneten Kapital gebildet. Demſelben treten hinzu:

- 1) 10 pCt. der jährlich aufkommenden Zinſen, und zwar ſo lange, bis das Stiftungsvermögen die Summe von 500,000 Mark erreicht hat;
- 2) Zuwendungen und Geſchenke, welche der Stiftung gemacht werden, ſofern von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Verwendung angeordnet iſt;
- 3) fortlaufende jährliche Beiträge;
- 4) Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen außer dem sub 1 aufgeführten Zinſenanteil überwieſen werden (§ 9 Abſ. 1);
- 5) für den Fall wiederholter Geldſammlungen, der Ertrag derſelben.

§ 5.

Das Stiftungsvermögen iſt in Werthpapieren oder Hypotheken unter Beobachtung der Vorſchriften des § 39 der Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

§ 6.

Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in ſeinem Kapitalbeſtande nicht angegriffen werden.

§ 7.

Zinſen.

Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung ſind die geſamten Zinſen des Stiftungsvermögens mit der im § 4 Nr. 1 feſtgeſetzten Maßgabe beſtimmt.

§ 8.

Oberauſſicht.

Die ſtaatliche Oberauſſicht über die Stiftung wird von dem Miniſter des Innern geführt.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich durch ein Kuratorium von drei in oder bei Berlin wohnhaften Mitgliedern, von denen das erſte als Vorſtander, das zweite als deſſen Stellvertreter fungirt. Dieſelben werden aus der Zahl der aktiven oder pensionirten Civilſtaatsbeamten auf den Vorſchlag des Miniſters des Innern von dem Protektor der Stiftung, Sr. Majestät dem Kaiſer und Könige, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieſes Zeitraumes aus, ſo geſchieht die Ernennung des Nachfolgers auf die noch übrige Dauer der fünfjährigen Periode durch den Miniſter des Innern. Bis zu dieſer Ernennung wird die Verwaltung der Stiftung von den beiden anderen verbliebenen Mitgliedern allein geführt.

Das Kuratorium hat, geeignetenfalls mit Substitutionsbefugniß, die Stiftung nach außen hin in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen zu vertreten, in welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen. Dasselbe führt seine Legitimation durch ein vom Minister des Innern zu ertheilendes Attest.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Kuratoriums erforderlich. Sonstige Schriftstücke werden vom Vorsitzenden allein oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§ 9.

Kuratorium.

Ueber allgemeine Anordnungen im Interesse der Stiftung hat das Kuratorium nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Insbesondere hat dasselbe über die zinsbare Belegung des Stiftungsvermögens, sowie darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, als solche auf das nächste Jahr übertragen oder dem Stiftungsvermögen überwiesen werden sollen. Zur Verstärkung des Stiftungsvermögens kann das Kuratorium mit Zustimmung der betreffenden Ressortchefs die Geldsammlungen unter den beteiligten Staatsbeamten von Zeit zu Zeit wiederholen.

Vorsitzender.

Der Vorsitzende hat die allgemeine Aufsicht über die Stiftung zu führen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu überwachen, sowie für die Erledigung der Unterstützungsgesuche und aller sonst eingehenden Schreiben zu sorgen.

Kasse und Bureau.

Die der Stiftung gehörigen Effekten und geldwerthen Dokumente, sowie die nicht zur Leistung der laufenden Ausgaben erforderlichen Baar beträge werden bei der königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse niedergelegt. Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine besondere Kasse gebildet, deren Verwalter das Kuratorium bestellt.

Zur Fertigung der Expeditions-, Registratur- und Kanzleiarbeiten können die nöthigen Kräfte gegen Vergütung angenommen werden.

§ 10.

Provinzial-Kommissionen.

Um die Interessen der hinterbliebenen Töchter von Beamten in den Provinzen zu wahren, wird in jeder Provinz als Beirath des Kuratoriums eine Provinzial-Kommission eingesetzt, bestehend aus drei Staatsbeamten, von denen jedenfalls einer dem Justizressort und einer dem Subalternfach angehören muß. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder werden, nachdem sie sich zur Annahme desselben bereit erklärt haben, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren von dem Ober-Präsidenten der betreffenden Provinz ernannt und demnächst dem Kuratorium namhaft gemacht. Für Berlin wird eine besondere Kommission bestellt.

Der Ober-Präsident ist befugt, die Kommission im Falle des Bedürfnisses durch eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu verstärken.

Die Provinzial-Kommissionen bilden die Organe des Kuratoriums. Sie

haben die ihnen vom Kuratorium zu diesem Zweck überwiesenen Unterstützungsgesuche in Bezug auf Dürftigkeit und Würdigkeit der Bittsteller zu prüfen, über das Ergebniß zu berichten und über die Höhe der zu gewährenden Beihilfen Vorschläge zu machen; auch können sie selbstständig Anträge auf Unterstützung stellen. Den Kommissionen liegt es ferner ob, das allgemeine Interesse für die Stiftung in der Provinz wach zu halten und zu beleben, sowie überhaupt die Interessen der Stiftung und deren Gedeihen nach Möglichkeit zu fördern. Zu diesem Behufe sind ihnen vom Kuratorium von Zeit zu Zeit geeignete Mittheilungen über den Stand und die Wirksamkeit der Stiftung zu machen.

§ 11.

Revisions-Kommission.

Für die jährliche Rechnungsabnahme wird eine Revisions-Kommission aus drei im Staatsdienste stehenden und verschiedenen Ressorts der Civilverwaltung angehörigern Mitgliedern gebildet. Unter denselben muß sich wenigstens ein in Rechnungssachen erfahrener Subalternbeamter befinden. Die Kommission wird vom Minister des Innern jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§ 12.

Bewilligung von Unterstützungen.

Die Bewilligung von Unterstützungen, sowohl was die Auswahl der Empfängerinnen als was die Höhe der Beträge anlangt, erfolgt auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch das Kuratorium, welches bei Meinungsverschiedenheiten nach Stimmenmehrheit beschließt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende selbstständig einmalige Unterstützungen bis zur Höhe von 100 Mark gewähren, hat aber alsdann dem Kuratorium davon Mittheilung zu machen.

§ 13.

Verleihung von Stipendien.

In besonders dazu geeigneten Fällen können Beamtentöchter, wenn sie würdig und befähigt sind, aus den Stiftungseinkünften zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung für einen künftigen Erwerbszweig auf wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten durch Stipendien unterstützt werden. Solche Stipendien sind jedoch im Allgemeinen nur auf die Dauer von zwei Jahren, und nur ausnahmsweise auf die Dauer von höchstens drei Jahre zu verleihen. Auch zur Aufnahme von Beamtentöchtern in Kranken- und Altersversorgungsanstalten können Beihilfen bewilligt werden.

§ 14.

Rechnungslegung und Berichterstattung.

Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich am Schlusse des Etatsjahres Rechnung gelegt. Die Entlastung wird nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Revisions-Kommission vom Minister des Innern ertheilt. Ueber die Wirksamkeit der Stiftung ist Sr. Majestät dem Kaiser und Könige als Protektor in angemessenen Zeiträumen vom Kuratorium Bericht zu erstatten. Abschrift dieses Berichts erhalten die Provinzial-Kommissionen.

§ 15.

Kosten.

Porto, Schreibgebühren und sonstige unvermeidliche Ausgaben sind aus den Stiftungseinkünften zu bestreiten.

§ 16.

Statutänderungen.

Änderungen des Statuts werden von dem Kuratorium unter Genehmigung des Ministers des Innern beschloffen. Änderungen, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 17.

Die Stiftung tritt mit dem 1. November 1881 ins Leben.
Berlin, den 22. März 1881.

75.

Verlängerung der Erziehungsbeihilfen für Söhne und Töchter von verstorbenen Beamten der Domainen- und Forst-Verwaltung betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen und an die königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission hier. II. III, 3665.

Berlin, den 3. Juli 1882.

In Uebereinstimmung mit den von dem Herrn Finanz-Minister durch Circular-Verfügung von 7. d. M. — I. 5966 2. Aug. — wegen allgemeiner Verlängerung der Erziehungsbeihilfen für Söhne und Töchter von verstorbenen Beamten des Ressorts der allgemeinen Finanz-Verwaltung erlassenen Vorschriften, habe ich beschloffen, auch sämtliche an Söhne und Töchter verstorbener Beamten der Domainen- und Forst-Verwaltung bewilligten Erziehungsbeihilfen aus den Fonds dieser Verwaltungen Kap. 1 Tit. 8 resp. Kap. 4 Tit. 3 „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten“ ohne Unterscheidung zwischen Söhnen und Töchtern von höheren Beamten, von Subalternbeamten und von Unterbeamten, bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre der erziehungsbedürftigen Kinder fortzahlen zu lassen, sofern nicht deren Zahlung entweder wegen Zeitablaufs bereits mit Ende Mai d. J. erloschen oder seitdem bereits durch Anweisung einer außerordentlichen Unterstüßung zu den Kosten weiterer Ausbildung ersetzt ist.

Die königliche Regierung veranlasse ich, hiernach ihre Hauptkasse mit Anweisung und die Empfänger mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

76.

Ausschließung neuer Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königliche Regierungen, excl. Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

III. 9489.

Berlin, den 9. September 1882.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem

Militärdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879*) werden bei den königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und bei der königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger der Klasse AI bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstverorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstverorgungsscheines im königlichen Forstdienste bereits länger als zwei Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Riegwitz, Hannover, Arnshberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

F. A.: Ulrich.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

77.

Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien in Ansehung derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu erheben, bezw. zu leisten sind.**)

Potsdam, den 7. Juli 1882.

Im Anschluß an die Bestimmungen vom 5. Juni 1882 zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — Gesetzsamm. S. 298 — betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie an die hierzu für die einzelnen Ressorts ergangenen besonderen Anordnungen wird über die formelle Einrichtung der bezüglichen Jahresrechnungen und Justifikatorien im Einvernehmen mit den Herren Departementschefs Nachstehendes bestimmt:

Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge. Bestimmung der Rechnungen, in welchen sie zu vereinnahmen sind.

1. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in jeder Rechnung, in welcher Besoldungen oder sonstiges pensionsfähiges Dienst Einkommen, Wartegelder oder Pensionen in Ausgabe zu verrechnen sind, in Einnahme nachgewiesen, wenn der Kassenetat, auf Grund dessen die Rechnung gelegt wird, einen Einnahmetitel enthält.

Es ist sonach in jede dieser Rechnungen für das Etatsjahr 1882/83 der für die betreffende Verwaltung bestimmte Einnahmetitel mit der entsprechenden Kapitel- und Titel-Nummer neu einzustellen. (Vergl. Nr. 6 der Ausführungsbe-

*) S. Jahrb. Bd. XI. S. 1 Art. 1.

**) S. die Art. 54. S. 123. und 55. S. 128.

stimmungen und die anderweitig ergangenen Anordnungen der Herren Departementschefs.)

Enthält dagegen der bezügliche Kassenetat einen Einnahmetitel nicht, so sind die aufkommenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die betreffende Provinzialkasse bezw. an die General-Staatskasse abzuführen, ebenso, wie dies zu geschehen hat, wenn der Kassenetat den Vermerk enthält, daß die Einnahmen an eine Provinzialkasse oder an die General-Staatskasse abzuliefern sind.

Für die folgenden Etatsjahre erfolgt die Verrechnung nach Anleitung des Etats. — Vergl. Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen.

Art des Nachweises der Einnahmen.

2. A. Von den nach den Bestimmungen zu 1 durch die rechnunglegende Kasse selbst direkt in Einnahme zu verrechnenden Beiträgen sind unter den neuen Einnahmetiteln nachzuweisen:

- a) speziell, diejenigen Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche nach § 4 des Gesetzes, Schlußsatz, durch direkte Einzahlung seitens der Verpflichteten aufkommen. — Vergl. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen.
- b) summarisch, die durch Einbehaltung von dem Dienst Einkommen, dem Wartegelde oder der Pension erhobenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge. Die Summe zu b muß in jeder Rechnung mit derjenigen übereinstimmen, welche am Schlusse der Rechnung bei der Ausgabe in der zweiten der nach Nr. 6 und 7 der Ausführungsbestimmungen neu einzufügenden Spalten nachgewiesen wird.

B. In den Fällen, in welchen nach Nr 1 die Wittwen- und Waisengeldbeiträge abzuliefern sind, erfolgt der Nachweis und die Justifikation derselben zu derjenigen Rechnung der abliefernden Kasse, nach welcher die Beiträge aufkommen, durch die dieser Rechnung beizufügende Extraordinarienrechnung in der zu a und b vorgeschriebenen Art. Auch kann, wenn eine Extraordinarienrechnung sonst zu der betreffenden Rechnung nicht zu legen ist, dieser Nachweis in der Rechnung selbst, unter „Einnahme“, jedoch vor der Linie geführt werden. Die Quittung über die erfolgte Ablieferung der auf gekommenen Beträge ist der Rechnung als Belag beizufügen.

Die etatsmäßige Verrechnung der in dieser Weise durch die Extraordinarien-Rechnungen bezw. in den Rechnungen unter „Einnahme“ vor der Linie nachgewiesenen Beiträge erfolgt unter den in Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen, bezw. durch besondere Anordnungen des Herrn Departementschefs bestimmten Kapiteln und Titeln in den Hauptrechnungen.

Benutzung der den Besoldungs- etc. Titeln neu hinzuzufügenden Spalten in den Rechnungen.

3. Die nach Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen für die Etatsentwürfe vorgeschriebenen beiden neuen Spalten sind nach Nr. 7 ebendaf. auch in die Kassen-Rechnungen zu übernehmen.

In welcher Weise dieselben in den letzteren unter Zuhilfenahme der zu „Bemerkungen“ bestimmten Spalte zu benutzen sind, wird durch die in der

Anlage A gegebenen Beispiele näher veranschaulicht. Mit Bezug auf diese Beispiele wird im Allgemeinen bemerkt:

Benutzung der ersten Spalte.

- a) Die erste der beiden neuen Spalten muß in den Rechnungen ebenso wie in den Etats zum Nachweise des vollen, dem Prozentabzuge unterliegenden, pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens bezw. des vollen Betrages des Wartegeldes oder der Pension dienen.

Jedoch werden davon bei einem aktiven Beamten oder Wartegeldempfänger höchstens 9000 Mark, bei einem Pensionär höchstens 5000 Mark in Ansatz gebracht.

Wenn im Laufe des Etatsjahres eine Aenderung in der Höhe des beitragspflichtigen Einkommens eintritt, so ist zunächst der Betrag des bisherigen, sodann der Betrag des neuen Jahreseinkommens in dieser Spalte (unter a und b) anzugeben, und es ist die Veränderung in der Spalte für „Bemerkungen“ entsprechend zu erläutern.

Benutzung der zweiten Spalte, und Bemerkungen.

- b) Wenn von dem in der ersten Spalte angegebenen Jahresbetrage des Diensteinkommens nicht der volle Beitrag, sondern nur ein Theilbetrag der Prozentabzüge zur Erhebung gelangt, so ist zu berücksichtigen, daß die zweite Spalte in den Rechnungen nur zum Nachweise der durch Abzüge wirklich auf gekommenen Beiträge dienen darf. In diesen Fällen ist deshalb in der Spalte „Bemerkungen“ der Jahresbetrag der Beiträge zu 3 Prozent des in der ersten Spalte bezeichneten Diensteinkommens nachrichtlich anzugeben, wie dies die Beispiele B, D und H der Anlage A ersichtlich machen.

Fernere Bemerkungen, welche in den Rechnungen erforderlich sind.

- c) Befinden sich unter dem Betrage des Diensteinkommens außer den fixirten Beträgen Emolumente, deren Höhe nach § 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bezw. nach Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen für jedes Etatsjahr neu zu berechnen ist, so muß der durch die bezügliche Festsetzungs-Verfügung (Vergl. Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen) justifizirte Jahresbetrag dieser Emolumente in den Rechnungen ausdrücklich angegeben werden, wie das Beispiel C der Anlage A ergibt
- d) Wenn die Prozentbeiträge nach § 4 des Gesetzes, Schlußsatz, durch direkte Einzahlung entrichtet und daher nach Nr. 2 dieser Vorschriften speziell in Einnahme verrechnet sind, so ist an der Stelle der Rechnung, wo das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension, von welchen jene Beiträge gezahlt sind, zum Nachweise gelangt, in der Spalte „Bemerkungen“ die Höhe des vereinnahmten Beitrages sowie Seite und Nummer, unter welcher die betreffende Einnahme in der Rechnung bezw. der Extraordinarienrechnung nachgewiesen ist, zu bezeichnen (Beispiel E der Anlage A).
- e) In den Fällen, in welchen von Besoldung zc., Wartegeld oder Pension

aus einem gesetzlichen Grunde Wittwen- und Waisengeldbeiträge dauernd nicht zu erheben sind, bedarf es in den Rechnungen auch der Ausfüllung der ersten Spalte nicht. Unter „Bemerkungen“ muß aber dann in jedem Falle der Grund der dauernden Befreiung des Beamten, Wartegeldempfängers oder Pensionärs in den Rechnungen angegeben werden (Beispiele K und L der Anlage A).

Beitrags-Reste.

4. Die durch Prozentabzüge zu entrichtenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen sind, sofern nicht einer der in Nr. 4a der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Fälle vorliegt, erst fällig, wenn die Zahlung jener Bezüge erfolgt.

Ist ein Theil der letzteren von den Empfangsberechtigten bis zum Rechnungsschlusse nicht erhoben und daher als Ausgabereft nachzuweisen, so sind die aus gleicher Veranlassung unerhobenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge sonach nicht als Einnahme-Reste anzusehen, und nicht als solche durch die Rechnungen nachzuweisen. Die Vereinnahmung derartiger unerhobener gebliebener Beiträge erfolgt vielmehr in der oben zu 3b vorgeschriebenen Art erst durch die Rechnung, in welcher die rückständigen Besoldungen zc. nachträglich in Ausgabe nachgewiesen werden (s. erstes Beispiel der Anlage A). Reste an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen können nur vorkommen bei den von den Verpflichteten direkt einzuzahlenden Beiträgen. Derartige Einnahmerückstände sind bei dem vorgeschriebenen Einnahme-Titel als Soll- bzw. Rest-Einnahme-Beträge speziell nachzuweisen.

Justifikation der Beiträge.

5. Zur Justifikation der Einnahmen an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen dienen bei den Rechnungen für das Etatsjahr 1882/83 zunächst die nach Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen aufzustellenden Nachweisungen, welche mit den etwa dazu gehörigen Beweisstücken als Rechnungsbeläge beizubringen sind. Die später eintretenden Aenderungen sind durch besondere Anweisungen zu den Rechnungen zu justificiren.

Bei Ueberweisungen von Pensionen und Wartegeldern zur Zahlung in einem anderen Regierungs- zc. Bezirk muß künftig in den Ueberweisungsschreiben stets angegeben werden, welche Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Wartegeldempfänger oder Pensionär zu zahlen hat, oder aus welchem Grunde er hiervon befreit ist.

Aufstellung und Richtigstellung der Erhebungslisten.

6. Es wird vorausgesetzt, daß die Aufstellung der Nachweisungen der zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge (Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen) mit Sorgfalt erfolgt, und insbesondere darauf geachtet sein wird, einerseits, daß kein gesetzlich zur Entrichtung dieser Beiträge Verpflichteter übergangen ist und daß bei jedem aktiven Beamten die Beiträge von seinem gesammten Diensteinkommen, welches im Falle seiner Pensionirung bei Feststellung des Ruhegehalts in Anrechnung zu bringen sein würde, berechnet sind, andererseits aber auch, daß Beiträge von keinem Beamten, Wartegeldempfänger oder Pensionär

erhoben werden, welcher gesetzlich von der Verpflichtung zu deren Zahlung befreit ist.

Insofern die Aufstellung der Erhebungslisten noch nicht mit vollständiger Genauigkeit hat erfolgen können, ist nunmehr sogleich deren Richtigstellung in Angriff zu nehmen und schleunigst, jedenfalls aber bis zum 1. Oktober 1882 zu beendigen.

Berichtigungen der ersten Erhebungslisten sind den betreffenden Kassen durch deklaratorische Verfügungen, und wenn es sich um zahlreichere Berichtigungen handelt, in Form von Veränderungsnachweisungen mitzutheilen, welche letzteren sich jedoch den Positionen der ersten Erhebungsliste, unter Angabe der betreffenden Nummern, genau anschließen müssen.

Die Erhebungslisten und die dazu ergangenen Deklarationen und Veränderungsnachweisungen sind als Rechnungsbefehle beizubringen.

Ausgleichung von Differenzen in Folge Richtigstellung der ersten Erhebungslisten.

7. Die in Folge der Richtigstellung der ersten Erhebungslisten nothwendigen nachträglichen Erhebungen und Rückzahlungen von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen sind sofort anzuordnen und die erforderlichen Ausgleichungen sind durch die Kassen zu bewirken.

In den Rechnungen gelangen demnach, wenn die Ausgleichung vor dem Rechnungs-Final-Abschluß erfolgt ist, nur die richtig gestellten Beiträge zum Nachweise.

Fälle, in denen Beiträge nicht zu erheben sind.

8. Um die gleichmäßige Anwendung des Gesetzes bezüglich der Erhebung der Wittven- und Waisengeldbeiträge möglichst sicher zu stellen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie sich aus dem Gesetze und dessen Begründung, sowie aus den Ausführungsbestimmungen ergibt, zu Wittven- und Waisengeldbeiträgen nicht herangezogen werden sollen:

- a) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift im zweiten Absätze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 — Gesetzsamml. S. 713 — zusteht, (Gesetz § 1 Nr. 1).
- b) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienste angestellt sind (Gesetz § 1 Nr. 2).
- c) Diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 — Gesetzsamml. S. 589 — ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen (Gesetz § 1 Nr. 3).
- d) Beamte, die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter a bis c bezeichneten Stellungen ausgeschieden sind (Gesetz § 1 Nr. 4).
- e) Beamte, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen. (Gesetz § 1 Nr. 4).
- f) Pensionirte Beamte, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen (Gesetz § 5 Nr. 4 und 5 und § 6).

- g) Pensionirte Beamte, deren Ehe erst nach erfolgter Pensionirung geschlossen ist, sofern sie nicht unverheirathete eheliche, oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer schon vor der Pensionirung bestandenen Ehe besitzen (Gesetz § 6).
- h) Aktive Beamte, Wartegeldempfänger und Pensionäre, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes bezw. gemäß Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen auf die Wohlthaten des Gesetzes ausdrücklich verzichtet haben (Gesetz § 23).
- i) Die unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, sofern sie eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle nicht bekleiden (Begründung zu § 1 des Gesetzes).
- k) Pensionirte Beamte der zu i bezeichneten Kategorie, welchen die Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bewilligt ist (Begründung zu § 1 des Gesetzes).
- l) Im Disciplinarwege entlassene Beamte, welchen ein Theil der gesetzlichen Pension als Unterstützung belassen worden ist (Gesetz § 5 Nr. 2).
- m) Pensionirte Beamte, denen eine Pension nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt ist (Gesetz § 5 Nr. 3).
- n) Beamte, welchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1848 — Minist.-Bl. S. 342 — ein lebenslängliches Gnadengehalt bewilligt ist (Nr. 3 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882).
- o) Beamte, denen nach den früheren Vorschriften beim Ausscheiden aus dem Civildienste lediglich die früher erdiente Militär-Invaliden-Pension aus Civilpensionsfonds wieder gewährt worden ist, vergl. § 20 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 (Begründung zu § 1 des Gesetzes).
- p) Beamte, welchen eine lebenslängliche Pension lediglich gemäß § 6 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 (bei kürzerer als 15jähriger Dienstzeit) bewilligt ist (Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Erfordernisse bezüglich der Erhebungslisten für aktive Beamte.

- 9. a) Die Erhebungslisten (Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen) für die aktiven Beamten müssen sämtliche unmittelbare Staatsbeamte enthalten, welche ein Dienst Einkommen aus der Staatskasse beziehen und denen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde. In der Justizverwaltung treten den aktiven Beamten auch die in Nr. 5a der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Wartegeldempfänger hinzu. Auch diejenigen Beamten, welche nach Kapitel 58 Titel 6 des Etats des Finanz-Ministeriums Dispositionsgehälter und Wartegelder beziehen, sind in die Erhebungslisten der Beiträge von aktiven Beamten der betreffenden Verwaltung mit aufzunehmen.
- b) In der Erhebungsliste bedarf es zunächst der Ermittlung und Angabe des pensionsfähigen Dienst Einkommens für diejenigen Beamten nicht, welche aus einem der oben unter 8a bis p bezeichneten Gründe

von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge dauernd befreit sind. In diesen Fällen ist lediglich der Grund der Befreiung in der Erhebungsliste ausdrücklich anzugeben und geht diese Angabe, wie oben unter 3e bestimmt ist, in die Rechnungen über.

- c) In allen übrigen Fällen muß das pensionsfähige Dienst Einkommen vorschriftsmäßig ermittelt und zwar muß für jeden Beamten ersichtlich sein, aus welchen einzelnen Bezügen (Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß, sonstige fixirte Beträge, Emolumente) sich dieses Einkommen zusammensetzt.

Die Durchschnittssätze des Wohnungsgeldzuschusses, nämlich

804	Mark	für	Beamte	der	1.	Rangklasse,			
660	"	"	"	"	2. u. 3.	"			
492	"	"	"	"	4. u. 5.	"			
297,60	Mark	für	die	übrigen	Beamten	mit	Ausschluß	der	Unterbeamten,
112,80	"	für	die	Unterbeamten					

kommen auch bei den Beamten zur Berechnung, welchen Dienstwohnungen überwiesen sind, oder Miethsentschädigungen gewährt werden.

Bei Dienstemolumenten, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, ist die Höhe des Ansatzes durch Berechnung in Gemäßheit der Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen zu begründen.

Daß Ansätze für Einnahmen aus einem Nebenamte durch Beweiskstücke belegt sein müssen, ist bereits unter Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen hervorgehoben (Vergl. auch § 12 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — Gesetzsamml. S. 268 — und Allerhöchste Ordre vom 13. Juli 1839 — Gesetzsamml. S. 235.

- d) Zu den Erhebungslisten muß von den dieselben aufstellenden Behörden eine Bescheinigung folgenden Inhalts ertheilt werden:

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Hierdurch übernimmt die Behörde die Verantwortlichkeit, insbesondere auch dafür, daß sämtliche Beamte, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 von der Entrichtung von Beiträgen befreit sind, die vorgeschriebene Verzichtserklärung ausgestellt haben. Kann diese Bescheinigung den den Klassen zugefertigten Erhebungslisten nicht nachträglich hinzugefügt werden, so ist dieselbe in besonderer Ausfertigung zu ertheilen und den Klassen zuzufertigen, um sie der betreffenden Erhebungsliste als Rechnungsbelag beizufügen. Auch kann die Bescheinigung nachträglich zu den Veränderungs nachweisungen ertheilt, es muß aber dann ausdrücklich ausgesprochen werden, daß sich das Attest auch auf die erste Erhebungsliste, soweit solche durch die Veränderungs nachweisung nicht deklariert wird, bezieht.

Erfordernisse bezüglich der Erhebungslisten für Wartegeldempfänger und Pensionäre.

10. Zur richtigen Aufstellung der Erhebungsliste für die Wartegeldempfänger und Pensionäre, insbesondere zur Beurtheilung, welche Pensionäre zu Beiträgen nicht herangezogen werden dürfen, (vergl. Nr. 8 dieser Vorschriften) geben die Pensionsrechnungen allein nicht den erforderlichen Anhalt. Aus denselben ist

nicht zu ersehen, ob lebenslängliche Pensionen in Folge gesetzlichen Anspruchs des Pensionärs oder aus anderen Gründen, insbesondere ob sie vergünstigungsweise auf Grund des § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 oder des § 6 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 bewilligt worden sind. Auch sind die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Oktober 1848 bewilligten lebenslänglichen Gnadengehälter, sowie die im Disciplinarwege zu einem Theilbetrage der Pension bewilligten Unterstützungen als solche in den letzten Rechnungen oft nicht mehr bezeichnet. Endlich sind in einzelnen Fällen Pensionen, von welchen nach § 4 des Gesetzes nunmehr Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, aus dem Grunde gänzlich in Abgang verrechnet worden, weil der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste wieder beschäftigt ist und deshalb die Pensionszahlung ruhen muß.

Bei der Nichtigstellung der Erhebungslisten der von Pensionären zu zahlenden Beiträge ist daher nicht außer Acht zu lassen, daß dieselbe nicht lediglich auf Grund der Rechnungen, sondern erst nach sorgfältiger, auf Grund der bezüglichen Urkunden, insbesondere der Pensions-Nachweisungen, vorzunehmenden Prüfung der Gründe der Bewilligung erfolgen darf, zu welchem Zwecke in denjenigen Fällen, wo die Pensionen aus einem anderen Bezirke übernommen sind, nöthigenfalls an die Behörden, von welchen die Ueberweisung erfolgt ist, Rückfragen gerichtet werden müssen; sowie, daß auch diejenigen Fälle festzustellen sind, in denen die Pensionäre nach § 5 Nr. 4 und 5 und § 6 des Gesetzes Anspruch auf Befreiung von den Beiträgen haben. (Vergl. Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen.)

Im Uebrigen wird in Ansehung der als Rechnungsbelag beizubringenden Erhebungsliste der Beiträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre auf die Vorschriften unter Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen verwiesen. Zu diesen Erhebungslisten ist ein Attest nachfolgenden Inhalts zu ertheilen, welches in derselben Art, wie zu 9d bestimmt ist, entweder den Listen nachträglich hinzuzufügen, oder in besonderer Ausfertigung den Kassen zuzufertigen ist.

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Hierdurch übernimmt die Behörde die Verantwortlichkeit insbesondere auch dafür, daß diejenigen Pensionäre, von welchen danach Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ihre Pensionen kraft eines dem Staate gegenüber erworbenen gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 lebenslänglich zu beziehen haben, ferner daß die angegebenen Gründe für die Befreiung der betreffenden Pensionäre von der Beitragspflicht als richtig festgestellt und dies insbesondere in den Fällen des § 5 Nr. 4 und 5, sowie § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 in der unter Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 vorgeschriebenen Weise dargethan ist, und endlich daß diejenigen Wartegeldempfänger und Pensionäre, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 von der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge befreit sind, die unter Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Verzichtserklärung abgegeben haben.

Die zu 9 und 10 der gegenwärtigen Vorschriften erwähnten Verzichtserklärungen sind als Rechnungsbeläge nicht beizubringen.

Zu Nr. 9 und 10 der Vorschriften wird ferner hervorgehoben, daß die Hinterbleibenden aktiver Beamten, Wartegeldempfänger oder Pensionäre, wenn ohne desfalls bestehende Verpflichtung, oder über das Maß dieser Verpflichtung

hinaus Wittwen- und Waisengeldbeiträge gezahlt sein sollten, hierdurch keinerlei Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erwerben. Es ist daher auch im Interesse der Beamten mit Genauigkeit darauf zu achten, daß Wittwen- und Waisengeldbeiträge derselben nur innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen zur Erhebung gelangen.

Vorbehalt weiterer Anordnungen.

11. Bezüglich der Verrechnung und Justifikation der Wittwen- und Waisengeldbeiträge derjenigen Staatsanstalten und Institute, deren Rechnungen nach § 11 des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes vom 27. März 1872 — Gesetzesamml. S. 278 — von der regelmäßigen Prüfung durch die Ober-Rechnungskammer ausgeschlossen sind, bleiben die für die einzelnen Verwaltungen etwa erforderlichen besonderen Anordnungen vorbehalten.

Dasselbe gilt bezüglich der Justifikation der im vorletzten Absatz der Nummer 6 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Institute und Anstalten.

Bezüglich der Verrechnung und Justifikation der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus der Eisenbahnverwaltung wird bemerkt, daß die im Schlußsatz der Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen vorbehaltenen besonderen Vorschriften des Herrn Departementschefs unterm 9. Juni 1882 erlassen und im Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 216 und ff. veröffentlicht sind. Im Uebrigen finden auch hinsichtlich der Eisenbahnverwaltung die gegenwärtigen Vorschriften Anwendung. Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der im aktiven Dienst oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten.

12. Die Verrechnung der zur Zahlung angewiesenen Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der im aktiven Dienst oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten erfolgt in einer Besoldungstitel enthaltenden Rechnung derjenigen Verwaltung, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat.

Besteht für diese Verwaltung eine Provinzialbehörde, so hat diese zu bestimmen, in welcher von den hiernach geeigneten Rechnungen der Nachweis geführt werden soll.

Die Verrechnung findet statt für das laufende Etatsjahr unter dem für jede dieser Verwaltungen in Nr. 21 der Ausführungsbestimmungen bezw. durch besondere Anordnung vorgeschriebenen Ausgabe-Titel und vom nächsten Etatsjahre ab unter demjenigen Ausgabe-Titel, welcher für die betreffende Verwaltung durch den Staatshaushaltsetat bezw. den festgestellten Spezialetat bestimmt wird.

Die Anweisungen zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder sind in der Regel auf die dem Wohnort der Hinterbliebenen zunächst belegene Kasse, zur Verrechnung der Ausgabe in der betreffenden Besoldungsrechnung unter dem vorgeschriebenen Titel, zu erlassen.

Ist für die betreffende Verwaltung eine solche rechnungslegende Kasse in der Nähe des Wohnorts der Hinterbliebenen nicht vorhanden, so erfolgt die Anweisung der Wittwen- und Waisengelder auf die Haupt-Kasse (Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kasse, Landes-Kasse in Sigmaringen, Polizei-Haupt-Kasse in Berlin und Kasse der Ministerial- Militair- und Bau-Kommissionen zu Berlin u. s. w.) zur Verrechnung in den Buchhalterei-Rechnungen der betreffenden Verwaltung, welche sich zur Ausführung der von ihr nicht selbst zu bewirkenden Zahlungen der Vermittlung einer geeigneten der mit ihr im Abrechnungsverkehr stehenden Specialkassen bedient.

Die Berechnung der Wittwen- und Waisengelder aus dem Geschäftsbereiche der Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, erfolgt in den Rechnungen dieser Verwaltungen.

Bezüglich der Berechnung der Wittwen- und Waisengelder aus dem Bereiche der Eisenbahnverwaltung wird auf die unter Nr. 11 bezeichneten Vorschriften des Herrn Departementschefs vom 9. Juni 1882 hingewiesen. Im Uebrigen sind auch in dieser Beziehung die gegenwärtigen Vorschriften zu beachten.

Berechnung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten.

13. Die Berechnung der Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten aller Ressorts, sowie pensionirter Landgendarmarie-Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen erfolgt nach Vorschrift des Schlußsatzes der Ausführungsbestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen wegen der in den Rechnungen erforderlichen Angaben bezüglich der Wittwen- und Waisengelder.

14. In den Rechnungen müssen die Empfangsberechtigten einzeln aufgeführt sein.

Bei den Kindern sind die Vornamen, Geburtstage und die Termine, bis wohin die Waisengelder zu zahlen sind, zu bezeichnen.

Tritt im Laufe des Etatsjahres ein Zugang ein, so ist der Jahresbetrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder vor der Linie gleichfalls besonders anzugeben.

Ferner ist in den Fällen, in welchen nach § 10 des Gesetzes eine Kürzung der Wittwen- und Waisengelder stattgefunden hat, der Betrag der Pension, welchen der verstorbene Beamte zu beziehen gehabt hätte oder wirklich bezogen hat und welcher zugleich den zulässigen Höchstbetrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder bildet, in der Rechnung anzugeben, so lange die gesetzliche Kürzung der Wittwen- und Waisengelder andauert.

Justifikation der Wittwen- und Waisengelder. Nachweisungen über die Festsetzung der zu zahlenden Beträge.

15. Als Rechnungsjustifikatorien dienen zunächst die Anweisungen und die denselben urschriftlich beizufügenden Nachweisungen der festgestellten Wittwen- und Waisengelder. (Nr. 16, 17 und 18 der Ausführungsbestimmungen.) Diesen Nachweisungen sind die dazu gehörigen Unterlagen (Geburts-, Verehelichungs-, Sterbe-Urkunden u. s. w.) als Rechnungsbeläge nur dann regelmäßig beizufügen, wenn die Bestimmung der Wittwen- und Waisengelder nicht durch den Departementschef erfolgt ist.

Erfordernisse bezüglich der Quittungen.

16. Als weitere Justifikatorien sind beizubringen die Quittungen (und zwar soweit solche zu beschaffen sind, Jahresquittungen) der Empfangsberechtigten.

Zu den Quittungen sind die als Anlagen B und C beigelegten Formulare in Anwendung zu bringen.

Dazu wird bemerkt:

a) In den Quittungen muß stets die Kasse bezeichnet sein, von welcher

die Zahlung zu verrechnen ist. Es gilt dies übrigens, wie hier ausdrücklich hervorgehoben wird, auch von den Quittungen über Gehalt, Wartegeld und Pension, Anlagen 2 und 2a der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882.

- b) Aus den Attesten muß sich namentlich ergeben:
- daß die berechnigte Wittwe noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat,
 - daß die Waisengeldberechtigten leben, und soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als sechszehn Jahren befinden, daß diese unverehelicht sind.
- c) Aus den Quittungen muß der Name und Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes bezw. Vaters, sowie der Geburtsname der Wittwen ersichtlich sein. Der Letztere ist auch im Atteste anzugeben. In den Quittungen über Waisengelder sind außer den Namen der Waisen ihre Geburtstage anzugeben.
- d) Die Quittungen und die dazu gehörigen Atteste dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.
- e) Wenn die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an Vormünder oder Pfleger erfolgen soll, muß in den Attesten ausdrücklich bescheinigt sein, daß der Quittungsaussteller zur Zeit der Vormund oder Pfleger der Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten ist.
- f) Die Atteste müssen von öffentlichen Beamten, welche ein Dienstfeigel zu führen berechtigt sind, unter deutlicher Beidrückung des letzteren, ausgestellt sein.
- g) Quittungen der außerhalb des Deutschen Reichs wohnenden-Empfangsberechtigten bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Lebens- u. Atteste der Legalisirung eines Deutschen Gesandten oder Konsuls, sowie einer von diesen auszustellenden Bescheinigung, daß die Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten das deutsche Indigenat nicht verloren haben.

Ueberweisungen der Zahlungen bei Wohnstättveränderungen.

17. Darüber, wie zu verfahren, wenn Wittwen- und Waisengeld-Berechnigte ihren Wohnsitz verlegen und das Wittwen- und Waisengeld aus einer anderen Klasse zu empfangen wünschen, werden besondere Anordnungen ergehen.

Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes.

18. Zur Sicherung der gleichmäßigen Anwendung einzelner Bestimmungen des Gesetzes wird noch bemerkt:

- a) Zu § 9 Nr. 2. Das höhere Waisengeld (zu $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes für jedes Kind) ist auch in dem Falle zu gewähren, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechnigte Stiefmutter vorhanden sein sollte, welche die Kinder in Pflege und Erziehung hat.
- b) Zu § 10. Die angeordnete Beschränkung wird, sofern das der Berechnung der Wittwen- und Waisengelder zum Grunde liegende Ruhe

gehält den Betrag von 480 Mark erreicht oder überschreitet, in der Regel nur dann zur Anwendung kommen, wenn

eine Wittve und mehr als 10 waisengelbberechtigte Kinder, oder mehr als 9 waisengelbberechtigte Kinder ohne wittwengelbberechtigte Mutter hinterblieben sind.

Häufiger wird jedoch die verhältnißmäßige Kürzung der Wittwen- und Waisengelder eintreten müssen, wenn das der Berechnung dieser Bezüge zu Grunde liegende Ruhegehalt hinter dem Betrage von 480 Mark erheblich zurückbleibt. Zur Erläuterung des in solchen Fällen zu befolgenden Verfahrens werden folgende Beispiele gegeben:

Erstes Beispiel: Ein Unterbeamter, dessen letztes Gehalt 900 Mark betragen hat, stirbt nach einer Dienstzeit von 15 Jahren 5 Monaten mit Hinterlassung einer Wittve und von 6 waisengelbberechtigten Kindern. Es ergibt sich dann folgende Berechnung:

Gehalt	M.	900,00
Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses	"	112,80
		zusammen M. 1 012,80

davon würde die Pension zu 20/60 betragen haben M. 337,60
abgerundet = 339,00

Davon würde betragen das Wittwengeld, da $\frac{1}{3}$
von 339 Mark nur 113 Mark ergibt: = 160,00
das Waisengeld für jedes Kind $\frac{1}{5}$ von 160 Mark
= 32 Mark, für 6 Kinder = 192,00
zusammen M. 352,00

Da dieser Betrag das ermittelte Ruhegehalt um 13 Mark überschreiten würde, so tritt eine Kürzung der Wittwen- und Waisengelder im Verhältniß von 352 : 339 ein. Es sind daher nur zu zahlen:

Wittwengeld (154,09 M.) =	M.	154,08
Waisengeld für jedes Kind 30,82 M. =	"	184,92
		sind M. 339,00

Zweites Beispiel. Ein Unterbeamter, dessen letztes Gehalt jährlich 1000 Mark betragen hat, stirbt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren und 4 Monaten und hinterläßt keine Wittve, aber 6 waisengelbberechtigte Kinder. Sein Ruhegehalt würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, $\frac{15}{60}$ (1000 Mk. + 112,80 Mark Wohnungsgeldzuschuß), sonach 278,20 Mark, abgerundet 279 Mark betragen haben. Da das Wittwengeld mindestens jährlich 160 Mark, mithin im vorliegenden Falle das Waisengeld für jedes Kind mindestens jährlich $53\frac{1}{3}$ Mark ($\frac{160}{3}$) betragen soll, so würden sich für 6 Kinder 320 Mark ergeben. Es dürfen jedoch überhaupt nur 279 Mark, sonach für jedes Kind nur ($\frac{279}{6}$) = 46,50 Mark gezahlt werden.

- c) Zu § 11. Angenommen, daß in dem ersten Beispiele zu 6 eines der 6 waisengeldberechtigten Kinder stirbt, oder sich verheirathet, oder das 18. Lebensjahr vollendet, so ist das Wittwengeld anderweit auf den vollen Betrag von 160 Mark und das Waisengeld für jedes der waisengeldberechtigten verbleibenden 5 Kinder ebenfalls auf den vollen Betrag von 32 Mark, zusammen 160 Mark festzusetzen, da die Beträge von $160 + 160 = 320$ Mark den zulässigen Höchstbetrag von 339 Mark nicht mehr überschreiten.

Nach denselben Grundsätzen sind im Falle des zweiten Beispiels die Waisengelder festzusetzen, wenn später nur noch 5 berechnigte Kinder vorhanden sind, auf je 53,33 Mark, als den zulässigen Meißbetrag, da 5 \cdot 53,33 Mark den Pensionsbetrag von 279 Mark nicht mehr überschreiten.

- d) Zu § 12. Bei Anwendung dieses Paragraphen ist erforderlichenfalls das Wittwengeld auch unter den Mindestbetrag von 160 Mark herabzusetzen. Andererseits darf bei der Kürzung des Wittwengeldes in keinem Falle von einem höheren Betrage als 1 600 Mark ausgegangen werden. Eine Wittve, welche über 25 Jahre jünger ist als ihr verstorbenen Ehegatte, würde sonach, wenn letzterer eine Pension von 6 000 Mark zu beziehen gehabt hätte, nicht etwa $(\frac{6\ 000}{3} = 2\ 000$ Mark — $\frac{10}{20}$ dieses Betrages \Rightarrow) 1 000 Mark, sondern nur $(1\ 600$ Mark — $\frac{10}{20}$ dieses Betrages \Rightarrow) 800 Mark an Wittwen-Pension zu beziehen haben.

Ober-Rechnungskammer.

von Stünzner.

Beispiele

zur

Benutzung der zum Nachweise der Wittwen- und Waisengeldbeiträge den Rechnungen hinzuzufügenden Spalten.

	Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind entrichtet worden				Bemerkungen. (Die in den Rechnungen bereits enthaltene Spalte Bemerkungen ist zu den nachstehenden Erläuterungen mit zu benutzen).
	von einem pensionsfähigen Dienst-einkommen von (bis 9000 M.)		zu 3% desselben mit		
	M.	S.	M.	S.	
A. Aktiver Beamter)			67	50	Beitrag von dem erst im laufenden Etatsjahre nachträglich gezahlten Dienst-einkommen für <u>Januar</u> 188. <u>März</u>
	9 000	.	270	.	Pensionsfähiges Dienst-einkommen, 12 804 M., wovon 9 000 M. beitragspflichtig sind.
B. (bezgl.)	a) 3 297	60	49	47	Zu a beträgt der Jahresbeitrag 98 M. 93 Pf., davon hier für <u>April</u> <u>September</u> 188. = 49 M. 47 Pf. Vom 1. Oktober 188. ab 300 M. Besoldungszulage.
	b) 3 597	60	53	97	Zu b beträgt der Jahresbeitrag 107 M. 93 Pf., davon hier für <u>Oktober</u> 188. <u>März</u> 188. = 53 M. 97 Pf.
C. (bezgl.)	2 547	60	76	43	Pensionsfähiges Dienst-einkommen: a) fixirte Beiträge . . M. 2 297,60 b) veränderliche Elemente . . = 250,— sind <u>M. 2 547,60</u>

	Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind entrichtet worden				Bemerkungen. (Die in den Rechnungen bereits enthaltene Spalte Bemerkungen ist zu den nachstehenden Erläuterungen mit zu benutzen).
	von einem pensionsfähigen Dienst-einkommen von (bis 9000 M.)		zu 3% desselben mit		
	M.	S.	M.	S.	
D. (aktiver Beamter)	1 212	80	18	19	Gestorben am 15. Juni 188. Jahresbeitrag 36 M. 38 Pf., davon hier einschließlich des Gnabenquartals für April 188. 18 M. 19 Pf. September
E. (desgl.)	6 192	.	.	.	Während des ganzen Jahres ohne Dienst-einkommen beurlaubt. Jahresbeitrag 185 M. 76 Pf. vereinnahmt S. . . Nr. . . dieser Rechnung.
F. (desgl.)	Mitglied der allgemeinen Wittwenverpflegung-Anstalt zu Berlin. Hat auf Wittwen- und Waisengelder verzichtet.
G. (desgl.)	2 797	60	.	.	Die Stelle war während des ganzen Rechnungsjahres nicht besetzt.
H. (desgl.)	3 497	60	78	70	War während der Monate Juli bis September 188. kommissarisch beim Finanz-Ministerium beschäftigt. Jahresbeitrag 104,93 M., wovon hier für April Juni 188. und Oktober März 188. = 78,70 M.
J. (Pensionär)	5 000	.	150	.	Von der Pension (6 000 M.) sind nur 5 000 M. beitragspflichtig.
K. (desgl.)	Hat die zweite Ehe erst nach erfolgter Pensionierung geschlossen und sind aus der ersten Ehe Kinder unter 18 Jahren nicht vorhanden.
L. (desgl.)	Die Pension ist auf Grund des § 2 Nr. 2 des Pensionsgesetzes bewilligt.

Anlage B.

.....	M.	℔f.
buchstäblich		
für (den Monat, — das Statsjahr —)		
und zwar Wittwengeld für mich	M.	℔f.
Waisengeld für meine Kinder:		
a) (Vorname) geboren am (Datum)	M.	℔f.
b)		
c)		
	<hr/>	
	zusammen	M. ℔f.
	<hr/>	
	sind wie oben	M. ℔f.

habe ich als Wittve des (Name und Amtscharakter des Mannes) aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Wittve mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen)

Bescheinigung.

(Daß die Wittve (Vor- und Mannesname) geborene (Geburtsname) noch lebt und seit dem Tode des (Name und Amtscharakter des letzten Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, und mit dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, so wie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind [und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am (Datum) unverehelicht ist], wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

(Ort und Datum)

(Siegel) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter)

Anlage C.

.....	M.	℔f.
buchstäblich		
Waisengeld für (den Monat — das Statsjahr —)		
habe ich für die Kinder des Verstorbenen (Name und Amtscharakter des Vaters)		
und zwar:		
für (Vornamen) geboren am (Datum)	M.	℔f.
" " " " " "	"	"
	<hr/>	
	sind wie oben	M. ℔f.

als Vormund dieser Kinder aus der (Kasse) baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

(Ort und Datum)

(Unterschrift mit Namen und Stand)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Amtscharakter des Vaters) noch leben [und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am (Datum) unverehelicht ist] sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) zur Zeit der Vormund dieser Kinder ist und die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsigels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde noch zu dessen obigen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Unterschrift mit Namen und Amtscharakter)

78.

Die Stempelpflichtigkeit der von Staatsverwaltungen mit Privatpersonen abgeschlossenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, die königliche Finanzdirektion zu Hannover und an die königliche Ministerial-Bau-Kommission hiersebst. II. 3474.

Berlin, den 10. Juli 1882.

Der königlichen Regierung übersende ich anbei eine Abschrift des von dem Herrn Finanz-Minister an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichteten Schreibens vom 20. Mai c. (III. 5818) (a) und Abschrift der darin erwähnten Verfügung vom 20. Mai c. (III. ⁵⁸⁴⁸ 6362) (b), die Stempelpflichtigkeit der von Staatsverwaltungen mit Privatpersonen abgeschlossenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge betreffend, zur Kenntnissnahme.

Die darin ausgesprochenen Grundsätze sind auch bei der Domänen- und Forstverwaltung zur Anwendung zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

L u c i u s.

a.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Em. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 24. v. M. Nr. 468 U. V. unter Rückgabe der Anlagen ganz ergebend zu erwidern, daß in meinem Erlasse vom 21. Dezember (nicht 21. November) v. Js. III. ¹⁶⁴⁶⁷ 17132, den ich in Abschrift hier beifüge, nur von denjenigen der Tarifnummer 4a angehörigen Schriftstücken, auf welche die Vorschriften im § 9 a bis d nicht, da-

gegen die Befreiung Nr. 1 zur Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. J.*) Anwendung findet, bestimmt worden ist, daß sie auch der Preussischen Stempelabgabe nicht unterliegen. Die in dem Berichte der königlichen Porzellan-Manufaktur vom 9. März d. Js. erwähnte Behauptung einzelner Lieferanten ist demnach nicht zutreffend. Aber auch die in demselben Berichte vertretene Meinung, daß das Reichsgesetz vom 1. Juli v. Js. nur Börsengeschäfte betreffe, muß als irrig bezeichnet werden und wird durch die Motive des Gesetzes widerlegt.

Die Tarifnummer 4a a. a. O. bezeichnet die Schriftstücke, welche der Reichsstempelabgabe unterliegen sollen. Im § 9 des Gesetzes werden die Ausnahmefälle bestimmt, in welchen an sich der gedachten Tarifnummer angehörige Schriftstücke gleichwohl nicht die Reichs-, sondern die landesgesetzliche Stempelabgabe tragen sollen.

Durch § 9b werden, wie die Motive aussprechen und wie in der abschriftlich beifolgenden Verfügung an den Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg vom 20. d. Mts. III. ⁵⁸⁴⁸/₆₃₆₂ näher ausgeführt ist, die amtlichen Erlasse und

Protokolle der Staatsverwaltungen, welche wegen der allgemeinen Fassung der Tarifnummer 4a unter dieselbe fallen würden, insbesondere Genehmigungsdekrete, durch welche Lieferungsverträge perfekt werden und dergl. dem Reichsstempel entzogen, aber nicht befreit, sondern dem landesgesetzlichen Stempel, sofern ein solcher anwendbar ist, überwiesen. Die gefälligst mitgetheilten Verträge über Lieferung von Kapselthon und Steinkohlen sind weder amtliche Erlasse noch Protokolle der königlichen Direktion der Porzellan-Manufaktur und da die genannten Gegenstände der Lieferung, die nach Maß oder Gewicht gehandelt zu werden pflegen, soweit hier übersehen werden kann, wohl zu den Betriebsmaterialien der Manufaktur zu rechnen sind, so unterliegen die Verträge nicht dem Preussischen Lieferungsstempel, sondern der Reichsstempelabgabe. Neben derselben ist für den Frachtvertrag über Verschiffung von Porzellanerde in dem Verträge vom 28. Februar d. Js. und für die Kautionsabrede in dem Verträge vom 18. Oktober vor. Js. der Preussische Vertragsstempel mit je 1,50 Mk. zu entrichten. Mit Rücksicht auf Anmerkung 1 der Tarifnummer 4 und die Fassung der Tarifnummer 4a (Schriftstücke über die Bedingungen des Abschlusses — eines Lieferungsgeschäfts zc.) wird zu den dem letzterwähnten Verträge beigefügten Bedingungen für die Lieferung der Steinkohlen der Reichsstempel zum zweiten Male zu verwenden sein. — Im steuerlichen Interesse ist es übrigens wünschenswerth, daß dem Reichsstempel unterliegende und landesgesetzlich stempelpflichtige Verträge nicht, wie in den vorliegenden Fällen, in einer Urkunde vereinigt werden, sofern das Interesse der betreffenden Werkverwaltung nicht eine solche Vereinigung erheischt.

Schließlich erlaube ich mir zu bemerken, daß durch die Vorschrift im § 9b a. a. O. die Verwaltungen gewerblicher Anstalten des Staats in die Lage gesetzt sind, je nach der Form, welche sie der Beurkundung des Abschlusses von Lieferungsverträgen zc. über gewerbliche Betriebsmaterialien zc. geben, die Anwendbarkeit des niedrigeren Reichs- oder des höheren Preussischen Lieferungsstempels herbeizuführen.

*) S. Seite 220.

Erw. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Hochdenelben unterstellten derartigen Anstalten darauf hinzuweisen, daß für die Wahl der einen oder anderen Form nicht Rücksicht auf den Lieferanten, sondern lediglich die geschäftlichen Interessen und Gewohnheiten bestimmend sein müssen.

In Vertretung des Herrn Finanz-Ministers.
gez. Meinecke.

An den königlichen Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herr von Gopler Excellenz. III. 5818.

b.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Auf die Berichte vom 20. v. und 2. d. Mts. erwidere ich Erw. Hochwohlgeboren, wie ich bereits bei anderer Veranlassung ausgesprochen habe, daß von beiden Kontrahenten unterzeichnete Beurkundungen der von Staatsverwaltungen mit Privatpersonen abgeschlossenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über die in der Tarifnummer 4a des Reichsgesetzes vom 1. Juli v. Jz. genannten, zur Wiederveräußerung oder zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien — in dem durch Abs. 2 der Motive zu § 9 bezeichneten Sinne — bestimmten Gegenstände, nicht zu den nach § 9b a. D. der landesgesetzlichen Besteuerung vorbehaltenen Schriftstücken gehören. Die Vorschrift des § 9b a. a. D. ist als Ausnahme strikt auszulegen. Deshalb und nach der Entstehungsgeschichte und den Motiven ist ihre Anwendbarkeit auf die von Staatsverwaltungen aufgenommenen Protokolle und auf einseitig von Staatsverwaltungen ausgestellte Erlasse, Genehmigungsdekrete und dergl. zu beschränken. Bei Vertragsurkunden, welche beide Kontrahenten unterzeichnen, tritt der einem einseitigen Erlasse oder Protokolle anhaftende amtliche Charakter zurück; es entspricht weder dem durch die Motive bezugten Zwecke, noch dem Wortlaute der gedachten Bestimmung, solche Vertragsurkunden unter Nichtbeachtung der Beteiligung des anderen Kontrahenten ausschließlich als von Staatsverwaltungen ausgestellte Schriftstücke zu behandeln.

Insoweit erkläre ich mich mit Erw. Hochwohlgeboren Bericht einverstanden und mache darauf aufmerksam, daß nach Tarifnummer 4a und den Anmerkungen 1 bis 3 die Reichsstempelabgabe für jedes der mehreren Exemplare und Abschriften, ferner für die Vertragsurkunde und die etwa angefügten allgemeinen und besonderen Bedingungen besonders zu entrichten ist.

Dagegen beruht es auf einem Irrthum, wenn Sie meinen, daß irgend welche durch § 9 der Reichsstempelabgabe entzogene Vertragsurkunden mit Rücksicht auf § 9c des Gesetzes § 11 daselbst, Nummer 4a des Tarifs und Anmerkung 3 zu derselben dem Preussischen Stempel nicht unterworfen werden könnten. Insbesondere die Citate sind nicht verständlich. Alle durch § 9 a. a. D. der Reichsstempelabgabe entzogenen Schriftstücke unterliegen dem Preussischen Stempel selbstverständlich, soweit der letztere nach den Preussischen gesetzlichen Bestimmungen anwendbar ist.

Der Finanz-Minister.

F. B.: gez. Meinecke.

An den königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geh. Ober-Finanz-Rath Herrn von Jordan Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf die von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg in Abschrift vorgelegten dortigen Verfügungen vom 15. Dezember v. und 24 Februar d. Js. zur weiteren Veranlassung.

Der Finanz-Minister.

J. B.: gez. Meinecke.

An die übrigen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren,
Herrn p. Grolig in Erfurt, Hochwohlgeboren
und an die königliche Regierung zu Sigmaringen.

III 5848
6362'

79.

**Die Bescheinigung der Rechnungen über die öffentlichen Wege in
den Forsten betr.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit
Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.
III. 7378.

Berlin, den 14. Juli 1882.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel mache ich die königliche Regierung darauf aufmerksam, daß durch die Bestimmung der Verfügung vom 10. Februar 1879 (II. b 20245)*) unter a am Schluß die Verfügung vom 30. Juni 1855 (II. b 2651), betreffend die Bescheinigung der Rechnungen über die öffentlichen Wege in den Forsten durch die Forstmeister als aufgehoben zu erachten ist. Die Bescheinigung muß demnach sinngemäß in derselben Form erfolgen, wie solche für die Kulturrechnungen vorgeschrieben ist und eine Unterscheidung zwischen den Ausführungen im Kostenbetrage von weniger als 60 Mark und den übrigen Bauperstellungen kommt in Zukunft nicht weiter in Betracht.

Ich bemerke indessen, wie die örtliche Revision seitens der Forstmeister sowohl in Betreff der Kulturen zc. als der Bauten an den öffentlichen Wegen nur so weit ausgedehnt zu werden braucht, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß gegen die Ausführung der in den Rechnungen nachgewiesenen Arbeiten etwas Wesentliches nicht zu erinnern ist. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Forstmeister muß es überlassen bleiben, die Revision soweit zu bewirken, wie es zur Erreichung des angegebenen Zweckes erforderlich erscheint. Es kann dabei sehr wohl vorkommen, daß Ausführungen im Kostenbetrage von weniger als 60 Mark der Revision unterzogen werden, während unter Umständen auch Arbeiten von erheblicherem Kostenbetrage von der speziellen Revision auszuschließen sind.

Zusatz für Posen. Der Bericht vom 22. Dezember 1881 (6106/81 III. c) findet hierdurch seine Erledigung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

L u c i u s.

*) S. Jahrb. Bd. XL Art. 17 S. 55.

80.

Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnungsveränderungen der Empfangsberechtigten.

Circular-Verfüg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, sowie abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Ministerial-Militair- und Baukommission zu Berlin. III. 9714. II. 4913.

Berlin, den 19. September 1882.

In den von der Königlichen Oberrechnungskammer unterm 7. Juli d. J. (S. Art. 76) erlassenen Vorschriften über die formellen Einrichtungen der Jahresrechnungen und Justifikatorien bezüglich derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai v. J. (S. S. 298), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu erheben, beziehungsweise zu leisten sind, sind unter Nr. 17 die Anordnungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn Wittwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnsitz verlegen und das Wittwen- und Waisengeld aus einer anderen Kasse zu empfangen wünschen, vorbehalten worden.

Mit Bezug hierauf wird hinsichtlich der an Hinterbliebene der activen Beamten und Wartegeldempfänger aus dem Ressort der Domainen- und Forstverwaltung zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder Folgendes bestimmt:

In Rücksicht darauf, daß die Hinterbliebenen der meisten Forstbeamten mit dem Zeitpunkte, wo sie in den Genuß der Wittwen- und Waisengelder treten, ihren bisherigen Wohnsitz im Forst-Dienstetablissement aufgeben müssen und bei Nachsuchung der Zahlungsanweisung sich über die Wahl ihres künftigen Wohnorts oft noch nicht schlüssig gemacht haben werden, ferner auch später ihren gewählten Wohnsitz innerhalb des Regierungsbezirks wechseln können, werden zur Vermeidung der bei Uebertragung der Zahlung von einer Spezialkasse auf eine andere desselben Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen-Bezirks entstehenden Weitläufigkeiten, die gedachten Gelder nicht in den Spezial-Forstgeldrechnungen verrechnet, sondern, wie dies auch hinsichtlich der Unterstützungsgelder für Wittwen zc. und der Kindererziehungs-Beihilfen geschieht, auf die betreffende Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse zur Verausgabung in der Forstverwaltungsrechnung angewiesen werden. Aus ähnlichen Rücksichten sind auch die bei der Domainenverwaltung zu verrechnenden Wittwen- und Waisengelder in der Domainen-Verwaltungs-Rechnung der Regierungs-(Bezirks-)Hauptkasse in Ausgabe zu stellen. Diese Kasse hat die betreffende Spezialkasse mit der Zahlung zu beauftragen und von letzterer die Quittungen der Empfänger im üblichen Abrechnungsverfahren anzunehmen.

Es ist Werth darauf zu legen, daß die Bezugsberechtigten die Wittwen- und Waisengelder aus einer Kasse erheben können, welche in ihrem Wohnorte oder möglichst nahe bei demselben belegen ist, und es sind zu diesem Behufe außer den Spezial-Domainen- und Forstkassen auch die Kassen anderer Verwaltungen in Anspruch zu nehmen.

Wenn ein Wechsel in dem Wohnorte der Empfangsberechtigten innerhalb des Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen-Bezirks eintritt und diese das Witt-

wen- und Waisengeld aus einer anderen als der bisherigen Kasse zu empfangen wünschen, so ist von letzterer der hierauf gerichtete Antrag der Empfangsberechtigten der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse einzusenden. Diese hat hierauf die Zahlung der von den Empfangsberechtigten bezeichneten Spezialkasse zu übertragen und gleichzeitig derjenigen Kasse, welche die Bezüge bisher gezahlt hat, wegen Einstellung der Zahlung unter Bezeichnung des Zeitpunktes, von dem ab dieselbe nicht mehr zu leisten ist, Nachricht zu geben.

Wenn dagegen Wittwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnort aus dem Bezirke der Regierung resp. der Bezirkshauptkasse vorlegen und das Wittwen- und Waisengeld aus einer zu dem Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen-Bezirk ihres neuen Wohnorts gehörigen Kasse zu empfangen wünschen, dann sind die Anträge der Empfangsberechtigten an die Kasse zu richten, welche ihnen bisher ihre Bezüge gezahlt hat, oder auch direkt an die für den Bezirk des derzeitigen Wohnorts zuständige Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse oder die Regierung resp. Finanz-Direktion. Die bei den Spezialkassen eingegangenen Anträge sind von denselben sofort der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse einzusenden und letztere hat diese und die etwa bei ihr direkt eingegangenen Anträge ungesäumt der königlichen Regierung resp. der königlichen Finanz-Direktion in Hannover vorzulegen, welche die Wittwen- und Waisengelder an die Regierung (event. Finanz-Direktion) für den neuen Wohnort unter genauer Bezeichnung des Fonds, welchem die Beträge zur Last fallen, zur weiteren Zahlung und Verrechnung zu überweisen hat.

Die Regierung für den neuen Wohnort (event. die Finanz-Direktion in Hannover) erteilt ihrer Hauptkasse die erforderliche Anweisung zur Zahlung und Verrechnung in der Domänen- resp. Forstverwaltungs-Rechnung bei dem bestimmten Fonds und sendet Abschrift der letzteren an die bisherige Verrechnungsstelle (Regierungs-Hauptkasse resp. Bezirks-Hauptkasse), welche demnächst die Zahlung selbstständig in Abgang zu stellen und den Abgang in der Jahresrechnung durch die ihr in Abschrift mitgetheilte Verfügung zu justificiren hat. Die Verrechnungsstelle, welche die Zahlung bisher geleistet, beziehungsweise diejenige, welche die Zahlung neu übernommen hat, sind in den betreffenden Rechnungen ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse, welche die Zahlung und Verrechnung neu übernommen, hat sich sodann zur Zahlungsleistung ebenso wie oben gesagt der Vermittelung einer geeigneten mit ihr im Abrechnungsverkehr stehenden Spezialkasse zu bedienen.

Schließlich wird die königliche Regierung (Finanz-Direktion) veranlaßt, die Wittwen- und Waisengeldberechtigten von den vorstehenden Anordnungen, soweit sie für dieselben von Interesse sind, vielleicht durch Auslegung der betreffenden Bestimmungen bei den das Wittwen- und Waisengeld zahlenden Kassen oder in sonst geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

F. W.: Marcard.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebenutzungen.

81.

Betr. die Behandlung derjenigen Fälle, in welchen bei den Holzversteigerungen Holz von anderer Gattung, anderem Sortiment u. s. w. ausgedoten und zugeschlagen wird, als welches unter der ausgedotenen Nummer im Walde steht.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und an die königl. Finanz-Direktion zu Hannover.
III. 8304.

Berlin, den 18. August 1882.

Seitens der königlichen Ober-Rechnungskammer ist bei mir zur Sprache gebracht worden, wie es sich bei den Holzversteigerungen im Drange der Geschäfte häufig ereignet, daß unter der nach § 35 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870*) Absatz 6 bei dem Ausgebote anzugebenden Holznummer irriger Weise Holz bezw. von anderer Gattung, anderem Sortiment, anderem Quantum und anderem Tarpreise ausgedoten und zugeschlagen wird, als welches unter jener Nummer im Walde steht. Wenn auch derartige Irrthümer an sich entschuldbar sind, so erscheint es doch nicht verzeihlich, daß öfter, um das Versehen verschwinden zu machen, in solchen Fällen einseitig durch die Oberförster nachträglich die Uebereinstimmung des Holzversteigerungs-Protokolls mit den Abzählungstabellen, selbstverständlich ohne Abänderung des Meistgebotes, hergestellt worden ist.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß ein solches Verfahren, durch das entweder der Fiskus oder der Käufer eine Schädigung erfährt, und welches unter Umständen als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich**) aufgefaßt werden kann, nicht zu dulden ist.

Die königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle Vorstehendes zur Kenntniß der Oberförster bringen und dieselben anweisen, auch ihre Schreibgehülfen entsprechend zu belehren.

Kann ein entstandenes Versehen mit Zustimmung des Ansteigerers dadurch erledigt werden, daß das betreffende Kaufloos aus dem versteigerten Material gänzlich ausscheidet, um auf einem anderen Licitationstermine erneut zur Versteigerung zu gelangen, so ist hierüber vom Oberförster unter Mitunterschrift des Mandanten, des theilhaftigen Försters und des höchstbietend Gebliebenen eine Nachtrags-Verhandlung zum Versteigerungs-Protokoll aufzunehmen, durch welche der Sachverhalt klargestellt und das wirklich verkaufte Holzquantum nebst der

*) S. Jahrb. Bd. III. S. 3. Art 4.

**) Der § 267 St.-G.-B. lautet:

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privat-urkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

Gesamt-Solleinnahme neu festgesetzt wird. Anderenfalls ist wegen der Beseitigung des Versehens der Beschluß der Königlichen Regierung nachzusehen. Wie solche herbeizuführen ist, muß der pflichtmäßigen Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

Auf Befolgung dieser Bestimmungen wolle die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) mit Strenge halten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Donner.

Bausachen.

82.

Anderweite Regulirung des Fonds zu Forstdienst-Etablissemensbauten betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover III. 5975.

Berlin, den 13. Juli 1882.

Nach den seit Erlaß der Verfügung vom 11. Juli 1879 (II^b 10425)*) gemachten Wahrnehmungen überschreitet der mittelst dieser Verfügung vom Etatsjahre 1880/81 ab festgesetzte Fonds zu Forstdienst-Etablissemensbauten hier und da den wirklichen Bedarf, während derselbe theilweise — in anderen Bezirken — das Bedürfniß nicht vollständig deckt.

Es wird daher beabsichtigt, eine anderweite Regulirung des genannten Fonds eintreten zu lassen.

In Folge dessen wird die Königliche Regierung — Finanz-Direktion — veranlaßt, Sich zuvörderst gutachtlich darüber zu äußern, ob der für den dortigen Verwaltungsbezirk durch jene Verfügung ausgesetzte Fonds bei Wahrnehmung jeder irgend zulässigen Ersparniß

1. den Bedarf mehr als gedeckt hat, und absehbar auch für die nächste Zeit denselben übersteigen wird, und um wie viel also eine Ermäßigung des Fonds würde eintreten können, oder

2. ob der Fonds unzureichend gewesen ist und auch künftig sein wird, und um welchen Betrag derselbe daher zu erhöhen sein würde.

Dem desfalligen gutachtlichen Berichte wird binnen 4 Wochen entgegen-gesehen. Hierbei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in den Bestimmungen 1 bis 3 der allegirten Verfügung bezüglich der aus dem Fonds zu bestreitenden verschiedenen Baukosten eine Aenderung nicht in der Absicht liegt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) S. Jahrb. Bd. XI. Art. 27. S. 165.

83.

Die Anwendung von Holzcementdächern auf Forstdienst- etc. Etablissements betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königl. Finanz-Direction zu Hannover und die Königl. Militär- und Ministerial-Baukommission hieselbst. — I. 9590. II. } 3609.
III. }

Berlin, den 8. August 1882.

Die sogenannten Holzcementdächer, welche vor ca. 30 Jahren zuerst zur Ausführung gelangt sind, haben seit dieser Zeit bei privaten und öffentlichen Bauten vielfach Anwendung gefunden und sich bis jetzt nach 30jähriger Erfahrung durchaus bewährt.

Bei Verwendung guten Materials und sachgemäßer Ausführung sind Reparaturen völlig ausgeschlossen und ist die Dauer des Daches nur begrenzt durch die Vergänglichkeit der Dachschalung.

Das Holzcementdach hat von allen Dächern die flachste Neigung ($\frac{1}{18}$ bis $\frac{1}{20}$ der Tiefe) so daß der Bodenraum in allen Theilen bequem zugänglich und nutzbar ist.

Das Dach bietet durch seine Herstellungsart mit einer Erd- resp. Kies-Auffüllung den wirksamsten Abschluß des Bodenraumes gegen Temperaturwechsel und Feuergefähr und gewährt eine vollkommene Undurchlässigkeit gegen atmosphärische Niederschläge.

Die Konstruktion des Dachstuhlcs ist wegen der fast horizontalen Lage der Sparren außerordentlich einfach, muß aber bei der Schwere des Daches (140 bis 150 kg per qm) von genügender Festigkeit sein. Namentlich ist die Stärke der Sparren nicht unter $\frac{13}{20}$ zm zu wählen und darf ihre Entfernung von Mitte zu Mitte 80 zm nicht übersteigen. Die Dachschalung muß 3 zm stark sein.

Die oben geschilderten Eigenschaften machen das Holzcementdach ganz besonders geeignet zur Anwendung bei ländlichen und landwirthschaftlichen Bauten — zumal seine Kosten diejenigen anderer solider Dachdeckungsarten nicht nur nicht übersteigen, sondern mit Rücksicht auf die geringere Dachfläche des Holzcementdaches hinter denselben zurückbleiben.

Da die Ausführung von Holzcementdächern bei Bauten auf den königlichen Domänen, Forstdienst-Etablissements, Gestüten u. bisher eine verhältnißmäßig seltene war, so wolle die königliche Regierung (Landdrostei, Finanz-Direction, Militär- und Ministerial-Baukommission) die Kreisbaubeamten veranlassen, fortan bei der Anlage neuer Dächer für Bauten, welche zum Bereich des dieseitigen Ministeriums gehören, die Anwendung der Holzcementbedachung in eingehende Erwägung zu ziehen und geeigneten Falls zur Ausführung zu veranschlagen.

Die Anfertigung dieser Dächer ist aber ausnahmslos nur völlig zuverlässigen Unternehmern zu übertragen.

Dem mehrfach gegen die Anwendung des Holzcementdaches geltend gemachten Mangel an sachkundigen Unternehmern wird durch ein Anerbieten des Fabrikanten Johannes Jeserich zu Berlin SO., Wassergasse 18a begegnet, welcher

sich bereit erklärt hat, diese Dachbedeckung an beliebigem Orte, gegen mäßigen Preis bei langjähriger Garantie tadellos herzustellen. Es ist anzunehmen, daß auch andere ebenso zuverlässige Unternehmer zu derartigen Leistungen bereit ein werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Versuchswesen.

84.

Die Verbreitung der Schrift von Babel: „Die kalifornischen Abietaceen nach Dr. Engelmann“ betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen ercl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8466.

Berlin, den 19. August 1882.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) erhält hieneben Exemplare des Separatabdrucks aus den forstlichen Blättern: Babel, die kalifornischen Abietaceen nach Dr. Engelmann für die dortigen Ästen und zur Inventarisirung je eines Exemplars auf denjenigen Oberförstereien des dortigen Bezirks, in welchen Anbauversuche mit ausländischen Holzarten vorgenommen werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Donner.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

85.

Die Verminderung der Reiher und Kormorane betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (ausschließlich Posen, Bromberg und Sigmaringen), sowie an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. I. 9146.
III. 7117.

Berlin, den 5. Juli 1882.

Durch den Erlaß vom 2. April 1881*) sind die Prämien für das Vernichten von Reiheren und Kormoranen auf die Zerstörung besetzter Forste und das Erlegen alter Reiher und Kormorane beschränkt worden.

Um die im Interesse der Fischzucht wünschenswerthe energische Verfolgung dieser Fischfeinde noch mehr zu fördern, will ich die Königliche Regierung ermächtigen, in denjenigen Fällen, wo die Zerstörung besetzter Forste in der Brut-

*) S. Jahrb. Bd. XIII. Art. 86. S. 231.

zeit nicht bewirkt werden kann, dagegen das Abschließen junger Reiher gelungen ist, für jeden erlegten jungen Reiher ein Schußgeld von 10 Pf. zu gewähren.

Auch will ich genehmigen, daß die nach Maßgabe des Erlasses vom 2. April 1881 und der gegenwärtigen Verfügung zu bewilligenden Prämien vom 1. April d. J. ab von der Königl. Regierung selbständig auf die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse definitiv angewiesen werden. Die bezüglichen Beträge sind nach Anleitung der Circular-Verfügung vom 8. Februar 1880 bei Kapitel 105 des Etats der betreffenden Kasse von den Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung unter dem neu anzulegenden Titel 8 „zur Hebung der Fischerei überhaupt“ zugangsweise zu verausgaben.

Halbjährlich — bis zum 1. November und 1. Mai — ist mir über die Höhe der bezüglichen Anweisungen Anzeige zu machen. Sollten Anweisungen nicht erfolgt sein, dann ist eine Vakatanzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Seyder.

86.

Jagdvergehen. Ort der That.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straß.) vom 10. Juni 1882.

Wer auf einem Platze stehend, auf dem er die Jagd auszuüben nicht berechtigt ist, dem Wilde nachstellt, welches an einem Orte erscheint, auf dem zu jagen er berechtigt ist, kann nicht wegen unbefugter Jagdausübung bestraft werden.

Der Angeklagte hatte sich auf dem an sein Jagdbrevier angrenzenden fremden Revier aufgestellt, um das auf seinem Revier aus dem Walde austretende Wild zu erlegen. Er ist wegen Jagdvergehens aus § 292 ff. Str.-G.-B. angeklagt, aber freigesprochen, und nur wegen Uebertretung aus § 368¹⁰ Str.-G.-B.*) verurtheilt.

Die gegen das freisprechende Urtheil eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen. Es wird ausgeführt, daß, wenn auch die ganze Thätigkeit des Jägers auf dem fremden Revier stattgefunden habe, doch der wesentliche Thatbestand des Jagdvergehens: der Eingriff in das ausschließliche Aneignungsrecht eines Andern, nicht erfüllt sei.

(Rechtsprechung zc. Band IV. S. 556.)

Die Entscheidung entspricht der bisherigen preussischen Praxis (cf. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 13. S. 43. Bd. 16. S. 640).

R.

*) § 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: — — 10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

87.

Hehlerei. Ankauf von Wild. Jagdberechtigter.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 22. Juni 1882.

In dem Ankauf des vom Jagdberechtigten gegen die jagd-
polizeilichen Vorschriften erlegten Wildes kann eine Hehlerei nicht
gefunden werden.

Es wird ausgeführt, daß als eine nach § 259 Str.-G.-B.*) „mittels einer
strafbaren Handlung erlangte“ Sache nur eine solche anzusehen sei, deren Besitz
der Hauptthäter in strafrechtswidriger Weise erlangt habe. Dies sei nicht
anzunehmen, wenn der zur Besitznahme des Wildes berechnigte Jagdinhaber
hierbei eine jagdpolizeiliche Vorschrift übertreten habe.

(Rechtspredung zc. Bd. IV. S. 600.)

R.

88.

Privatförster. Widerstand. Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 23. Juni 1882.

Der Widerstand gegen einen vom Jagdberechtigten bestellten
Aufseher, welcher nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten
hat, ist nur strafbar, wenn der Aufseher sich mit seinen dienst-
lichen Handlungen streng innerhalb der objectiven Grenzen der
Rechtmäßigkeit gehalten hat.

Es wird hier unterschieden zwischen den staatlich angestellten oder zugelassenen
d. h. auf das Forstdiebstahlsgezet beedeten Forstbeamten und den Privat-
forstaufsehern. Bei den letzteren wird unbedingt eine objective Rechtmäßigkeit
der Dienstausübung erfordert, bei den ersteren nicht. Für den Beamten soll es
genügen, wenn er in Fällen, in welchen er berufen ist, unter gewissen, seiner
Prüfung anheimfallenden Voraussetzungen einzuschreiten, bei pflichtmäßig vor-
genommener Prüfung nach den Umständen des Falls eine genügende thatsächliche
Veranlassung zum Einschreiten annehmen konnte, sollte er sich auch bei der An-
nahme jener Voraussetzungen in einem thatsächlichen Irrthum befunden haben.**)
Der Unterschied wird motivirt mit der staatsrechtlichen Stellung der Beamten.
Sie seien nicht allein strafrechtlich, sondern auch disciplinarisch für ihre Handlungen
streng verantwortlich. Es würden nur durchaus unbescholtene Personen zu
Beamten bestellt. Zur Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität werde ein ent-
schlossenes und thatkräftiges Auftreten von ihnen verlangt. Es sei ihnen deshalb
eine höhere Autorität und Machtvollkommenheit zu vindiciren, als den lediglich
zum Schutz eines Privatrechts bestellten Personen, auf deren Anstellung der Staat
einen Einfluß nicht habe. Nur wenn diese Personen staatlich in Eid und Pflicht

*) § 259. Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen
nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, an-
kauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Abgabe bei Andern mitwirkt,
wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

**) Ebenso nach dem Urtheil vom 4. October 1881. Rechtsp. zc. Band III. S. 282. Jahr-
buch Bd. XIV. S. 52.

genommen und damit befähigt seien, forstpolizeiliche Functionen auch im Interesse des Staats wahrzunehmen, sei die Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen nach denselben Grundsätzen, wie bei den eigentlichen Beamten zu beurtheilen.

(Rechtspredchung zc. Bd. IV. S. 605.)

R.

Personalien.

89.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis ult. September 1882.

(Im Anschluß an den Art. 72 S. 178 dts. Bds.)

I. Bei der Hofkammer der königlichen Familiengüter und bei dem königlichen Hof-Jagdamt.

A. Zu interimistischen Revierverwaltern wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Lorenz, für die Oberförsterstelle Staakow.

Borbstädt, für die Oberförsterstelle Arnberg.

Frh. von Löwenstern, für die Oberförsterstelle Karmunkau.

B. Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Hartmann, Förster zu Wörmlitz, Oberförsterei Niegripp (bei der Pensionirung).

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Koennecke, Oberförster zu Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt.

Hennings, Oberförster zu Tremsbüttel, Reg.-Bez. Schleswig.

Buchhold, Oberförster zu Forstb. Windhof, Oberf. Weilburg, Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Rehsfeld, Oberforstmeister zu Stralsund.

B. Pensionirt:

Genth, Oberförster zu Weißenthurm, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Oppermann, Oberförster zu Habelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Leusent in, Oberförster zu Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Steffens, Oberförster zu Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.

Schmidt, Oberförster zu Heimboldshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Brandis, Oberförster zu Zeven, Prov. Hannover.

Bechtold, Oberförster zu Neuhof, Reg.-Bez. Cassel.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Boruttau, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Königsberg-Ortelsburg auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Cöpenick.

Krüger, Oberförster, von Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen, nach Sangerhausen, Oberf. Poelsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Hesse, Oberförster, von Zientz, Prov. Hannover, nach Saupark, Oberf. Springe, Prov. Hannover.

Kropp, Oberförster, von Grohnde, Prov. Hannover, nach Polle, Prov. Hannover.

Kroll, Oberförster, von Memorien, Reg.-Bez. Königsberg, nach Eggestin, Reg.-Bez. Stettin.

- Gerlach, Oberförster, von Münden, Oberf. Cattenbühl, Prov. Hannover, nach Hameln, Prov. Hannover.
- Knorr, Forstmeister, von der Oberf.-Stelle Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel, auf die Oberf.-Stelle Cattenbühl, Prov. Hannover, ohne Veränderung seines Wohnsitzes zu Münden.
- Scott-Preston, Oberförster, von Stoberau, Reg.-Bez. Breslau, nach Dobrilugf, Reg.-Bez. Frankfurt.
- Krückerberg, Oberförster, von Adenau, Reg.-Bez. Coblenz, nach St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Kieser, Oberförster, von Neu-Glienide, Reg.-Bez. Potsdam, nach Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
- Keuter, Oberförster, von Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- von Waldheim, Oberförster, von Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg, nach Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.
- Bethge, Oberförster, von Weenzen, Prov. Hannover, nach Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.
- Fangel, Oberförster und Forstrath, von Pudagla, Reg.-Bez. Stettin, nach Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.
- von Cossel, Oberförster, von Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Tremsbüttel, Reg.-Bez. Schleswig.
- Brauns, Oberförster, von Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt, nach Windhof, Oberförsterei Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Hoed, Oberförster von Knobben, Prov. Hannover, nach Heimboldshausen, Reg.-Bez. Cassel.
- Reßler, Oberförster, von Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.
- Becker, Oberförster, von Korschin, Reg.-Bez. Bromberg, nach Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg.
- Worzewski, von Podanin, Reg.-Bez. Bromberg, nach Korschin, Reg.-Bez. Bromberg.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren
Amtscharakters:

- Schulz, Oberförster zu Neukratow, Reg.-Bez. Cöslin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Ortelsburg beliehen.
- Hollweg, Forstmeister zu Potsdam, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Reg.-Abth. für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Bromberg beliehen.
- Weyland, Oberförster zu Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Cassel-Soehre beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:
Reisch, Oberf.-Kand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Gumbinnen) zu Neukratow, Reg.-Bez. Cöslin.

W. Schmidt, Oberf.-Kand. zu Grohnde, Prov. Hannover.

Steinhof, Oberf.-Kand. zu Winnefeld, Prov. Hannover.

Schulze, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Frankfurt) zu Garlstorf, Prov. Hannover.

- Wery, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Arnberg) zu Langerwehe, Oberf. Schönenhütte, Reg.-Bez. Aachen.
- Wittig, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Liegnitz) zu Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.
- Kloeveforn, Oberf.-Kand., zu Ehrsten, Reg.-Bez. Cassel.
- Eilers, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Bilstein, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg) zu Adenau, Reg.-Bez. Coblenz.
- von Gustedt, Oberf.-Kand., (bisher interim. Verwalter der Hausfideikommiß-Oberf. Karmunkau) zu Neu-Gliencke, Reg.-Bez. Potsdam.
- Hüffer, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Frankfurt) zu Boeddefen, Reg.-Bez. Minden.
- Kiedel, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Werdermühle, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam) zu Johannisburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Hebel, Oberf.-Kand., zu Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Gusig, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
- Dchwadt, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Zienitz, Prov. Hannover.
- Schulz, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt.
- Carganico, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Erfurt) zu Weenzen, Prov. Hannover.
- Dr. Kienitz, Oberf.-Kand. (bisher Hilfslehrer an der Forstakademie zu Eberswalde) zu Münden, Oberförsterei Gahrenberg, Reg.-Bez. Cassel.
- Schüß, Oberf.-Kand., (bisher interim. Verwalter des Hausfideikommiß-Oberförsterei Staafow), zu Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Müller, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Altentkirchen, Reg.-Bez. Coblenz), zu Knobben, Prov. Hannover.
- Müller, Oberf.-Kand., (bisher interim. Revierförster zu Lischheid, Rev.-Förster-Stelle Fosbach, Oberförsterei Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel), zu Zeven, Prov. Hannover.
- Schmidt, Oberf.-Kand., zu Westerhof, Prov. Hannover.
- Schaffrinski, Oberf.-Kand., zu Podamin, Reg.-Bez. Bromberg.
- Erß, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Lindenbergl, Reg.-Bez. Marienwerder.
- F. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltenene Bestallung hat erhalten:
- Liburtius, Oberförster zu Lehnum, Reg.-Bez. Potsdam.
- G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen:
- Fischer, Oberf.-Kand., nach Straßund.
- von der Hellen, Oberf.-Kand., nach Danzig.
- Dunkelbeck, Oberf.-Kand., nach Frankfurt.
- von Harling, Oberf.-Kand., nach Arnberg.
- Fordan, Oberf.-Kand., nach Liegnitz.
- Born, Oberf.-Kand., nach Gumbinnen.
- Merrem, Oberf.-Kand., nach Düsseldorf.
- Elze, Oberf.-Kand., nach Erfurt.
- Schneider, Oberf.-Kand., nach Frankfurt a. D.
- H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:
- Hildebrandt, Oberf.-Kand., nach Bilstein, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg.

Kühne, Oberf.-Rand., nach Fosbach, Oberf. Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel.
Pahl, Förster, nach Werdermühle, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Krug, Förster, nach Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W., Reg.-Bez. Posen.

J. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Bienwald, Förster zu Fuchswinkel, Oberf. Schwiedt, Reg.-Bez. Marienwerder
(bei der Pensionirung).
Suerjen, Förster zu Blütlingen, Oberf. Lüchow, Prov. Hannover.
Thielemann, Förster zu Steinflücken, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
Strauch, Förster zu Friedrichsthal, Oberf. Dranienburg, Reg.-Bez. Potsdam
(bei der Pensionirung).
Borath, Förster zu Szargillen, Oberf. Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.
Hollaender, Förster zu Brandenburger Heide, Oberf. Pr. Eylau, Reg.-Bez.
Königsberg.
Schulz, Förster zu Kl. Pöppeln, Oberf. Kl. Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.
Breyding, Förster zu Altenau, Oberf. Altenau, Prov. Hannover, (bei der
Pensionirung).

K. Verwaltungs-Änderungen:

Der Name der bisherigen Oberförsterei Windisch-Marchwitz, Reg.-Bez. Breslau,
ist, dem Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in „Namslau“ um-
geändert worden.
Der Name der bisherigen Oberförsterei Münsterwalde, Reg.-Bez. Marienwerder,
ist, dem Wohnsitze des Oberförsters entsprechend, in „Krausenhof“ umge-
ändert worden.

90.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. Sept. 1882*).

(Im Anschluß an den Artikel 73 S. 181 bts. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Metz, Oberförster zu Niederlahnstein, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden
(bei der Pensionirung).
Winter, Oberförster zu St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der
Pensionirung).
Dedié, Oberförster zu Zobten, Reg.-Bez. Breslau.
Guse, Oberforstmeister zu Oppeln.
Just, Oberförster zu Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.
Krause, Forstmeister zu Posen.
Krüger, Oberförster zu Rupp, Reg.-Bez. Oppeln.
Nikitsch, Forstkassen-Rendant zu Rupp, Reg.-Bez. Oppeln.

B. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Spalding, Förster zu Zymna, Oberf. Kullit, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der
Pensionirung).

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihung waren.

Kaber, Holzbaumeister zu Spiesen, Oberf. Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
 Behnie, Förster zu Mellin, Oberförsterei Stolp, Reg.-Bez. Cöslin, (bei der Pensionirung).

Kaatz, Gartenmeister zu Chorin, Reg.-Bez. Potsdam.
 Gebbert, städtischer Revierförster zu Rothhaus bei Reife, Reg.-Bez. Oppeln.
 Herrmann, Förster zu Theerbude, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.
 Mierisch, Förster zu Kühnicht, Oberf. Hoyerwerda, Reg.-Bez. Liegnitz.
 Scholz, Förster zu Carlsberg, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.

Die Erlaubniß zur Anlegung eines fremden Ordens hat erhalten:
 von Kleiß, Oberforstmeister zu Magdeburg, Insignien des Comthurs I. Klasse
 des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Seiner
 Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepées verliehen worden:

Dem Förster Espert zu Affeln, Oberf. Neuenheerre, Reg.-Bez. Minden.
 " " Schneider zu Schaumburg, Oberf. Zersen, Reg.-Bez. Minden.
 " " Hohbein zu Friedrichsberg, Oberf. Rumbek, Reg.-Bez. Minden.
 " " Ruffahl zu Döllnitz, Oberf. Clöbe, Reg.-Bez. Magdeburg.
 " " Kötz II zu Sorge, Oberf. Bennedenslein, Reg.-Bez. Erfurt.

Zu Art. 78 Seite 204 ff.

**Auszug aus dem Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 1. Juli 1881.
 (Gesetzeskraft vom 1. October 1881.)** (Reichs-Gesetzblatt 1881 S 185 ff.)

§ 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst be-
 zeichneten Stempelabgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen

Tar i f.

4. a) **Schlussnoten, Schlusszettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Ge-
 schäftsbüchern, Schlussscheine, Schlussbriefe oder sonstige von einem oder mehreren
 Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schrift-
 stücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses
 oder der Prolongation eines Kauf-, Rückauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäftes,
 welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner
 Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder
 Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder
 Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat**

Steuer- satz	
M.	Pf.
—	20
1	—

Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder
 auf Zeit prolongirt

(Siehe übrigens §§ 9 und 10 des Gesetzes.)

b) **Rechnungen, Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen be-
 stehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundes-
 gebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs-
 oder Lieferungsgeäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches
 Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte
 Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen An-
 sprüche ausgestellt werden**

Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren
 Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt
 jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.

Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.

Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b. sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändig ist.

Befreiungen.

Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:

1) von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt; . . .

3) von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernung von mindestens 15 km befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.

§ 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstückes ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Besteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiterhin Beteiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Besteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfanges, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§ 7. Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt a) bei Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage;

b) in allen anderen Fällen entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage.

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4a), ein gestempeltes Formular verwendet, so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden.

§ 8. Die Nichterfüllung der im § 6 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Besteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§ 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;

b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nr. 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden;

c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveränßerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;

d) Auktionen und Auktionsprotokolle.

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern und anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nr. 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

§ 10. Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung

§ 11. Dem Uebrigen unterliegen die unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Lage, Sporel etc.).

91.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XIV.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Rabinets=Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial=Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial=Verfügungen zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XII. Bande, Seite 362)

(Chronologische Bezeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuches im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuches, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuches.)

1872.	27. October S. 4.	18. März S. 155.
27. März S. 115.	31. " S. 185.	25. " S. 150. 177.
1879.	4. November S. 9.	30. " S. 152.
25. August S. 34.	10. " S. 5.	31. " S. 122.
1880.	23. " S. 101.	3. April S. 162.
24. September S. 49.	2. Dezember S. 108.	4. " S. 156.
1881.	3. " S. 11.	13. " S. 153.
4. Januar S. 50.	6. " S. 11.	17. " S. 153.
6. " S. 43.	10. " S. 59.	24. " S. 163.
29. " S. 43.	15. " S. 62.	6. Mai S. 170. 175.
1. März S. 48.	17. " S. 108.	11. " S. 156.
22. " S. 187.	23. " S. 87.	12. " S. 154.
12. April S. 12.	30. " S. 62.	20. " S. 123. 204. 206.
18. Juni S. 50.	1882.	5. Juni S. 128. 146.
23. " S. 51.	5. Januar S. 102.	9. " S. 148.
12. Juli S. 43.	6. " S. 163.	10. " S. 115. 214.
17. August S. 3.	12. " S. 99.	22. " S. 215.
26. " S. 49. 106.	13. " S. 94.	23. " S. 215.
30. " S. 2.	19. " S. 88.	3. Juli S. 187.
12. Septbr. S. 49.	23. " S. 101.	5. " S. 213.
15. " S. 4.	24. " S. 104.	7. " S. 188.
18. " S. 1.	2. Februar S. 59.	10. " S. 204.
29. " S. 49.	9. " S. 106.	13. " S. 211.
1. October S. 51.	12. " S. 83.	14. " S. 207.
4. " S. 9. 52.	14. " S. 73.	29. " S. 149.
5. " S. 106.	17. " S. 63.	8. August S. 212.
12. " S. 6.	20. " S. 89.	18. " S. 210.
13. " S. 53.	22. " S. 61.	19. " S. 213.
14. " S. 5.	10. März S. 62.	9. September S. 187.
	12. " S. 63.	19. " S. 208.

